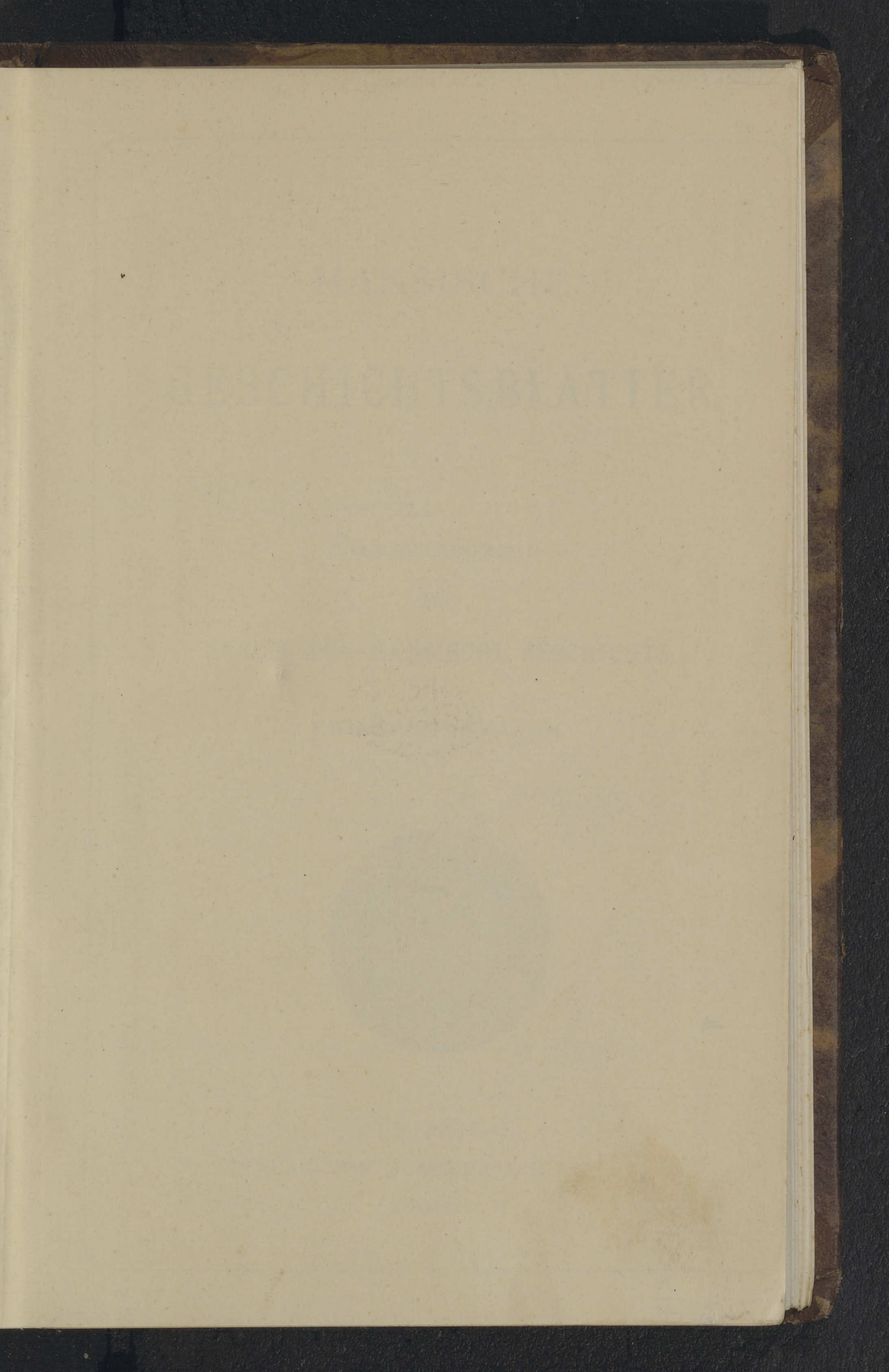
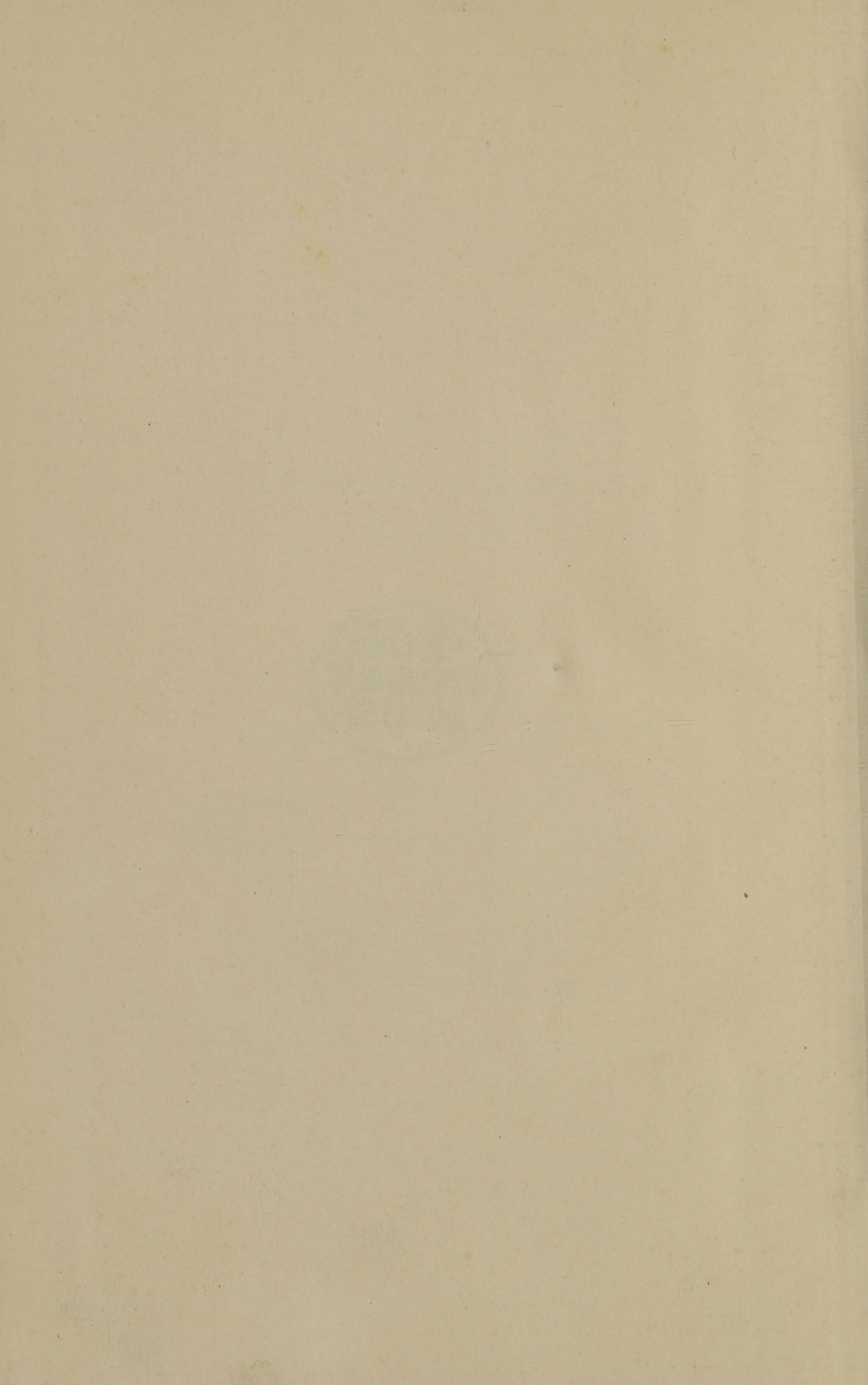

Stadt-
Bibliothek
Elbing





HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

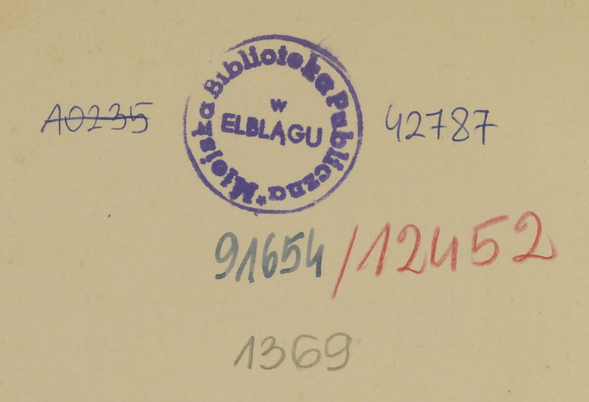
JAHRGANG 1904—1905.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

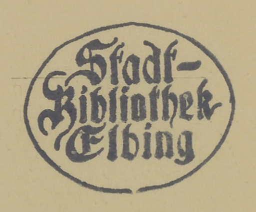
1905.



Redaktions-Ausschuss.

Dr. W. von Bippen, Syndikus zu Bremen.
Prof. Dr. Freiherr G. von der Ropp in Marburg.
Prof. Dr. W. Stein in Göttingen.

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion werden unter der Adresse Professor Dr. Walther Stein's in Göttingen erbeten.



HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

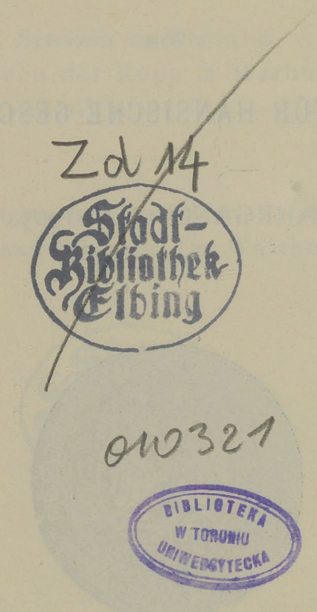
VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1904—1905.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1905.



VORWORT.

Nach dem Tode Karl Koppmanns, der zugleich mit dem Hansischen Geschichtsverein auch die Hansischen Geschichtsblätter begründet und einunddreifsig Jahrgänge dieser Blätter redigiert hat, hat auf Wunsch des Vorstandes Prof. Dr. Walther Stein in Göttingen die Redaktionsgeschäfte übernommen. Neben ihm und Syndikus Dr. Wilhelm von Bippen in Bremen ist als drittes Mitglied in den Redaktionsausschufs eingetreten Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freiherr Goswin von der Ropp in Marburg.

Der Vorstand hat beschlossen, vom Jahre 1906 an die Hansischen Geschichtsblätter in zwei Halbjahresheften erscheinen zu lassen, von denen das erste im Frühjahr, das zweite im Herbst ausgegeben werden soll. Der Vorstand hofft, durch diese Einrichtung, die es gestatten wird, den Jahresbericht und die Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein schneller als bisher zur Kunde der Leser der Geschichtsblätter gelangen zu lassen, das Interesse aller derer lebhafter anzuregen, die an der Geschichte der Deutschen Hanse und der Hansestädte Anteil nehmen.

Um diese neue Einrichtung baldmöglichst ins Leben zu rufen, hat der Vorstand ferner beschlossen, den elften Band der Geschichtsblätter mit dem vorliegenden Jahrgange abzuschliefsen, ihn also auf zwei Jahrgänge zu beschränken. Deshalb ist auch der vorliegende Jahrgang, dessen verspätetes Erscheinen durch Koppmanns Hinscheiden und die ihm voraufgehende Krankheit und sodann durch den Wechsel der Redaktion bedingt war, als Jahrgang 1904—1905 bezeichnet worden. Es ist zu hoffen, dafs es künftig gelingen wird, die Zahl des Jahrganges und die Jahreszahl seines Erscheinens stets in Einklang zu halten.

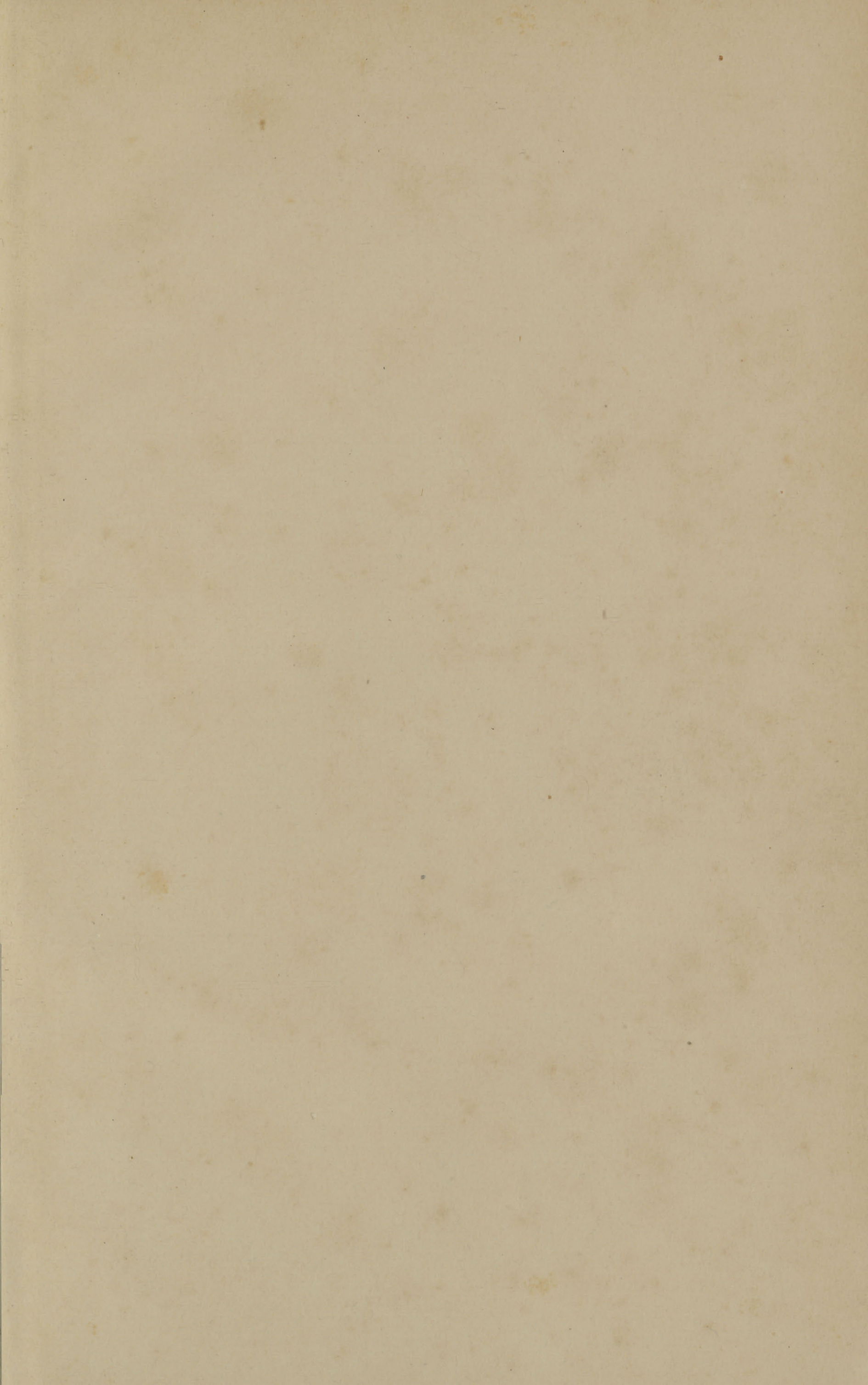
Lübeck, Dezember 1905.

Der Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins.

Fehling, Vorsitzender.

*

INHALT.





ZUM GEDÄCHTNIS

WILHELM BREHMERS.

GESPROCHEN

IN DER GEMEINSCHAFTLICHEN SITZUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS UND DES VEREINS FÜR NIEDERDEUTSCHE SPRACHFORSCHUNG

IN HALBERSTADT AM 13. JUNI 1905.

VON

FERDINAND FEHLING.

Hochansehnliche Versammlung!

Eine Vereinigung, die ein Menschenalter hindurch und länger besteht, mufs es ja als ein Geschenk dankbar hinnehmen, wenn von denen, die sie ins Leben riefen oder doch gleich anfangs sich ihr anschlossen, noch manche mit Rat und Tat die gemeinsame Sache fördern oder auch nur, im Hintergrunde ausruhend, das lebenskräftige Wirken ihres Vereines mit freudigem Blicke verfolgen. Aber sie sind nicht mehr so zahlreich, die von Anbeginn dem Hansischen Geschichtsverein angehört haben, und in diesen Jahren hat der Tod reiche Ernte gehalten. Ehe heute das Bild unseres Koppmanns von einem seiner ältesten Freunde uns noch einmal vor die Seele geführt wird, lassen Sie mich mit kurzem Wort des vortrefflichen Mannes gedenken, der das Ehrenmitglied unseres Vereinsvorstandes war, der dreiundzwanzig Jahre lang den Vorsitz im Hansischen Geschichtsverein geführt, und den, nachdem er vor zwei Jahren zu allseitigem Bedauern der Leitung entsagt hatte, nun vor wenigen Wochen, am 2. Mai, ein sanfter Tod hinweggenommen hat.

Wie ist es gekommen, dafs Wilhelm Brehmer, unser lieber alter Vorsitzender, bei allen Mitgliedern des Hansischen Geschichtsvereins und sicher auch bei vielen Mitgliedern der uns befreundeten Gesellschaft der Niederdeutschen so aufrichtige und herzliche Zuneigung sich erworben hat? Wenn er einer so schönen Popularität im besten Sinne des Wortes bei uns sich erfreute, so hat er das vor allem seiner schlichten, wahrhaft biederen Persönlichkeit zu danken, die durch ihre Einfachheit Vertrauen erweckte und die stets als unbedingt zuverlässig, als ehrenfest sich erwiesen hat. Man kann wohl sagen, dafs Alles, was Brehmer geschrieben, den Stempel seiner Persönlichkeit trägt: Einfach, tüchtig, gediegen, wie er war, ist das, was er

uns gegeben hat. Auf äufseren Schmuck legte er in seiner Darstellung keinen Wert, weder in Wort noch in Schrift. Aber er ging nicht so weit, dafs er auch bei anderen nur die gleichen Eigenschaften geschätzt hätte; er war begeistert, wenn eine Rede, deren Inhalt er billigte, edlen Schmuckes nicht entbehrte, und eine formvollendete Abhandlung bewunderte er. Rührend war seine Bescheidenheit. Gegen andere, deren ernstes Streben er erkannte, war er gütig. Fand er aber hinter anspruchsvollem Wesen Hohlheit, so wandte er sich mit einer Unfreundlichkeit ab, die er fast noch überbieten konnte, wenn er bei wirklich Tüchtigen eine Ungründlichkeit entdeckte. Solche Fehler konnte er nicht vergessen. Im übrigen bleibt ein herzliches Wohlwollen der Grundzug seines Wesens, — nicht eine nur in freundlichen Worten sich zeigende Teilnahme: ein tätiges Wohlwollen, eine echte Gemeinnützigkeit, das Erbteil seiner Familie, zeichnete ihn aus, hat ihn ein Menschenalter einen der besten Förderer vieler Lübecker Anstalten und Stiftungen sein lassen.

In seiner Jugend ist auch Brehmer ein Stürmer gewesen — das Jahr 1848 durchlebte er als junger Student —, und in die Vaterstadt zurückgekehrt schlug er sich auf die Seite derjenigen, die mit den alten, wie sie meinten: veralteten Verhältnissen der Stadt aufräumen wollten. Aber keiner hat doch mehr als er und als Wehrmann bei uns die Pietät gewahrt und vertieft für das Alte, mit Sorgfalt forschend, vor allem die Baugeschichte Lübecks, über der ein Dunkel oder doch starke Dämmerung lag, erhellend. Musterhafte Arbeiten hat er auf diesem Gebiete uns geschenkt, und er hat die Freude gehabt, dafs er in mehr als einem Falle Schaden hat abwenden, den erforderlichen Neuerungen die richtigen Wege hat weisen können. Neben diesen bis in das höchste Alter fortgesetzten Studien gab er vortreffliche kultur- und kunstgeschichtliche Erörterungen; er stand in der ersten Reihe derjenigen, die dem neuen Geschlecht wieder die Augen öffneten für die Eigenart des alten reichsstädtischen Lebens; er hat die Namen der tüchtigen Künstler und Kunsthandwerker, z. B. der Trefflichen, die uns die kostbarsten Schnitzereien unseres Rathauses einst geschaffen, wieder zu Ehren gebracht; und eine Freude ist es mir, hier mitteilen zu können, dafs der Senat von Lübeck beschlossen hat, das

Bildnis Brehmers in der Kriegsstube des Rathauses aufzuhängen, in die das Bild keines Bürgermeisters der neuen Zeit mit mehr Recht gehört als das seine.

Mit einem unermüdlichen Fleifse hat er über lübeckische Personalverhältnisse in mehr als einer Richtung langentbehrte Klarheit verbreitet. Seine Arbeiten zur lübeckischen Ratslinie sind so weit gediehen, dafs das Werk hoffentlich in nicht ferner Zeit fertiggestellt und der Öffentlichkeit wird übergeben werden können.

Es mufs, um Brehmer richtig zu zeichnen, hier auch erwähnt werden, dafs er ein ganz vortrefflicher Naturforscher war. Sein Grofsvater hat den ersten Grund zu unserem naturhistorischen Museum gelegt. Sein Vater, der Bürgermeister Heinrich Brehmer, ein tüchtiger Mineraloge, baute weiter. Wilhelm Brehmer fesselte vor allem die Botanik. Er ward ein ausgezeichneter Kenner der heimischen Flora. Als er vor bald einem Jahre aus dem Staatsamte schied, dem er vierunddreifsig Jahre lang angehört hatte, und nicht mehr die Kraft fühlte, eine geschichtliche Arbeit wieder aufzunehmen, da rettete er sich zu seinen Blumen, die ihn mit Ewigkeitsgedanken erfüllten. Sein wertvolles Herbarium, das er schon — ich meine an das Museum — fortgegeben hatte, erbat er sich noch einmal zurück, um einiges darin nachzusehen, und noch am letzten Tage seines Lebens ruhte seine Hand wiederholt auf der geliebten Sammlung. Als ich wenige Wochen vor seinem Ende zuletzt bei ihm war, trug er mir Grüfse für die Freunde auf; er wufste, dafs er abscheiden werde.

Verehrte Anwesende! In Brehmer hat Lübeck einen seiner besten Söhne verloren; die Vaterstadt bleibt ihm dankbar. Aber auch der Hansische Geschichtsverein wird seinen trefflichen Vorsitzenden nicht vergessen. Er liebte die Geschichte der Hanse wie seine Heimat. Der Heimat ein treuester Sohn, der hansischen, vornehmlich der lübischen Geschichte ein tüchtiger und solider Arbeiter, hat er ein gut Teil seiner Kraft daran gesetzt, den Hansischen Geschichtsverein auf seiner Höhe zu erhalten und bei den Bahnen, die die Stifter ihm angewiesen haben. In hingebendster Weise hat er als Vorsitzender seine Pflicht getan. Die Mitgliederversammlung ward ihm so lieb

und wert, dafs sie ihm gewissermafsen der Mittelpunkt seines Jahres wurde. Diejenigen, die unter seinem Vorsitze tagten, fühlten das, und gerne haben wir von seiner warmherzigen Art uns führen lassen. — Als vor zehn Jahren Brehmer sein fünfundzwanzigjähriges Ratsjubiläum feiern durfte, hat die Georgia Augusta ihm die philosophische Doktorwürde verliehen und in liebenswerter Adresse hat unser Verein ihn geehrt. Er hat es einmal ausgesprochen, wie kaum je ein Urteil ihm mehr Freude bereitet habe, als dafs bei diesem Anlasse seine Vorstandskollegen an das Wort erinnerten, das einst hinter Jordan Pleskows Namen der Schreiber unserer Ratsliste setzte: Hic totum habuit quod bonus vir habere debuit: Er vereinigte in sich den Kern der Eigenschaften, die ein guter Mann besitzen soll. — Ja, wir haben einen guten Mann begraben. Mir war er mehr.

Ehre seinem Andenken!

Verzeichnis der historischen Schriften Wilhelm Brehmers.

Der Soldatenaufstand im Jahre 1795, Neue Lübeckische Blätter 1853 S. 201 ff.
Die Schlacht bei Lübeck am 6. November 1806. Das. 1857 S. 4 ff.
Verzeichnis von Abhandlungen und Notizen zur Geschichte Lübeeks, 1879.

In den Hansischen Geschichtsblättern:

Die Lübecker Strafsennamen, Jahrg. 1880—1881 S. XX—XLV.
Der Lübecker Bürgermeister Jakob Pleskow, Jahrg. 1882 S. 49—66.
Lübecks messingene Grabplatten aus dem 14. Jahrhundert, 1883 S. 11—41.
Geschützausrüstung Lübeckischer Kriegsschiffe 1526, Jahrg. 1884 S. 165—170.
Das häusliche Leben in Lübeck zu Ende des 15. Jahrhunderts, Jahrg. 1886 S. 1—30.
Die hansische Gesandtschaft nach Moskau 1603, Jahrg. 1889 S. 27—51.
Überblick über die Baugeschichte Lübecks, Jahrg. 1890—91 S. 1—21.
Ein Prozefs vor der päpstlichen Kurie zu Ende des 14. Jahrhunderts, Jahrg. 1895 S. 57—75.

In der Zeitschrift für Lübeckische Geschichts- und Altertumskunde:

Aufsätze	Erschienen in
Die Lübeckischen Beginenhäuser. Der älteste Lübeckische Schützenplatz. Die bronzenen Sakramentshäuschen unserer Kirchen. Ein Injurienprozefs aus dem Jahre 1714. Die Soldatenunruhen im Jahre 1796. Die Darlehnsobligationen [1808—1810] und deren Tilgung.	Beiträge zur Lübeckischen Geschichte 1—6, Bd. 4, 1 S. 83—120. 1881.
Mitglieder des Rates von Riga, Reval und Dorpat, welche in Lübeck geboren sind. Der dem Rate gehörige Weinberg.	Beiträge zur Lübeckischen Geschichte 7 u. 8. Bd. 4, 2 S. 119—135. 1882.
Der Ratsherr Alexander von Soltwedel in Sage und Geschichte. Lübeckische Studenten auf der Universität Erfurt [1392 bis 1466]. Zusammenstellung der erhaltenen Eintragungen in das älteste Oberstadtbuch. Die Kapelle des heiligen Johannes. War ein Johann Hoyer Mitglied des Lübecker Rates?	Bd. 4, 2 S. 194 ff. 1884.
Über die Lage von Alt-Lübeck. Die Geschützausrüstung der Stadt Lübeck im Jahre 1526. Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks: 1. Die Gründung und der Ausbau der Stadt. 2. Die grofsen Feuersbrünste. 3. Die Strafsen, deren Namen, Pflasterung, Reinigung und Beleuchtung, sowie die Versorgung der Stadt mit Wasser. Niederstadtbuchaufzeichnung über den Vogt zu Bornholm. / Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts 1611. (Beiträge zur Lübeckischen Geschichte 9 und 10.) Verzeichnis der Mitglieder der Zirkelkompagnie nebst Angabe über ihre persönlichen Verhältnisse.	Bd. 5 S. 1 ff., 117 ff., 225 ff. 1886. S. 287 ff. 1888.
Die Strafsennamen in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten. Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks: 4. Die Aufstauung der Wakenitz und die städtischen Wassermühlen. 5. Die Befestigungswerke Lübecks. Die Lage der Löwenstadt. Vom Syndikus und Dompropst Dreyer gefälschte Urkunden und Regesten.	Bd. 6 S. 1 ff., S. 231 ff., S. 393 ff., S. 515 ff., Bd. 7 S. 341 ff. 1889 bis 1897.

In den Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichts- und Altertumskunde:

Beiträge zur Geschichte Lübecks in den Jahren 1800—1810. Heft 1, 2, 5, 7. 1883, 1885, 1891, 1895.
Zur Vorgeschichte des Stecknitzkanals. H. 1, 56—60. 1883.
Die Glasfenster in der Beichtkapelle zu S. Marien. H. 1, 109—115. 1883.
Tönnies Evers. H. 2, 85—96. 1885.
Aus den Aufzeichnungen des Ratskellermeisters vom Jahre 1504. H. 2. 161—168. 1886.
Lübeckische Häusernamen, nebst Beiträgen zur Geschichte der einzelnen Häuser, H. 3. 17 ff, 4, 10 ff. 1887, 1889.
Statius von Düren. H. 3, 188—192. 1887.
Zur Geschichte des Kupferstiches in Lübeck. H. 3, 208—211. 1888.
Die Errichtung eines Altars für die Schonenfahrer in der Marienkirche. H. 6, 18—27. 1893.
Aus den Berichten des Augustinerpropstes Johann Busch. H. 7, 119 ff. 1895.
Zur ältesten Baugeschichte des Rathauses. H. 8, 82—91. 1897.
Aufserdem viele kleinere Mitteilungen.

In andern Zeitschriften:

Aus Lübeckischen Testamenten, Zeitschr. für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Bd. 12, S. 203—215. 1884.
Zur Geschichte der Stadt Mölln unter Lübeckischer Verwaltung, Archiv des Vereins für Geschichte des Herzogtums Lauenburg. Bd. 3, H. 2. 1891.

Selbständige Schrift:

Der Staatshaushalt der Freien und Hansestadt Lübeck aus den Jahren 1872—1881. 1883.


Stadt-
Bibliothek
Elbing



K Koppmann.

ZUM ANDENKEN

AN

KARL KOPPMANN.

NACHRUF

VON

WILHELM VON BIPPEN.

GESPROCHEN

IN DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS
UND DES VEREINS FÜR NIEDERDEUTSCHE SPRACHFORSCHUNG
IN HALBERSTADT AM 13. JUNI 1905.

Vor 19 Jahren haben wir in der Nachbarstadt Quedlinburg »inmitten einer blühenden Natur und festlichen Schmuckes« in ernster Trauer des drei Wochen vorher uns entrissenen Mannes gedacht, »der der Stolz dieser Versammlungen war«, Georg Waitz. Heute, in nah verwandter Umgebung, liegt es uns ob, einem seiner treuesten Schüler ein Wort der Erinnerung und des Dankes zu widmen.

Karl Koppmann war der Gründer des Hansischen Geschichtsvereins, dessen geistiger Vater dann Waitz wurde.

Wir verdanken es Koppmann, dafs wir heute in dieser Stadt versammelt sind, um gemeinsam unsere Erinnerungen der Geschichte und der Sprache der deutschen Hanse zuzuwenden, wie wir es Waitz verdanken, dafs die Arbeiten des hansischen Geschichtsvereins die Teilnahme der wissenschaftlich gebildeten Kreise Deutschlands und dafs vornehmlich infolgedessen unsere Versammlungen in einer langen Reihe ehemaliger Genossen der Hanse eine freundliche und ehrenvolle Aufnahme gefunden haben. Der Name des Mannes, dem Koppmann als seinem Meister immerdar die höchste Ehrerbietung gezollt hat, steht mit seinem eigenen Namen eng verbunden an der Spitze des Hansischen Geschichtsvereins. Dafs Waitz der aus Koppmanns Anregung erwachsenen Schöpfung von ihrem ersten Lebenstage an sein Interesse zuwandte und sie dadurch ehrte, dafs er das Ziel ihrer Tätigkeit weit höher steckte, als Koppmann und seine Freunde zu tun gewagt hatten, darin hätte Koppmann mit Recht eine Anerkennung für sich erblicken können, denn Waitz wufste, dafs einer Vereinigung, an der Koppmann einen bedeutenden Anteil hatte, die wissenschaftlichen Kräfte für die Ausführung ernster Aufgaben nicht fehlen würden.

Spät erst hat Koppmann das Studium ergriffen, dem er dann sein Leben gewidmet hat. Denn ihm war es nicht be-

schieden, so wie die grofse Mehrzahl seiner Studiengenossen, auf bequem gebahnten Wegen an die Schwelle wissenschaftlicher Erkenntnis vorzurücken. Er mufste sein eigener Bahnbrecher sein, mit Schwierigkeiten mancher Art kämpfen, um endlich in einem Lebensalter, in dem andere schon mit dem offiziellen Stempel wissenschaftlicher Befähigung versehen werden, erst die Schule methodischer Kritik zu betreten. Er hat dann in angestrengter Arbeit zuerst auf dem akademischen Gymnasium seiner Vaterstadt Hamburg, dann in Göttingen unter der Leitung von Waitz und noch während eines Wintersemesters in Berlin die wissenschaftliche Bildung gewonnen, die er hernach namentlich auf dem Gebiete der kritischen Behandlung historischer Quellen in ausgezeichneter Weise betätigt hat.

Seine historischen Studien dehnte er auch auf die deutsche Sprache aus, und dies Interesse hat er neben dem speziell historischen sich immer bewahrt. In der Kenntnis und der Beherrschung des Mittelniederdeutschen, mit dem seine Studien ihn fort und fort in vertrautem Verkehr hielten, übertrafen ihn wenige.

Niederdeutsch, wie sein Name, war und blieb sein Wesen allezeit, langsam, aber tiefgründig, zähe festhaltend, was er sich zu eigen gemacht hatte, konservativ im besten Sinne des Wortes den Dingen gegenüber, wie den Menschen, mit denen er einmal in freundliche Beziehungen getreten war. Plattdeutsch blieb ihm von frühester Kindheit her die Sprache des Herzens, und niemals hat er trotz arger Enttäuschungen ganz aufgehört, zu sein, wozu die Geburt ihn gemacht hatte, ein eingefleischter Hamburger.

Diesem seinem Wesen entsprach es, dafs seine wissenschaftliche Erstlingsarbeit den Anfängen seiner Vaterstadt galt, den ältesten Urkunden des Erzbistums Hamburg-Bremen. Sie gab ein vollgültiges Zeugnis für seinen kritischen Scharfsinn, für seine Gewandtheit in der Textbehandlung, für die Sicherheit und Klarheit, mit der er den neugewonnenen historischen Tatbestand hinzustellen wufste.

Waitz bekundete nicht lange darauf, ein Jahr nach Lappenbergs Tode, das Vertrauen, das er zu Koppmanns wissenschaftlicher Befähigung hegte, einem anderen jungen Hamburger gegenüber in den Worten, er habe immer gedacht, dafs Kopp-

mann in Lappenbergs Stelle treten solle. Bei der Hochschätzung, die Waitz für Lappenberg hegte, ein nicht geringes Lob.

Inzwischen aber war die Stelle Lappenbergs schon wieder besetzt und Koppmann, der nach Beendigung der Studienzeit im Herbste 1866 nach Hamburg zurückgekehrt war, konnte froh sein, unter Beneke eine wissenschaftliche Beschäftigung am Archive seiner Vaterstadt zu finden und in ihr die Hoffnung, seiner Heimat dauernd wieder anzugehören.

Mit lebendigem Eifer setzte er das Studium der heimischen Geschichte fort, von der Betrachtung ihrer Quellen beginnend. Der Verein für hamburgische Geschichte, der ihn demnächst zu seinem ständigen Sekretär ernannte, gewann durch ihn und seinen Freund Wohlwill vielfach neue Anregung. Und als im Jahre 1868 Aegidi, zu dessen Schülern beide einst auf dem akademischen Gymnasium gehört hatten, nach Bonn berufen worden war, da wurden auf eine Anregung von Waitz sie beide mit historischen Vorlesungen in dem Gymnasium betraut.

Koppmann hat doch später erneuten Aufforderungen zu solchen Vorlesungen nicht entsprochen. So sehr er es liebte, in kleinem Kreise mit guten Freunden, auch solchen, die im Alter weit hinter ihm standen, sich wissenschaftlich zu unterhalten, lehrend zu lernen, so ungern entschlofs er sich, vor einer gröfsern Versammlung, zu der er in keine unmittelbaren Beziehungen trat, zu reden.

Um so mehr vertiefte er sich in das Studium der Quellen, die, wie wortkarg sie sein mochten, bald so vertraut zu ihm sprachen wie ein Mitlebender.

Und kaum hatte er im Auftrage des Vereins für hamburgische Geschichte die Vorarbeiten für die Herausgabe der hamburgischen Kämmereirechnungen begonnen, als er im Herbste 1868 auf Vorschlag von Waitz mit einer weit umfassenderen Editionsarbeit betraut wurde, mit derjenigen, die ihm vor allem die Anerkennung der Fachgenossen gewonnen und seinen wissenschaftlichen Ruf begründet hat. Die Münchener historische Kommission übertrug ihm die Herausgabe der Hanserezesse, die Lappenberg angeregt und dann in die Hände von Junghans gelegt hatte. Sie war, seit Junghans, schon zehn Monate vor Lappenberg, allzu frühzeitig vom Tode dahingerafft worden war,

ins Stocken geraten. Um so mehr war es erwünscht, das schon seit fast einem Jahrzehnt in der Vorbereitung begriffene Unternehmen nun möglichst rasch zu fördern.

Da hat denn Koppmann seine Arbeitskraft und seine kritische Begabung in aufserordentlichem Mafse bewährt. Während die Bearbeitung der Kämmereirechnungen ihn nötigte, mit der hamburgischen Verwaltungsorganisation und Verwaltungstätigkeit, mit der städtischen Politik und mit der Geldwirtschaft des 14. Jahrhunderts sich aufs genaueste vertraut zu machen, mufste er zugleich in das Werden und Wachsen des Hansebundes eindringen, mit der Geschichte Nordeuropas sich beschäftigen und die Fülle des Materials, die ihm aus Junghans' Nachlafs überliefert worden war, ordnen und sichten.

Es war am Ende ein Glück für ihn, dafs die beiden Arbeiten, die ihn nebeneinander beschäftigten, völlig verschieden nach Form und Inhalt waren: er konnte sich an der einen erholen, wenn ihn die andere ermüdet hatte. Immer aber ist es ein glänzendes Zeugnis seines Könnens, dafs er schon 1869 den ersten Band der Kämmereirechnungen, fünfzig Jahre umfasssend, und schon im folgenden Jahre den ersten Band der Hanserezesse ans Licht brachte.

Waitz, der die Rezesse mit einem Vorworte einleitete, sprach die Hoffnung aus, dafs die Arbeit als eine des Andenkens Lappenbergs in jeder Beziehung würdige erfunden werden möge. Das allgemeine Urteil hat das bestätigt.

Wenn man Koppmans Verdienste um die Aufhellung der hansischen Geschichte richtig würdigen will, so darf man natürlich nicht übersehen, dafs, was heute Gemeingut der Geschichtswissenschaft ist, vor einem Menschenalter nur sehr wenigen und selbst diesen nur oberflächlich bekannt war. Koppmanns kurze Einleitung zu seinem ersten Rezefsbande über die Anfänge der Hanse ist von wahrhaft monumentaler Bedeutung für die hansische Geschichtsforschung. Hier werden in knappster Form alle Momente berührt, die in mehr als dreihundertjähriger Entwicklung zur Ausgestaltung des hansischen Städtebundes geführt haben. Auch ihm hatte, wie Ranke es gelegentlich ausspricht, der reiche Schatz unbekannt gebliebener Denkmale den Gesichtskreis

erweitert. Jene Einleitung ist zugleich die Morgengabe, die Koppmann dem Hansischen Geschichtsverein darbrachte.

Die fünfhundertjährige Jubelfeier des Friedens von Stralsund war nicht ohne Mitwirkung Koppmanns zustande gekommen. Und eben er war es auch, der dafür sorgte, dafs die rasch vorüberrauschenden Festtage eine dauernde Bedeutung gewannen. Auf seine Anregung wurde in der Festversammlung zu Stralsund in eben dem Rathause, in dem ein halbes Jahrtausend früher der ruhmvolle Friede geschlossen und mit ihm die Existenz des Hansebundes besiegelt worden war, das Preisausschreiben verkündet, das demnächst Schäfers vortreffliches Werk über die Hansestädte und König Waldemar hervorrufen sollte, und gleich darauf die Gründung des neuen Hansebundes beschlossen, der als Hansischer Geschichtsverein sich einen guten Namen erworben hat.

Koppmanns Plan für den Hansischen Geschichtsverein war noch keineswegs ausgereift, als er ihn zu Anfang April 1870 den Freunden in Lübeck und Bremen mitteilte. Er wünschte, dafs Vertreter der hansestädtischen Geschichtsvereine sich mit denen Stralsunds und Greifwalds zu der Friedensfeier vereinigten. »Das könnte,« so schrieb er am 9. April an Ehmck in Bremen, »vielleicht nachhaltige Beziehungen unter unseren Städten, die doch durch ihre Geschichte so nahe verbunden sind, hervorrufen. Es wäre das ein Hansetag, der den veränderten Verhältnissen entspräche. Statt der Ratmannen die Historiker, statt der Verhandlungen über Krieg und Frieden wissenschaftliche Vorträge und Unterhaltungen; nur,« fügt er hinzu, »das am avende in der herberghe to wesende würde, abgesehen von den schwächeren Mägen der Gegenwart, ein echtes Stück sein.« »Und wenn dann,« so fährt er fort, »dort nachhaltige Beziehungen angeknüpft würden, so wäre damit eine neue Hanse geschlossen, die den historischen Bestrebungen der norddeutschen Städte ganz gewifs ausgezeichnet zugute käme.» Er meint, Rostock, Wismar und andere würden sich bald anschliefsen, »und unsere hansischen und vaterstädtischen Studien würden rasch ein neues, von der Teilnahme der Bevölkerung angeregtes Leben gewinnen«.

Er dachte zunächst nur an eine Verbindung unter den be-

stehenden historischen Vereinen der alten Hansestädte, deren Vertreter »zur Pfingstzeit« zusammenkommen sollten, aber er fügt doch gleich hinzu, wenn etwa die Vereine nicht darauf eingehen wollten, »so könnte der Wanderverein vorläufig von den Historikern gebildet werden«.

Ich habe geglaubt, bei diesem Briefe vom 9. April 1870 etwas verweilen zu dürfen, weil er ein wichtiges Dokument für den Ursprung unseres Vereins ist. Die in ihm zuletzt angeregte Frage, ob eine nähere Verbindung unter den hansestädtischen Geschichtsvereinen oder ein selbständiger Verein geschaffen werden solle, wurde in Stralsund zugunsten der zweiten Alternative entschieden. Zugleich wurde beschlossen, als besonderes Organ des neuen Vereins die Hansischen Geschichtsblätter ins Leben zu rufen.

Die Anregung dazu ist, wie ich einem anderen Schreiben entnehme, das Koppmann am 11. Mai von Göttingen aus an Ehmck richtete, von unserem Freunde Frensdorff ausgegangen. Es heifst darin: »Frensdorff erzählte mir, wie er schon lange gewünscht, eine periodische Zeitschrift für Städtegeschichte zu haben, die ja jetzt so aufserordentlich kultiviert ist. Wenn unser Verein sich etablieren liefse, so wäre das eine Aufgabe, die er zwar nicht sofort in die Hand nehmen, aber doch ins Auge zu fassen hätte.«

Aus solchen Plänen und Anregungen ging der Antrag hervor, den Koppmann am 24. Mai 1870 in einer kleinen Versammlung in Stralsund stellte. Seine Gedanken spiegeln sich wieder in den Worten seines im ersten Hefte der Hansischen Geschichtsblätter abgedruckten Berichtes über die Stralsunder Feier. »Man vereinigte sich,« heifst es da, »zu der Gründung eines Hansischen Geschichtsvereins, welcher alljährlich die Historiker der Hansestädte zu wissenschaftlichen Bestrebungen zusammenführen soll, und zu der Herausgabe einer historischen Zeitschrift, welche sich die Förderung der Geschichte, sowohl der Hanse selbst, wie der den Hansestädten gemeinsamen Institutionen zur eigensten Aufgabe zu machen gedenkt.«

Die Absicht, die ihn bei der Gründung des Hansischen Geschichtsvereins leitete, das Interesse für die Geschichte der Hanse in weiteren Kreisen zu beleben und durch die gemeinsame

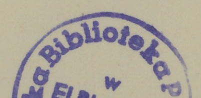
Tätigkeit der hansischen Historiker zu vertiefen, ist in einem Mafse erfüllt, das niemand damals voraussehen konnte. Aber der Verein würde sich doch nicht so entwickelt haben, wie heute vor Augen liegt, wenn er seine Tätigkeit in den engen Schranken gehalten hätte, die die sieben Männer, die zu seiner Konstituierung zusammentraten, ihm gezogen hatten.

Es bedurfte des Ansehens eines Waitz, um diese Schranken zu sprengen, dem Verein bedeutende wissenschaftliche Aufgaben zuzuweisen und für deren Ausführung die pekuniäre Mitwirkung der ehemaligen Genossen des Hansebundes zu sichern. Koppmann und seine Freunde trifft kein Vorwurf, dafs sie ihre Absichten nicht so hoch gesteckt hatten. Aber darüber kann kein Zweifel obwalten, dafs erst die Ausführung der von Waitz vorgezeichneten Pläne, wie wenig auch die dadurch ins Leben gerufenen Arbeiten geeignet sind, den grofsen Kreis der Geschichtsfreunde anzulocken, den Boden bereitet haben, auf dem ein weit verbreitetes Interesse an der hansischen Geschichte erwachsen konnte.

Koppmann wurde der ständige Sekretär des Hansischen Geschichtsvereins und der Redakteur der Hansischen Geschichtsblätter. Er hat in dieser Eigenschaft eine umfassende Tätigkeit entwickelt. Einunddreifsig Hefte der Geschichtsblätter sind unter seiner Redaktion erschienen. Sie enthalten zahlreiche Arbeiten seiner Hand; aber auch die fremden Beiträge prüfte er mit peinlicher Gewissenhaftigkeit und machte wohl manches Mal den Autor auf Fehler oder Irrtümer aufmerksam. Er hat im Auftrage des Vorstandes des Vereins diese sorgfältige Prüfung auch auf manche umfangreiche Arbeiten ausgedehnt, die in den hansischen Geschichtsquellen publiziert oder für diese Serie der hansischen Publikationen angeboten worden sind. Einzelne dieser Arbeiten haben erst unter seiner immer bereitwilligen und freundlich dargebotenen Mitwirkung die Gestalt gewonnen, in der sie an die Öffentlichkeit getreten sind.

Denn das war ein immer gleich liebenswürdiger Zug seines Wesens, dafs er die Arbeiten anderer selbstlos förderte, wenn er von ihnen einen Gewinn für die historische Erkenntnis erwartete. Darum war auch er, wie wenig andere, geeignet, die jungen Männer, die nun auf Grund des erweiterten Programms





in die Dienste des Hansischen Geschichtsvereins traten, in ihre Arbeiten einzuführen. Er wurde rasch ihr wahrer Freund, stets bereit, ihnen den rechten Weg zu weisen, ihr Augenmerk hierhin und dorthin zu richten, niemals gewillt, sie in der Selbständigkeit ihres Arbeitens, in der Ausbildung ihrer Individualität zu beschränken.

Nun begannen für Koppmann unter rüstiger Arbeit wohl die schönsten Jahre seines Lebens. Die Sammlung weiteren Materials für die Rezesse führte ihn gemeinsam mit den jüngeren Freunden, die für die zweite Reihe der Rezesse und für das hansische Urkundenbuch sammelten, von Livland bis Flandern, durch das ganze Gebiet der alten Hanse. Er war arbeits- und genufsfähig in seltenem Mafse.

Dem schon ein Jahr nach dem ersten erschienenen zweiten Bande der Rezesse folgten in den nächsten zehn Jahren drei weitere Bände der Rezesse und vier weitere Bände der Kämmereirechnungen. Und dazwischen als erste Darbietung der von dem Vereine für niederdeutsche Sprachforschung herausgegebenen Denkmäler die schöne Ausgabe des Seebuchs. Und wie wufste er in den Einleitungen zu den Rezefsbänden aus der verwirrenden Fülle des dargebotenen Materials die wichtigsten Momente der Entwicklung klar und präzise herauszuheben und so in knappster Form einen Überblick über die hansische Entwicklung zu geben oder auch auf Einzelheiten hinzuweisen, die ihm bei der Bearbeitung als charakteristische Züge der behandelten Epoche entgegengetreten waren.

Ich brauche nur an die dem vierten Bande vorausgeschickte Abhandlung über die Vitalienbrüder zu erinnern oder an die feinen Bemerkungen über kulturhistorisch interessante Züge oder sprachliche Wendungen mancher der im dritten Bande abgedruckten Schreiben, die immer wertvoll bleiben werden und nur das Bedauern hinterlassen, dafs er nicht auch in anderen Bänden solche Beobachtungen mitgeteilt hat.

Aus der Schaffenslust der siebenziger und noch der ersten achtziger Jahre rifs ihn in der Regel nur einmal im Jahre die Pfingstwoche heraus. Sie war für ihn der Höhepunkt des Jahres. Wenn er des avendes in der herberghe eingetroffen war und freudestrahlenden Auges alte und junge Freunde be-

grüfste, bei denen allen er Anteil an seiner Lebensarbeit voraussetzen konnte, mit derer vielen ihn Erinnerungen an arbeitsame und frohe Stunden verbanden, dann ging ihm das Herz auf. Und wenn der Schwarm sich verlaufen hatte, dann ruhte er nicht, bis in dem kleineren Kreise alte liebe Lieder erklangen, die er mit ungeübter Stimme in der Regel einen halben Ton zu hoch oder zu tief begleitete.

Der Zauber, den die ihm sympathische Gegenwart in Verbindung mit den in ihm, wie in einem Mitlebenden, stets lebendigen Erinnerungen an längst vergangene Zeiten auf ihn ausübte, spiegelt sich wieder in den Berichten über die hansischen Versammlungen, die er leider nur allzu selten in den Geschichtsblättern veröffentlicht hat. Sie sind kostbare Dokumente des in jenen Jahren in unseren Versammlungen herrschenden Lebens und zugleich für die Persönlichkeit des Berichterstatters. Sein herzgewinnender Frohsinn, seine feinsinnige Beobachtung, seine Kunst der Stimmungsschilderung, nicht zuletzt der Hauch der Poesie, der, selten nach aufsen hervortretend, doch sein Wesen durchflutete, finden in diesen Berichten ungesucht einen lebendigen Ausdruck. —

Am Schlusse des Jahres 1879 war Koppmann noch eine dritte weitaussehende Editionsarbeit übertragen worden, die Herausgabe der lübeckischen Chroniken, die Mantels trotz angestrengter Arbeit nicht hatte bewältigen können, weil ihm bei grofsem Scharfsinn und umfassendem Wissen doch die methodische Kritik nicht wie der jüngeren Generation geläufig war. Koppmann übernahm die neue Last zu den früheren sowohl aus Interesse an der Sache, wie auch aus dem stets in ihm lebendigen Pietätsgefühl, das ihn, wie gegen andere Männer, so auch gegen Mantels beseelte. Er hat den ersten Band, die Chronik Detmars und ihre nächsten Fortsetzungen im Jahre 1884 vollendet, ein Werk, das ihn auf der Höhe kritischer Behandlung einer schwierigen Aufgabe zeigt. Im September schrieb er das Vorwort, »das letzte, was mir in meiner Vaterstadt Hamburg zu schreiben beschieden war«, wie er fünfzehn Jahre später in der Vorrede zum zweiten Bande der Chroniken sagte.

Gleich darauf verliefs er Hamburg, um in den folgenden zwanzig Jahren nur selten zu flüchtigem Besuche dahin zurück-

zukehren. Es war die schmerzlichste Enttäuschung seines Lebens, dafs für ihn, dessen Tätigkeit in den weitesten Kreisen der Fachgenossen rühmliche Anerkennung gefunden hatte, in der Vaterstadt kein Raum war für die ihr so gern dargebotenen Dienste.

Er stand im 46. Jahre seines Lebens ohne Amt, ohne gesicherte Einkünfte. Er hatte seit mehr als anderthalb Jahrzehnten in Hamburg nach vielen Seiten anregend gewirkt. Es gab dort auch nach den von ihm herausgegebenen Quellenschriften zur hamburgischen Geschichte noch so viel zu tun auf diesem Gebiete, auf dem er Meister war, es gab noch alles zu tun für eine würdige Darstellung der mittelalterlichen Geschichte der Stadt, die niemand besser als er befähigt war zu bearbeiten.

Es wird immer unbegreiflich bleiben, dafs man in Hamburg keinen Platz für Koppmann schuf, von dem aus er in den zwanzig Jahren, die ihm noch zu leben vergönnt war, der hamburgischen Geschichtsforschung unzweifelhaft ausgezeichnete Dienste geleistet haben würde.

Er mufste sich entschliefsen, die ihm angebotene Stellung eines städtischen Archivars in Rostock anzunehmen. Beneke machte ihm übrigens, als Koppmann angenommen hatte, gewisse Aussichten für eine künftige Verwendung seiner Arbeitskraft in der Vaterstadt.

Das war gut für Koppmann, insofern es ihm die Übersiedelung in fremde Verhältnisse, die er als ein Interimistikum ansah, erleichterte, aber schlimm, insofern es ihm Anlafs gab, nach seiner ehrlichen Natur, die von Hinterhältigkeit nichts wufste, bei seinem Eintritt in die rostockischen Dienste auszusprechen, er komme nur für kurze Zeit, und als es ihm dadurch erschwert wurde, in die neuen Verhältnisse sich einzuleben.

Er machte sich trotzdem überaus rasch mit dem ihm unterstellten Archive und mit der Geschichte Rostocks bekannt, wovon jeder sich überzeugen konnte, der nur ein halbes Jahr nach seiner Übersiedelung zu Pfingsten 1885 an der Hanseversammlung in Rostock teilnahm. Zur Begrüfsung dieser Versammlung hatte er als erstes Heft der Geschichtsquellen der Stadt Rostock Johann Töllners Handlungsbuch, eines der ältesten, das uns

aufbewahrt geblieben ist, herausgegeben. Schon zwei Jahre später folgte als erster Teil einer Geschichte der Stadt Rostock eine kurze Darstellung, die bis zum Jahre 1532 reicht, die er aber leider nicht fortgesetzt hat.

Daneben aber war seine Aufmerksamkeit noch auf die Fortsetzung der hamburgischen Arbeiten gerichtet. Dem ersten Bande des von ihm unter dem Titel »Aus Hamburgs Vergangenheit« unternommenen Sammelwerks kulturhistorischer Aufsätze, der fast in dem Augenblicke erschienen war, da er Hamburg verliefs, folgte im nächsten Jahre ein zweiter Band, für den er selbst mehrere Beiträge lieferte. Die Ausgabe der hamburgischen Kämmereirechnungen beendete er mit dem sechsten und siebenten Bande erst in Rostock.

Dagegen stockten nun unter den Anforderungen, die sein neues Amt an ihn stellte, die anderen grofsen Editionsarbeiten. Von den Hanserezessen erschien der sechste Band erst mehr als acht Jahre nach dem fünften im Jahre 1889; erst 1897 fand mit dem achten Bande dieses weitaus bedeutendste seiner Werke seinen Abschlufs. Der letzte Band ist seinem Pietätsgefühle entsprechend dem Andenken an Wilhelm Junghans, Johann Martin Lappenberg und Georg Waitz gewidmet.

Die historische Kommission in München hatte schon lange vorher ihm ihre Anerkennung für seine vortreffliche Arbeit durch seine Ernennung zu ihrem korrespondierenden Mitgliede ausgesprochen.

Erst nach Abschlufs des Rezefswerkes ist Koppmann dann zu den lübischen Chroniken zurückgekehrt, deren zweiter Band mit einer lehrreichen Übersicht über die lübeckische Historiographie von 1228—1443 im Jahre 1899, deren dritter 1902 erschien.

In Hamburg hatte Koppmann zur Fortsetzung der auf der Universität begonnenen germanistischen Sprachstudien schon frühzeitig mit einem kleinen Kreise von Freunden sich zusammengefunden, aus deren Mitte demnächst die Gründung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung hervorgegangen ist. Koppmann, der von Anbeginn auch dem Vorstande dieses Vereines angehörte, bildete vornehmlich das persönliche Band zwischen den beiden durch ihr Studiengebiet so nahe verwandten Ver-

einen, dem hansischen und dem niederdeutschen, die nun durch dreifsig Jahre brüderlich miteinander getagt haben.

Ich glaube, unbeschadet des Wertes der wissenschaftlichen Untersuchungen und Editionsarbeiten des niederdeutschen Sprachvereins, sagen zu dürfen, dafs zu den reizvollsten Früchten des neu belebten Studiums des Mittelniederdeutschen, der Sprache unserer hansischen Vorfahren, die paar mittelniederdeutschen Lieder gehören, die aus Koppmanns Schreibmappe ans Licht getreten sind. Sein Vitalienbrüderlied: »de blaue Flagge weit«, seine auf der hansischen Wisbyfahrt entstandene Schifferhymne: »den leven hilghen allen schal lof und ere schallen«, und vor allen sein tiefempfundenes blawbloemelyn: »duncker und stille de werlt um my licht, beide de vroude und herteleit swicht«, sind nicht nur glänzende Zeugnisse für Koppmanns Beherrschung der Sprache des 14. und 15. Jahrhunderts, sondern sie sind auch Perlen unserer lyrischen Poesie, aus einem echten Dichterherzen hervorgequollen.

Und darf man das nicht auch sagen von der schönen Gabe, die er uns noch dargeboten hat von Rostock aus, wo die in einem neugewonnenen Freundeskreise fortgesetzten Sprachstudien ihn auch zu eingehender Beschäftigung mit dem Mittelhochdeutschen führten, von seiner Übertragung der Sprüche Walthers von der Vogelweide? Wenn auch der Reiz der sprachlichen Schwierigkeit, mit der der Übersetzer fort und fort zu kämpfen hat, einen bedeutenden Anteil gehabt haben mag an der Durchführung dieser Arbeit, die grofsenteils die Frucht ist seiner einsamen Nachmittagsspaziergänge zum Einsiedler bei Rostock, so ist es doch gewifs, dafs eine so treue Wiedergabe der poetischen Bilder, ein so feines Nachempfinden der poetischen Gedanken, wie sie in den Sprüchen uns entgegentreten, nur dem gelingt, der selbst wie ein Dichter empfindet.

Es ist das Geschick Koppmanns gewesen, dafs er in der Fülle der Arbeiten, die er in vierzig Jahren hervorgebracht hat, weit überwiegend nur fremde Gedanken wiedergeben konnte: in seinen urkundlichen, seinen chronikalischen Editionen, im Seebuch, in der Reihe kleinerer Quellenschriften, die er veröffentlicht hat, und selbst in der einzigen gröfsern poetischen Gabe, mit der er uns beschenkt hat. Selten und nur in be-

scheidenem Umfange ist es ihm vergönnt gewesen, in darstellenden Arbeiten seine Auffassung vergangener Zustände und Begebenheiten darzulegen, das Resultat seiner in die Tiefe dringenden und scharfsinnigen Beobachtungen zu ziehen. Entsagung war, wie im Leben, so in der Wissenschaft sein Teil.

Und doch meine ich, dafs, wie seine wenigen Lieder uns berechtigen, ihn einen wahren Dichter zu nennen, so auch seine seltenen und kurzen Darstellungen uns das Recht geben, zu sagen, dafs Koppmann in dem besonderem Gebiete seiner Studien so wie wenige befähigt gewesen wäre, die von Ranke an den Historiker gestellte ideale Forderung zu erfüllen, zu zeigen, wie es eigentlich gewesen ist.

Aber wenn er auch darauf hat verzichten müssen, als Darsteller der hansischen Geschichte sich einen populären Namen zu erwerben, so ist doch gewifs, dafs sein Andenken nicht nur in diesem Kreise, der ihn persönlich gekannt und geehrt hat, sondern dafs es fortleben wird, so lange man noch über hansische Geschichte sprechen und aus ihr, wie aus anderen grofsen Erscheinungen der Geschichte, Anregungen für das Leben der Gegenwart schöpfen wird.

I.

LÜBECK UND STRALSUND

BIS ZUM ROSTOCKER LANDFRIEDEN 1283.

VORTRAG

GEHALTEN IN DER JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU HALBERSTADT AM 13. JUNI 1905

VON

CHRISTIAN REUTER.

Die Namen Lübeck und Stralsund sind untrennbar mit der Geschichte der deutschen Hanse verbunden. Bewundern wir an der einen Stadt den weiten Blick und die Tatkraft, mit der ihre Bewohner Führung und Einigung des deutschen Kaufmanns in der Heimat und der Fremde übernahmen, dem Handel neue Bahnen wiesen und öffneten, sodafs wir den später so gewaltigen Bund der Städte recht eigentlich als Lübecks Werk preisen müssen, so knüpft sich an Stralsunds Namen die Erinnerung an das glorreichste Ereignis der hansischen Geschichte. Im Anschlufs an die Kölner Konföderation, welche den Abschlufs oder die Organisation des Bundes der Seestädte bedeutet, zeigt der Friede, welcher am 24. Mai 1370 zu Stralsund geschlossen wurde, die Hanse auf der Höhe ihrer Macht, als die Herrin der nordischen Gewässer, und seine Jubelfeier gab deshalb mit gutem Grunde 1870 den Anstofs zur Begründung des hansischen Geschichtsvereins.

Jahrhundertelang haben beide Städte treu zusammengehalten und auf mancher Tagfahrt das Wohl des deutschen Kaufmanns beraten, in manchem blutigen Straufs zu Lande und zu Wasser die Bundestreue besiegelt; und als Stralsund im Jahre 1628 als letzte deutsche Stadt die Wehrhaftigkeit des deutschen Bürgers auch einem Wallenstein gegenüber zu erweisen berufen war, erging sein erster Ruf um Beistand in dem ungleichen Kampf an Lübeck.

Aber es ist nicht immer so gewesen; bald nach Stralsunds Gründung haben Lübecks Schiffe auch in feindlicher Absicht vor der jungen Stadt gelegen; Detmar, der Franziskanerlesemeister, weifs mancherlei von diesem Zuge zu berichten, den Alexander von Soltwedel, ein Liebling der dichtenden Phantasie des Volkes, im Jahre 1249 gegen Stralsund unternommen; für ihn ist dabei

die Person des lübeckischen Admirals offenbar viel interessanter als der Krieg mit Stralsund, den er nur nebenher erwähnt. Und doch glaube ich, dafs eine eingehende Untersuchung der Beziehungen zwischen Lübeck und Stralsund bis zur gegenseitigen friedlichen Anerkennung auch sachlich zu lohnenden Ergebnissen führen wird; ja, es will mir scheinen, als ob aus der Klarstellung dieser Beziehungen, wenn man sie mit dem grofsen Zug der Zeitverhältnisse in Verbindung zu setzen sucht, einiges gewonnen werden könnte, das für unsere Auffassung von den Anfängen hansischer Geschichte überhaupt von Interesse ist.

Vorausschicken möchte ich, dafs Stralsund im Jahre 1234 gegründet ist; dafs die Jahre 1209, 1210 und 1211 falsch sind, ist nicht zu bezweifeln; früher habe ich auf Grund eines Denkverses an dem chronikalischen Jahre 1230 festhalten zu dürfen geglaubt, mit Unrecht. Am 31. Oktober 1234 wird der Stadt Stralow von ihrem Landesfürsten Wizlaw von Rügen Recht und Freiheit verliehen, welche der Fürst Borwin von Mecklenburg 1218 seiner Stadt Rostock verliehen hatte, nämlich das lübische Recht, und von dem Tage an ist Stralow — seit 1240 Stralsund — eine deutsche Stadt[1].

Damals konnte Lübeck bereits auf fast ein volles Jahrhundert ruhmvoller Geschichte zurückblicken. 1143 als die erste und lange Zeit einzige deutsche Stadt an der Ostsee von Graf Adolf II. von Holstein gegründet, war es wenigstens von 1163 durch die Privilegien Heinrichs des Löwen von vornherein bestimmt, der Hafen und der Markt für die Ostsee zu werden. Ohne Abgabe und Zoll aufser in Artlenburg sollten seine Bürger im ganzen Herzogtum Sachsen — also bis vor die Tore Kölns — Handel treiben dürfen, und Russen, Goten, Normannen und die übrigen Völker des Ostens sollten die gleiche Vergünstigung geniefsen unter der Bedingung, dafs sie den Markt in Lübeck

---

[1] Vgl. Kratz-Klempin, die Städte der Provinz Pommern, S. 435; O. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten II, 58—64 und Anhang, S. 191 bis 201; Reuter in den Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1896, S. 23 ff. (wo S. 35 unten nach F. Fabricius Vorschlag zu lesen ist: »Nunc detorto paulisper vocabulo Stralessund appellatur a proximo mari, quod inter Rugiam et urbem excurrens ambas dividit« und S. 36 oben »auctus« statt »auctis«), und M. Wehrmann im Monatsbl. f. Pommersche Gesch. 1897, S. 185.

suchten. Man sieht sofort, dafs die später von Kaiser Friedrich II. für die Zeit von Pfingsten bis Jakobi in Aussicht genommene grofse Reichsmesse nur einem längst gehegten Plane bestimmten Ausdruck gab.

Neben Kaiser und Herzog förderte der Papst die Entwicklung der jungen Stadt, deren Hafen für die Kreuzfahrer steigende Bedeutung gewonnen, denn die Züge nach dem heiligen Lande hatten im Volk an Interesse verloren und wurden Unternehmungen der hohen Politik, während ein Zug nach dem Osten das religiöse Bedürfnis und die Abenteuerlust der Zeit befriedigte und zugleich Aussicht auf gewinnbringende Siedlung bot. So ist es kein Wunder, dafs die Stadt schnell emporblühte, dafs auch die Zahl der sefshaften Bürger sich rasch mehrte, sodafs bereits gegen Ende des 12. Jahrhunderts der Raum zwischen Wakenitz und Trave in der Hauptsache besiedelt war.

Da ward die Entwicklung gehemmt, als Waldemar II., der Sieger, Lübeck eroberte und so die Deutschen noch einmal von der Ostsee auszuschliefsen suchte.

Waldemars Auftreten ist einer der besten Beweise dafür, dafs nicht die Völker Geschichte machen, sondern ihre grofsen Männer. Gestützt auf die Erfolge seiner Vorgänger, Waldemars und Kanuts, wufste er die Kräfte des Dänenreiches zu wecken und zu sammeln und so sein Volk zu einer Höhe zu führen, die es nie wieder erreichen sollte. Noch als Herzog von Jütland eroberte er Holstein und Lübeck, machte dann als König Norwegen lehnspflichtig, zog nach Estland, gewann Preufsen und Samland, nötigte den Herzog von Danzig zum Lehnseid, baute 1211 Demmin wieder, die Grenzfestung des dänischen Lehnsfürstentums Rügen und eroberte wie es scheint sogar Pasewalk und Stettin. Im Jahre 1214 trat dann Kaiser Friedrich II ihm alle Länder jenseits der Elbe und Elde ab, also Holstein und auch Mecklenburg. Ein glücklicher Feldzug nach Livland und Estland fügte den Schlufsstein in Waldemars stolzen Bau; die Ostsee war ein dänisches Binnenmeer.

Diese Wendung in der Geschichte der Ostseeländer konnte für Lübecks Entwicklung nicht ohne Einflufs sein. Zwar bestätigte Waldemar in einem undatierten. meist nach 1203

verlegten[1] und einem falsch datierten, wohl nach 1204 gehörigen Diplom[2] Lübecks Privilegien; er befreit auch 1220 die Lübecker vom Strandrecht, ohne Zweifel dem Drängen des Papstes nachgebend[3]; sieben Wochen später schafft Borwin von Mecklenburg ebenfalls diese »abscheuliche, von seinen heidnischen Vorfahren festgehaltene Sitte« ab[4], wie Priesterhand ihm in sein Diplom schreibt. Sonst findet sich in 25 Jahren nur ein Diplom für Lübeck; 1216 schenkt der König der Stadt einige Ländereien bei der Holstenbrücke »in Anerkennung des promptum et paratum servitium« der Lübecker[5], welche auf den Erwerb dieser vor dem Holstentore gelegenen Grundstücke wohl Wert legen mochten, nachdem Waldemar und Albert von Orlamünde in demselben Jahre je eine Burg bei Hamburg, ober- und unterhalb der Stadt, gebaut hatten[6], und sie für sich ein gleiches befürchteten. 1217 ward die landesherrliche Burg in Lübeck ummauert und der Turm in Travemünde gebaut. Weitere Zweifel müssen vor der Erwägung schwinden, dafs die Lübecker un, mittelbar nach der Schlacht von Bornhöved die Burg in der Stadt in ein Kloster umwandelten, das der Maria Magdalena geweiht war.

Schliefslich kann man aus einer Verleihung Borwins für Gadebusch[7] vielleicht den Schlufs ziehen, dafs Waldemar der Stadt Mölln vor 1225 das lübsche Recht verlieh; vielleicht verband er aber auch damit die Errichtung einer — dann doch wohl königlichen — Zollstätte in Mölln[8], die Lübecks Handel

[1] L. (Lüb.) U.-B. I, Nr. 11 nach 1203, Reg. Dan. Ser. II, I 1, S. 33, H. (Hans.) U.-B. I, Nr. 68, s. Dahlmann, Gesch. Dänemarks 1, S. 346, Usinger, deutsch-dänische Geschichte, S. 231 Anm.

[2] L. U.-B. I, Nr. 12. [3] H. U.-B. I, Nr. 148.

[4] H. U.-B. I, Nr. 149. [5] L. U.-B. I, Nr. 15.

[6] Detmar (ed. Koppmann) Bd. I, 294; MG. SS. XVI, 406.

[7] H. U.-B. I, Nr. 184. Borwin I. von Mecklenhurg usw. gewähren den Bürgern von Gadebusch dieselben rechtlichen Freiheiten, welche Kaiser Friedrich den Lübeckern und König Waldemar von Dänemark der Stadt Mölln (Mulnensibus) verliehen haben.

[8] Mollwo, die ältesten lübischen Zollrollen, S. 86 für 1188: per totum ducatum Sax. absque hansa et absque theloneo preter Ertheneborch, 1225: Si quis Lubeke est civis, liber est a theloneo per totum ducatum preter Erteneborch et Mulne.

schädigte und wahrscheinlich den Handel zeitweise über Berkentin lenkte [1]. Sonst sind aber Urkunden oder Handlungen Waldemars zugunsten der deutschen Einwanderer, die vorher und nachher in dichten Scharen zur Ostsee strömten, oder irgendwelcher Städte mit alleiniger Ausnahme von Ripen (1222) [2] aus der Zeit vor seiner Gefangennahme nicht bekannt. Bedenkt man aber anderseits, wie feindlich Waldemar den Deutschen in Livland und Estland entgegentrat [3], wie er 1219 einen Deutschen als Bischof von Estland selbst dann nicht anerkennen wollte, wenn er sein Bistum von ihm empfinge [4], wie er den Verkehr der Deutschen mit Lübeck unterband, indem er den Seeverkehr sperrte, wie 1219 und 1234 selbst der ihm wohlgesinnte Papst gegen seine Versuche Einspruch erheben mufste [5], die Pilgerscharen, die ausnahmslos Deutsche waren, von der Ostsee auszusperren, bedenkt man ferner, dafs Waldemars Schützling, Jaromar von Rügen, dem von Esrom aus 1209 gegründeten Kloster Eldena die Erlaubnis erteilt, seine Güter erstens mit Dänen, zweitens mit Deutschen oder drittens mit Slaven zu besetzen. [6], so wird man zugeben müssen, dafs Waldemar vor seiner Gefangennahme den Städten nicht gewogen war — nur Rostock ist in jener Zeit gegründet [7] — denn die Städte waren die Burgen des Deutschtums und Waldemars Ziel war ein nationales Dänenreich [8].

---

[1] L. U.-B. I, Nr. 89. [2] Reg. Dan. I, 1, S. 93, Nr. 681.

[3] Höhlbaum in Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1872, S. 60.

[4] Usinger S. 200.

[5] Reg. Dan. I, 1, S. 91 z. J. 1219: Litterae papae ad Waldemarum regem de peregrinis, qui, se Christi obsequio adscribentes, ad subsidium terrae acquisitionis in Livonia se accingunt, non impediendis und S. 101, Nr. 754 (zu 1234) = L. U.-B. I, S. 64, 65 (Nr. 55 und 56). Vgl. Hasse in Hans. Geschichtbl., Jahrg. 1874, S. 120 ff.

[6] Fabricius, Urk. z. Gesch. des Fürstentum Rügen II, S. 5.

[7] Wenn aus den von Dragendorff veröffentlichten Stadtbuchblättern aus der Mitte des 13. Jahrhunderts noch ein Schlufs auf die Herkunft der ersten Bewohner zuläfsig ist, dürften, abgesehen von etlichen Bürgern dänischer Herkunft, die Mehrzahl auf dem Landwege gekommen sein.

[8] Der Gegensatz zwischen Deutschen und Dänen mufs sehr lebhaft gewesen sein; wer jene Zeit einer Steigerung des Nationalgefühls für unfähig halten sollte, wie sie heute oft beobachtet wird, vergleiche folgende Blütenlese

Waldemar scheint auch wohl gewufst zu haben, von welcher Seite allein seinem Reiche Gefahr drohte; das beweist die sorgfältige Sicherung der Südgrenze. Der Hamburger Burgen, der Ummauerung der Lübecker Burg, des Baues des Turms in Travemünde ist schon gedacht; andere feste Plätze waren Rendsburg, Itzehoe, Segeberg, Demmin, Reval.

Das stolze Gebäude, das König Waldemar in jahrelanger Arbeit errichtet hatte, stürzte jäh zusammen, als er mit seinem gekrönten Sohne 1223 im Mai auf der Insel Lyö gefangen genommen wurde. Der Gewinn der kühnen Tat ist ganz Deutschland zugute gekommen, am meisten und reichlichsten Lübeck. Man hat den Eindruck als ob eine lange zurückgehaltene Flut den Damm, der sie so lange gefesselt, durchbräche und sich nun in kräftigen Wellen über das plötzlich erschlossene Gebiet ergösse. Doch ist daran festzuhalten, dafs neben der Einwanderung auf dem Seewege, eine starke Besiedelung der Küstenländer auf dem Landwege, meist über Magdeburg, aber auch durch Mecklenburg, einherging — möglicherweise verstärkt durch die lange Sperrung des Seeweges[1].

---

aus den Annales Ryenses: SS. XVI, S. 394: Teutonia Danis iam quarto tributaria facta est. S. 395: Teutoniam iam sexto subiugavit et multa alia praeclara armis fecit. S. 404 (z. J. 1181): Waldemarus optinuit ab imperatore dominium totius Nordalbingiae — super quo litteras imperiales . . . et papales . . .; sed has litteras post mortem regis Abel quaedam mulier Teutonica, filia dyaboli, destruxit in odium Danorum. S. 406: Nota lector, Teutonicos nunquam aut raro praevaluisse et triumphos duxisse nisi per proditionem et fraudem, quod habent ex natura, sicut patet in captivatione dictorum duorum regum, et in aliis multis, u. ä. S. 407: comitibus . ., qui semper quaerunt mala Daciae. Zu beachten sind auch die dänischen Klostergründungen Bergen auf Rügen, Eldena, Doberan und Dargun, Colbaz und Oliva.

[1] Die Richtung dieser Kolonistenwanderungen ist meist leicht erkenntlich an den von Ortsnamen herrührenden Eigennamen der Bewohner der Küstenstädte, indem die Einwanderung vielfach etappenweise erfolgt. Hier leisten dte Stadtbücher gute Dienste. — Die Stärke dieser Einwanderung in Vorpommern wird hübsch beleuchtet durch den bekannten Vergleich zwischen Wizlaw von Rügen und dem Bischof von Schwerin vom Jahre 1221. Nach einem Abkommen über Zehnten und Bufsgeld im Lande Tribsees, die von Deutschen und Slaven in verschiedener Höhe entrichtet werden, wird zum Schlufs auch der Möglichkeit eines Umschwunges der Dinge mit den Worten

Waldemars Freilassung gab aber auch sonst Anlafs zu mancherlei Vorteilen für die Städte. Wer sollte die gewaltigen Geldsummen anders beschaffen als die Städte [1]? In Dänemark war soviel Edelmetall schwerlich aufzutreiben [2]. Wie kommt es, dafs weder im ersten Freilassungsvertrage noch im Entwurf zum zweiten Vertrage von den Städten die Rede ist? Erst im letzten Vertrage von 1225 heifst es, dafs die Lübecker, die Hamburger und die übrigen Kaufleute dieses Landes oder alle andern, die sonst vom römischen Reiche um Handel zu treiben Dänemark aufsuchen wollen, des Rechts und der Freiheit geniefsen sollen, die sie vor der Gefangenschaft des Königs gehabt haben? Wer hat den Vorteil davon, wenn in den zweiten Vertrag die Lieferung von 1000 Ellen flandrisch Scharlach und 250 Stück Pelzbesatz aufgenommen wurde? Doch ohne Frage die Städte, vor allem das zuerst genannte Lübeck.

Im ersten Vertrage wird die Geldsumme noch nach kölnischem Gewicht berechnet, aber die Summe, welche der König für die Zwecke des heiligen Landes zahlen soll, falls er den Kreuzzug nicht unternimmt, soll doch schon in Lübeck ausgezahlt werden; auch im zweiten Vertrage wird nach kölnischem Pfund gerechnet; aber 1230 bei der Auslösung der Söhne heifst es von der Mark zwar wie bisher ita quod marca sit pura preter lotonem, aber nun nicht mehr in pondere Coloniensi, sondern Lubicensi, und

---

gedacht: Sollte aber infolge unglücklichen Zufalles, was Gott verhüten möge, das erwähnte Land in den früheren Zustand zurückkehren, derart, dafs nach Vertreibung der Deutschen die Slaven wieder anfangen sollten das Land zu bebauen, so sollen sie dem Bischof die Bischofsabgabe (biscopounizha) bezahlen wie einst. Fabricius, Urk. II, Nr. 14 (S. 7 u. 8). Sehr lehrreich ist für dieses Verhältnis der Altar in der Kirche zu Tribsees. Er stammt wohl noch aus dem 13. Jahrhundert und zeigt in seinem reichen Figurenwerk bei allen Leuten niederen Standes oder Charakters ausgesprochenen slavischen Gesichtstypus im Gegensatz zu den Heiligen und Personen besseren Standes.

[1] Die Auslieferungsverträge sind vom 24. Sept. 1223, 4. Juli 1224, vor 17. Nov. 1225 u. 17. Nov. 1225 und sind zuletzt gedruckt bei Hasse, Schlesw.-Holst. Reg. I, Nr. 402, 419, 434 und 435 (M. U.-B. I, Nr. 290, 305, 317).

[2] Der König hat vielleicht alles in allem die Hälfte der 45000 Mark Silbers bezahlt und litt gegen Ende seiner Regierung sehr an Geldnot. Dahlmann I, S. 396. Usinger S. 339.

Zahlungsort ist Travemünde. Lübeck besafs seit 1226 das Münzrecht.

Demnach scheint es mir nicht zweifelhaft, dafs Lübeck mit der Beschaffung des Lösegeldes zu tun hatte; wird das zugegeben, so wäre es wunderbar, wären die Lübecker schlechte Kaufleute gewesen, wenn sie es nicht verstanden hätten, neben den allgemeinen Vorteilen, wie der Vertrag sie enthielt, sich noch besondere zu sichern.

Es ist sehr bezeichnend, dafs Lübeck sein Augenmerk nicht auf weitgehende Privilegien im Dänenreiche richtete, deren Wert vielleicht von der Laune des Königs oder seiner Nachfolger abhing oder mit der Ausdehnung auf andere Städte schwinden mufste. Nun kam von den Handelsgegenständen, die auf der Ostsee eine Rolle spielten, je länger je mehr der Hering in Betracht, und ein wichtiges Revier für seinen Fang war die Rügensche Küste. Ob der Hering hier auftrat, ehe von einem Fang bei Schonen die Rede ist, läfst sich schwer entscheiden [1]; wahrscheinlich ist es immerhin, weil Adam von Bremen den Fang bei Schonen nicht erwähnt, Rügen aber im Rufe grofsen Reichtums stand, was ohne eine Marktware, die später fehlte, schwer zu erklären ist. Zu Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts spielten offenbar beide Reviere — Schonen und Rügen — eine grofse Rolle; das geht aus Helmolds und Arnolds Nachrichten [1] hervor; es war aber wohl nicht derselbe Hering, denn in Schonen fiel die Hauptfangzeit in den September, wenn der Fang auch häufig schon um Jakobi (Juli 25) begann, während die Fangzeit bei Rügen in eine spätere Zeit fiel. Übereinstimmend weisen die aus der Mitte des 13. Jahrhunderts erhaltenen Erlaubnisbriefe der Rügenschen Fürsten darauf hin; denn sie sind Ende August oder Anfang September ausgestellt [2]. Dafür spricht auch, dafs es sich in der gleich zu erwähnenden Urkunde um Schiffe handelt, die in Schonen keine Ladung ge-

---

[1] Vgl. Dietrich Schäfer, Das Buch des lüb. Vogts auf Schonen, Einl., S. XXI, Anm. 1 u. 2.

[2] Der erste undatiert H. U.-B. I, Nr. 382 zu 1248—49; mufs vor 1249 Juni 7 sein, Wizlaws Todestag (Neuenkamper Necrologium). Fabricius, Urk. II, Reg. S. 12, IV S. 4, Anm. 1; aber 1254 Sept. 19. H. U.-B. I, Nr. 472; 1258 Sept. 20 H. U.-B. I, Nr. 514; 1260 Aug. 20 H. U.-B. I, Nr. 555.

funden haben und nun vor Rügen solche suchen, um sie nach Lübeck zu bringen.

Eine Stadt, um selbst einen Markt zu halten, besafs der Fürst von Rügen nicht, er scheint aber den Heringsfang als sein Regal betrachtet zu haben, denn noch 1277 — als der rügensche Heringsfang, wie es scheint, seine Bedeutung zu verlieren begann[1], verleiht der Fürst dem Kloster Eldena das Recht, für seinen eigenen Gebrauch ohne Abgabe zu kaufen und zu fangen[2].

Es konnte aber den Lübeckern nicht entgangen sein, dafs die bereits erwähnte deutsche Einwanderung über Land sich dem Fürstentum Rügen schnell näherte. Von Schwerin über Rostock ging die Einwanderung nahezu parallel der Küste auf dem noch heute durch die Namen und die Bauart ihrer Dörfer als deutscher Strafse kenntlichen Wege nach der Enge zwischen Rügen und dem Festland. Eine zweite Strafse dürfen wir im Anschlufs an den von Ferdinand Fabricius nachgewiesenen Rechtszug Schwerin—Loitz—Pütte (eine Meile südlich von Stralsund) suchen[3], und schliefslich kommt noch die Zuwanderung von Süden, von Stargard i. M., Pasewalk und Stettin mit Anklam, Wolgast und Eldena (später Greifswald) in Betracht.

Demnach scheint Rügen auf die Richtung der deutschen Einwanderung einen grofsen Einflufs ausgeübt zu haben und es ist wohl möglich, dafs der Ruf von Rügens Reichtum dazu das seinige beitrug. Dieser Reichtum beruhte aber wesentlich auf Rügens Fischgründen, und diese fielen in jener Zeit Lübeck zu. Am 14. September 1224 gewährt Fürst Wizlaw den Lübeckern in einer grofsen wohlerhaltenen Urkunde[4] sicheres Geleit von und nach seinem Lande, im Notfall Handhabung des Rechts durch seinen und einen lübischen Richter und die Fällung des

---

[1] Siehe Dietrich Schäfer a. a. O.

[2] Fabricius, Urk. III, S. 28. Quod fratribus in Hylde . . . contulerimus hanc libertatem, quod in omni dominio nostro terre Ruie in captura allecium . . . sine alicuius thelonei exactione emere poterint et piscacionem libere exercere. 1265 schenkt Wizlaw dem Kloster Sonnenkamp eine jährliche Hebung von einer Last Heringe in Stralsund. Fabricius II, S. 6.

[3] F. Fabricius, Das Schwerinsche Recht, in Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1893, S. 1.

[4] L. U.-B. I, Nr. 27, Fabr. Urk. II, Nr. 17, H. U.-B. I, Nr. 174.

Urteils nach Gesetz und Recht Lübecks mit gleicher Teilung der Gerichtsgefälle aufser beim Diebstahl. Er verspricht ihre zu Schiff oder auch auf dem Lande entwandte Habe, auch ohne dafs der Dieb ergriffen worden, zu ersetzen, den gefafsten Dieb seinem Gericht zur Bestrafung zu überantworten, die Abfuhr des Nachlasses eines in Rügen verstorbenen lübischen Bürgers zu gestatten; befreit sie vom Strandrecht gegen den bestimmten Bergelohn des Drittels für die etwaige Hilfe der Küstenbewohner bei der Rettung, der Hälfte des geborgenen sogar, wenn das Schiff ohne Mannschaft angetrieben war, verfügt, dafs Slaven und Untertanen seines Landes für die ihnen von den Bürgern zum Transport nach Lübeck anvertrauten Güter blofs nach Ablieferung derselben Lohn erhalten sollen, für die nicht gestellten keinen, aufser wenn sie den Verlust derselben durch Schiffbruch oder Gefahr ihres Lebens nachzuweisen vermögen; er gestattet ihnen den Holzhieb in seiner Herrschaft aufser im Wildgehege zu Barhöft — also auch auf dem Festland, und dieser Holzhieb forderte längeren Aufenthalt im Lande, da frisch geschlagenes Holz sich zur Böttcherei nicht eignet.

Damit war den Lübeckern eine derartig bevorrechtigte Stellung im Machtbereich des rügischen Fürsten gesichert, dafs von anderer Seite ernster Wettbewerb nicht zu befürchten war; man sollte deshalb eine entsprechende Gegenleistung von seiten der Lübecker erwarten; aber worin besteht ihr Entgelt? Vom kleinen Schiff ein Pfund Salz, für ein Schiff von 12—18 Last aufserdem noch ein Ferding (1/4 Mark), für ein noch gröfseres ebenfalls ein Pfund Salz und eine halbe Mark; kommt ein Schiff leer von der Trave oder von Schonen — also ohne dort Hering bekommen zu haben — so gibt es — einerlei, ob grofs oder klein — nur ein Pfund Salz, wenn nicht gelandet, sondern nur Hering geholt wird; beim Salzen an Land für jeden Mann aufser Kapitän und Koch acht Pfennige, sonst aber Freiheit von allem Zoll bei einer Landung zum Ankauf von Lebensmitteln und für die Schiffe der Slaven, welche zur Heringsfracht bestimmt sind.

Es kann wohl nicht zweifelhaft sein, dafs ein solches Privilegium, das unter allen des 13. Jahrhunderts einzig dasteht, vom Fürsten des Landes nur gegen hohe Entschädigung oder unter starkem Druck eines Mächtigen ausgestellt werden konnte. Von

Entschädigung oder Krieg hören wir nichts, der Sohn des Ausstellers scheint es sofort nach seines Vaters Tode kassiert zu haben; so ist hier keine Erklärung zu finden. Aber Ort und Zeit der Ausstellung bringen uns vielleicht auf eine bessere Spur. Ausgestellt ist die Urkunde am 24. September 1224 — apud Breidenvelde, in campo spacioso — also vor den Toren Möllns zwischen Lübeck und Lauenburg. Hier in dieser Gegend — Mölln — befand sich Graf Albert von Orlamünde, Waldemars einflufsreicher Günstling, sein Regent in Nordalbingien zu jener Zeit. Hier standen sich die deutschen und die dänischen Herren bei Bleckede an der Elbe zu Anfang des Oktobers gegenüber, auf dänischer Seite gewifs auch Wizlaw; schon Usinger begründet eine Bewegung Alberts mit Bedenken, mit dem Lösegeld für König Waldemar nach Bardewik zu kommen. Ist die Vermutung da zu kühn, dafs zwischen dem Privilegium für Lübeck, zumal es sechs Wochen nach dem Freilassungsvertrag gegeben wird, und der Beschaffung des Lösegeldes ein Zusammenhang besteht? Die Lübecker besorgten eben das Geld und Waldemars getreuer Vasall Wizlaw mufste für den Schaden aufkommen. Noch 1235 hat Waldemars Sohn, König Erich — also noch bei seines Vaters Lebzeiten — »gerade in Betrachtung und entsprechender Anerkennung der treuen Folge, so der Herr Wizlaw, Fürst der Ruyaner, dem Reiche geleistet, die er auch in Zukunft von ihm und seinen Erben gewärtige«, halb Wolgast mit Zubehör zum Lehen gegeben[2]. Vielleicht gehören diese treuen Dienste erst ins Jahr 1234, die Möglichkeit ist nicht zu leugnen; es spricht

---

[1] Usinger, Deutsch-dänische Geschichte, S. 330.

[2] Fabricius, Urk. II, Reg. 41. Urk. 28, Anhang S. 7. Zu 1235 Februar 5. Aber ins Jahr 1225 (ohne Datum) und in eine offenbar sehr gefährliche Lage Wizlaws versetzt uns eine Schenkung dieses Fürsten für die Kirche in Ratzeburg. Wizlaw schenkt das Dorf Putize (bei Damgarten) frei von allen Leistungen und gestattet der Kirche zu Ratzeburg zum eigenen Gebrauch den zollfreien Heringsfang in seinen Landen und begründet das mit den Worten (Fabr. Urk. II, Reg. 28. Urk. 18, S. 10, 11): quia deus, deus inquam iustus ultionum dominus, qui non secundum visionem oculorum, neque secundum auditum aurium, sed omnia iudicat in veritate et iusticia, non nostris meritis, sed dono sue bonitatis et gratie, nostram miserans iniuriam, in paterne possessionis hereditatem suam nos restituit per gratiam, devotas proinde et supplices ei gratias referimus etc.

aber auch nichts dagegen sie mit der Lösung des gefangenen Königs in Beziehung zu setzen. Überhaupt wird ein Beweis für einen solchen Zusammenhang sich schwerlich erbringen lassen, auch eine in Schwerin auf meine Bitte freundlichst vorgenommene Untersuchung, ob die Urkunde und der Freilassungsvertrag von demselben Schreiber stammen, hat nichts ergeben — trotzdem darf der Zusammenhang als sehr wahrscheinlich bezeichnet werden. Das Ergebnis ist jedenfalls, dafs die Lübecker den Handel mit dem rügenschen Hering beherrschten.

Waldemar erhielt dann seine Freiheit wieder; vom Papste seines Eides entbunden versuchte er das Glück der Waffen, vergeblich; bei Börnhöved »blieb er sieglos« und das deutsche Volk behielt den Zugang zur Ostsee, die nun deutsches Meer wurde.

Lübeck war inzwischen eine freie Reichsstadt geworden.

Zweifelt man noch daran, dafs Waldemar ein Feind der deutschen Einwanderung und der Städte gewesen, so vergleiche man, wie diese nun mutig das Haupt erheben; wo das Hindernis fehlte, nahm die Wanderung wieder zu und ward stärker als zuvor. 1224 wird die deutsche Stadt Dorpat gegründet, 1225 die deutsche Kirche zu Wisby geweiht[1], 1226 empfiehlt der Papst die Kreuzfahrer dem Schutze Lübecks[2] und 1227 bittet Bischof Albert von Riga, der Meister der Ordensritter, die Bürger von Riga und die übrigen Deutschen die von Lübeck, mit dem König von Dänemark nicht Frieden zu machen, ohne sie einzuschliefsen[3]. Und waren in Vorpommern und Mecklenburg noch die Klöster Bergen und Eldena, Doberan und Dargun von Dänemark aus gegründet, so ersteht 1231 südlich von Stralsund das Kloster Neuenkamp als Tochterkloster des westfälischen Kamp.

Hatte anderseits Lübeck wesentlich zum Siege seiner Gegner in Holstein und Livland beigetragen, so mufste Waldemar der Stadt grollen. Seine Geldnot hatte ihn freilich dahin gebracht, dafs er die Städte nicht mehr entbehren konnte. War Lübecks Plan nun noch immer, der Hafen, der Markt für die Ostsee zu sein, also eine Art Monopol zu erringen, so war es nur

[1] Hansische Wisbyfahrt, S. 16.

[2] L. U.-B. I, Nr. 36.

[3] L. U.-B. I, Nr. 41, H. U.-B. I, Nr. 217.

natürlich, wenn er Lübecks Bestrebungen zu durchkreuzen suchte und andre Städte begünstigte. Ist uns nun aus der Zeit vor Waldemars Gefangenschaft die Begünstigung keiner Stadt aufser Ripen (und vielleicht Mölln) bekannt, so ändert sich das also jetzt. 1228 werden Bremen und Stade vom Strandrecht befreit [1] und Braunschweigs Bürger gar ausdrücklich zum Dank für die Herzog Otto von Lüneburg bewiesene Treue in des Königs Schutz genommen [2]. Besonders schmerzlich mufste für Lübeck, das infolge der nun erfolgenden Gründung von Tochterstädten vom Soester Oberhof loszukommen suchen mufste, die Begünstigung sein, die Soest 1232 durch König Erich erfuhr [3]. Daraus scheint ein schweres Zerwürfnis zwischen Lübeck und Soest entstanden zu sein, das erst nach Waldemars Tode 1241 beigelegt wurde. Auch Köln hat damals von Waldemar ein Privilegium erhalten [4].

Für seine weiteren Pläne fand Waldemar einen Bundesgenossen in seinem bisherigen Gegner Adolf IV. von Holstein; Waldemars Sohn Abel ward mit Adolfs Tochter vermählt. Offenbar konnte der Holsteiner den Verlust Lübecks nicht verschmerzen; trotz kaiserlicher Verleihung blieb der Zoll in Oldesloe bestehen und Befreiung vom Strandrecht erhielten die Lübecker in Holstein auch erst 1247 [5]. Auf der andern Seite rüstete man sich aber auch zu neuem Streite; denn die Bürger von Riga räumen den Bürgern von Lübeck einen Hof innerhalb ihrer Mauern ein, doch

---

[1] H. U.-B. I, Nr. 225.

[2] a. a. O., Nr. 226.

[3] H. U.-B. I, Nr. 244.

[4] Ebenda erwähnt: Eadem gracia et libertate perfruantur . . . quam memoratus pater noster nostrique predecessores civibus Coloniensibus ex regali liberalitate dinoscuntur indulsisse ac privilegio suo confirmasse. Dieses Privilegium ist sonst unbekannt.

[5] L. U.-B. I, Nr. 124; H. U.-B. I, Nr. 353, Hasse, Schlesw.-Holst. Reg. I, Nr. 679. Ob Adolf Hamburg und andre Städte in jener Zeit mit dem Hintergedanken, Lübeck Abbruch zu tun, begünstigte, ist eine Vermutung, die für Kiel wenigstens schon im 15. Jahrhundert vom sog. presbyter Bremensis ausgesprochen ist. Bei der schlechten Beschaffenheit des vorliegenden Materials ist eine Entscheidung schwierig.

schwerlich nur aus Freundschaft, sondern gewifs, um ihrer Unterstützung im künftigen Kampf sicher zu sein[1].

Waldemar scheint den Krieg in grofsem Stile vorbereitet zu haben; 1234 heifst es, dafs er bereits seit zwei Jahren mit einer grofsen Flotte auf der Ostsee liege, zunächst wohl um die Verbindung zwischen den drei Kriegsschauplätzen in seine Hand zu bringen und ein gemeinsames Handeln der Gegner unmöglich zu machen. Denn an drei Stellen hatte Waldemar mittelbar oder unmittelbar noch Teile der südlichen Ostseeküste in seiner Gewalt, in Livland, in Vorpommern und an der Trave. Hier, an der Trave, kam der Kampf wohl zum Ausbruch; wie sich aus den Beschwerden des Papstes ergibt, war die Trave schon Ende 1233 für die Kreuzfahrer gesperrt. Freie Fahrt auf der Trave war aber für das gerade damals mächtig aufblühende Lübeck eine Lebensfrage. Mögen Einzelheiten dieses Kampfes sagenhaft ausgeschmückt sein, an dem Kriege selbst und dem Kerne der Detmarschen Überlieferung darf nicht gezweifelt werden; wie erbittert der Kampf um Lübeck sich hinzog — die Trave scheint ein ganzes Jahr gesperrt gewesen zu sein — das beweisen die Verhandlungen über die von den Lübeckern damals verbrannten Kirchen in Travemünde, Ratekau, Rensefeld und Reinfeld, die sich noch jahrelang hinziehen[2].

Die Vorgänge auf dem entlegensten Kriegsschauplatz, Livland, können wir übergehen; wichtiger ist für uns Vorpommern. Grenzfestung war hier das 1211 den Pommernherzogen ab-

---

[1] L. U.-B. I, Nr. 51, H. U.-B. I, Nr. 240. Ob Hamburgs Schreiben Hamb. U.-B. I, Nr. 381 (zu 1210), L. U.-B. I, Nr. 31, H. U.-B. I, Nr. 239 mit Recht in diese Zeit — 1230 — gesetzt ist, scheint mir bei dem guten Verhältnis des Grafen zu Hamburg und seiner Feindschaft mit Lübeck unwahrscheinlich; oder sollten die Hamburger wegen dieses guten Verhältnisses zum Grafen Feindschaft von Lübeck gefürchtet haben?

[2] Vgl. vor allem Hasse, Der Kampf zwischen Lübeck und Dänemark vom Jahre 1234 in Sage und Geschichte, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1874, S. 119—148, bes. S. 120, Anm. 2, S. 121 der Nachweis aus den Papstbullen. — Die von den Lübeckern zerstörten Stützpunkte der dänisch-holsteinischen Aufstellung — Travemünde, Ratekau, Rensefeld und Reinfeld — verraten eine Aufstellung des Gegners, wie sie zur Beherrschung der Trave nicht besser gewählt werden konnte; sie ist gegen Lübeck und Lauenburg zugleich gerichtet.

genommene und wieder aufgebaute, sehr feste Demmin. Wenn nun Detmar zum Jahre 1234[1] berichtet: des jares hadde noch de konyng vom Dennemarken Demyn; dat wunnen em weder af de Wende, so sollte das eigentlich genügen. Nun berichtet die sächsische Weltchronik dasselbe, merkwürdigerweise in ihrer lateinischen Übersetzung: das nahmen die Wenden und die Lübecker ihm ab — quod Sclavi et Lubicenses viribus abstulerunt ab eo. Würde dieser Zusatz: et Lubicenses nur auf diese Übersetzung sich stützen, so würde man zu Zweifeln an der Echtheit wohl berechtigt sein, obwohl die Lübecker eigentlich durch keine bessere Diversion den König von der Trave wegziehen konnten, als durch einen Angriff auf das Fürstentum Rügen, auf Dänemarks letzten Vasall an der ganzen Küste, der noch dazu ein Mann von grofsen Verdiensten und erprobter Treue war. Aber es sind uns nicht weniger als vier Urkunden erhalten, welche die Pommernherzoge Barnim I. und Wartislaw III. zugunsten der Lübecker im März 1234 vor Demmin ausstellen[2]. In Anerkennung der besonderen Freundschaft der Lübecker, die sich jetzt ganz besonders gezeigt habe, wird ihnen Befreiung von Zoll und Ungeld, sowie freier Verkehr in ihrem Lande

[1] Ed. Koppmann, I, S. 78, auch Anm. 4 und S. 312.

[2] H. U.-B. I, Nr. 263, 264, L. U.-B. I, Nr. 60—63, Pomm. U.-B. I, Nr. 305, 306. Tagesdatum und Indiktion in allen vier gleich: X. Kal. April. Ind. VII; die eig. Urkunden 1234 mit litterae elongatae und ausgeschriebenen Fürstennamen, zwei andere Schreiben 1232 mit dem Anfangsbuchstaben der Fürsten, alle vier mit guterhaltenen Siegeln, die zu Bedenken keinen Anlafs geben, je zwei mit der Umschrift Barnim Dei gracia dux Sclavorum und Sigillum Wartizlai consanguinei regis Danorum (für Waldemars Ansehen sehr bezeichnend). Weshalb haben die Lübecker die beiden Anschreiben falsch datiert (an dem lübeckischen Ursprung ist kaum zu zweifeln)? Es sind mehrere Transsumpte erhalten, zwei von 1262, sonst undatiert (1250?); es scheint fast, als ob Barnim und Wartislaw die Wünsche der Lübecker später nicht erfüllt hätten und an ihr Versprechen hätten gemahnt werden müssen. — Auf eine Möglichkeit werde ich noch nachträglich aufmerksam. Wenn Wehrmann, Geschichte von Pommern I, S. 99 recht hat, dafs Waldemar 1233 das inzwischen verlorene Demmin wiedergewinnt, so könnte Wartislaw 1232 »in Dimin« und sein Bruder immerhin aput Dimin urkunden — Indiction und Tagesdatum sind nachgetragen — während die eigentlichen Urkunden für die Lübecker beide 1234 im Zelte der Belagerer apud Dymin ausgestellt werden.

auf ewige Zeiten zugesichert. Die Verleihung scheint in der Freude des Augenblicks weiter gegangen zu sein, als den Pommern beim Emporkommen Stettins nachher lieb gewesen sein mag; denn sie mufsten oft an ihr Versprechen gemahnt werden. Jedenfalls ist nicht daran zu zweifeln, dafs die Lübecker die Pommern bei ihrem Angriff auf das Fürstentum Rügen unterstützt haben. Sie werden Wizlaw nach Norden gedrängt haben; für ihn bot der Übergang nach Rügen Sicherheit; dort urkundet er im Oktober 1234.

Für den Übergang boten sich zwei Fährgelegenheiten: von den alten Wendenorten Tribsees, Loitz und Demmin führte die Strafse über Grimmen nach Stahlbrode (nördlich von Greifswald)[1]. Aber eine andre Strafse führte von Rostock über Ribnitz und Damgarten auf die schmale Stelle, an der jetzt der Dänholm liegt[2]. Diese kleine Insel hiefs ursprünglich Strale, d. h. Pfeil; noch heute führt deshalb die Stadt Stralsund die Pfeilspitze (telum quod dicitur strale) im Wappen. Indes entspricht die heutige Form der Insel dieser Bezeichnung nicht mehr; nehmen wir aber an, dafs die Insel ursprünglich landfest gewesen sei, so ändert sich das Bild sofort und ein Vergleich mit der in die Spree — gegen die Strömung — hineinragenden Halbinsel Stralau bei Berlin wird das Bild des Pfeils verständlich machen[3]. An dieser sehr schmalen Stelle des Sundes bei Strale befand sich also gleichfalls ein Übergang nach Rügen, den Wizlaw benützen konnte, und der schon 1240 als quondam antiquus navalis

---

[1] Stahlbrode aus Starbrode entstanden bedeutet alte Fähre; jedoch ist es nicht zu verwechseln mit dem Stralsund gegenüberliegenden Altefähre.

[2] Noch jetzt ist die Hauptrichtung der Rostocker Landstrafse auf den Dänholm und nicht auf die Stadt Stralsund gerichtet. Es darf angenommen werden, dafs die schwache Biegung der Strafse in nordöstlicher Richtung, die zwischen dem Galgenberg und der Stadt beginnt, erst nach Anlage der Stadt an ihrer jetzigen Stelle eingetreten ist.

[3] Nach brieflicher Mitteilung hält Herr Professor Deecke in Greifswald es nicht für wahrscheinlich, dafs der Dänholm landfest gewesen sei. Doch spricht aufser andern Gründen, über die ich mich bald äufsern zu können hoffe, der Name der Wasserstrafse dafür — 1375 ausdrücklich fossatum laterinum, noch heute der Ziegelgraben, weil er die Verbindung zwischen der Stadt und ihren Ziegeleien bildete, Francke, Strals. Verfestungsbuch, Nr. 421.

transitus in Ruiam bezeichnet[1] wird. Und hier hatten sich Rostocker Kaufleute angesiedelt — seit wann ist unbekannt, möglicherweise seit 1230[2] — die an dem Handel teilnehmen wollten, der sich im Anschlufs an den Heringsfang in portu nostro — wie der Fürst doch wohl im Hinblick auf diese Stelle später sagt[3] — entwickelt hatte. Die Siedlung der deutschen Kaufleute bei dem gewifs seit alters bestehenden wendischen Fährdorf Stralow wird sicherlich nur klein gewesen sein; doch mochte die Zahl der Anwesenden im Herbst 1234 gröfser als zu andrer Zeit sein, weil die Zeit des Heringsfanges nahte. Nun rückten Pommern und Lübecker als Feinde des Landesherren heran; als Rostocker werden sie Vergeltung für die König Waldemar in demselben Jahre gewährte Aufnahme[4] befürchtet haben.

Vielleicht ist das die Lage der Dinge, durch welche Wizlaw sich veranlafst sah den Bitten der Deutschen nachzugeben und in einem vom 31. Oktober 1234 aus Gartz auf Rügen datierten Schreiben[5] »allen, an welche dieses Schreiben kommen sollte«, mitzuteilen, dafs er seiner Stadt Stralow dieselbe Gerechtigkeit und Freiheit verliehen habe, welche der Stadt Rostock verliehen sei. Es ist ein schmaler Pergamentstreifen mit anhängendem kleinen Siegel, der wie ein Sendschreiben zusammengefaltet ist, — der offizielle Geburtsschein der Stadt Stralsund, wie Otto Fock sagt.

Sicherlich hat es seinen guten Grund, dafs die Anlehnung an Rostock erfolgte; an dem Rechtszug nach Rostock hat Stralsund auch 1295 festgehalten, als die Städte Lübeck als Oberhof anerkannten.

Ob die Bürger der neuen Stadt Gnade fanden — wer kann

---

[1] Urkunde für Stralsund, Fabricius, Urk. II, Nr. 32.

[2] Chroniken und Denkverse nennen dies Jahr. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1896, S. 25 ff.

[3] In portu nostro 1249, Fabricius Urk. IV, S. 4, Nr. 65c und 1278 ebenda III, Nr. 29.

[4] Sächs. Weltchronik 1234: Rex Dacie . . . in civitatem Rostoke se recepit. Lüb. Chroniken I, S. 81, 313.

[5] Fabricius Urk. II, S. 15 (Nr. 27): omnibus, ad quos presens scriptum pervenerit etc.

es sagen? Die Überlieferung schweigt von Stralows Schicksalen. Nach späten pommerschen Chronisten soll es 1238 von Lübeck zerstört sein; das ist möglich, ja wahrscheinlich, wenn man bedenkt, dafs Korner mit besonderer Betonung davon spricht, dafs Stralsund zweimal von Lübeck zerstört sei.

Von Bestand war diese Gründung jedenfalls nicht; denn ohne dafs dieser Stadt Stralow auch nur mit einem Worte gedacht oder auf eine frühere Gründung hingedeutet würde, verleiht derselbe Wizlaw sechs Jahre später der neuen Stadt am Stralesund und allen treuen Christen, die sie bewohnen wollen — novae civitati in Stralesunde et omnibus christianis fidelibus inhabitare volentibus — die Gerechtigkeit, welche von Herrn Borwin der Stadt Rostock verliehen sei, einen Teil des angrenzenden Waldes zum Ausroden; aufserdem, heifst es weiter, haben die Bewohner der genannten Stadt die Feldmark des angrenzenden Dorfes, wo einst der alte Fährübergang nach Rügen gewesen ist, für 90 Mark Rügenscher Münze von uns erworben; aufser Weideland überweist der Fürst der Stadt die Insel Strale[2]. Weitere Bestimmungen können wir übergeben. Das alte Fährdorf wird nun wohl Stralow gewesen sein und Feldmark und Insel werden die Bewohner sicher erworben haben, damit ihrer neuen Fähre nicht eines Tages vom Landesherren durch eine zweite geschadet werden könnte. Diese neue Stadt am Stralesunde — bis in die Neuzeit hinein als »zum Sunde« bezeichnet — lag nun zwischen zwei Wasserläufen, die später zu grofsen Teichen erweitert sind, auf hohem, gutem Baugrund. Das ist das heutige Stralsund. Rasch blühte die Stadt auf; 1251 wurde das Dominikanerkloster zu St. Katharinen, bald das Franziskanerkloster zu St. Johannes gegründet, 1256 werden Heiligengeisthaus und Neustadt erwähnt — lauter Zeichen schneller, glücklicher Entwickelung.

---

[1] Kantzow ed. Kosegarten I, S. 238.

[2] Für das beschleunigte Verfahren bei Verleihung des Privilegs von 1234 spricht auch der Umstand, dafs von einer Feldmark der Stadt Stralow weder 1234 noch später die Rede ist. Die schon von Saxo Grammaticus z. J. 1121 erwähnte Insel Strela (ed. Velschow XIII, p. 235 ff., Sträla in der Knytlingasaga (Kap. 120) z. J. 1164 heifst 1288 zum ersten Male, soweit ich sehe, Deneholm. Fabricius, Strals. Stadtbuch II, S. 146. Station der Dänen und Durchstich 1234?

Aber ehe sie soweit gedieh, mufste die junge Stadt am Sunde noch einen schweren Sturm über sich ergehen lassen, der sie dem Untergang nahe brachte; und der kam wieder von Lübeck.

Lübeck hatte nach Befriedung der Ostsee 1235 rasch weitere Fortschritte gemacht, die ich, um seine Stellung zu Rügen und Stralsund zu kennzeichnen, kurz berühren mufs; denn sie laufen im grofsen ganzen geradezu auf eine Hegemonie über alle Seestädte hinaus, auf ein Ziel, das freilich nicht erreicht ist, das denen, die an seiner Erreichung arbeiteten. in seiner idealen Grofsartigkeit vielleicht nicht einmal völlig klar war, das man aber in einem vielleicht etwas kühnen Vergleich den Bestrebungen Athens im fünften Jahrhundert um so eher vergleichen kann, als die hochfliegenden Pläne beider Städte aus dem glücklichen Kampf mit einem Nationalfeind hervorgingen, beide eine Vorherrschaft im Handel mit den kriegerischen Erfolgen zu verbinden suchten.

Schon 1232 hatte Herzog Albrecht von Sachsen der Gesamtheit der deutschen Kaufleute — die hier zuerst genannt wird — die ihnen von Bischof Albert von Livland und dem päpstlichen Legaten erteilten Rechte und Vergünstigungen für sein Gebiet, Freiheit von Zoll, Ungeld und Strandrecht bestätigt[1]; 1233 empfiehlt König Heinrich (VII.) den Bischof von Dorpat dem Schutze Lübecks[2], 1234 nimmt der Papst, der bisher Waldemar eifrig unterstützt hatte, den Hafen von Lübeck in seinen apostolischen Schutz[3], gewähren die Pommernherzoge die erwähnten Privilegien[4], 1235 erscheinen die Lübecker auf dem Markt zu Danzig, dessen Herzog den Lübeckern den Zoll für sein Land ermäfsigt[5]; 1236 verleiht der Kaiser das Recht alljährlich eine grofse Mefse von Pfingsten bis Jakobi — also bis zum Beginn der Schonenschen Märkte — zu halten[6], doch wohl um den Marktverkehr von dort nach Lübeck zu ziehen, 1237 wird Elbing, eine Lübecker Kolonie, gegründet, 1237 befreien

---

[1] H. U.-B. I, Nr. 243. [2] A. a. O., Nr. 258.
[3] L. U.-B. I, Nr. 55. [4] Siehe oben S. 17.
[5] Hirsch, Danzigs Handelsgesch. S. 6; H. U.-B. I, Nr. 272.
[6] L. U.-B. I, Nr. 76 (S. 83); fehlt im H. U.-B.

die Grafen von Dannenberg die Lübecker von aller Abgabe[1] und 1238 scheint selbst Oldesloe das Lübische Recht erhalten zu haben, das, trotzdem im Kaiserlichen Privilegium von 1226 gestanden hatte: in Oldesloe soll kein Lübecker Zoll bezahlen, noch immer holsteinische Zollstätte war[2].

Mit keckem Wagemut wurde auch in die Verhältnisse der Westsee eingegriffen: schon 1226 hatte Kaiser Friedrich die Lübecker für ihren Verkehr nach England von der durch Kölner, Tieler und andre Genossen mifsbräuchlich geforderten Abgabe befreit und den Lübeckern die Rechte jener erteilt[3]; mochte dies mehr ein Programm sein, so schritt man nun rasch zur Ausführung. Hatte König Heinrich III. von England bisher zugunsten der Kölner geurkundet, so verlieh er 1237 allen »Kaufleuten von Gotland« Zoll- und Abgabenfreiheit[4]; auf wessen Betreiben, lehrt der Umstand, dafs sich das Privileg in Lübeck befindet, und dafs derselbe König schon im Jahre darauf[5] an Lübeck schreibt, dafs er, um dem Wunsch Lübecks und anderer deutscher Städte, England zu besuchen, nachzukommen, ihnen so gut wie den Kaufleuten der anderen Städte Deutschlands die zur Zeit seiner Vorgänger dem deutschen Kaufmann gewährleisteten Freiheiten zusichert. Auf die Befreiung der Lübeckischen Bürger vom Rheinzoll durch König Konrad 1246, zunächst auf vier Jahre, sei nur beiläufig hingewiesen[6].

Von grofser Bedeutung sind dann zwei Ereignisse, der Tod König Waldemars und die Aussöhnung mit Soest. Das Zerwürfnis mit Soest, dessen Recht Lübeck einst erhalten und das also bei Rechtsstreitigkeiten Oberhof blieb, scheint wie schon erwähnt 1232 durch Waldemars Begünstigung der Westfalenstadt entstanden zu sein; übrigens mufste es eintreten, sobald Lübeck selbst beanspruchte für die mit Lübischem Rechte bewidmeten

---

[1] H. U.-B. I, Nr. 285.

[2] A. a. O. Nr. 205: a nullo eorum aput Odislo theloneum exigatur. Hasse I, Nr. 586, H. U.-B. I, Nr. 288.

[3] H. U.-B. I, Nr. 205. [4] A. a. O. Nr. 281.

[5] A. a. O. Nr. 292.

[6] L. U.-B. I, Nr. 127, H. U.-B. I, Nr. 348; Detmar I, S. 316: desse koningh Conrad gaff den borgheren van Lubeke to beschedenen jaren tollen vry uppe deme Rine.

Städte letzte Instanz zu sein. Nun starb am 28. März 1241 König Waldemar II. In einer Urkunde desselben Jahres, deren Datum nicht überliefert ist[1], werden für einen Einzelfall drei Lübecker Bürger ausdrücklich zur Vertretung der Stadt in einer Entschädigungsklage bevollmächtigt: advocatus, sculthetus, consules ceterique burgenses Susaciensis civitatis . . . dilectis amicis . . . vicem nostram commisimus; ihre Entscheidung soll gültig sein ac si civitatis nostrae essent privilegio roborati. Lübeck beurkundet dann am 18. Mai desselben Jahres einen Ausgleich zwischen Soest und Lübeck, wonach die alte Eintracht wieder herrschen soll[2]. Umgehend erwidert Soest[3] und schon 1242 dankt Soest der Stadt Lübeck für mannigfache und häufige ihm erwiesene Wohltat[4], sodafs es klar ist: die Tochterstadt ist gröfser und mächtiger als die Mutterstadt und ihrer Munt entwachsen.

In dieses Jahr fällt denn auch der Vertrag Lübecks mit Hamburg über die gegenseitige Anerkennung der Verfassungen und über die Rechtsgleichheit der Bürger beider Städte[5], wie ich glauben möchte, im unmittelbaren Anschlufs an den Frieden mit Soest. Das ist der erste Schritt zur Gründung eines Bundes oder Verbandes der Städte, die hinsichtlich ihres Rechtes in Lübeck ihre Metropolis sehen.

Die ferneren weitausschauenden Unternehmungen Lübecks, um seine Machtstellung auf breiter Unterlage aufzubauen, den Plan, in Samland eine Kolonie zu gründen[6], hier einen Stützpunkt zu finden, wie er in Riga gefunden war — man beachte die Linie Rügen, Elbing, Samland und Riga — der grandiose Plan in Flandern für den deutschen Kaufmann eine neue Stadt zu bauen[7], ein Unternehmen, bei dem Lübecks Führerschaft im höchsten Grade überraschen mufs, wenn man nicht einen umfassenden Plan gelten lassen will, das alles kann hier nur gestreift werden; und wenn auch mancher Plan, wie der in Samland und Flandern nicht verwirklicht wurde, so zeigen sie uns doch

---

[1] H, U.-B. I, Nr. 306, L. U.-B. III, Nr. 2.
[2] H. U.-B. I, Nr. 309. [3] Das. Nr. 310.
[4] Das. Nr. 325.
[5] Hamb. U.-B. I, Nr. 524, L. U.-B. I, Nr. 96, H. U.-B. I, Nr. 303.
[6] H. U.-B. I, Nr. 327, L. U.-B. I, Nr. 98.
[7] Vgl. W. Stein in Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1902. S. 67 ff., 86 ff.

deutlich ein Bild von den hohen Zielen, nach denen Lübecks Bürger trachten zu dürfen glaubten.

Nur auf einen Punkt möchte ich noch kurz hinweisen; das ist der bekannte Vertrag mit Hamburg, der auch in das grofse Jahr 1241 fällt. Dafs Hamburg in alten Zeiten ein Marktplatz von einiger Bedeutung gewesen sei, darf kaum bezweifelt werden; indes scheint die Stadt in den slavischen und dänischen Kämpfen, welche auf die Zerstörung durch die Slaven 1066 und 1072 folgten, jede kommerzielle Bedeutung verloren zu haben. Erst mit der Gründung der Neuzeit durch Adolf III. 1188 oder 1189 beginnt langsam ein neuer Aufschwung. Aber naturgemäfs konnte der Handel sich nur schwach entwickeln, solange allein die Elbe aufwärts drei Zollstätten zu überwinden waren und der Stader Zoll hinderte[1]. Und wenn die Neustadt lübisches Recht schon 1189 erhielt, gelangte die Altstadt frühestens 1215, vielleicht erst 1225 oder 1232 dazu. Nun werden in der Freilassungsurkunde für Waldemar 1225 Nov. 17 Lubecenses, Hamburgenses et ceteri terre huius mercatores . . . . . Daciam frequentare volentes erwähnt; aber irgendwelche Spuren eines Hamburger Eigenhandels lassen sich aus den Urkunden jener Zeit vor 1241 nicht nachweisen[2].

---

[1] Boizenburg, Geesthacht, Esslingen, ferner an der Bille, in Lauenburg, vgl. Hamb. U.-B. I, Nr. 151, H. U.-B. I, Nr. 133, zum J. 1217. Der Stader Zoll scheint tatsächlich erst 1266, rechtlich 1340 aufgehoben zu sein, vgl. Hasse in Zeitschr. f. schlesw.-holst. Gesch. 23, S. 258 u. Soetbeer, Stader Elbzoll, S. 20.

[2] Wenn in dem Privileg Friedrichs II. von 1226 von Waren die Rede ist, die von Hamburg oder Ratzeburg oder Schwerin oder aus dem Lande Borwins herbeigeführt werden, so handelt es sich nicht um Eigenhandel der betreffenden Plätze, sondern um den Handel lübeckischer Bürger. Auch das von Koppmann, Die ältesten Handelswege Hamburgs, Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 6, S. 418, für den englischen Verkehr angezogene Jahr 1224 stützt sich nur auf den Namen des Schiffers: Heinrich III. von England befiehlt den Baillifs von Portsmouth, die laut königlichem Befehl angehaltenen Schiffe Gerhards und Radulfs von Stavoren und Gottschalks von Hamburg, Leuten des Kaisers — homines imperatoris Alemanniae — frei ziehen zu lassen. Nun kann es sich dabei natürlich sehr gut um ein Hamburger Schiff handeln, indes beweist der Name doch nicht viel mehr als der seiner Zeitgenossen: Alexander von Lüneburg, der Bürger von Lübeck, und Heinrich von Lübeck, der Bürger von Lüneburg war (L. U.-B. I, Nr. 661 u. 664). Und in dem

Ein solcher Schlufs ex silentio hat ja seine grofsen Bedenken; aber wenn man erwägt, dafs sich urkundliche Nachrichten für Lübeck, Bremen, Köln, die westfälischen, rheinischen und niederländischen Städte aus der Zeit vor 1241 reichlich, für Hamburg aber so gut wie gar nicht finden, so wird man die Berechtigung eines solchen Schlusses wohl günstiger beurteilen. Nach dem Hansischen Urkundenbuch findet der erste schriftliche Verkehr mit Brabant 1257 statt, mit Braunschweig 1241, mit Dänemark (abgesehen von der erwähnten Freilassungsurkunde) direkt erst 1250 (Befreiung vom Strandrecht), Dortrecht 1266, England (abgesehen von dem erwähnten 1224) 1247, Flandern 1252, Frankreich 1295, Friesland (Utlandia) 1261, Hannover 1264, Harderwijk und Zütfen 1280, Holland 1243, Kampen um 1267, Kleve 1251, Köln 1258, Norwegen 1264, Riga 1251, Braunschweig, Magdeburg usw. 1254, Salzwedel 1248, Schonen (Fitte) 1283, Schottland 1297, Soest ca. 1241, Ziericksee 1266.

Wird es nach dieser Zusammenstellung ziemlich wahrscheinlich, dafs Hamburg Eigenhandel von Bedeutung vor 1241 kaum hatte, so konnte die Stadt sich um so eher zu dem Vertrage von 1241 mit Lübeck verstehen, bei dem Hamburg durch Anschlufs an die aufstrebende Travestadt nur gewinnen konnte, und diese recht eigentlich erst in den Stand gesetzt wurde für ihre Pläne in der Westsee eine ausreichende Operationsbasis zu gewinnen. Im Jahre 1241 beurkunden also Vogt, Rat und Gemeinde der Stadt Lübeck in einem Sendschreiben ohne Adresse, das in dem 1842 verbrannten Hamburger liber privilegiorum quadratus erhalten war — Originale sind nicht auf uns gekommen — dafs die Lübecker mit den Hamburgern übereingekommen seien, die Handelstrafse von der Travemündung bis zur Elbmündung gegen Strafsenraub zu sichern, die daraus entstehenden Kosten zu gleichen Teilen zu tragen sowie bei Todschlag oder Verwundung die Bürger der anderen Stadt den eigenen rechtlich gleich zu stellen[1].

Privileg des Grafen Adolf von 1236 (Hamb. U.-B. I, Nr. 503, H. U.-B. I, Nr. 277) handelt es sich nicht um Hamburger, sondern um brandenburgische Kaufleute.

[1] H. U.-B. I, Nr. 305, L. U.-B. I, Nr. 95, Hamb. U-B. I, Nr. 525.

Ist meine Vermutung über die Bedeutung des Hamburger Handels zu jener Zeit richtig, so bedeutet dieser vielbesprochene Vertrag tatsächlich nicht weniger, als dafs Hamburg — gegen Ersatz der halben Kosten — den Lübeckern den Weg durch das noch immer wenig freundliche Holstein, das noch immer Zoll- und Strandrecht übte, also unter Umständen gegen den eigenen Landesherren, und auf der Elbe bis zur Nordsee zu sichern sich verpflichtete. Die von Hamburg übernommene Verpflichtung stand in schlechtem Verhältnis zu Lübecks Vorteil, das nun wirklich in der Lage war, nach Westen überzugreifen [1].

Diese scheinbar sehr weitgehende Abschweifung vom Thema war notwendig, um Lübecks Stellung in jenen Jahren zu kennzeichnen; denn aus diesem Versuch, eine Hegemonie aufzurichten, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, erklärt sich am einfachsten Lübecks Vorgehen gegen Stralsund.

Dafs König Waldemar am 28. März 1241 gestorben war, ist bereits erwähnt; ihm folgten nach einander seine drei Söhne. Bruderzwist und Bürgerkrieg lähmten Dänemarks Kraft. Als der erste Sohn Erich Plogpenning 1250 starb, fand man in seinem Schatze 40 Mark und zwei Goldstücke. Unter solchen Umständen ward es Lübeck ohne grofse Schwierigkeit möglich, die Befreiung vom Zoll in Oldesloe und vom Strandrecht in Holstein und endlich auch den Besitz von Travemünde zu erringen. Über den Krieg selbst berichtet Detmar [2]: »(§ 259) In demsulven jare do was de koningh Erik von Denemarken viant der van Lubeke; en rorde de olde hat sines vaders; he hadde de stad gherne vordervet. de borgere makeden do ere coghen to unde voren to Denemarken; dar deden se groden schaden. se wunnen Copmanhaven, de borch unde de stat; dar venghen se rike vanghene, unde nemen dar ghudes unde dures clenodes vele. do se dar hadden worwen eren willen, se branden de borch unde de stat deghere weder de erden. (§ 260) By der tiid weren

[1] Vgl. nun die Privilegien Utrechts und Hollands für Lübecker und Hamburger 1242 und 1243 und die Gesandtschaft nach Flandern 1252. Stein, a. a. O.

[2] Lüb. Chroniken (ed. Koppmann) I, S. 331, vgl. auch S. 93; in der zweiten Zeile des Verses ist: unde to zdyuste (= tjoste) offenbar Glosse.

ok viande de stat unde de borghere von deme Stralessunde;
dar voren se do hen, unde wunnen ok de stad. do se wedder
quemen in de Travene, se wurden entfanghen mit groter vroude.
des orloghes was von der stat wegene en hovetman
de bedderve vrome deghen
to torneye (unde to zdyuste) ghar vorweghen
Allexander von Soltwedel
de mit siner manheit vordenede de eren sedel
an deme rade to Lubeke, dar oc do sin broder Arnolt inne sat.
aldus seten tosamende twe brodere, dat van des rades anbeghin
bet an desse tiid nyne schude [1].«

Der Zusammenhang zwischen dem Zuge gegen Kopenhagen und dem gegen Stralsund ist Detmar, der übrigens hier für alle pommerschen Chroniken Quelle zu sein scheint, offenbar völlig unklar. Dafs der Fürst von Rügen am Kriege beteiligt war, geht aus der Mahnung des Papstes, die an Wizlaw und Jaromar gerichtet ist, die Kreuzfahrer nicht anzuhalten, sicher hervor [2]. Auch sonst scheinen die Beziehungen Vorpommerns zu Dänemark noch recht lebhaft gewesen zu sein [3]. Immerhin aber war die Zahl der Deutschen in jener Gegend, wie schon vorhin bemerkt, stark im Zunehmen; schon hatte das Kloster Eldena nach 1241 erworbenem Marktrechte eine Stadt gegründet (1248 zuerst erwähnt: Greifswald). Da kommen die Lübecker als Feinde ins Land und — merkwürdig genug — es wiederholt sich das Schauspiel von 1234: Herzog Wartislaw von Demmin nimmt diese Stadt 1249 vom Kloster zu Lehen — ob das Land

---

[1] Die Nachrichten über Alexander von Soltwedel vollständig in W. Brehmers Aufsatz in den Mitteil. der Ges. f. Lübeckische Geschichte und Altertumskunde IV, S. 194 ff. Den Schlufsfolgerungen kann ich nicht ganz beistimmen.

[2] L. U.-B. I, Nr. 148 (vgl. auch Nr. 149), Fabr. Urk. II, Reg. 72b.

[3] Noch 1248 wird in einer Urkunde für Eldena von der Möglichkeit dänischer Kolonisten gesprochen (Danus vel Slavus inter Theutonicos et e converso) und ebenso 1253 in einer Urkunde der Herzöge Barnim und Wartislaw für das Kloster Bukow bestimmt, ut potestatem habeant fratres in possessionibus suis Teutonicos Danos Slavos collocandi (Demmin, 1253 Juni 24). Und noch 1258 datiert Sambor von Pomerellen eine Urkunde: tempore domini Alexandri pape, Richardo Romanorum regnante rege et Christoforo regnum Dacie feliciter gubernante.

zu Rügen oder Pommern gehörte, war stets umstritten — und verleiht ihr 1250 das lübische Recht. Waren die Bürger in Sorge vor den Lübeckern? oder waren es Stralsunder Bürger, die sich hierher geflüchtet hatten?

Leichter läſst sich die Frage beantworten, was die Lübecker gegen Rügen und Stralsund zu ziehen veranlaſste. Einmal war der Fürst ein dänischer Lehnsmann und beteiligte sich wie schon bemerkt offenbar am Kriege. Sodann hatte er aber ohne Zweifel die Gelegenheit benutzt, den Lübeckern die Rechte, deren sie sich für den Heringsfang seit 1224 erfreuten, wieder zu entziehen.[1] Aus den folgenden Jahren liegen verschiedene Schreiben des Fürsten vor, in denen er den Lübeckern freien Zugang zur Zeit des Fischfangs gewährt, aber immer nur auf ein Jahr. Fürst war jetzt Jaromar II., ein rauflustiger Herr, nachdem sein Vater Wizlaw, der einst das Privilegium erteilt hatte, am 7. Juni 1249 gestorben war. Ohne Zweifel hat Jaromar den Tod seines Vaters und den Ausbruch des Krieges benutzt, das Privileg, das dem Wortlaut nach vielleicht nur für Wizlaw bindend sein mochte, alsbald zu widerrufen. Und die Antwort darauf war denn, daſs die vor Kopenhagen siegreiche Lübeckische Flotte sich sofort auf Stralsund stürzte, um den Fürsten in seiner aufblühenden jungen Stadt zu treffen. Die Erinnerung an jene Zeit lebte im Volksbewuſstsein noch lange fort, wenn wir Korner trauen dürfen, der zum Jahre 1276 schreibt: »uppe dat jar wart Lubeke to deme drudden male verbrant . . . desse twe lesten verberninghe sint al beyde ghescheen uppe sunte Vites dach . . . men wo dat de stad vordenet heft, dat se in sunte Vites daghe twie vorbrant is, dat moet wesen de sake, wente sunte Vitus is en patrone der Rugianere unde de Lubesschen hebben de Rugianere twie geslagen unde ghevanghen, darumme heft sik ere patrone in de stad twie wedder ghewroken«.

Mit Dänemark scheint der Friede bald wiederhergestellt zu sein; nach König Erichs Ermordung bestätigt sein Bruder Abel schon 1250 Lübecks Privilegien. Aber mit Rostock, Rügen und andern Gegnern hat Lübeck noch lange zu tun gehabt, bis friedliche Verhältnisse wiederkehrten. Leider sind wir über diese Zeit

---

[1] Ed. Schwalm S. 540.

recht schlecht unterrichtet und noch mehr als bisher auf das urkundliche Material angewiesen.

Im Jahre 1251 gewährt König Abel von Dänemark der Stadt Rostock zum Dank für die seinem Vater und Bruder und Herrn Burwin von Mecklenburg geleistete Hilfe gleichen Schutz für den Handel in seinem Reiche wie seinen eigenen Untertanen, gestattet ihnen die von ihnen selbst geretteten schiffbrüchigen Güter ohne Einschränkung zu behalten, Pferde ungehindert auszuschiffen und auf den Märkten von Skanör bei Streitsachen aufser in Blutfällen sich des Rechts der Lübecker daselbst zu bedienen[1]. Im April des folgenden Jahres beurkundet der Bischof von Samland, seinen Friedensschlufs mit Lübeck bis zum nächsten Pfingstfest aufgeschoben zu haben, damit ihre Streitsachen durch Vergleich oder richterlichen Spruch ausgetragen werden könnten[2]. Ende 1292 schreibt Herzog Birger von Schweden an Lübeck, er habe Boten geschickt, weil er gesehen habe, dafs Zwietracht zwischen ihm und Lübeck habe entstehen wollen — suboriri voluit propter marinos transgressores, qui pacis federa turbaverunt[3]. 1253 lädt dann Jaromar II. von Rügen auf die Briefe und Boten Lübecks die Bürger zu einer Zusammenkunft nach Wismar, wo der Friede und die Eintracht hergestellt werden sollen[4]. Dieser Friede kommt 1254 Sept. 19 in Wismar zu stande; von einem Erfolge Lübecks kann man nur sehr bedingt sprechen. Denn der alte Vertrag wird nur gegen eine besondere Entschädigung von 200 Mark erneuert und nur auf ein Jahr mit Ausdehnung auf ein weiteres halbes Jahr vom Tage der Rückzahlung des Geldes.

Von Stralsund ist einstweilen überall nicht wieder die Rede; aber wenn der Zusammenhang zwischen Stralsund und Rostock wirklich so eng war, wie ich vorhin ausführte, so müfste durch Einnahme und Plünderung Stralsunds auch Rostock getroffen und sein ferneres Verhalten zu Lübeck beeinflufst sein. In der Tat mufs eine tiefe Verstimmung zwischen Lübeck und Rostock bestanden haben. Die Aussöhnung zwischen beiden Städten ist

---

[1] H. U.-B. I, Nr. 401. [2] Das. Nr. 425.

[3] Das. Nr. 448.

[4] Fabr. Urk. II, Reg. 88b, IV, S. 1; das. II, Nr. 61 (Reg. 91), H. U.-B. I, Nr. 472.

erst 1256 in Wismar zu stande gekommen[1]. In der Urkunde, die Rostock 1257 ausstellt[2], ist die Rede von Schäden, die eine Stadt der andern getan habe »durante gwerra et post nunc usque — tam in amissione bonorum quam in occisione hominum seu amicorum«. Mögen hierunter Freunde der Rostocker zu verstehen sein, die sich in Stralsund aufhielten, oder die Stralsunder selbst — der Friede wird sie wohl mit umfafst haben. Was aber die Ursache zu einer so lange andauernden Spannung zwischen den wendischen Städten, die so viele gemeinsame Interessen hatte, gewesen ist, ob es sich etwa nur um eine Fortsetzung des doch schon 1250 beendeten dänischen Krieges gehandelt hat, oder ob wir wirklich einen Protest gegen eine von Lübeck angestrebte Seeherrschaft annehmen müssen, das ist schwer zu entscheiden; aber das letztere scheint mir doch zutreffend zu sein.

Denn Rostock war nicht die einzige Stadt, die ihre eignen Wege ging, und Stralsund vielleicht nicht die einzige Stadt, die Lübecks Macht fühlen mufste. Wie schon bemerkt, sind die Nachrichten für diese Zeit sehr dürftig. Aber das kann nicht zweifelhaft sein, dafs Lübecks grofser Plan, an die Spitze aller Städte zu treten, den es noch 1252 in Flandern so offenkundig verfolgt hatte, nicht verwirklicht worden ist. Die Wirren des Interregnums mochten an ihrem Teile dazu beitragen; genug schon 1253 schliefsen Dortmund, Soest, Osnabrück, Lippstadt, Münster einen besonderen Bund, den sie 1268 erneuern und 1270 organisieren; 1267 vertritt nicht Lübeck die Städte bei einer Beschwerde gegen Gent, sondern als wollten sie gegen Bund und Vorort protestieren, richten Bremen, Hamburg, Lüneburg und sieben andre besonders genannte Städte für alle andern diese Beschwerde gegen Gent; Vorort und Wortführer fehlen.

Nach Art solcher örtlich beschränkten Sonderbünde sind dann in Erkenntnis ihrer gemeinsamen Interessen die drei wendischen Städte Lübeck, Wismar und Rostock zusammengetreten. Die erste Versammlung fand am 24. Juni zwischen

---

[1] L. U.-B. I, Nr. 225, H. U.-B. I, Nr. 487.
[2] L. U.-B. I, Nr 242, H. U.-B. I, Nr. 495.

1260 und 64, bezeichnenderweise in Wismar, statt[1], und scheint bereits im folgenden Jahre 1265 wiederholt zu sein[2] und nun zu dem bemerkenswerten Beschlufs geführt zu haben, in Zukunft alljährlich zusammenzukommen pro negociis civitatum, einem Beschlufs, den man füglich als den Anfang der Hanse bezeichnen darf[3]. Wenn aber in der Ausgabe der Hanserecesse die Verträge, welche Stralsund 1265 mit Demmin, und 1267 mit Tribsees abschliefst, als Nachträge zu den Landfriedensverhandlungen von 1264 (?) Juni 24 angesehen werden, so scheinen sie mir vielmehr auf einen Sonderbund dieser drei Städte Vorpommerns zu deuten.

Stralsund steht noch grollend und vielleicht mifstrauisch abseits; begünstigt wird es nur von Dänemark. Eher als eine andre Stadt erhält Stralsund 1276 eigne Gerichtsbarkeit in Falsterbo, die nur Lübeck besafs, und auch diese Stadt erst seit 1268. — Im Lübecker Urkundenbuch wird Stralsund vor 1283 nur zweimal erwähnt, das erste Mal, 1278, in einer Urkunde des dänischen Königs Erich Glipping für die Märkte in Wittingheret und sodann 1281; da urkundet Lübeck über die durch die Städte Lübeck, Rostock und Wismar erfolgte Beilegung eines Zwistes zwischen Stralsund und Greifswald. Vermittelt ist der Friede durch den Rat von Rostock, dessen 17 Mitglieder sämtlich neben je zweien von Lübeck und Wismar als Zeugen genannt werden. Ob aus den Namen der Stralsunder, unter denen einer, Leo Valke, sicher aus Rostock stammt, und der Greifswalder, von denen einer Johannes de Lubeke heifst, etwas gefolgert werden darf, möchte ich noch nicht entscheiden.

Die erste Urkunde im Lübecker Urkundenbuch, in der Stralsund selbst als vertragschliefsend auftritt, ist dann der berühmte sogenannte Rostocker Landfrieden, das Schutz- und Trutzbündnis, welches Herzog Johann von Sachsen und mehrere Fürsten

---

[1] Koppmann, Hanserecesse I, S. 3—5.

[2] Das. S. 6 u. 7.

[3] Die Verbindung Lübecks mit den wendischen Städten läfst sich zwar schon 1256 nachweisen (vgl. Koppmann in der Einl. zu den Hanserecessen I, S. X), doch handelt es sich 1256 um den Frieden zwischen Lübeck und Rostock und nicht um ein Bündnis. Der erste Vertrag der drei Städte zur Befriedung der See datiert von 1259 Sept. 6, die erste Verabredung allgemeiner Art ist aber erst im Recefs Nr. 9 (1265?) enthalten.

von Pommern und Mecklenburg sowie die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin und Anklam am 13. Juni 1283 namentlich gegen die Markgrafen von Brandenburg zu Rostock abschliefsen.

Mit diesem Vertrage tritt Stralsund als vollberechtigtes Glied in die Reihe der deutschen Ostseestädte; wohl waren damit nicht alle Schwierigkeiten für Stralsunds Entwicklung beseitigt — noch manches Jahrzehnt wechselvollen Ringens stand der Stadt bevor — aber nach langen, schweren Kämpfen hatten die beiden Städte, an deren Namen so glorreiche Erinnerungen sich knüpfen, den Weg zur Verständigung, zum gemeinsamen Wirken gefunden, nicht in Form der Hegemonie, sondern auf dem Boden gegenseitiger Anerkennung. Sie bedurften eine der Unterstützung der andern, wenn anders das Wohl des gemeinen Kaufmanns, nicht die Stellung einer einzelnen Stadt den Vorrang verdiente.

II.

HERZOG JULIUS

ZU BRAUNSCHWEIG UND LÜNEBURG

IN VOLKSWIRTSCHAFTLICHER BEZIEHUNG.

VORTRAG

GEHALTEN IN DER JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU HALBERSTADT AM 14. JUNI 1905

VON

PAUL ZIMMERMANN.

In der langen und meist dichten Reihe der Fürsten des Welfenhauses nimmt Herzog Julius eine eigenartige Stellung ein [1]. Ihm fehlen gänzlich diejenigen Eigenschaften, die man als ganz besonders charakteristisch für das Geschlecht ansieht, für so bezeichnend, dafs genealogische Forschung geradezu das Gesetz der Vererbung aus ihnen hat nachweisen wollen: der kriegerische Sinn und der kühne Kampfesmut, der sonst den ganzen Stamm beseelt und Dutzende seiner Söhne den Heldentod auf dem Schlachtfelde hat finden lassen [2]. Natürliche Anlagen und Lebensschicksale haben den Herzog Julius nach einer anderen Richtung

---

[1] Schon früher hat denselben Gegenstand behandelt Eduard Bodemann in I. H. Müllers Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte N. F. Jahrg. 1872, S. 197—238 in einem Aufsatze »Die Volkswirthschaft des Herzogs Julius von Braunschweig«, der hier natürlich vielfach benutzt worden ist. Aufser ihm und der sonst angeführten Literatur sind für die vorliegende Arbeit besonders Akten des Herzoglichen Landeshauptarchivs zu Wolfenbüttel herangezogen worden, die im einzelnen hier anzugeben zu umständlich sein würde. Vgl. über Julius sonst noch den Artikel »Julius« in Ersch und Gruber, Encyclopädie, II. Sekt., 27. Teil, S. 353 ff. von Ernst L. Th. Henke; Allgem. Deutsche Biographie, Bd. 14, S. 663—670 (P. Zimmermann); Joh. Merkel, Julius, Herzog von Braunschweig u. Lüneburg, in der Zeitschr. f. niedersächsische Kirchengeschichte, I. Jahrg. (1896), S. 20—44; E. Bodemann, Herzog Julius von Br., Kulturbild deutschen Fürstenlebens u. deutscher Fürstenerziehung im 16. Jahrh. in Müllers Zeitschr. f. d. Kulturgesch., V. Jahrg., S. 1—86; ders., Herzog Julius von Br. als deutscher Reichsfürst, in d. Zeitschr. f. Nieders. 1887, S. 1—92; Sack, Herzog Julius von Br. als Fabrikant der Bergwerkserzeugnisse des Harzes sowie als Kaufmann, in der Zeitschr. des Harzvereins, 3. Jahrg. (1870), S. 305—327; L. Beck, Herzog Julius von Br. u. die Eisenindustrie am Oberharz, das., 22. Jahrg. (1889), S. 302—329.

[2] Vgl. die Dissertation von Moritz Otto über Geschichte, Wesen und Aufgabe der Genealogie als Einleitung und Schlufs einer Schrift über die kriegerischen Eigenschaften des Welfengeschlechtes (Gräfenhainichen 1895).

geleitet. Ein von Anfang an schwächliches Kind, hatte er am 29. Juni 1528 zu Wolfenbüttel das Licht der Welt erblickt; noch in zarter Jugend liefs die sorglose Wärterin ihn fallen und verursachte so eine Verkrüppelung der Füfse, die langwierige, schmerzhafte Operationen nicht zu beseitigen vermochten. Zum Kriegsdienste war der Knabe nun ein für allemal verdorben; als nachgebornen Prinzen war ihm da der Weg zu geistlichen Pfründen wie vorgezeichnet. An den ritterlichen Übungen und Spielen, an der Jagd und anderen Belustigungen der Jugend teilzunehmen, hinderte ihn sein gebrechlicher Körper, dem die Füfse den Dienst nur zu leicht versagten. Die Mutter verlor er im zwölften Jahre seines Lebens; der Vater aber, Herzog Heinrich d. J., sah, ganz ein Kind seiner Zeit, vor allem kriegerische Tätigkeit als die eines Fürsten würdige an und blickte scheel auf den Sohn, der seinen Erwartungen so wenig entsprach. Aber er trug es mit Gleichmut, solange die beiden älteren Söhne, Karl Viktor und Philipp Magnus, noch lebten, die als Musterbilder aller ritterlichen Tugenden den Stolz und die Freude des Vaters bildeten. So wird Julius denn, mehr oder weniger auf sich selbst angewiesen, ziemlich vereinsamt aufgewachsen sein. Aber sein reger Geift fand andere Beschäftigung, und besonders festigte die Schule des Lebens schon früh den Charakter des Jünglings, der demnächst einen in sich geschlossenen, selbständigen und überzeugungstreuen Sinn zeigen und bewähren sollte. Als 1542 die Schmalkaldener seinen eifrig katholischen Vater des Landes verjagt hatten, kam Julius erst an verschiedene Höfe, dann nach Köln, wo das Leben in der reichen und grofsen Handelstadt einen gewaltigen Eindruck auf das junge, bildsame Gemüt des Prinzen nicht verfehlt haben wird. Einen noch bedeutenderen Einflufs übte aber später ein Aufenthalt in den Niederlanden auf ihn aus, die er nach der Rückkehr des Vaters in seine Lande (1547) für längere Zeit aufgesucht hat. Er lag in der damals blühenden Universität zu Löwen den Studien ob. Mit welchem Erfolge, müssen wir dahingestellt sein lassen; der grofse Gelehrte, den die dankbaren Lehrer der von ihm gestifteten Alma Julia zu Helmstedt aus ihm haben machen wollen, ist er schwerlich gewesen; rühmt doch auch sein zeitgenössischer Biograph Franz Algermann in dieser Beziehung von ihm nur, er habe soviel

gelernt, dafs er »etwas Latein verstehen konnte«[1]. Um so erfolgreicher wird seine Lehrzeit hier für ihn nach anderer Seite gewesen sein, für die praktischen Aufgaben des Lebens, für die er eine natürliche Anlage und einen offnen Blick, sowie einen regen Eifer und unermüdlichen Fleifs mitbrachte. Er lernte hier kennen, schätzen und bewundern ein fleifsiges, arbeitsames Volk, ein reichentwickeltes Gewerbe, einen weit ausgedehnten Schiffahrtsverkehr im Lande wie über das Meer, und einen schwunghaften Handel, der sich damals anschickte, den Erdkreis zu umspannen. Seiner eigenen Natur war der Volkscharakter des Landes durchaus sympathisch; ruhig, bedächtig und nüchtern, dabei aber zäh und fest, besafs auch er die Neigung zu erwerben und Reichtümer zu sammeln, aber zugleich auch das Bestreben, sie höheren Zwecken dienstbar zu machen. Er kannte den Wert wahrer Bildung und suchte sie zu fördern, mit grofsen Opfern hat er die Universität Helmstedt ins Leben gerufen, so denselben idealen Sinn bezeugend, den fast genau in derselben Zeit die Niederlande durch die Gründung der Universität Leiden so glänzend betätigten.

Vielfach begegnen uns im späteren Leben des Herzogs Julius wichtige Beziehungen nach den Niederlanden. Er hat sich von dort geschickte und einflufsreiche Ratgeber geholt, und manche von den Mafsnahmen und Einrichtungen, die er später im eigenen Lande traf, dürfen wir wohl sicher auf Anregungen zurückführen, die er dort in seiner Jugend erhalten[2]. Wann Julius in die Heimat zurückgekehrt ist, wissen wir nicht genau. Bei dem Begräbnisse seiner älteren Brüder, die beide am 9. Juli 1553 in der Schlacht bei Sievershausen den Tod gefunden hatten, war er jedenfalls schon wieder zu Hause. Jetzt brach hier für ihn

---

[1] Leben, Wandel und tötlicher Abgang weil. . . . Juliussen . . . zusammengebracht durch Franciscum Algermann 1598, herausgegeben von Friedr. Karl v. Strombeck in »Feier des Gedächtnisses der vormahligen Hochschule Julia Carolina zu Helmstedt« (Helmst. 1822) S. 168—243; die betr. Stelle auf S. 174.

[2] Vgl. unten die Vorliebe des Herzogs für Wasserstrafsen (Algermann, S. 203), den niederländischen Charakter der umgebauten Stadt Wolfenbüttel (P. J. Meier, Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogt. Br., III. Bd., 1. Abt., Stadt Wolfenbüttel, S. 12) u. a.

eine schwere Zeit an. Denn nun war er plötzlich und unvermutet Thronfolger geworden, zum schweren Verdrusse des Vaters, dem die Hinneigung des Sohnes zur protestantischen Lehre ein Anlafs zu bitterer Feindschaft wurde. Um deren Folgen zu entgehen, entwich Julius zu seiner Schwester Katharine, die an den Markgrafen Johann von Brandenburg-Küstrin verheiratet war. Hier lernte er unter bester Anleitung ein kleines, aber wohlgeordnetes und gut verwaltetes Staatswesen kennen, und er zeigte für alle ökonomischen Fragen sich so anstellig und eifrig, dafs ihm sein Schwager bald die ganze Haushaltung anvertraute[1]. Allmählich wurde dann durch Vermittlung von Verwandten auch mit dem Vater ein besseres Verhältnis hergestellt. Julius kehrte nach Wolfenbüttel zurück; ja der Vater willigte sogar in seine Heirat mit Hedwig, der Tochter Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, die am 25. Februar 1560 vollzogen wurde. Das junge Paar schlug auf dem Hause Hessen ein bescheidenes Hoflager auf. Am 11. Juni 1568 wurde dann Julius durch den Tod des Vaters zur Regierung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel berufen.

Wie er dieser schweren Aufgabe gerecht geworden ist, können wir hier längst nicht in allen Einzelheiten verfolgen. Wir müssen völlig davon absehen zu schildern, was er durch Einführung der Reformation auf dem Gebiete der Kirche und später auf dem der Schule geleistet hat, also die Seiten seiner Tätigkeit, die sonst vornehmlich an ihm gepriesen zu werden pflegen, ferner was er auf dem Felde des Rechtslebens, des Militärwesens u. a. in die Wege geleitet hat. Wir müssen uns hier darauf beschränken, seine volkswirtschaftliche Wirksamkeit ins Auge zu fassen, also diejenigen Züge seines Wesens und Schaffens, die ihn ganz besonders als eine eigenartige Gestalt unter den Fürsten der Zeit erscheinen lassen, die ihm zugleich aber auch um so mehr ein Recht auf die Teilnahme der Nachwelt verleihen, als die Bestrebungen, die er verfolgte, nicht nur der toten Vergangenheit angehören, sondern zum Teil Fragen

---

[1] Vgl. Algermann a. a. O., S. 177. Über Johann vgl. Allgem. deutsche Biographie, Bd. 14, S. 146—165 (Th. Hirsch).

berühren, die gerade in unseren Tagen das öffentliche Interesse auf das Lebhafteste bewegen.

Keineswegs auf allen Gebieten trat die Regierung des Herzogs Julius zu der seines Vaters, wie auf dem der Kirche, in einen Gegensatz. Meistens war vielmehr hier die Arbeit des Sohnes die gerade Fortsetzung von der des Vaters. Denn wenn auch das Leben Herzog Heinrichs, wie es schon sein Wahlspruch »Mein Zeit mit Unruh« (Mîn tît mit unrau) bezeichnend kund tut, eine unruhige und kampferfüllte war, so hat doch auch er schon eine Reihe tiefgreifender Reformen begonnen, die den alten Patrimonialstaat, wie er sich aus der Grundherrschaft entwickelt hatte, zu einem kräftigen Territorialfürstentum umgestalten sollte, hatte er einen so gesunden, vorurteilslosen Blick bewiesen, wie ihn die Geschichtschreibung der folgenden Zeit, die in ihm nur den Protestantenfeind erblickte und ihn zu Gunsten des Sohnes oft unverdient herabsetzte, ihm gegenüber keineswegs immer gezeigt hat. Er hat die Rechtspflege hauptsächlich mit Hilfe eines Protestanten in trefflicher Weise geordnet, seines langjährigen Kanzlers Münsinger von Frundeck, eines der angesehensten deutschen Juristen der Zeit, der bis 1573 auch bei dem Sohne im Amte blieb[1], wo dann ebenfalls ein in der Schule Heinrichs gebildeter protestantischer Beamter, Franz Mützeltin, an seine Stelle trat[2]. Hier auf dem Gebiete des Justizwesens wie auf manchem anderen trat Julius ruhig und fest in die Fufsstapfen des Vaters. Auch im Finanz- und Kammerwesen hatte dieser Änderungen und Besserungen bereits angebahnt. Aber er war noch nicht weit damit gekommen. Die beständigen Kriege und Unruhen, in die er verwickelt war, haben ihn aus drückender Geldnot niemals herauskommen lassen, nicht die Möglichkeit gegeben, die Ideen, die wohl auch ihm schon vorschwebten, wirklich zur Durchführung zu bringen. Das gelang erst seinem Sohne, der sich von allen politischen Verwicklungen fast stets frei zu halten wufste und so in einer ununterbrochenen Friedenszeit ganz den Werken des Friedens, der wirtschaftlichen Entwicklung seines Landes, leben konnte.

---

[1] Allgem. deutsche Biographie, Bd. 23, S. 22 ff.

[2] Ebenda S. 118 f.

Die Interessen für seine Person, wie für sein Haus und für sein Land fielen bei dem Herzoge völlig zusammen. Er wollte für alle in gleicher Weise und zu gleicher Zeit wirken und schaffen; nicht selten gab ihm hier die Sorge für »die liebe Armut«, wie er zu sagen pflegte, die Richtung; die stolzen Worte »aliis inserviendo consumor« konnte er mit Fug zu seinem Wahlspruche sich nehmen. Hat er auch bei feierlichen Gelegenheiten, wo die Ehre des Hauses es zu fordern schien, den Glanz der Repräsentation nicht verschmäht[1], so lebte er für sich stets einfach und bescheiden. Er verstand und übte im grofsen wie im kleinen eine weitgehende Haushaltungskunst; er war eine einfache bürgerliche Natur. So zeigt er sich auch zumeist auf den Bildern, die uns von ihm erhalten sind, ohne Fürsten- und Waffenprunk; man könnte ihn da eher für einen Rats- oder Kaufherrn als für einen Herzog halten. Wie er früher wohl oder übel den Freuden der Jugend hatte entsagen müssen, so hatte er auch später an den damals üblichen Vergnügungen und Unsitten der Fürstenhöfe kein Gefallen gefunden; er machte sich nichts aus der Jagd, er verabscheute die Schwelgerei und Trunksucht, die an anderen Orten bedenklich um sich griffen. Er brachte seine Tage hin in rastloser Arbeit. Sein Hofprediger Basilius Satler, der ihm kein Schmeichler war, rühmte von ihm, er habe »mehr gearbeitet als nicht einer, sondern etliche fürnehmste und arbeitsamste Diener«. Was er selber leistete, forderte er auch von andern. Er sah auf schnelle Handhabung und Erledigung der Geschäfte, nahm, so viel er konnte, von allem selbst Einblick oder ordnete Kontrolen und Inspektionen an, die seinem Willen auch in entfernteren Teilen seines Landes Nachdruck und Erfolg verliehen. Denn dem Müssiggange, sagt sein Biograph Fr. Algermann, »waren Seine Fürstlichen Gnaden spinnefeind und wufsten einem Jeden, wenn er sich ledig oder spazieren gehend finden liefs, bald Arbeit zu geben«[2]. So wachte er über die genaue und gewissenhafte Ausführung der Ideen und Pläne, die er in unermüdlichem Sinnen selbst entwarf, und zu deren Beratung und Ausgestaltung er von

---

[1] Vgl. Br. Magazin 1900, S. 19.

[2] Algermann a. a. O. S. 183.

den verschiedensten Seiten sachkundige Männer heranzuziehen suchte.

Im Mittelpunkte aller dieser Bestrebungen stand nun die Fürsorge des Fürsten für das Kammervermögen und die Kammerintraden. Diese suchte er mit allen Kräften zu mehren und zu heben. Denn auf ihren Einkünften beruhten noch immer im wesentlichen die Lasten und Pflichten, die der Fürst für die Landesverwaltung zu tragen hatte. Konnte er jene erhöhen, so war er auch leistungsfähiger für diese. Seine Sorge für die fürstliche Kammer kam also nicht nur ihm, sondern der Allgemeinheit zugute. Wir werden ferner sehen, wie er dabei durch weitere Ausbildung und Ausdehnung des staatlichen Hoheitsrechtes auch gemeinnützige Ziele verfolgte, wenn damals die einzelnen auch grofsenteils dieses Vorgehen als einen Eingriff in ihre alten Rechte betrachteten.

Die Einnahmen der fürstlichen Kammer setzten sich aus vier Hauptgruppen zusammen, die die natürlichen Verhältnisse ergaben und im wesentlichen noch heute bestehen, aus dem Gewinne der Landwirtschaft, der Forsten, der Berg- und Hüttenwerke und aus verschiedenen einzelnen Erträgnissen, die unter einen allgemeineren Gesichtspunkt sich nicht einreihen lassen und nicht feststehenden, sondern den jeweilig wechselnden Verhältnissen ihren Ursprung verdanken. Weit mehr Interesse haben daher für uns jene ersten drei Gruppen. Es wäre sehr erwünscht, wenn wir diese womöglich durch die ganze Regierungszeit des Herzogs verfolgen könnten. Wir vermöchten dann zu beurteilen, wie seine Mafsnahmen auf den einzelnen Gebieten materiell gewirkt haben. Leider ist das vor der Hand nicht möglich. Wir müssen uns hier darauf beschränken, aus einem Jahre eine Übersicht zu geben, die wir dem Rechnungsbuche entnehmen, das von Trinitatis 1579 bis Trin. 1580 geführt ist. Dabei ist aber eines nicht aufser acht zu lassen. Was in der Kammerrechnung gebucht und zu Gelde gemacht wurde, war nur der Überschufs der Naturerträgnisse, der in dem ausgedehnten fürstlichen Haushalte, sowie in sonstigen Staatsbetrieben nicht verwandt wurde. Auch kam es nicht selten vor, dafs der Herzog Geldverpflichtungen durch Naturprodukte auszugleichen oder diese gegen andere Waren auszutauschen suchte. Solche Beträge be-

kam der Kammermeister in seine Rechnung gar nicht hinein; sie haben daher auch hier nicht berücksichtigt werden können. Nur mit diesen Einschränkungen ist das Bild, das die Rechnungen uns bieten, als ein genaues und vollständiges zu bezeichnen.

Den gröfsten Gewinn warfen im Jahre 1579/80 die Berg- und Hüttenwerke ab, etwa 150 000 Gulden. Nicht ganz so hoch war der Ertrag der Landwirtschaft, der aus den Ämtern einkam; er belief sich auf etwa 143 000 Gulden, während der der Forsten mit etwa 9000 Gulden dagegen fast ganz zurücktrat.

Sehen wir uns die einzelnen Posten, die aus den Ämtern einliefen, etwas genauer an, so lassen sich daraus für den Betrieb der Landwirtschaft nicht uninteressante Schlüsse machen. Danach überwog bei weitem der Roggenbau. Er brachte 62 608 Gulden, während die Gerste 16 649, der Weizen 14 076 und der Hafer nur 10 488 Gulden eintrug. Aus Rübsamen wurden 1921, aus dem Wickenbau nur 386 Gulden gelöst. Einträglich war die Schafhaltung; die Wolle trug 7003 Gulden ein. Sonst hatte man aber aus der Viehzucht fast gar keine Einnahme; nur für Käse wurden 488, für Fettkühe 303 Gulden eingenommen. Das Fleisch mufs sämtlich in den fürstlichen Haushaltungen und Betrieben aufgebraucht worden sein. Das Mastgeld, das heifst das Geld, das für die Erlaubnis, Vieh, insbesondere Schweine, in die fürstlichen Holzungen treiben zu dürfen, eingenommen wurde, belief sich auf 1135 Gulden. An Gewerben wurde auf dem Lande nur die Bierbrauerei betrieben, und zeitweilig, vornehmlich in späterer Zeit, wurde auf diese von dem Herzoge in der Umgebung der Stadt Braunschweig besonderes Gewicht gelegt, um hier die bürgerliche Nahrung zu schädigen und das Land von der Stadt nach Möglichkeit unabhängig zu machen. Es wurden an Biergeld 5789 Gulden vereinnahmt. Hierzu kamen dann das Dienstgeld, 6353 Gulden, die Einnahme für Zölle, 1616 Gulden, und der Kopenschilling, der sich auf 8424 Gulden belief, zuletzt die Amtsreste, 6516 Gulden, die natürlich auf alle jene Posten zu verteilen sein würden.

Auf zweierlei Art suchte nun Julius die Kämmereierträge, welche die Landwirtschaft abwarf, zu erhöhen; er erstrebte eine Vermehrung der Domänen und eine Vergröfserung ihrer Leistungs-

fähigkeit. Viele Häuser, Ämter und Gerichte waren im Laufe der Zeiten aus dem fürstlichen Besitze in den von Adeligen, Stiftern und Städten übergegangen. Insbesondere hatte noch Julius' Vater, Heinrich d. J., in den Kriegsnöten der Zeit, um Geld für seine politischen Unternehmungen zu gewinnen, zahlreiche Verpfändungen fürstlichen Besitzes vornehmen müssen. Diesen suchte der Sohn nun wieder einzulösen, um nach dem alten Hausmittel: »wer seine Schulden bezahlt, verbessert seine Güter«, diese wieder in die eigene Hand zu bekommen, die beständigen Zinszahlungen aber los zu werden. Sogleich im ersten Jahre seiner Regierung machte er mit diesen Einlösungen den Anfang. Wenn er dann nicht so schnell, wie er wollte, damit weiter kam, so hat das hauptsächlich wohl darin seinen Grund, dafs er eben zur Durchführung seiner gewerblichen Pläne und Anlagen beträchtlicher Geldmittel bedurfte. Gern hätte er, wie es scheint, die Kündigung der Gläubiger in umfangreicherem Mafse fortgesetzt und das Geld in gröfseren Summen bei kapitalkräftigen Gemeinwesen geliehen. Aber er hatte damit keinen Erfolg, wenigstens sind die Versuche, die er in dieser Richtung mit Braunschweig, Breslau und Hamburg machte, gescheitert. Doch hat er in seinen späteren Jahren, als er seine Absichten mehr oder weniger durchgeführt hatte und in den Besitz grofser sicherer Einnahmen gekommen war, in um so gröfserem Mafsstabe diesen Gedanken wieder aufgegriffen und zur Tat werden lassen. Am 6. April 1589 konnte er sich rühmen, dafs er in den letzten beiden Jahren auf drei Osterterminen 22 Vogteien, Stifter, Amthäuser und Gerichte eingelöst habe.

Auch auf die Erhöhung der Erträgnisse der Felder richtete der Fürst sein Augenmerk. Vor allem suchte er den Mergel dafür nutzbar zu machen; er verfafste selbst darüber eine Abhandlung, »observata et inventa de usu et natura lapidis mergae«, als dieser 1583 bei der Festung Wolfenbüttel gefunden wurde[1]. Wohl das erste Beispiel für unsere Gegend, dafs auf die Bemergelung der Felder als Förderungsmittel ihrer Fruchtbarkeit nachdrücklich hingewiesen worden ist[2]. Auch sonst drang er

---

[1] Vgl. Fr. Karl v. Strombeck in Br. Mag. 1822, Sp. 507 ff.

[2] Zwei Beispiele für das Mergeln der Felder schon aus den Jahren

überall auf gute Bestellung der Felder, ordentliche Erhaltung und Nutzbarmachung ihrer Früchte. Strenge Visitationen der Ämter verliehen seinen Befehlen hier Nachdruck. Sie waren nichts weniger als leere Form. Als der Hogrefe zu Wickensen um das Jahr 1580 den Hafer hat verderben lassen, wird er ohne weiteres in eine Geldstrafe von 100 Goldgulden genommen. Wer aber als Vogt für ein Gut des Herzogs angenommen werden wollte, der mufste erst in einer Prüfung sich über seine Kenntnisse in Ackerbau, Viehzucht und Waldpflege ausweisen. Auch für die Klostergüter machte er deren gute Bewirtschaftung, deren ordnungsmäfsige Vermeierung den Beamten zur Pflicht. Nicht minder suchte er der breiten Masse, dem Bauernstande, ein gutes Fortkommen zu ermöglichen. Er schützte die Untertanen vor den Ungerechtigkeiten der Gutsherren, untersagte die Steigerung der Meiergefälle und traf in Zeiten der Bedrängnis Fürsorge, dafs den Bauern Korn zur Einsaat um angemessenen Preis stets zur Verfügung stehe. Unter seinem Nachfolger, dem Herzoge Heinrich Julius, kam es dann zu dem wichtigen Landtagsabschiede vom 3. Juni 1597, der den eigentlichen Grund zu dem Wohlstande des braunschweigischen Bauernstandes gelegt hat, da er festsetzte, dafs jeder Meier, der seinen Hof ordentlich bewirtschaftet habe, auch nach Ablauf der im Meierbriefe festgesetzten Zeit auf seiner Stelle gelassen werden solle und nur durch richterliche Entscheidung daraus entfernt werden dürfe. Alles dies waren Mafsregeln, die in ähnlicher Weise Herzog Heinrich Julius auch im Fürstentume Halberstadt zur Anwendung brachte.

Nicht weniger gemeinnützigen Bestrebungen als bei der Landwirtschaft begegnen wir auch bei der Forstwirtschaft[1]. Wir dürfen uns nicht darüber wundern, dafs deren Erträgnisse so gering in der Rechnung stehen. Denn ihre Hauptmenge wurde von der Hofhaltung, den Amthäusern und ganz besonders von den Berg- und Hüttenwerken, sowie den Salinen in Anspruch genommen, deren Bedarf ein ganz aufserordentlicher war. Auch

---

1273 und 1314 führt Hilmar von Strombeck in der Zeitschr. d. Harzvereins, Jahrg. 3 (1870), S. 1024 f. an.

[1] Vgl. Herm. Langerfeldt, Das Forstwesen im Herzogtum Braunschweig, in der Festgabe f. d. Mitglieder der XX. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte (Braunschweig 1858) S. 120 ff.

hielt es natürlich schwer, aus den abgelegeneren Teilen der gröfseren Waldgebirge, dem Harze und dem Solling, das Holz bei der Höhe der Abfuhrkosten gewinnbringend zu verwerten. Die städtischen und ländlichen Gemeinwesen aber hatten zumeist selbst Waldungen, die für ihre gewöhnlichen Bedürfnisse ausgereicht haben werden.

Bald nach seinem Regierungsantritte und dann nochmals im Jahre 1585 liefs Herzog Julius eine neue Forstordnung ausarbeiten. Haben auch wohl beide niemals Gesetzeskraft erlangt, so zeigen sie uns doch deutlich die Grundsätze, nach denen die Forsten verwaltet werden sollten. Man erblickte in dem Walde einen volkswirtschaftlich äufserst wichtigen und wertvollen Besitz, dessen Bestand mit allen Mitteln gehegt und erhalten werden müfste. Dahin zielen alle die Vorschriften ab, die eine rationelle Waldwirtschaft einführen sollten, wohl mit die ersten Zeugnisse für Versuche, die in Deutschland nach dieser Richtung gemacht wurden. Das Holz sollte nicht planlos geschlagen werden, sondern so, dafs die Fällung des einen Teiles das Wachstum des anderen befördere, so namentlich bei dichten Eichenbeständen. Es kommt hier der Gedanke einer planmäfsigen Durchforstung zum ersten Male zum Ausdruck. Dann soll Rücksicht auf die natürliche Verjüngung des Waldes durch Besamung genommen, und jeder Schaden nach Möglichkeit von ihm abgewandt werden. Ein solcher wird namentlich in den Schaf- und Ziegenherden gesehen, die daher aus dem Holze ganz fern gehalten werden sollen. Für junge Haie werden bestimmte Schonzeiten festgesetzt, für Neupflanzungen genaue Vorschriften gegeben. Eine grofse Besorgnis hegte man schon damals, wie später im 18. Jahrhundert, vor einem allgemeinen Holzmangel; man suchte daher den Gebrauch des Holzes, soviel anging, durch Verordnungen einzuschränken und auf Ersatzmittel zu denken. Herzog Julius beförderte daher nach Kräften die Erschliefsung der Steinkohlenlager, die bei Hohenbüchen am Hils aufgedeckt waren und auch an anderen Stellen mit Eifer und zum Teil mit Erfolg gesucht wurden. Er befahl geradezu, dafs die Schmiede nur Stein-, keine Meilerkohlen bei ihrer Feuerung verwenden sollten, und verfafste selbst eine Anweisung, wie bei den Schmelz-, Vitriol- und Salzwerken statt des Holzes Steinkohlen gebraucht werden könnten.

Auch wird die Gewinnung der Koks aus Steinkohlen geradezu als eine Erfindung des Fürsten bezeichnet[1]. Aber nicht nur über die eigenen Forsten und deren Bewirtschaftung wachte das sorgsame Auge des Fürsten, sondern auch über die fremden Waldungen seines Landes übte er eine weitgehende Bevormundung aus kraft der Landeshoheit, deren Befugnisse er mit Bewufstsein auszudehnen strebte. Er nimmt im allgemeinen Interesse auch bei den Wäldern, die Gemeinden, Prälaten und Ritter besitzen, »die oberste Inspektion« in Anspruch, dafs niemand das Seine »mifsbrauche und übel oder unnützlich zubringe«.

Um den Verkauf des gefällten Holzes zu erleichtern, befahl Julius auch die Anlage von Holzhöfen, wo Bau-, Nutz- und Brennholz gelagert und »Reichen und Armen ohne Unterschied nach Bedarf um Gebühr, Preis und Taxe« feilgeboten werden sollte. Weitere Mittel des Herzogs, die den Holzabsatz befördern sollten, werden wir später kennen lernen.

Noch weit gröfsere persönliche Teilnahme aber als der Land- und der Forstwirtschaft wandte Julius den Berg- und Hüttenwerken zu. Er gestand es selbst, dafs sie sein Sinnen und Sehnen hauptsächlich in Anspruch nahmen. Als seine Stiefmutter, die Herzogin Sophie, ihn 1574 freundschaftlich ermahnte, zu seiner Erholung gelegentlich auch des Waidwerks zu pflegen, erwiderte er: »Wie andere Chur- und Fürsten meistenteils dem Jagdteufel anhängig, also hats mit Uns die Gelegenheit, wie E. G. u. L. zum Theil wissen, dafs Wir dem Bergteufel nachhängen«. Für naturwissenschaftliche und technische Fragen zeigte der Fürst ein besonderes Verständnis, und der gewinnbringenden Verwertung der Kenntnisse auf diesen Gebieten kehrte er seine volle Aufmerksamkeit zu. Auch auf bedenkliche Abwege hat ihn diese Neigung gelegentlich geführt. Der Glaube, die Kunst des Goldmachens erlernen zu können, und die leidenschaftliche Sucht, auf diesem Wege zu unermefslichen Reichtümern zu gelangen, hat ihn einige Jahre in die Gewalt einer abgefeimten, gewissenlosen Abenteuererbande gegeben, die seine Schwächen

---

[1] Vgl. Fr. Karl v. Strombeck im Br. Magazin 1822, Sp. 513 ff.; L. Beck in der Zeitschr. d. Harzvereins, 22. Jahrg. (1883), S. 304 ff. Die hier genannte Handschrift (14. 22 Aug. 4⁰) befindet sich übrigens nicht im Archive, sondern in der Bibliothek zu Wolfenbüttel.

auf das ärgste ausnutzte und ihn zu dem verleitete, was er sonst so ängstlich zu vermeiden suchte, ungeheuere Geldsummen ohne Nutzen einer eingebildeten Idee zu Liebe aufzuopfern[1]. Es währte lange, bis er den Betrug erkannte, den er dann aber auf das schärfste an den Übeltätern ahndete. Für die Zukunft aber war ihm das teuere Lehrgeld, das er hier zahlte, eine wirksame Mahnung zur Vorsicht, die er dann auch Zeit seines Lebens bewahrt hat.

In der sorgsamen Pflege des Bergwerks folgte Julius dem Vorbilde seines Vaters, der hierin ebenfalls schon die Arbeit seiner Vorgänger fortgesetzt hat. So wurde denn jetzt der Betrieb in den Eisenbergwerken bei Gittelde und Osterode, sowie in den alten Erzbergwerken des Rammelsberges mit frischem Eifer fortgeführt. Aber es wurden auch neue Stollen eröffnet, alte verlassene mit gutem Erfolge wieder in Angriff genommen, so in Hahnenklee, Wildemann u. a. O. Zum Aufsuchen neuer Erzadern wurde durch verlockenden Gewinnanteil, der in Aussicht gestellt wurde, öffentlich angereizt. Mit der Förderung des Gesteins ging dessen Verhüttung Hand in Hand, und man war dann auch sogleich darauf bedacht, die Materialien zu verarbeiten, um sie in den verschiedensten Formen gewinnreich in den Handel bringen zu können. Der Herzog selbst war auf das eifrigste bestrebt, seine eigene Erfindungsgabe hier zu betätigen, oder aus der Fremde neue Anregung zu erhalten. In Gittelde liefs er besonders langgestreckte Geschütze, sog. Schlangen, von z. T. gewaltigen Dimensionen herstellen, von denen manche noch jetzt zu den Sehenswürdigkeiten unsrer öffentlichen Sammlungen gehören[2]. Die Geschützfabrikation verfolgte Julius aller Orten mit lebhaftem Interesse. Wo er hierin etwas neues sah oder hörte, suchte er sich die Modelle der neuen Erfindungen zu verschaffen, um sie für seine eigene Fabrikation nutzbar zu machen. An die Herzöge Albrecht von Baiern (1571) und Ulrich von Mecklen-

---

[1] Vgl. A. Rhamm, Die betrüglichen Goldmacher am Hofe des Herzogs Julius von Braunschweig. Nach den Prozefsakten dargestellt. Wolfenbüttel, 1883.

[2] So im königlichen Zeughause zu Berlin, vgl. Wegweiser durch dessen Sammlungen (Berlin 1885) Nr. 39 u. 40. Zeitschr. d. Harzvereins II, c (1869), S. 185 ff.

burg (1577), sowie an den Rat der Stadt Strafsburg liefs er Bitten der Art gelangen. Auch Handfeuerwaffen wurden in grofser Anzahl in Gittelde angefertigt und, damit so viel wie möglich nichts ungenutzt bleibe, liefs Julius aus den Eisenschlacken noch Geschützkugeln giefsen[1], die in gewaltigen Mengen auf seiner Festung Wolfenbüttel aufgestapelt wurden und beim Aufreifsen des Strafsenpflasters hier noch jetzt immer zahlreich aufgefunden werden. Kurz hinzuweisen ist auch noch auf die grofsen Ofenplatten mit geschichtlichen, heraldischen und biblischen Darstellungen, deren Gufs in dieser Zeit beginnt, und die seit einer Reihe von Jahren auch das Interesse der Museen und Kunstfreunde wachgerufen haben[2]. Auch die Eisenfaktorei in Goslar, die früher an die Schmiedegilde daselbst versetzt worden war, brachte Julius wieder an sich. Er liefs hier aufser Draht, Radschienen usw. namentlich auch stählerne und eiserne Harnischplatten herstellen.

Die Goslarschen Hüttenwerke lieferten aufser Silber namentlich Kupfer und Blei. Letzteres wurde in ungeheuren Massen in Goslar und Wolfenbüttel gelagert, dann aber auch sogleich zu allerlei Gebrauchsgegenständen und Zierstücken verarbeitet. Man gofs aus Blei Grasbänke für Lustgärten, Hirsch-, Reh-, Pferde-, Löwen- und andere Tierköpfe, die als Zierat für Säle verwandt wurden, und vieles andere der Art. Ähnliche Sachen wurden aus Kupfer hergestellt, aus dem dann namentlich aber auch Vitriol in grofser Menge gewonnen wurde. Noch weit vielseitiger war nach den vorhandenen Verzeichnissen die Verwendung des Messings zu praktischen und künstlerischen Zwecken. Die verschiedensten Gegenstände liefsen sich daraus bilden, so nach des Herzogs eigener Erfindung auch Reisebetten, deren er sich etliche in Braunschweig selbst hat verfertigen lassen. Die Herstellung des Messings aus dem bisher verworfenen Schlacken- oder Ofen-

[1] Vgl. H. Wedding in der Zeitschr. d. Harzvereins, 14. Jahrgang (1881), S. 11.

[2] Vgl. H. Wedding in der Festschrift des Harzvereins zum Juli 1892 (Wernigerode 1893) S. 89 ff. Der obere Teil der auf Tafel IV, Fig. 2, abgebildeten Ofenplatte befindet sich mit dem Monogramm des Herzogs Julius und der Jahreszahl 157[?] im Vaterländischen Museum zu Braunschweig (aus der Sammlung A. Vasels).

galmei und Kupfer war eine Erfindung von des Herzogs Rate Erasmus Ebener aus Nürnberg, die auf der Messinghütte zu Bündheim sehr gewinnbringend ausgeübt wurde[1].

Mit demselben Eifer und Erfolge wie alle diese Werke wurden auch die Salinen betrieben. Bald nach dem Beginne seiner Regierung verschaffte sich Julius aus Lüneburg und aus Hessen für sie sachkundige Räte. Das alte Salzwerk zu Liebenhall bei Salzgitter bekam neuen Aufschwung; an dem Fufse der Harzburg, wo ergiebige Salzquellen entdeckt wurden, ward ein neues Werk gegründet, das nach dem Herzoge den Namen Juliushall erhielt. Wie hier, so liefs der Herzog auch sonst überall in seinem Lande nach verwendbaren Naturalien fahnden. So wurde nach ergiebigen Steinbrüchen und ganz besonders nach edleren Gesteinen, wie Alabaster und Marmor, gesucht und am Harze, Elme, an der Asse und am Ösel grofse Steinbruchbetriebe angelegt. Eine besonders dazu geeignete Steinsorte wurde zu Mühlsteinen verarbeitet. Schliefslich wurde auch auf die Anlage von Kalkbrennereien und Torfstichen Bedacht genommen, kurz, das Augenmerk auf alle Naturerzeugnisse gerichtet, die sich irgend nutzbringend verwenden liefsen.

Werfen wir nun noch einen kurzen Blick auf die wesentlichsten Posten, aus denen sich die Einnahme der Berg- und Hüttenwerke im Jahre 1579/80 zusammensetzte, so ist da der Gewinn aus dem Silber, das sogleich vermünzt wurde — der Posten heifst daher der Münzgewinn —, an erster Stelle zu nennen. Er betrug 62 031 Gulden. Dann kam das Bleigeld mit 21 228, der Erzzehnte und die Schmelzzehnten des Rammelsberges mit 18 732, Vitriol und Kupferrauch mit 16 400 Gulden. Sehr zurück blieb dagegen die Eisenfaktorei zu Gittelde, die nur 3639 Gulden brachte. Es scheint der Reingewinn bei den hier hergestellten mehr kunstvollen Gebilden längst nicht so bedeutend wie bei den Rohprodukten gewesen zu sein. Die Salinen brachten 10 224 Gulden ein, davon neun Zehntel die zu Liebenhall und eins das erst seit kurzem eröffnete Salzwerk Juliushall.

Diese gewerblichen Unternehmungen des Herzogs veranlafsten

---

[1] Vgl. Bodemann a. a. O. S. 207; Br. Mag. 1816, Sp. 779 ff.

nun die Ansammlung zahlreicher Arbeiter[1] an Orten, die für eine solche Aufnahme von Menschen gar nicht eingerichtet waren; das führte wiederum zu einer eigenartigen Einrichtung, zu den sog. Kommissen, die auf Kosten des Herzogs angelegt wurden und Lebensmittel, sowie allerlei Gebrauchsgegenstände für einen festgesetzten Preis an die Leute abgaben, auch zugleich als Herbergen usw. dienten. Solche Kommissen wurden z. B. in Wolfenbüttel und in Harzburg angelegt. Wie der Vater dort, so hat auch der Sohn in Halberstadt eine Kommisse begründet; der Name des stattlichen Gebäudes gegenüber dem Rathause ist dafür noch heute ein Zeugnis. Um den Verkehr zu erleichtern und zu verbilligen, liefs der Herzog auch besondere Lohnzeichen schlagen, die für diese Kommissen einen bestimmten Wert besafsen[2], wie denn der Fürst auf alle solche Einzelheiten, wie auch auf die Gestaltung der Werkzeuge, der Fahrkarren usw. emsig Obacht gab, jede fremde Erfindung sofort zu verwerten suchte und selbst über eigene unaufhörlich und nicht ohne Erfolg nachsann.

Was aber wurde nun aus diesen gewaltigen Mengen von Materialien, die sich auf den Faktoreihöfen des Herzogs in Gittelde, in Goslar, in Wolfenbüttel ansammelten? Nur ein Teil davon konnte im fürstlichen Haushalte, auf den Ämtern, ja von den Untertanen überhaupt verbraucht werden. Dafs dieses aber wenigstens nach Möglichkeit geschah, darauf war der Herzog auf das eifrigste bedacht. An alle Ämter, Klöster usw. ergeht am 17. August 1574 der Befehl, bei Bedarf von Mühlsteinen diese vom Oberzehntner zu Goslar oder dem Amtmann zur Harzburg zu nehmen, da er die Brauchbarkeit des Materiales am Treppensteine und an der oberen Oker erprobt habe und — den angesammelten Vorrat natürlich wieder los werden wollte. Auch entlegenere Gebiete durften ihre Bezugsquellen, wenn sie im fremden Territorium auch noch so nah lagen, nicht hier, sondern nur im eigenen Lande suchen. So erhält z. B. am 14. Juli 1571 der Beamte des von der Altmark umschlossenen

---

[1] Wie der Herzog bemüht war, fremde Arbeiter ins Land zu ziehen und sich einen guten Arbeiterstand zu begründen, darüber vgl. die Verordnung vom 22. Juni 1578 (Zeitschr. d. Harzvereins, Jahrg. 22 (1889) S. 310—313).

[2] Vgl. C. P. C. Schönemann, Herzogs Julius Baugeld im Br. Mag. 1854 S. 197 ff.

Amtes Kalvörde ohne weiteres die Weisung: »Wir befehlen dir hiemit in Gnaden und wollen, dafs du vf vnserm Saltzwerk Juliufshalle vnter Hartzburg funffzehen stuck Saltz aufs deinem befohlen Ambt einkauffest vnd alda zur Haufshaltung gebrauchest«. So suchte er durch kräftige Mafsregeln der erst eben eröffneten Saline aufzuhelfen.

Die Unmasse der in den fürstlichen Faktoreien aufgehäuften Waren erregte schon das Staunen der Zeitgenossen, denen ein so im Grofsen angelegter Betrieb wenigstens in den meisten Gegenden etwas völlig neues war. Der bekannte trunkfeste Ritter Hans von Schweinichen hatte 1578 sein blaues Wunder über den gewaltigen Vorrat von Lebensmitteln und von Blei, den ihm der Herzog in Wolfenbüttel vorwies. Letzteres hätte »überm Haufen gelegen, wie ein Berglein; hatte die Zeit Willens, die ganze Stadt Wolfenbüttel anstatt des Steinpflasters mit Blei zu besetzen, welches man in vorfallender Noth alle Zeit hätte wieder aufheben und gebrauchen mögen; welches Bleies Anzahl fast unglaublich gewesen«[1]. Auch andere Gegenstände, an die der Herzog gelegentlich billig gelangen, und die er später wieder gut zu verwenden hoffen konnte, sammelte er in seinen Niederlagen an. So berichtet Algermann von zahlreichen herrlichen Glocken, die der Herzog in den Niederlanden habe erstehen lassen, wo sie während der langdauernden Kriegsunruhen aus den Kirchen geraubt worden seien[2]. Noch jetzt sind einzelne Kirchenglocken unseres Landes ein Zeugnis für den regen Erwerbssinn des Herzogs.

Viel von den aufgehäuften Materialien konnte Julius auch selbst zu den zahlreichen Bauten verwenden, die er selbst aufführte, oder deren Errichtung er veranlafste und durch Geldvorschüsse oder Lieferung von Holz, Steinen u. a. erleichterte. So hat er vorzüglich in der Stadt Wolfenbüttel eine sehr umfassende Bautätigkeit hervorgerufen, die nach seinen Ideen und Plänen und unter seiner persönlichen Aufsicht zur Ausführung gebracht wurde[3]. Aber auch das alles konnte den aufgestapelten

---

[1] Ausgabe von Büsching, Bd. I, S. 380.

[2] Algermann a. a. O. S. 241.

[3] Vgl. P. J. Meier, Herzog Julius als Erbauer von bürgerlichen Wohn-

Vorrat bei weitem noch nicht erschöpfen. Der Herzog war auf den Absatz in die Nachbargebiete, selbst in das Ausland damit angewiesen.

In der planmäfsigen Verwertung seiner Waren zeigt der Herzog nun weiter ein ungewöhnliches kaufmännisches Geschick; er war ohne Zweifel der bedeutendste Kaufmann in seinem Gebiete; in der Höhe des Warenumsatzes, in der Vielseitigkeit der Handelsbeziehungen wird ihm kein anderer auch nur annähernd zu vergleichen sein. In allen Geschäftsgebräuchen der Zeit zeigte er sich wohl bewandert, und er trug nicht das geringste Bedenken, hielt es keineswegs unter seiner Würde, sie gleichfalls in Anwendung zu bringen. Er war nicht blöde, seine Waren bei Fürsten und Städten beredt anzupreisen, alle Mittel der Reklame, wie wir jetzt sagen würden, zu benutzen.

Zunächst suchte er nun für alle die verschiedenen Zweige seines ausgedehnten Geschäftsbetriebes sichere und feste Abnehmer zu gewinnen, die ihm die Waren gegen bare Zahlung abnahmen und sie dann weiter nach den verschiedensten Richtungen vertrieben. Solche Verbindungen knüpfte er anfangs namentlich mit den kaufmännischen Kreisen in der Stadt Braunschweig an. So machte er am 28. September 1568 hier einen Kontrakt mit Hans Schorkopf, der für drei Jahre allen Stahl aus Gittelde übernahm. Wegen des Messings schlofs er 1572 mit Hans, Heinrich und Joachim von Peinen einen Vergleich auf 9 Jahre, nach dem diese in näher festgesetzter Weise unter gleichem Gewinnanteil zu dessen Verkaufe sich anheischig machten. In betreff des Kupfers traf er 1575 mit Hans Meyerheim in Braunschweig ein Abkommen. Bald aber suchte er auch an entfernteren Orten, an den grofsen deutschen und niederländischen Handelsplätzen selbst festen Fufs zu fassen und feste Abnehmerkreise sich zu verschaffen. In Leipzig verpflichteten sich Heinrich und Georg Cramer, in Antwerpen Konr. Kilemann, ihm für 10 Jahre jährlich je für 5625 Taler Blei abzunehmen. Dies hat er in grofser Menge — handelte es sich doch um Beträge von 20 bis 30 000 Talern — an Christoph von Carlowitz verkauft, und 1584

---

häusern in Wolfenbüttel, im Jahrbuche des Geschichtsver. f. d. Herzogtum Braunschweig I (1902), S. 15—37.

schlofs er auch mit Kurfürst August von Sachsen einen Kontrakt, in dem er ihm für 9 Jahre je 5000 Zentner Blei zu liefern versprach. Den Vitriol übernahmen 1582 auf 7 Jahre Vilmar Schimmelmann in Leipzig, Otto Brödermann in Hamburg, Zach. Boilings Witwe und Erben in Braunschweig und G. Ossenbrücks Erben in Salzwedel. Marmor und Alabastersteine brachte er schon 1571 in grofser Menge in den Niederlanden bei Augustin Adrians und Jahn Eskens von Mecheln unter. In der Nähe war der Absatz dieses wertvolleren Gesteins gering. Erwiderte ihm der Landgraf von Hessen auf sein Angebot doch geradezu, sein Land sei zu arm, um solch luxuriöse Bauweise sich gestatten zu können.

Wie den Verkauf, so suchte der Herzog aber auch den Einkauf gewinnbringend für sich zu gestalten; er hielt es hier für vorteilhafter das Geld zu nehmen als zu geben, das heifst er verkaufte gern gegen bares Geld, aber er suchte seine Einkäufe mit Vorliebe durch Abgabe von Waren zu besorgen. Deshalb schlofs er auch häufig Tauschkontrakte, er bestellte die Waren, deren er von auswärts bedurfte, und erstattete den Kaufpreis durch Überlassung seiner Berg-, Hütten- und Fabrikerzeugnisse, die der Vertragschliefsende, wollte er zu barem Gelde kommen, erst selbst wieder verkaufen mufste. Drei Verträge der Art schlofs der Fürst 1574 mit Hans Rautenkrantz in Braunschweig[1]; er sollte dem Fürsten namentlich Pelzwerk und Edelsteine, eventuell auch schwedisch Kupfer oder Leinwand, Honig, Wachs u. dergl. liefern und bekam dafür Schlackenkugeln — diese spielen in den Tauschverträgen des Fürsten stets eine grofse Rolle — Blei, roh und zu Gebrauchsgegenständen verarbeitet, Alabaster und Marmor, Vitriol und Glete. In derselben Zeit (18. Febr. 1574) traf er mit dem niederländischen Kaufmanne Rembert Estricks in Antwerpen ein Abkommen, dafs er ihm gegen Vitriol allerlei Gewürze und Spezereien für die fürstliche Küche besorgte. Deren Versorgung mit verschiedenartigen Lebensmitteln bezweckte auch ein Vertrag, den er am 2. Februar des folgenden Jahres mit Carsten Markus in Braunschweig schlofs, dem er ebenfalls Blei und Vitriol in grofsen Mengen überliefs. In gleicher Weise bezahlte er dem Bürger Harmen Pfeffer zu Schwerte an der Ruhr

[1] Vgl. Sack in Zeitschr. d. Harzvereins, 3. Jahrg. (1870), S. 308 ff.

im Oktober des Jahres 1575 1000 Harnische für Landsknechte mit Blei und Schlackenkugeln im Werte von 8750 Gulden. Auch sonst suchte der Herzog nach Möglichkeit seine Einkäufe an der Quelle oder in ihrer Nähe zu machen. 1576 liefs er für mehr als 3000 Taler englisches Tuch in Hamburg kaufen, und besonders waren es die Messen zu Leipzig und Frankfurt a. M., wo er durch Vertraute regelmäfsig solche Geschäfte besorgen liefs. Es waren teils Beamte, teils Braunschweiger Kaufleute, denen er diese Aufgabe übertrug: Franz Heinrichsdorf, Verwalter des Klosters Steterburg, Georg Schrader, der bekannten Braunschweiger Familie und der Firma »Heinrich u. Jürgen Schrader Gebrüder und Kurt Schraders seel. Erben« angehörig, Hans v. Horn, ebenfalls Bürger zu Braunschweig u. a. Sie hatten hier vor allem Seidenwaren und andere zur Hofkleidung erforderliche Stoffe, Kleinodien, Schreibmaterialien für die Kanzlei und die mannigfachsten Bedürfnisse für die fürstliche Küche, die Silberkammer und die Apotheke einzuhandeln. So weit es möglich war, erhielten auch sie nicht bares Geld, sondern Anweisung auf ausstehende Schuldforderungen des Fürsten. So in Leipzig stets auf das von H. Cramer fällige Bleigeld, gelegentlich auch auf andere Summen, wie zur Neujahrsmesse 1570 auf die Schuld Christophs von Karlowitz. Würde diese nicht bezahlt, so lautete der gemessene Befehl, von den Bürgen Nickel und Wolf von Karlowitz Schadloshaltung zu fordern.

Sehr beträchtlich waren auch die Handelsbeziehungen des Herzogs nach den Niederlanden, von wo besonders Gewürze und Haushaltungssachen geholt wurden. Um die Abgaben des 30. Pfennigs, die auf diesen Waren lastete, zu vermeiden, verstand der eifrige Protestant sich sogar dazu, den Herzog von Alba 1572 um Erlafs dieser Steuer zu bitten. Dieser genehmigte das Gesuch und liefs den Herzog durch seinen Sekretär davon in Kenntnis setzen.

Mit noch weitergehenden Plänen trug sich der Herzog. Er erwog allen Ernstes, selbst ein Schiff auszurüsten, das seine Güter bis nach Narva in Rufsland führen und dort andere Waren dafür in Tausch nehmen sollte, trat dann aber von dem Unternehmen zurück und hat das Geschäft angesehenen Braunschweiger Kaufleuten, den v. Vechelde, v. Pawel, v. Damm überlassen, die auch

die Erlaubnis erhielten, Wappen und Flagge des Herzogs auf dem Schiffe zu führen[1]. Die Geschäftsverbindungen nach dem fernen Osten haben dann wirklich eine Reihe von Jahren bestanden. Am 28. März 1578 stellte Julius dem Braunschweiger Bürger Hans Gibeldes einen offenen Pafsbrief aus, um mit einem von Lübeck nach Narva abzufertigenden Schiffe die für die fürstlichen Bergwerke in Rufsland gekauften Waren abzuholen, deren Transport wegen der Sperrung der Strafsen von seiten des Grofsfürsten von Rufsland längere Zeit nicht hatte bewerkstelligt werden können.

Den Versuch, bestehende Verpflichtungen statt mit barem Gelde durch Übersendung von Waren auszugleichen, machte Julius oft auch da, wo diese keineswegs gewünscht wurden. Dem Bischofe von Würzburg, von dem er Wein bezog, bot er dafür 1572 seine eigenen Landeserzeugnisse an, und seine nach Pommern verheiratete Tochter Sophie Hedwig, die ihm von ihrem Gute Butter und Wolle schickte, mufs wiederholt bitten, ihr Geld, nicht Waren zu senden, mit denen weiter zu hökern sie kein Verlangen trug. Gewifs ist diese Art der Bezahlung dem Herzoge schneller von der Hand gegangen, und deshalb werden viele ihre Ansprüche sich gern auf diese Weise haben befriedigen lassen. So der kursächsische Hofrat Hans v. Taubenheim, der von seinem Vetter Dietrich her an Königslutter eine Forderung hatte, mit Bergwaren, so ein niederländischer Zimmermeister Jakob Hansen in Hamburg, der Modelle geliefert hatte, mit weifsem Vitriol im Werte von 300 Talern.

Suchte so der Herzog, was und wie er konnte, von seinen Gütern an den Mann zu bringen und womöglich auch die Transportkosten dem anderen Teile zuzuschieben, so verursachten doch gerade diese bei allen Geschäften eine besondere Schwierigkeit. Denn in der Hauptsache waren es schwere Massengüter, die hier verfrachtet werden mufsten und einen grofsen Aufwand von Spanndiensten oder Fuhrlohn erforderten, der natürlich um so mehr wuchs, je weiter der Bestimmungsort entfernt war. Der

---

[1] Vgl. Bodemann a. a. O. S. 231 f. Über noch frühere Handelsbeziehungen des Grafen Wolfgang zu Stolberg mit Rufsland vgl. Jacobs in der Zeitschr. d. Harzvereins, 2. Jahrg., 3. Heft, S. 144 ff.

Absatz war somit mehr oder weniger abhängig von den Verkehrsmitteln, die zu Gebote standen, und diese zu bessern daher die unablässige Sorge des Herzogs.

Zunächst war seine Aufmerksamkeit auf die Landwege gerichtet; er suchte sie zu vermehren und wachte mit unnachsichtiger Strenge darüber, dafs sie in gutem Zustande erhalten wurden. So suchte er z. B. die alte Strafse über den Harz durch Andreasberg, Elrich usw., die namentlich seine Bergwerkserzeugnisse geraden Weges nach dem Süden hätte befördern können, wieder in brauchbaren Zustand zu setzen. Dann aber strebte er dahin, sie von der schlimmsten Landplage der Zeit, dem vagabundierenden Gesindel, insbesondere den gardenden Landsknechten, zu befreien, gegen die er scharfe Verbote erliefs, um so dem öffentlichen Verkehre auf den Strafsen ruhige Sicherheit zu geben.

Aber die Beförderung der Güter zu Lande mit Wagen und Pferden ist immer eine teuere im Vergleiche zu der, die auf dem Wasser geschehen kann. Das wird Julius vor allem sein Aufenthalt in den Niederlanden vor Augen geführt haben. Es ist daher wohl erklärlich, dafs er die Benutzung von Wasserstrafsen anstrebte[1]. Sogleich bei seinem Regierungsantritte fafste er dieses Ziel ins Auge. Die wichtigste Verkehrsader seines Landes, die ihm hierfür zu Gebote stand, war die Oker; sie galt es jetzt seinen Zwecken dienstbar zu machen. Er wollte auf ihr zunächst den Holz- und Steinreichtum des Harzes leicht und billig zu Tale führen, begnügte sich daher vorerst damit, ihre Wasserkraft zur Beförderung von Flöfsen zu benutzen. Dieses Werk war binnen kurzer Zeit im August 1570 vollendet. Nicht ohne lebhafte innere Befriedigung blickte er auf diesen Erfolg. Ein Privilegium für die Stadt Wolfenbüttel, das ihr u. a. ihr Wappen verlieh, hat Julius am 7. August 1570 ausgestellt, »an welchem Tage die ersten Flöfse, nachdem wir dies Jahr uns und unserm Land und Leuten zu Nutz und gutem ein Flofswerk aus dem Hartz gestiftet und angerichtet, vom Harz herunter vor der Heinrichstadt[2] ist angekommen«.

---

[1] Vgl. O. v. Heinemann, Herzog Julius von Braunschweig und seine Navigationspläne im Br. Magazin 1898, S. 25—28, 35—37 und 43—46.

[2] Das ist das vor dem Schlosse Wolfenbüttel angelegte, nach dem Herzoge Heinrich d. J. benannte städtische Gemeinwesen.

Aber der Herzog dachte und arbeitete weiter; er hielt das Werk hiermit für nichts weniger als abgeschlossen. Schon im folgenden Jahre ging er an die Flöſsbarmachung der oberen Radau; er lieſs Steinspalter aus Lübeck kommen, die das felsige Bett des Flüſschens von Hindernissen befreien und fahrbar machen sollten. Er wollte auf ihr von den Höhen des Harzes herab Holz und Torf nach Juliushall flöſsen und dann von hier aus, wo auch die Messinghütte von Bündheim Anschluſs gewann, eine Schiffahrt nach Schladen und von dort einerseits weiter nach Wolfenbüttel und Braunschweig, anderseits nach dem Hause Hessen hin herstellen. Wie die Radau, so beabsichtigte er auch die Ecker und Oker schiffbar zu machen. Alles dieses aber sollte nur den Anfang bilden, um ihm den Anschluſs an gröſsere Verkehrstraſsen zu ermöglichen. Er plante das Werk über Wolfenbüttel und Braunschweig hinaus nach Norden fortzuführen, die Aller und auf ihr dann weiter die Weser zu erreichen. Nach Osten aber gedachte er unterhalb Schladen den groſsen Bruchgraben zu benutzen und dann nach Osten fort unweit Magdeburg die Elbe zu gewinnen. Die Wasserverbindung zwischen Elbe und Weser war das groſse Ziel, das ihm vorschwebte. Wenn wir bedenken, daſs noch jetzt dieser Plan seiner Ausführung harrt, daſs er noch heutigen Tages die Geister auf das lebhafteste beschäftigt, so werden wir dem Manne, der ihn zuerst klaren Blickes erfaſste und mutigen Sinnes in Angriff nahm, unsere Anerkennung nicht versagen können, wenn er auch schlieſslich der Schwierigkeiten, die sich ihm hier entgegenstellten, Herr zu werden nicht imstande war. Aber was Julius erst einmal ergriffen hatte, daran hielt er mit zäher Beharrlichkeit fest, und so hat er denn, so weit es in seiner Macht allein lag, jenen Gedanken glücklich zur Ausführung gebracht. Mochten auch viele namentlich von seinen fürstlichen Standesgenossen dem ganzen Unternehmen sehr miſstrauisch gegenüberstehen, er lieſs sich nicht abschrecken. Er gewann 1574 die Hilfe des bekannten niederländischen Ingenieurs Wilhelm de Raet, der die Pläne des Herzogs nebst anderen Fachmännern eingehend prüfte, von ihrer Ausführbarkeit im allgemeinen sich überzeugte und nun förmlich in die Dienste des Herzogs trat. Um das Geld, das für dieses groſsartige Unternehmen erforderlich war, zu gewinnen,

wandte sich Julius im August des folgenden Jahres an die Landstände, aber die wollten sich auf eine so weitaussehende Sache nicht einlassen. Ebenso erfolglos war der Versuch, durch eine ausländische Gesellschaft das Geld dafür zusammen zu bringen. Englische und niederländische Hilfe war nicht zu erlangen, auch sonst war alles Schreiben und Reisen für den Zweck vergeblich. So mufste sich denn der Herzog entschliefsen, unter Wilhelm de Raets Leitung das Werk auf eigene Kosten in Ausführung zu bringen. Im Jahre 1577 war so viel erreicht, dafs die Radau flöfsbar, von Oker bis Wolfenbüttel eine sichere Schiffahrt hergestellt und auch die Altenau vom Elme herab über Schöppenstedt gut zu befahren war. Alles schien im besten Gange, als plötzlich dem ganzen Unternehmen von einer Seite ernstlicher Widerstand entgegengesetzt wurde, wo man das am wenigsten hätte erwarten sollen, nämlich von der Stadt Braunschweig, der doch durch die Vollendnng des Werkes ein unermefslicher Vorteil ohne grofse Mühen und Kosten in den Schofs fallen mufste. Aber so verblendet blinder Parteieifer den Blick der Menschen und läfst sie sogar den eigenen Nutzen, für den der Sinn doch sonst immer am schwersten verloren geht, völlig aufser Augen setzen!

Der Herzog glaubte bald nach seinem Regierungsantritte die unter seinem Vater leidenschaftlich geführten Streitigkeiten mit der Stadt Braunschweig durch den Vertrag vom 10. August 1569, dem bald darauf die Huldigung der Stadt folgte, endgültig beigelegt zu haben. Denn er war im Grunde seines Herzens eine durchaus friedfertige Natur, und die Stadt Braunschweig hätte bei nüchterner Erwägung der Verhältnisse von dem klugen, sorgsamen, landesväterlichen Walten dieses Fürsten sich gewifs nur Gewinn versprechen können. Mufste doch gerade sein Hauptbestreben, die wirtschaftlichen Quellen seines Landes zu erschliefsen und in lebhaften Flufs zu bringen, dem Handel aber neue und leichte Wege zu eröffnen, keinem anderen Orte mehr als dem leistungsfähigen Mittelpunkte des Ganzen, der Stadt Braunschweig, zugute kommen. Man sollte meinen, Stadt und Fürst hätten gerade hier einträchtig zusammen wirken müssen, um das gemeinsame Ziel mit vereinten Kräften auch zu erreichen. Und in der Tat haben wir ja bereits gesehen, dafs zahlreiche

Bürger mit dem Herzoge in Geschäftsverbindung standen; es werden die angesehensten Familien der Stadt, wie die Damms, Pawels, Vecheldes, Horns, Peines, Schraders dabei genannt. Allen diesen und damit indirekt doch weiten Kreisen in der Bevölkerung Braunschweigs erwuchs aus ihren Beziehungen zu dem Fürsten offensichtlich ein reicher Vorteil. Und wir werden daher wohl nicht irren, wenn wir annehmen, dafs nicht von hieraus, aus der bessergestellten geschäftstreibenden Bürgerschaft die Widersetzlichkeit gegen den Herzog ihren Ursprung genommen hat. Sie wird weit mehr von den Rednern der Gasse, insbesondere den städtischen Syndiken, ausgegangen sein, die mehr oder weniger von jenem Streite lebten, jedenfalls bei ihm nichts auf das Spiel zu setzen hatten. Es zeigte sich die unheimliche Macht der politischen Phrase, die trotz dem Wandel aller Verhältnisse an der altüberlieferten Gegnerschaft festhielt und den alten reichständischen Gelüsten immer wieder neue Nahrung gab. So verkannte man ganz die Zeichen der neuen Zeit, übersah völlig, dafs kräftige Territorialstaaten sich zusammen zu schliefsen begannen, und dafs die politische Klugheit geboten hätte, statt abseits zu bleiben und zu vereinsamen, in den neuen Gebilden einen guten Platz sich zu sichern, der für das Gemeinwesen eine gesunde Entwicklung gewährleistet hätte. Man verliefs sich getrost auf die alten Bündnisse und Einungen mit den sächsischen und hansischen Städten, ohne zu bedenken, dafs diese früher so mächtigen Verbindungen ihre Lebenskraft in der Hauptsache längst eingebüfst hatten; man trog sich auf Hilfe, auf die schwerlich noch zu rechnen war. Indem man auf dem alten Standpunkte in Starrsinn verharrte, kam man durch den Umschwung der Verhältnisse dazu, dafs man die Mafsnahmen befehdete, für die man in früheren Zeiten mit Eifer eingetreten war. Es war, als wenn sich die Welt verkehrt hätte. Früher, als zwischen Adel und Städten der grofse, langwierige Kampf der Geldwirtschaft gegen die Naturalwirtschaft ausgekämpft wurde, war die Freiheit des Handels, die Sicherung und Erleichterung der Verkehrstrafsen für die Städte eine Lebensfrage gewesen. Sie waren gegen die Fürsten eingenommen, weil diese sich zumeist auf die Seite des Adels gestellt hatten. Jetzt aber, wo umgekehrt ein Fürst ganz im Geiste der neuen Zeit den Handel

mit allen Kräften zu fördern und dem Verkehre neue grofsartige Wege zu eröffnen suchte, da stellte sich diesem Unternehmen die Stadt, die den gröfsten Vorteil davon haben mufste, in feindseligster Weise entgegen.

Es würde uns hier zu weit führen, den ganzen Verlauf der Streitigkeiten zwischen dem Herzoge Julius und der Stadt Braunschweig im einzelnen zu schildern. Mancherlei Reibereien gingen vorher, bis der Widerstand, den die Stadt dem Lieblingsprojekte des Fürsten bereitete, dem Fasse den Boden ausschlug. Die Stadt liefs nicht nur Steine in den Kanal schütten, sondern sie erwirkte auch gegen das »Grabenwerk«, wie man spöttisch sagte, das ohne ihren, »der condominorum, sociorum und Mitregenten« Rat und Willen angefangen sei, ein kaiserliches Mandat vom 3. März 1577. Der Herzog ergrimmte darüber auf das heftigste und suchte nun die Stadt, wo und wie er konnte, zu schädigen, ja ihr dadurch, dafs er unter seiner Festung Wolfenbüttel eine offene Handelstadt »zum Gotteslager« anzulegen begann, eine tötliche Konkurrenz zu bereiten. Der Hafs machte hier auch den Herzog blind und verleitete den sonst so nüchternen und bedächtigen Mann zu ganz überschwänglichen Ideen, die er für seine Neugründung hegte. Aber die Geschichte hat hier wie so oft gezeigt, dafs ohne die natürlichen Lebensbedingungen Städte durch das Geheifs eines Fürsten nicht ins Dasein gerufen werden können. Die Anfänge des Gemeinwesens verkümmerten bald, und Julius' Nachfolger hat den Plan seines Vaters alsbald vollständig aufgegeben [1].

Nicht sogleich trat Julius trotz dem Widerstande Braunschweigs von seinem Vorhaben zurück. Er suchte die Stadt im Bogen zu umgehen. Aber da stiefs er im Norden auf den Widerspruch seines Vetters, des Herzogs Wilhelm von Zelle, der ihm die Weiterführung des Werkes nun ganz unmöglich machte. In ähnlicher Weise scheiterte später (1586) der Plan, die Söse und weiter die Ruhme und Leine für Holzflöfse schiffbar zu machen, an der Einrede anderer Verwandten, der Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen.

---

[1] Vgl. P. J. Meier, Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig, Bd. III, Abt. 1, S. 19 f.

Auch der Kanal nach dem Osten, der die Elbe gewinnen sollte, kam nicht zu stande. Es hätte hier die Fortführung des groſsen Bruchgrabens, der unterhalb Oschersleben in die Bode geht, auf Magdeburg zu wohl noch manche Schwierigkeit verursacht. Man scheint aber dieser Frage, als das Werk im Norden, der Zugang zur Weser, gescheitert war, gar nicht ernstlich näher getreten zu sein. Hindernisse würden hier von dem nächsten Nachbarn, dem Fürstentum Halberstadt, schwerlich bereitet worden sein. Denn dieses stand damals, da des Herzogs jugendlicher Sohn Heinrich Julius das Bistum inne hatte, natürlich stark unter dem Einflusse des fürstlichen Vaters. Möglich, daſs er auch hier an eine Fortsetzung seiner Schiffahrt dachte. Im April 1581 ſragt Julius in Halberstadt an, ob Domdechant und die übrigen Mitglieder des Domkapitels sich nicht auf seiner »angerichteten nuzlichen, wohlmeinlichen, glücklich erlangten Juliusschiffahrt verlustiren wolten», ja der sonst stets so mäſsige Herr meint, «sie solten es sampt und sonderlich zu einem gueten Drunck mitgeniessen». Wollte er hier vielleicht das Halberstädter Kapitel zu weiteren Plänen gewinnen? Es ist an sich nicht unwahrscheinlich. Denn später taucht in der Tat der Plan auf, ein Flöſswerk von dem Harze nach Gröningen, dem bischöflich Halberstädtischen Residenzschlosse, anzulegen. Es wurden Verhandlungen darüber mit den Grafen von Regenstein und Stolberg gepflogen, die aber nicht zum Abschlusse gebracht wurden. Denn nach dem Tode des Herzogs erlahmte in Wolfenbüttel der Eifer für diese Fragen. Das Interesse seines Sohnes Heinrich Julius wurde sogleich zu sehr nach anderen Richtungen gezogen.

Eng mit den Schiffahrtsbestrebungen des Herzogs hing ein weiterer Plan von ihm zusammen, der sich wieder mit einer akuten Tagesfrage berührt, die Anlage von Talsperren oder Stauungen, wie man damals sagte. Nur eine von ihnen ist zur Ausführung gekommen, und zwar im Okertale; sie wurde die Juliusstauung genannt; aber es waren andere für das Radau-, Ecker- und Innerstetal wenigstens beabsichtigt. Sie sollten einem doppelten Zwecke dienen, das Wasser auffangen, um es nützlicher Verwendung zuzuführen und von schädlicher Wirkung zurückzuhalten. Den plötzlichen Übertritten der Flüsse, die den Feldern, den Weiden, den Wohnungen, den Wegen nur zu oft den ver-

derblichsten Schaden brachten, sollte vorgebaut, für die Aufrechterhaltung der Schiffahrt aber in trockenen Zeiten stets der nötige Wasservorrat aufgespart werden. Ist auch jetzt die Benutzung der Wasserkraft, die man beabsichtigt, entsprechend den Fortschritten der Wissenschaft und Technik der Neuzeit, eine andere und gröfsere, wie in den Tagen des Herzogs Julius, so besteht doch der zweite Grund für die Anlage dieser Stauungen heute noch ebenso wie damals[1]. Als vor wenigen Wochen eine grofse Kommission aus den umliegenden Landschaften im Okertale die Anlage einer Talsperre erwog, da bezeichnete man dafür den Platz als den geeignetsten, den die Juliusstauung einst einnahm, von der Überbleibsel noch bis heute erhalten sind[2]. Es berührt eigen zu sehen, wie die Arbeit der Gegenwart genau an der Stelle wieder einsetzt, wo ein tätiger und tüchtiger Fürst vor mehr als dreihundert Jahren ein Werk vollendete, das eine spätere verständnislosere Zeit völlig wieder hat verfallen lassen, aber es bildet das beste Zeugnis, das wir dem klaren Blicke und dem gesunden Urteile, der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Herzogs Julius, ausstellen können.

---

[1] Es ist, als wenn die Erfahrungen des letzten Jahres den Herzog schon am 17. Oktober 1574 zu einem Schreiben an den Amtmann zu Wolfenbüttel veranlafst hätten, in dem es u. a. heifst: »wie dan fast etzliche Jar hero nicht allein wir an vnserm Cammerguth, sondern sie (d. i. unsere vielgeliebten armen getrewen Vnderthanen) selbst auch an dem Irenn durch die unversehentliche eilende Wasserflusse grossen schaden vnd abgang an Weyde, Korn, Getreydig vnd anderm leider gnugsam gespurt vnd befunden haben, vnd zu vermuthen, do dem nicht mit götlicher hilff vnd segen in der Zeit gebürlich furgebawet vnd begegenet, abgeschafft vnd vorkomen werden mochte, daz solchs noch fernern nachteil vnd schaden verursachen wurde«.

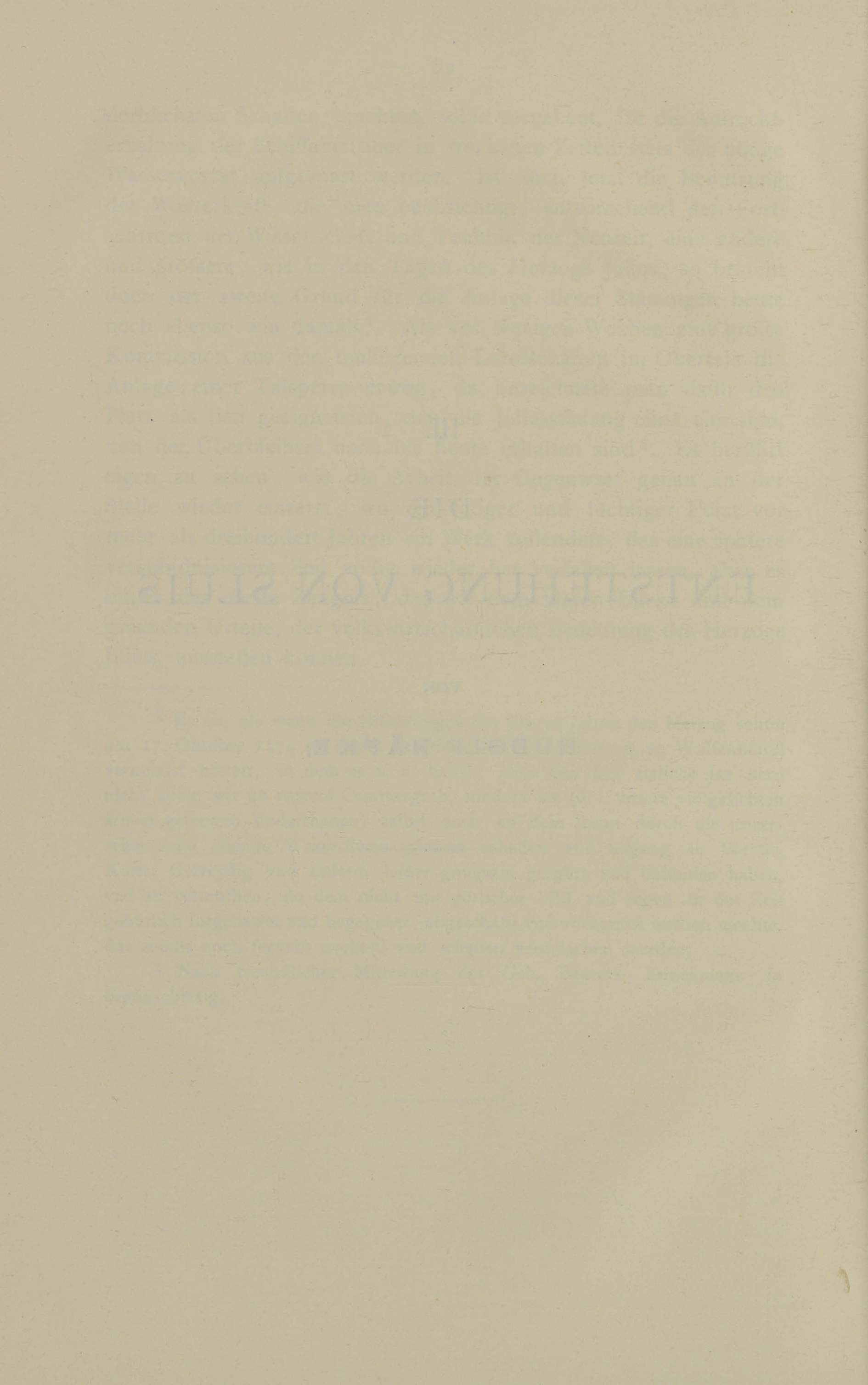
[2] Nach freundlicher Mitteilung des Geh. Baurats Brinckmann in Braunschweig.

III.

DIE
ENTSTEHUNG VON SLUIS.

VON

RUDOLF HÄPKE.



Die Stadt Sluis, bei Brügge in Flandern, jetzt in der niederländischen Provinz Seeland belegen, war infolge irrtümlicher Urkundeninterpretation[1] zu den grofsen Seehandelsplätzen im Reiche Karls des Grofsen gerechnet worden. Neuerdings indessen führt Dietrich Schäfer[2] aus, »dafs sich Sluis unter diesem Namen vor dem 14. Jahrhundert nicht nachweisen läfst, und dafs es überhaupt als Ort wenig älter ist, schwerlich in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts hinaufreicht«. — Während er für diese Behauptung die näheren Beweise bringt, führt ihn im übrigen der Gang seiner Untersuchung an einer eigentlichen Entstehungsgeschichte von Sluis vorbei. In dieser Hinsicht bleibt noch eine Reihe von Fragen zu beantworten.

Fragen wir zunächst nach bereits bestehenden Ansichten; schon mehrere Urteile liegen fest formuliert vor[3].

So äufserte sich Warnkönig[4] zur Entstehung von Sluis. Er denkt an zwei verschiedene Ansiedlungen, »die eine in Lambinsvliet[5], die andere an der Schleuse, die östlich lag«. Diese

[1] Es handelt sich um Urkunde Nr. 15 in Wiegands Urkunden und Akten der Stadt Strafsburg I, 1 = Mühlbacher Reg. 199 (195) vom Jahre 755 (als Fälschung nachgewiesen von Bloch 1897 in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. XII, S. 484 ff.) und um ihre Grundlage Wiegand Nr. 23 = Mühlbacher 890 (861) vom Jahre 831.

[2] »Sclusas« im Strafsburger Zollprivileg von 831. Sitzungsbericht der kgl. preufs. Akademie d. Wissenschaften XXVII (1905). Sitzung der phil.-hist. Klasse vom 25. Mai.

[3] Zusammengestellt bei Gilliodts-van Severen, Coutume de la ville de Sluis (Coutumes des Pays et Comté de Flandre. Quartier de Bruges. Coutumes des petites villes et seigneuries enclavées IV, Brüssel 1892) Introduction, S. 443.

[4] Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. II, 2, S. 36.

[5] Nach Gilliodts-van Severen, Coutume S. 444, Anm. 3, ist Lamminsvliet zu schreiben.

Annahme, für die wir sonst keine Anhaltspunkte besitzen, scheint das spätere Verschwinden des ersten Namens, Lamminsvliet, das Vorherrschen der zweiten Bezeichnung erklären zu sollen. Im Gegensatz zu zwei älteren Autoren, Gramaye[1] und Sanderus[2], weist Warnkönig die Behauptung zurück, Sluis (Lamminsvliet) habe durch die Gräfin Margaretha (1244—1280) ein Stadtrecht erhalten; jedenfalls habe Graf Guido von Dampierre[3] es im Jahre 1293 »genauer bestimmt«. Trotzdem gibt er der betreffenden Urkunde[4] die Überschrift: »Graf Guido von Flandern erhebt den Ort Lamminsvliet (oder Sluis) zur Stadt«.

Zwischen 1251 und 1290 setzt Wauters[5] die Anfänge Lamminsvliets an. Als 1251 die Genter einen Kanal zum Swin, dem Meerbusen bei Sluis, bauen, regelt man die Gerichtsbarkeit der beteiligten Städte über den Kanal in der Weise, dafs die Genter Schöffen sie im Gebiet der Bailliage von Gent, die Aardenburger in der von Brügge ausüben sollen, einschliefslich des Meeresteils zwischen Aardenburg (südöstlich von Sluis) und des Gerichtsbezirks von Muiden (heute St. Anna ter Muiden). Da von dem zwischen Aardenburg und Muiden gelegenen Lamminsvliet nicht die Rede ist, schliefst er auf dessen Nichtvorhandensein.

An beiden Auffassungen übt eine scharfe und meist berechtigte Kritik ein dritter Autor, Janssen[6]. Er wirft Warnkönig vor, die Urkunde von 1293 als Gründungsurkunde von Lamminsvliet angesehen zu haben. Er vergleicht sie mit der Erhebung Muidens zur villa franca[7], um ihren Inhalt lediglich als Abgrenzung und Regelung einer schon bestehenden Schöffengerichts-

---

[1] J. B. Gramaye, Antiquitates comitatus Flandriae (Löwen und Brüssel 1708) p. 117.

[2] A. Sanderus, Flandria illustrata (1641—1644, Amsterdam (Cöln) 2 Vol. Fol.) und 2. Ausg. Haag 1735, 3 Vol. Fol., tom. 2, p. 212.

[3] Graf seit 1278.

[4] Abgedruckt bei Warnkönig a. a. O. II, 2, Nr. 152 (S. 62) nach einer Abschrift im Rodenboek des Archivs von Brügge. Über weitere Copien siehe ebenda Anm. 1.

[5] Wauters, Table chronologique des chartes et diplômes impr. Bd. 6. Introd. p. 101.

[6] H. Q. Janssen, St. Anna-ter-Muiden (Middelburg 1850), S. 228.

[7] Die Urkunde bei Warnkönig a. a. O. II, 2 (S. 60), Nr. 150.

barkeit zu bezeichnen. Des weiteren hält er Sluis für älter als Muiden[1].

Ihm schliefst sich auch Gilliodts-van Severen an. Er tritt für ein höheres Alter von Sluis ein, wobei er sich vornehmlich auf van der Aa[2] stützt. Eine allgemeinere Betrachtung läfst ihn alsdann das Bestreben verwerfen, die Entstehung einer Hafenstadt wie Sluis an ein bestimmtes Datum zu knüpfen.

Endlich sei Henri Pirenne erwähnt, der in seiner Geschichte Belgiens zu unserem Problem Stellung nimmt[3]. Nach ihm (I, S. 36) unterhalten die Belgier schon zur fränkischen Zeit nicht unbedeutenden Aufsenhandel »vermittelst der Häfen von Sluis, Quentovicus und Duurstede«. Hier hat er die frühere Interpretation der Strafsburger Urkunde im Auge. Dagegen nach einer anderen Stelle seines Werkes (I, S. 312) ist Sluis im Jahre 1293 am Strande des Swin begründet. Zu dieser Angabe wird Pirenne wieder durch Warnkönig und zwar durch dessen irrige Überschrift der Urkunde von 1293 veranlafst.

Mit seiner letzten Bemerkung hat Gilliodts-van Severen unzweifelhaft Recht: eine »Gründung« von Sluis ist nicht anzunehmen. Gleichwohl bleibt es uns unbenommen, die Bestimmung des Zeitraums zu versuchen, in dem sich die verschiedenen Phasen der Entwicklung des Orts zur Stadt und zum Hafen von Brügge nachweisen lassen.

Bereits bei einer ersten Prüfung fällt auf, dafs wir es zunächst gar nicht mit einem Ort »Sluis«, sondern mit »Lamminsvliet« zu tun haben. Mit einer einzigen und noch bestrittenen[4] Ausnahme ist im 13. Jahrhundert nie von Sluis, wohl aber von

---

[1] Janssen polemisiert auch gegen eine Auffassung, die vor 1282 eine Ansiedlung für unmöglich erklärt, weil erst in diesem Jahre der Schorren (Schwemmland), auf dem sich Sluis erhebt, an Johanna von Namur uneingedeicht vergeben sein soll.

[2] A. J. van der Aa, Aardrijkskundig Woerdenboek der Nederlanden (Te Gorinchem 1847) X, S. 459. Vgl. Schäfer a. a. O. S. 579. Gilliodts erwähnt namentlich das Regest einer Urkunde von 1237 bei Warnkönig S. 55, III. Nachtrag, auf die wir noch ausführlich zurückkommen.

[3] Allgem. Staatengesch., Deutsche Ausg. von Fritz Arnheim, I 1899, II 1902.

[4] S. unten S. 69.

Lamminsvliet die Rede. So trägt das Siegel[1] einer Urkunde vom 23. November 1290 die Aufschrift: »Sigillum scabinorum Lamminsvliete«. Gleicherweise kennen zwei Urkunden von 1293[2] nur Lamminsvliete. Diese Bezeichnung erhält sich zunächst ins 14. Jahrhundert hinüber. 1304 hatten die Einwohner von Damme (zwischen Brügge und Sluis) den Brüggern den Durchmarsch durch die Stadt verweigert, »quant il se traisent efforchiement à Lamminsvliete pour le paijs deffendre encontre les anemis«.

Um die Jahrhundertwende wagt sich sodann auch der Name Sluis hervor. Wir finden ihn zuerst zum Jahre 1297 in den Flores Historiarum qui Mathei Westmonasteriensis dicuntur[3] erwähnt, wo es heifst[4]: Porro rege Anglie mare transito applicuit apud le Escluse venitque apud Bruges. Da aber diese Stelle nicht vor 1307 geschrieben ist[5], so gebührt einer Brügger Rechnung aus dem Jahre 1303[6], die von Sluis spricht, die Priorität. Eine Zeitlang kommen beide Namen nebeneinander vor: 1309 siegelt man noch mit dem Siegel scabinorum et combgencium (comburgensium) ville de Lamminsfliet[7], während eine Brügger Rechnung desselben Jahres wiederum Sluis hat[8]. Trefflich wird der Übergangszustand charakterisiert in der Ratifikation des Friedens zu Athies-sur-Orge, April 1309[9]. Hier werden die »eschevins et toute la communaute de Lamminsvliet que on appele Lescluze« aufgeführt. Mit diesem Zeugnis wird zugleich jeder Zweifel an der Identität beider Orte ausgeschlossen[10]. Wäh-

---

[1] Gilliodts-van Severen, Inventaire des archives de la ville de Bruges (Bruges 1871), S. 27; vgl. Schäfer a. a. O. S. 579 und Gilliodts, Coutume Intr., S. 454.

[2] Die erste oben erwähnt — die zweite bei Gilliodts, Cout. (S. 500) nach dem Original in Archives du royaume in Brüssel, auch bei Warnkönig a. a. O. II, 2, Nr. 153 (S. 64).

[3] MG. SS. XXVIII, S. 492[34].

[4] Cod. I.

[5] Schäfer a. a. O., S. 581.

[6] Gilliodts, Inventaire I, S. 166; vgl. Schäfer S. 581.

[7] Inv. II, S. 12.

[8] Ebenda II, S. 71.

[9] Ebenda I, S. 277.

[10] Auch verliert Warnkönigs Annahme von zwei getrennten Orten ihre Berechtigung.

rend wir dann 1331 »Lamminsvliet« noch einmal sicher bezeugt finden[1], bleibt es sehr fraglich, ob dieser Name auch in einer Urkunde Philipps des Kühnen, Grafen von Flandern, von 1400 gestanden hat[2]. Indessen erhielt sich die Tradition von der ehemaligen Bezeichnung lange, und noch Caspar Merian[3] wufste zu melden, dafs Sluis »vorhin Lammins Viet« oder »Lammins Vliete geheifsen haben soll«.

Aufser diesen Quellenstellen war eine Reihe anderer, zumal der in den Mon. Germ. Hist. gedruckten[4] auf Sluis gedeutet worden; jetzt weist sie Schäfer[5] entweder Lécluse zwischen Douai und Cambrai zu oder stellt Einschiebung des Namens statt portus Swenonis (Swin)[6] fest. Nur einen Beweis für das Vorkommen von Sluis vor 1290, von welchem Jahre die erste gesicherte Urkunde datiert, hat er zwar stark erschüttert, aber nicht völlig entkräften können. Es ist das ein Regest einer Urkunde von 1237[7], das einem späteren flandrischen Register des Pierre d'Estampes aus dem Pariser Nationalarchiv angehört und besagt, dafs Johanna von Flandern (1202—1244) scabinis et omnibus illis de l'Esclusa eine Bürgschaft abverlangt. Schäfer findet dieses Zeugnis verdächtig, weil »in sieben anderen dort[8] mitgeteilten und bis ins Jahr 1278 herabreichenden Verzeichnissen von Bürg-

---

[1] J. H. van Dale, Een blik op de vorming der Stad Sluis (Midd. 1871) Inleid. p. I.

[2] Der Text (Inv. III, S. 428) heifst: »leschevinage du dit lieu de Lescluse qui anciennement est appellee Lescluse«; S. 429 steht: »— qui anciennement est appellee (Lamminsvliet)«, während weiterhin die erste Schreibung sich wieder findet. Wie mir Herr Dr. Gilliodts-van Severen gütigst mitteilt, ist »(Lamminsvliet)« lediglich Konjektur, im Original steht dreimal »Lescluse«. Wir müssen uns daher doch wohl zu der freilich nicht ganz befriedigenden Deutung bequemen: »Sluis, das man früher zur Schleuse nannte«.

[3] Topographia Germaniae Inferioris (Frankfurt a. M.), S. 127.

[4] So SS. IX, S. 324[15]: Genealogia comitum Flandriae, und SS. XVI: Annales Cameracenses S. 510[40] zu 1102, S. 515[17] zu 1138 und S. 528[53] zu 1153.

[5] A. a. O. S. 580 u. 581.

[6] So Hans. U.-B. II, Nr. 13; vgl. Hanserecesse I, 1, Nr. 79. Über portus Swenonis und Sluis s. weiter unten S. 78.

[7] Vgl. S. 67, Anm. 2.

[8] Nämlich bei Warnkönig III, Nachtrag, S. 51—61.

schaft leistenden flandrischen Städten Sluis nie genannt ist, wohl aber die Nachbarorte Damme, Aardenburg und Muiden (St. Anna ter Muiden), die es teilweise ersetzte« [1]. Demnach ist es »mehr als wahrscheinlich, dafs Lécluse gemeint ist, oder dafs auch hier eine Einschiebung des Namens, wie sie noch von allerneuesten Editoren vollzogen wurde, stattgefunden hat«. Es ist auch kaum anzunehmen, dafs eine Stadt, die sich fünfzig Jahre nach diesem Briefe wiederholt in Urkunden und auf Siegeln als Lamminsvliet bezeichnet, plötzlich den jüngeren Namen tragen soll, der erst ein Jahrhundert später völlig durchzudringen vermag. Ferner pafst die Erwähnung von Schöffen für Sluis aus dem Jahre 1237 schlecht zu den Abmachungen über den Genter Kanal von 1251 [2]; ihre Gerichtsbarkeit wäre dann 1251 ohne Grund nicht respektiert worden. Endlich besteht ein Widerspruch mit der erwähnten Urkunde vom 23. November 1290 [3].

Bevor wir diese letztere und die Urkunden des Jahres 1293 [4] betrachten, haben wir uns noch mit einer vereinzelten Nachricht auseinanderzusetzen. Gilliodts-van Severen merkt nämlich in der Introduction zu seiner Coutume de la ville de Sluis [5] einen chronikalischen Bericht [6] von der Entstehung von Sluis an. Danach hätte Graf Florens von Holland am 27. Februar 1168 mit dem Grafen von Flandern, Philipp von Elsafs, zugleich mit dem Frieden einen Vertrag geschlossen, nach welchem der Graf von Holland tausend geschulte holländische und seeländische Arbeiter

---

[1] Schäfer, S. 580. [2] Vgl. S. 66.

[3] Vgl. S. 68 u. Anm. 1; ferner unten S. 72.

[4] Vgl. S. 68, Anm. 2.

[5] S. 443.

[6] Warnkönig, der a. a. O. II, 2, S. 3, Anhang Nr. 103 einen Auszug bringt, bezeichnet ihn als den Auszug der ältesten grofsen lateinischen Chronik von Flandern über den Ursprung von Dam, vom Jahre 1179 und 1180. Wir haben es wohl mit dem Chron. comitum Flandrensium (ed. de Smet Corpus Chronic. Flandr. I [1837], p. 34—257) zu tun. Potthast, Wegweiser durch d. Geschichtswerke des Europ. M.A., 2. Aufl. I, S. 259 bemerkt darüber: »Diese angebliche Chronik ist aus den verschiedensten Handschriften derartig zusammengesetzt, dafs sich das Alter der Teile nirgends unterscheiden läfst«. Vgl. auch Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen i. M.A., 2. Aufl., II, S. 19, 20. Nach ihm »hat man es mit gleichzeitigen Aufzeichnungen nirgends zu tun«.

zum Deichbau in das Gebiet von Brügge senden sollte. Ihrer Wirksamkeit verdankten die Deiche bei Damme, Lamminsvliet und Rodenburg (Aardenburg) sowie die Stadt Damme selbst ihre Entstehung. Indessen findet sich in dem erhaltenen Friedensvertrag[1] nichts dergleichen. Auch ist die Erzählung durch ihre sagenhaften Zutaten[2] durchaus verdächtig. Immerhin dürfen wir mit Pirenne[3] annehmen, dafs hier eine Erinnerung an die Deichbauten des Grafen Philipp von Elsafs zu Grunde liegt, der auch sonst als Förderer der Landeskultur durch Entwässerungen und Urbarmachung bekannt ist[4]. Könnten aber auf ihn[5] die grofsen Deiche am Swin, deren Mächtigkeit sogar Dante zum Vergleieh mit den höllischen Dämmen reizte[6], zurückgeführt werden, so wäre damit ein schätzbarer Anhaltspunkt gewonnen. Denn vor der Eindeichung ist an einen Ort Lamminsvliet oder Sluis gar nicht zu denken. Die unmittelbare Nähe des damals wasserreichen Swin, die Überflutungen und der Mangel an Dünen[7] schliefsen es ohne weiteres aus.

---

[1] Van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I, Nr. 147, p. 94 f.; vgl. auch van Mieris, Groot Charterboek d. Graaven van Holland I, p. 113.

[2] Der getötete Hund, nach dem «Hontsdam« genannt sein soll, während »Hont« hier Schelde bedeutet; die Tausendzahl der Dyckers, das Aufblühen Dammes »infra triennium« usw. sagen genug.

[3] A. a. O. I, S. 335.

[4] Pirenne a. a. O.

[5] Philipp, seit ca. 1157 Mitregent, stirbt 1. Juni 1191, nach Pirenne, Bd. 2, Anhang, S. 573.

[6] La divina commedia di Dante Alighieri (Ausg. v. A. Scartazzini Lpzg. 1874) Inf. XV, 4—6:

Quale i Fiamminghi tra Guizzante e Bruggia
Temendo il fiotto che vêr lor s'avventa,
Fanno lo schermo perchè il mar si fuggia.

Guizzante (aueh Guzzante) wird gewöhnlich als Cadsand (nördlich von Sluis erklärt); dann sind speziell die Deiche des Swin gemeint. Scartazzini (S. 142, Anm. 4) hält Guzzante für Wissant, 15 km s.ö. von Calais. Auch diese Deutung würde den verdienten Ruhm der flandrischen Bauten bezeugen.

[7] Sluis auf Schwemmland, »Schorren« erbaut s. unten S. 74. Über die Polder von Sluis s. J. H. van Dale, Naamlist van de Porten, Torens, Steegers, Markten, Straten enz. der Stad Sluis, in Archief Zeeland, III. deel, 2. stuk (Middelburg 1878), S. 78 f.

Wir kommen zu den Urkunden der Jahre 1290 und 1293. In der erwähnten Urkunde vom 23. November 1290[1] heifst es: »Nous, eschevin et communitez de le ville de Lammins vliete, faisons savoir a tous, que comme il soit ainsi, que no treschier sires Guy, cuens de Flandre et marcis de Namur, ait nostre ville de Laminsvliete devant dicte fait franke ville et ville de loy et nous maismes frankis et fait franc bourgois et ait ottroiet a nous, que nous aions au tele loi, que cil de Bruges ont, et que eschevin de Bruges soient no kieuetein«; weiter versprechen sie, die Schöffen von Brügge als Berufungsinstanz auch fernerhin anzusehen.

Graf Guido von Dampierre, der am 29. Dez. 1278 von seiner Mutter Margarethe den Grafentitel empfing[2], hat also Lamminsvliet zur »franke ville et ville de loy« gemacht. Was das bedeutet, erhellt aus der Urkunde[3], in der Graf Thomas und Johanna das Sluis benachbarte Muiden zur franca villa erheben. Muiden erhält das scabinagium et legem villae Brugensis infra IV cruces[4], die teils im Wasser, teils auf dem festen Lande aufgestellt, das Weichbild der Stadt bezeichnen. Ferner ist der ballivus des Grafen von Flandern weder aus Muiden zu entnehmen, noch darf er mit einer Einwohnerin von Muiden verheiratet sein. Der praeco, also der Büttel oder Gerichtsdiener, wird vom Grafen ernannt, und die von den Muidener Schöffen verhafteten obsides pacis bleiben in der Stadt selbst in Gewahrsam[5].

---

[1] Vgl. S. 68.

[2] Pirenne 2, S. 574.

[3] Von 1241; abgedruckt bei Warnkönig II, S. 60, Nr. 150, besprochen ebendort II, 2, S. 35. Besser Janssen a. a. O., S. 233 f.

[4] Bei Abgrenzung des Weichbildes wird Lamminsvliet nicht erwähnt, wohl aber Lapsheure (zwischen Aardenburg und Damme). Allerdings besafs Muiden auch nicht die Gerichtsbarkeit über die terre de Lamminsvliet (siehe unten S. 73). Sollte das damit zu erklären sein, dafs das Polderland von Lamminsvliet erst nach diesen Festsetzungen (also nach 1241) eingedeicht und bewohnbar gemacht wurde? Dann läge die Entstehung von Lamminsvliet zwischen 1241 und 1278. Dafs 1278 nicht das Entstehungsjahr des Ortes überhaupt sein kann, geht aus der Urkunde selbst hervor.

[5] Die weiteren speziellen Privilegien Muidens, Befreiung von allem Zoll in Damme et undique infra portum, qui vulgariter appellatur Cincval (d. h. innerhalb des Swin; vgl. Oesterley, hist.-geograph. Wörterb. des deutschen

Solche Institutionen, also das eigene Schöffenkollegium, das Brügger Recht[1], den von lokalen Interessen möglichst unabhängigen Bailli, hat demnach auch Lamminsvliet durch Guidos Fürsorge mithin nicht vor 1278 bei der Erhebung zur franke ville erhalten. Es ergibt sich ferner, dafs Sluis jünger ist als Muiden[2], und dafs die Urkunde vom Mai 1293[3] zu Unrecht als Gründungsurkunde von Lamminsvliet angesehen wird[4]. In der Tat ergibt sich aus dem Text auch nur, dafs es sich um eine oft vorgebrachte Bitte[5] der Lamminsvlieter Schöffen, um feste Abgrenzung ihres Gerichtsbezirks handelt. Da die Muidener Schöffen ihren Anspruch auf Gerichtsherrlichkeit über das Lamminsvlieter Gebiet durch Privilegien nicht haben begründen können, so willfährt der Graf der Bitte, indem er durch vier Grenzpfähle, zwei auf dem festen Lande und zwei im Meer devers le Mue, den Gerichtsbezirk von Lamminsvliet bestimmt. Ferner erhalten die Schöffen von Lamminsvliet die Gerichtsbarkeit auf den »regies«[6], d. h. den Schorren oder Watten während der Ebbe, wogegen Muiden nach wie vor zur Flutzeit[7] dort zuständig ist. Diese scheinbar ebenso willkürliche wie unpraktische Bestimmung[8] hat indessen ihren guten Grund. Bei der fortwährenden Einpolderung der Küsten-

---

M.A.), Nieuwport und Dünkirchen haben an sich nichts mit der Erhebung zur villa franca zu tun. Über die Identität des Sinkfal und des Swin siehe auch von Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte. Th. II, Bd. I, S. 54 f. Irrig ist also die Erklärung als ostium fluvii Mosae, wie zu Scholion 96 des Adam von Bremen, Gesta Hammaburg. ecclesiae pont. ed. altera (Hann. 1876), S. 154, Anm. 2 bemerkt ist.

[1] Vgl. S. 72.

[2] Im Gegensatz zu Janssen vgl. S. 66.

[3] Vgl. S. 66.

[4] Im Gegensatz zu Warnkönig und Pirenne vgl. oben S. 66 u. 67.

[5] Es heifst, dafs »eschiewins et communautees de notre ville de Lamminsvliete nous (Graf Guido, den Aussteller der Urkunde) aient souvent requis et prie, que nous frankise leur donnissiemes et bornes (im Text bonnes) feissiemes mettre en tour le dicte ville dedens lesqueles leur frankise et jurisdictions courrist«.

[6] Regies, d. h. rejet oder relais de mer: aufgeworfenes Land, d. h. Scorren, erklärt Warnkönig II, 2, S. 62, Anm. 7 zu Urk. 152.

[7] »Et toutes les fois que lidis regiés y est couviers de meir«.

[8] »Sonderbar« nennt sie Warnkönig II, 2, S. 38.

strecken am Swin[1] mufsten die Watten alsbald eingedeicht werden und damit Lamminsvliet als Aufsendeichland oder Groden ständig angehören. War diese Mafsnahme zugunsten des jüngeren Lamminsvliet getroffen, so erhielt die Stadt in derselben Urkunde eine weit wichtigere Vergünstigung, nämlich dieselbe Zollfreiheit, wie sie Damme genofs. Damme erfreute sich aber durch ganz Flandern der Zollfreiheit[2]. Dagegen behielt sich der Graf für sich, seine Gemahlin und seinen Sohn Johann von Namur und dessen Nachfolger die Abgabe auf die eingehenden Weine vor, die er in Damme erhob, und ebenso wurde der durch das Zollprivileg Lamminsvliets verursachte Ausfall der Dammer Zollkasse durch eine fest normierte Summe von 24 Pariser Pfund (livres parisis)[4] rekompensiert.

Endlich besitzen wir aus dem J. 1293[5] noch eine weitere Lamminsvliet betreffende Urkunde. Ausgestellt ist sie durch die Schöffen und die Kommune von Lamminsvliet, die dankbar für die Fürsorge Guidos[6] die Zahlung der 24 Pfund de le monoie de Flandres, der Weinabgabe und auch der Mahlsteuer versprechen, die für jede eingehende Ladung Mehl zu zahlen ist.

Damit sind u. W. die Nachrichten über die Entstehung von Sluis erschöpft. Es erübrigt noch, einen Blick auf die Nachbarstädte in ihrem Verhältnis zu Sluis zu werfen.

Sluis verdankt seine spätere Bedeutung nicht so sehr eigener Gröfse und Betriebsamkeit als seiner Eigenschaft als Hafen von Brügge. Als solcher war Sluis für Brügge von ungemeiner Bedeutung, und Brügge hat denn auch seine dortigen Gerechtsame sorglichst gewahrt. Es war und blieb Berufungsgerichtshof für

---

[1] Sluis selbst ist auf Schorren gebaut, vgl. v. d. Aa a. a. O. S. 459 und Gilliodts Coutume Introd., S. 448.

[2] Warnkönig II, 2, S. 5 und Urk., Anhang, Nr. 104.

[3] Warnkönig II, 2, S. 37.

[4] Die Bürger von Lamminsvliet versprechen 24 Pfund de le monoie de Flandres.

[5] Sie ist ausgestellt am 14. Nov. 1293.

[6] Die Bestimmungen werden als »por le bien, l'utilitei et laccroiscement de le vile de L.« getroffen bezeichnet.

Sluis[1], und »de toute ancienneté«[2] pflegten die Bürger von Sluis den Brüggern zu folgen, wenn es den Kriegsdienst der Grafen von Flandern zu leisten galt. Als man im Jahre 1323 Brügges Rechte durch Johann von Namur bedroht glaubte, fielen die Brügger in Sluis ein, metzelten ihre Gegner nieder und führten Johann von Namur gefangen fort. Um jeden Preis wollten sie über ihren Hafen verfügen können.

Wann gelangte aber Sluis zu seiner Bedeutung als Hafenstadt von Brügge? Man hat sich zunächst gegenwärtig zu halten, dafs die flandrischen Küstenverhältnisse im Mittelalter wesentlich andere als heute waren[3]. Namentlich das Swin[4], dafs infolge völliger Versandung Sluis vollkommen vom Meere abgeschnitten hat, mufs durch seine Verbindung mit der Schelde[5] höchst bedeutende Wassermassen geführt haben. Aardenburg und vor allem Damme hatten wenigstens in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters reichliche Wasserverbindung mit dem Swin, die durch Schleusen[6] gesichert war. Zwischen Sluis und Damme lagen im Mittelalter[7] noch die Orte Oostkerke, Monikerede und

---

[1] Vgl. S. 68 und Gilliodts, Cout. S. 499.

[2] Brief Herzogs Philipps von Burgund vom 2. Juni 1436 bei Gilliodts, Cout. Intr. S. 454 f. Die sonstigen recht erheblichen Rechte Brügges in Sluis stellt Edw. Gailliard in der Table analytique des Inventaire zusammen, S. 124 f. Hierher gehört auch das Brügger Stapelrecht, s. Gilliodts, Inv. III, Nr. 815, S. 358 f. und »Etaple« in Table analytique, S. 141. Wenn Pirenne a. a. O. 2, S. 95, ohne Quellenangabe von Verordnungen spricht, die den Seeschiffen das Löschen ihrer Ladung daselbst (in Sluis) untersagten, so führt der Ausdruck irre. Gewifs löschen die Schiffe in Sluis; zum Verkauf gelangen die Waren jedoch erst in Brügge, wohin sie auf Leichtern oder auf dem Landwege gelangt sein werden.

[3] Vgl. Gheldolfs Karte von Flandern bei Warnkönig, Bd. 1, die den Zustand von 1300 wiedergibt, und die Karte bei Pirenne, Bd. 2.

[4] Über das Swin am ausführlichsten Richthofen a. a. O. S. 54 f.

[5] Vgl. Friedr. Oetker, Belgische Studien (Stuttgart 1876), S. 532, der sich auf eine Karte des Malers Peter Pourbus von 1597 (Kopie auf dem Rathaus zu Brügge) beruft. Eine Karte des Swin und des neuen Kanals von Oostbourgh von 1514 bei Gilliodts-van Severen, Bruges port de mer, nach S. 24.

[6] Vgl. Urk. Nr. 105 bei Warnkönig II, 2, S. 5.

[7] Von Monikerede ist heute keine Spur mehr vorhanden (Warnkönig II, 2, S. 12, Anm.), Oostkerke ist ein Dorf und Houck ebenfalls.

Houk, die gleichfalls vermöge ihrer günstigen Lage am Handel teilnehmen[1].

Im allgemeinen wird in den Quellen, wenn die Flandernfahrt in Betracht kommt, nur das Swin erwähnt[2]. Wo aber legten die Schiffe an, wenn sie diesen tief ins Land sich erstreckenden Meerbusen gewonnen hatten?

Ursprünglich mögen die Seeschiffe Brügge selbst aufgesucht haben. Die Kleinheit der Fahrzeuge, ihr geringer Tiefgang[3] und das viel weiter landeinwärts flutende Meerwasser ermöglichte dies. Dann kommt etwa in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts[4] Damme als Hafen von Brügge auf. Bekannt ist die glänzende Schilderung des Wilhelmus Brito[5] von der Gröfse und Schönheit des Dammer Hafens. 1213 nahm er die ganze französische Flotte auf. Hier kam übrigens die Entwicklung der Stadt Damme der des Hafens nach: erst 1238 beginnt der Bau einer steinernen Mauer, 1242 der einer Halle, und um dieselbe Zeit baut die städtische Verfassung sich aus[6]. Einstweilen bleibt es im 13. Jahrhundert der wichtigste Hafen des Swin; von Lamminsvliet oder Sluis ist nicht die Rede. So erscheint es als die grofse Zollstätte der Flandernfahrer[7], und noch 1264 wird es als der Hafen ge-

---

[1] Die Entfernungen betragen etwa: Sluis—See (Swin) 6,5 km, —Brügge 15 km, —Damme 10 km, —Houk 4 km.

[2] Von den zahlreich vorhandenen Belegen führen wir nur an: Lüb. U.-B. 2, Nr. 105, de havene, de dat Swin gheheten is; Hans. U.-B. 1, Nr. 432 (S. 147) in portu de Sveno, Nr. 1237 (S. 419) in fluvio Zevene (Zvene), Nr. 779 (S.2 69) ad portum qui Z(w)iin appellatur; MG. SS. XXVIII, S. 44[13] versus Swine, Flandrie portum, aus Rogeri de Wendower Floribus Historiarum, und S. 597[17] aus Continuatio II Johannis de Tayster: apud le Swine. Andere Stellen bei Richthofen S. 61. Hanserecesse I, 1, Nr. 79. Ferner vgl. auch Maerlants Wapene Martijn (zitiert bei Schäfer l. c. S. 581):

Waert al dijn, dat comt in Swin,
Gout, selver, stael, loet, ijser, tin.

[3] Bedingt durch die vorherrschende Küstenschiffahrt; vgl. Dietrich Schäfer, Die Hanse (1903) S. 9.

[4] Das älteste Privileg Dammes, erteilt von Graf Philipp von Elsafs, ist vom J. 1180, gedruckt bei Warnkönig II, 2, Urk. Nr. 104 (S. 4).

[5] MG. SS. XXVI, S. 346, vgl. auch S. 322.

[6] Nach Warnkönig a. a. O. II, 2, S. 4 u. 5.

[7] Hans. U.-B. I, Nr. 428, 431, 432, 433.

nannt, in dem eine bedeutende englische Flotte liegt[1]. Gegen Ende des Jahrhunderts indessen leidet Damme heftig unter den Kriegswirren[2]. 1297 wird es durch englisches Kriegsvolk geplündert[3], und mehr als zweihundert angesehene Männer (viri electi) sollen dabei ihren Tod gefunden haben. Mehrmals wechselte Damme um diese Zeit den Machthaber, gewiſs nicht zu seinem Nutzen. Zu derselben Zeit werden sich die Hafenverhältnisse infolge fortschreitender Versandung des Swin gleichfalls verschlechtert haben[4]. Es kam darauf an, welcher Ort am Swin das Erbe Dammes antreten sollte.

Schon zu Dammes Blütezeit werden die kleineren Städte einen Teil des Handelsverkehrs auf sich abgelenkt haben[5]. Ihre Eigenschaft als gelegentliche Lösch- und Liegeplätze[6] oder als Nothäfen begünstigte dies. Nach Möglichkeit hatte sich Damme freilich von jeder Konkurrenz der weiter seewärts und somit günstiger gelegenen Orte zu befreien gesucht. Es war ihm gelungen, im Jahre 1266 die Schöffen und Gemeinde Monikerede durch Vermittlung Margarethas von Flandern und ihres Sohnes Guido zum Verzicht auf einen schiffbaren Kanal zu veranlassen[7]. Jetzt vermochten sich bei Dammes Niedergang die Küstenorte

---

[1] MG. SS. XXVIII, S. 481[8].

[2] Warnkönig II, 2, S. 5. 1298 wird es von den Franzosen genommen. MG. SS. XXVIII, S. 597[27].

[3] MG. SS. XXVIII, S. 641[17] aus Walteri Gisburnensis Cronica de Gestis Regum Anglie.

[4] Dies können wir mit Sicherheit daraus schlieſsen, daſs die Fahrt bei dem so viel weiter (10 km) seewärts gelegenen Sluis bereits um 1400 Schwierigkeiten macht, Gilliodts, Inventaire Introd. S. 467, Anm. 7.

[5] So Muiden, das ja 1241 zur villa franca wird, vgl. S. 72, und vor allem Aardenburg, die Nebenbuhlerin Brügges. Über Aardenburgs Aufstreben im 13. Jahrhundert vgl. Warnkönig a. a. O. II, 2, S. 30. — Analog sind die Verhältnisse auf der Weser. So dominierend Bremen mit Bremerhaven wirkt, die kleineren Weserorte Brake, Elsfleth, Nordenham, Vegesack haben immerhin einen nicht unbedeutenden Verkehr.

[6] Auch Lamminsvliet wird diese Eigenschaft gehabt haben. Vliet = Fleet bedeutet einen durch ein Siel (Schleuse) abgesperrten Abzugsgraben oder Kanal zur Entwässerung der Binnendeichsländereien. Ohne Sachkenntnis erklärt Warnkönig »vliet« als »flieſsend Wasser«, »besonders auch dann gebraucht, wenn das Wasser eine natürliche Bucht bildet«, I, S. 234.

[7] Urk. Nr. 118 bei Warnkönig II, 2, S. 16.

freier zu entwickeln. In der Tat finden wir sie gerade in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts häufiger erwähnt. Das Hamburgische Schiffrecht spricht von der Hanse, die «to Ostkerken in Vlanderen» gehalten werden soll. Öfter wird Houk[1] erwähnt[2]. Die Osterlinge besitzen dort ein Haus, und in dem Schiffrecht Lübecks (1299) ist die Bank genannt, die Kaufleute und Schiffer dort des Sonntags aufsuchen sollen. An derselben Stelle wird es namentlich angeführt vor den anderen Hafenstädten des Swin[3]. Auch der Verkehr der Rostocker in Houk ist für das Ende des 13. Jahrhunderts bezeugt. Wir wissen von Stiftungen deutscher Kaufleute für die Kirche und, wie es scheint, auch für ein Hospital in Houk. Etwa im Jahre 1302 klagen die deutschen Kaufleute in Brügge über Abgaben, die der Ballivus erhebt, si quis moritur in Hoke[4]. In derselben Urkunde heifst es weiter: Item scribunt, quod si quis veniens in portum Swenonis carnis debitum exsolvit, ballivus ibidem nomine regis debeat ipsius regis nomine pocius servare bona decedentis quam consules vel scabini. Bei dem portus Swenonis ist hier nicht wohl wie zumeist an die Meeresbucht selbst als an einen Ort zu denken, dessen consules et scabini erwähnt werden. Auch Houk kann aber nicht gemeint sein, da die dortigen Beschwerden im Satz vorher erledigt sind, und auch der Bailli dort anders verfährt.

Es ist kaum zu bezweifeln, dafs unter dem portus Swenonis Sluis zu verstehen ist[5].

Somit finden wir neben den beiden Bezeichnungen Lamminsvliet und Sluis noch eine dritte, die erst in dem Augenblick möglich wurde, wo Sluis als Haupthafen des Swin erschien und

---

[1] Vgl. Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1902, S. 92 f.

[2] Nicht an unser Houk hat man zu denken bei Hogge, Hans. U.-B. I, Nr. 2, s. Dietr. Schäfer, Geographische Miscellen, Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1876, S. 167.

[3] Lüb. U.-B. 2, S. 84, Art. II: de ein schiphere is unde to deme Hoke licht mit sineme schepe oder anders war in deme Swene.

[4] Hanserecesse I, 1, Nr. 79; hoke = Houk erklärt richtig Höhlbaum, Hans. U.-B. 2, Nr. 13.

[5] Schon Höhlbaum, Hans. U.-B. 2, Nr. 13, setzt Sluis für portus Swenonis. Übrigens ist nicht, wie es hier heifst, von Beschlagnahme, sondern von Aufbewahrung der Habe eines in Sluis Verstorbenen die Rede.

seine Konkurrenten überflügelte. Das geschah aber um das Jahr 1300. Erinnern wir uns, dafs es seit kurzem zur villa franca erhoben war, und reichliche Privilegien genofs. Muiden wurde zugunsten von Sluis zurückgesetzt. Zu derselben Zeit ist auf siebzig Jahre die Gefahr beseitigt, welche Brügge und damit auch Sluis durch Verlegung des Stapels der deutschen Kaufleute (1280—1282) nach Aardenburg bedroht hatte[1]. So überflügelte Sluis zu Beginn des 14. Jahrhunderts seine Nachbarorte bei weitem. Hat Sluis im «transport»[2] des Jahres 1307 19 sols zu zahlen, so erlegt es mehr als Nieuport mit 12 s. 6 d., Aardenburg mit 15 s. 9 d., Damme mit 8 s. 9 d., Dixmuiden mit 17 s. 4 d., dagegen zahlen Muiden, Monikerede, Blankenberghe, Ostende, Oudenburg. Ghistelles, Thourout und Oostburg zusammen nur so viel wie Sluis. Auch eine Kontribution[3] von 1324 trifft Sluis mit einer Summe, die Aardenburgs Quote übertrifft und der die von Muiden, Houk, Monikerede, Damme zusammen zu erlegenden Geldsumme bei weitem nicht gleichkommt. Gerade jetzt wird Sluis in auswärtigen und einheimischen Quellen öfter genannt. Dabei gewinnt der Name »Sluis« eben durch den wachsenden Verkehr die Oberhand über die beiden anderen Bezeichnungen. Das vereinzelt auftretende »portus Swenonis« soll zwar noch heute am Hafen von Sluis haften[4]; zumeist aber bezeichnet man damit das Swin selbst. »Lamminsvliet« dagegen kommt nur in lokalen Quellen vor, während »Sluis« ursprünglich lediglich nichteinheimischen Quellen angehört[5]. Für den Seefahrer kam aber Sluis erst in zweiter Linie als Ort, in erster als die erste Schleuse[6] in Betracht, die zu passieren war, wenn man das breite Swin[7], in dem man sogar »t'allen wynden loveren«

---

[1] Vgl. Hanserecesse I, 1, S. 8 f. und Walther Stein, Beiträge zur Gesch. d. deutschen Hanse, S. 11.

[2] Gilliodts, Coutume S. 450.

[3] Gilliodts, Inv. I, S. 352.

[4] Warnkönig a. a. O. II, S. 36 und Merian a. a. O. S. 127.

[5] Vgl. S. 67 f.

[6] In den Quellen findet es sich zumeist mit dem Artikel, z. B. Gilliodts Invent. Introd. S. 467 u. Anm. 7; t. I, S. 26, 166, 277, 464 usw.

[7] 1519 war das Swin stellenweise 300 Faden, etwa 600 m breit. Diese Angabe sowie genaue Tiefmessungen findet man in dem Bericht einer Brügger Kommission, die am 3. u. 4. Januar 1519 unter Assistenz von vier Lotsen

konnte, mit dem Kanal nach Damme vertauschte. Weit vertrauter noch mufste der Seemann mit der Schleuse von Lamminsvliet werden, als die gröfseren Schiffe seit den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts bei ihr im Swin[1] vor Anker gingen und somit Sluis von einer Durchgangsstation der Flandernfahrt zum Bestimmungshafen[2] geworden war. Was Wunder, dafs auch die Einwohner ihrer Stadt den Namen beilegten, unter dem sie bei allen seefahrenden Nationen bekannt war[3].

---

des Swin die Einfahrt in das Swin vermafs. Die Tiefe variierte zwischen 10 und 42 Fufs. Gedruckt ist der Bericht Hanserecesse III, 7, S. 326, Anm. 1.

[1] Wir entnehmen dies gleichfalls jener Nachricht.

[2] Alsbald war freilich auch der Hafen von Sluis der Versandung ausgesetzt. Schon 1400 inspizieren die Brügger ter Sluus — de gebreke van der vart ende van den Zwene. Gilliodts, Inv. Introd. S. 467, Anm. 7. 1470 klagt Karl d. Kühne: que notre port et havere de l'Ecluse etoit si fort atterri et devenu si estroit, que les caraque, galeres et autres gros navires ny pouvoient entrer. Das. S. 467. Auch im 16. Jahrhundert knüpfen sich Erörterungen an die Tiefe des Swin. Vgl. aufser den erwähnten Messungen von 1519 auch Inventare Hansischer Archive, Kölner Inv. I, S. 13 u. 373.

[3] Sluis wird sogar an Stelle des Swin genannt. So hat der Übersetzer Maerlants, Jan Bukelare (Schäfer a. a. O., S. 581, vgl. oben S. 76, Anm. 2) statt »Swin« des Originals:

Licet tui fore densus
Sluse thesaurus immensus.

IV.

ZUR

GESCHICHTE DER DEUTSCHEN IN STOCKHOLM

IM MITTELALTER.

VON

WALTHER STEIN.

Die Bedeutung der deutschen Einwanderung für die Entwicklung des Städtewesens in Schweden ist in den letzten Jahrzehnten oft hervorgehoben worden. Die längst in zusammenfassender Ausgabe bekannt gewordene Gesetzgebung Schwedens liefs schon die ungewöhnlich einflufsreiche Stellung des deutschen Teiles der Bevölkerung in den schwedischen Städten erkennen[1]. Indessen erst die neueren Urkundenwerke ermöglichten ein tieferes Eindringen in die Fragen nach Umfang und Einflufs der deutschen Einwanderung in die Städte. Höchst wertvolle Funde aus neuester Zeit gewähren endlich einen deutlichen Einblick in die Art der Zusammensetzung der doppelsprachigen Bevölkerung gerade der Hauptstadt Stockholm und in die Veränderungen, durch welche die nationale Scheidung der Bevölkerung in der Stadtregierung beseitigt wurde, und das Deutschtum seine Stellung als selbständiges Element der hauptstädtischen Bevölkerung verlor.

In keinem der drei nordischen Reiche legt die ältere Überlieferung ein so bestimmtes Zeugnis ab für die städtebildende Kraft des deutschen Bürgertums wie in Schweden. Hier ist nicht allein die Übertragung städtischer Einrichtungen von Deutschland her zweifellos, auch der eine zeitlang mafsgebende und mächtigere Teil der städtischen Bevölkerung, speziell der dem Handel zugewandte, dürfte deutscher Herkunft gewesen sein. Schon im Jahre 1323 erscheinen Mitglieder des Stockholmer Rats getrennt nach den beiden Nationalitäten der Schweden und der Deutschen. Die Bestimmungen des Stadtrechts König Magnus Eriksons aus der Mitte des 14. Jahrhunderts haben allgemeine Gültigkeit für

[1] Vgl. die Übersicht von K. v. Amira, Grundrifs d. germ. Rechts, 2. Aufl., SA. a. Pauls Grundrifs d. germ. Philologie, S. 60 ff.

die schwedischen Städte. Nach diesem Stadtrecht[1] sollen die obersten städtischen Behörden, Bürgermeister und Rat, die ersteren aus sechs, der letztere aus dreifsig Personen bestehen, von denen alljährlich der dritte Teil, je zwei Bürgermeister und zehn Ratmänner, den jeweilig regierenden Rat, nach deutschem Ausdruck den sitzenden Rat bilden. Von den Bürgermeistern sollen drei Deutsche und drei Schweden sein. Ebenso soll der Rat zur einen Hälfte aus Deutschen, zur anderen aus Schweden bestehen. Der Gesetzgeber rechnete mit der Tatsache der Vermischung der beiden Nationalitäten und wufste oder sah voraus, dafs die Feststellung der nationalen Zugehörigkeit zu Zweifeln Anlafs geben konnte. Er bestimmte daher, dafs als Deutsche nur Söhne von deutschen Vätern zu gelten hätten, während es gleichgültig sein sollte, ob die Mutter eine Deutsche oder eine Schwedin war. Dieselbe Regel galt für die Bestimmung der schwedischen Nationalität. Der Gesetzgeber hielt aber den Unterschied der Nationalitäten aufrecht und sah darin keine wesentliche Gefahr für die Entwicklung des Gemeinwesens und des Landes.

Das allgemeine Stadtrecht zeigt noch keinen Zug von Engherzigkeit und nationaler Eifersucht. Es enthält die Bestimmung, dafs man, wenn in einer Stadt nicht so viele Deutsche oder Schweden vorhanden sind, um den Rat und die Bürgermeisterstellen in der vorgeschriebenen Zahl voll zu besetzen, die Lücke in der Reihe der einen Nationalität ausfüllen dürfe durch Angehörige der anderen. Diese Freiheit konnte jede der beiden Nationalitäten für sich in Anspruch nehmen, und somit auch das Deutschtum in einer schwedischen Stadt zu einem, nach dem Stadtrecht nicht ungesetzlichen und vom Gesetzgeber nicht aufser Rechnung gelassenen Übergewicht gelangen. Dem älteren Stadtrecht wird der Gedanke zugrunde liegen, dafs die Deutschen diejenigen sind, die sich auf städtisches Leben verstehen und die in städtischen Angelegenheiten, besonders auf dem Gebiete der Verwaltung und des Handels, Erfahrung und Übung besitzen; in der Einbürgerung dieser Fähigkeiten sah man einen Vorteil für das ganze Land und liefs daher den Deutschen Raum zur

---

1 Schlyter, Corp. juris Sueo-Gotorum antiqui, Bd. 11, S. 7 ff., § II.

Ansiedelung, zur Einführung ihrer städtischen Gewohnheiten und zur bequemen Behauptung ihres Volkstums.

Dafs bei diesem Nebeneinander der beiden Nationalitäten in dem Unterschiede der Sprache eine Schwierigkeit lag, ist begreiflich. Das Stadtrecht läfst sie durchblicken[1]. Es schreibt vor, dafs der Stadtschreiber ein Schwede und kein Ausländer sein sollte. Diese Bestimmung war notwendig im Interesse der schwedischen Bevölkerung. Die Deutschen mufsten im Besitz beider Idiome sein, wenn sie ihr heimatliches nicht aufgeben wollten. Tatsächlich sind natürlich die Stockholmer Stadtschreiber mit beiden Sprachen vertraut gewesen. Das läfst die einfache Erwägung der Verhältnisse voraussetzen. Das Grundbuch Stockholms, welches für den Zeitraum von 1420—1474 gedruckt vorliegt[2], beweist es vollends. Es enthält unter rund 800 Eintragungen 26 Eintragungen oder in solche inserierte Urkunden in niederdeutscher Mundart, die übrigen in schwedischer. Die seit 1431 erhaltenen Stadtrechnungen Stockholms sind in schwedischer Sprache geführt. Aber in dem Schofsbuch von 1460—1468[3] liegen auch zwei Abrechnungen des deutschen Ratsherrn und Bürgermeisters Henning Pinnow aus den Jahren 1457 und 1469 über seine Einnahmen und Ausgaben von städtischen Geldern (van upbort unde utgift), die in deutscher Sprache geschrieben sind. Im übrigen ist die Sprache der Stockholmer Stadtbücher, abgesehen vom Lateinischen, schwedisch. Es mag erwähnt werden, dafs Stockholm und die schwedische Reichskanzlei noch nach der Verfassungsänderung von 1471 in ihren Schreiben an deutsche Städte sich des deutschen Idioms bedient haben.

Wie bekannt, wurde im Jahre 1471 der gesetzlichen Vertretung und Trennung der beiden Nationalitäten in der Verfassung der schwedischen Städte, vor allem der Hauptstadt Stockholm, ein Ende gemacht. Wenige Tage nach dem Siege der Schweden über Christian von Dänemark am Brunkeberge bei Stock-

---

[1] Schlyter, a. a. O., S. 12, § VI. Dazu die Korrektur Hegels, Städte und Gilden 1, S. 287, Anm. 1.

[2] Stockholms stads jordebok 1420—1474, utg. genom Hans Hildebrand (1876).

[3] Im Reichsarchiv zu Stockholm, s. unten.

holm[1], 10. Oktober 1471, erschienen vor dem Reichsvorsteher Sten Sture und dem schwedischen Reichsrat Vertreter der Gemeinde von Stockholm und anderen schwedischen Städten mit der Bitte um Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung zur Besetzung der Hälfte der Stadträte mit Deutschen. Sie motivierten ihre Forderung mit dem Hinweis sowohl auf die infolge der Trennung der Nationalitäten häufig entstandene Zwietracht, wie auch, was gewifs ebenso richtig wie beachtenswert ist, auf den Umstand, dafs nirgendwo anders eine Stadt zur gleichmäfsigen Teilung des Rats in zwei Sprachen verpflichtet sei. Sie wollen damit den bisherigen Zustand nicht allein als gefährlich, sondern auch als überlebt bezeichnen. Wenn sie hinzufügten, dafs sie nötigenfalls zu gewaltsamer Selbsthülfe schreiten würden, so mag die Aufnahme dieses Motivs in die über den ganzen Vorgang berichtende Urkunde[2] dem Reichsrat als eine Art von Entlastung erschienen sein für den Fall, dafs aus der Änderung des zugunsten des Deutschtums lautenden Stadtrechts in Zukunft Unannehmlichkeiten im Verkehr mit den deutschen Hansestädten entstehen oder peinliche Erinnerungen bei diesen zurückbleiben könnten. Wie dem auch sei, die Forderung wurde vom Reichsrat bewilligt und bestimmt, dafs fernerhin kein Ausländer als Bürgermeister oder Ratsherr sitzen oder irgendwelche wichtigen Ämter, wie die der Zoll-, Stadt- und Gerichtsschreiber, bekleiden sollte, sondern dafs die schwedischen Städte fortan regiert werden sollten durch schwedische Inländer, die Grundbesitz in der Stadt haben. Endlich sollte der erwähnte Artikel des schwedischen Stadtrechts, der die doppelsprachige Besetzung der hohen Ämter anordnete, ungültig sein.

Demgemäfs ist das Stadtrecht abgeändert worden. Die neue Fassung[3] trägt noch deutlich die Spuren des früher anderen Zustandes an der Stirn. Sie bestimmt, dafs die Zahl der Bürger-

[1] Vgl. Styffe, Bidrag till Skandinaviens hist. 4, S. XXIII, Hans Hildebrand, Sveriges Medeltid (Sver. hist. 2) S. 365 ff., von der Ropp HR. 6, S. 424 ff.

[2] Schlyter a. a. O., S. 401 ff., Stockholms stads privilegiebref 1423 — 1700, Nr. 17, Hans. U.-B. 10, Nr. 62.

[3] Schlyter a. a. O., S. 7 f.

meister vier und die der Ratmänner vierundzwanzig betragen soll, die sämtlich Schweden und keine Ausländer sein müssen, und dafs niemals ein Ausländer Bürgermeister oder Ratmann sein oder ein wichtiges Amt wie die vorhergenannten in der Stadt bekleiden darf.

Untersuchungen über die Deutschen in schwedischen Städten hat zuerst Grandinson angestellt und in Beilage IV, Seite 93 ff. seiner Schrift[1] die im Diplomatarium Suecanum vorkommenden Namen von Deutschen in den schwedischen Städten von 1282 bis 1332 zusammengestellt. Sodann wies Hegel[2] wieder nachdrücklich auf die Bedeutung der Bestimmungen des schwedischen Stadtrechts für die Verbreitung des deutschen Elements in den Städten hin. Kalmar, Stockholm und Wisby waren die wichtigsten schwedischen Städte, für welche eine starke deutsche Einwanderung, ja ein Übergewicht der Deutschen bezeugt war. Doch gestattete die Überlieferung bisher keinen genaueren Einblick in die Zusammensetzung der Bevölkerung dieser Städte. Erst in jüngster Zeit hat die Wiederentdeckung der älteren Stadtbücher Stockholms ein ebenso reiches wie interessantes Material zur Beurteilung der Nationalitätenfrage in der schwedischen Hauptstadt ans Licht gebracht. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts verschollen, sind diese Stadtbücher Stockholms vor wenigen Jahren wieder aufgefunden worden. Sam. Clason hat sich das Verdienst erworben, den wichtigen Fund im 23. Band der Historischen Zeitschrift Schwedens[3] ausführlich zu beschreiben, wertvolle Mitteilungen aus ihm zu veröffentlichen und den Inhalt der Stadtbücher zu vergleichen mit der entsprechenden Überlieferung der deutschen Städte.

Diese Stockholmer Stadtbücher, welche jetzt im Königlichen

---

[1] Studier i Hanseatisk-Svensk historia, Th. 1 bis 1332, Th. 2 von 1332 bis 1365 (1884 u. 1885); die im Text erwähnte Zusammenstellung in Th. 1. Die Untersuchungen Girgensohns, die skandinavische Politik der Hansa 1375 bis 1395, Beilage I, S. 185 ff., über die Deutschen in Schweden behandeln nur den eingewanderten deutschen Adel, nicht das Bürgertum in den Städten.

[2] Städte und Gilden 1, S. 286 ff.

[3] Stockholms återfunna stadsböcker från medeltiden, Hist. Tidskrift utg. af Svenska hist. förening. gen. E. Hildebrand, 23 (1903), S. 25 ff., 97 ff.

Reichsarchiv zu Stockholm aufbewahrt werden, umfassen u. a.[1] ein Ämterbuch mit Rats- und Ämterlisten von 1419—1544, städtische Rechnungen von 1431 bezw. 1436—1441, Kämmereirechnungen seit 1460, Burspraken seit 1459, Schofsbücher von 1460—1469, ein Rechnungsbuch, welches u. a. über die Unterhaltung des Stadtschiffs berichtet, seit 1489, endlich elf Bände Gedenkbücher von 1474 an, deren Inhalt dem der Memorialbücher, Ratsprotokolle oder unter ähnlichen Namen bekannten Ratsbücher der deutschen Städte entspricht.

Bei Gelegenheit eines kurzen Aufenthaltes in Stockholm im Herbst 1903 gestattete mir die Verwaltung des Reichsarchivs die Durchsicht dieses neu erschlossenen Materials. Die wenigen Stunden, welche mir zur Verfügung standen, habe ich benutzt zur Untersuchung der interessantesten Frage, welche diese Stadtbücher stellen, der des Verhältnisses der beiden Nationalitäten zu einander. Der Güte derselben Verwaltung verdanke ich endlich die Mitteilung einer Anzahl der in dem erwähnten Ämterbuch enthaltenen Rats- und Ämterlisten Stockholms, welche dieses Verhältnis lebendig veranschaulichen und zum Teil am Schlufs dieser Erörterungen als Beilagen abgedruckt sind.

Die hansische und die mit der hansischen enger zusammenhängende nordische Überlieferung liefsen bisher weder die Verteilung und Vermischung der beiden Nationalitäten innerhalb der Stockholmer Bevölkerung noch die Stellung Stockholms und der anderen schwedischen Städte zur deutschen Hanse mit erwünschter Deutlichkeit hervortreten. Von den schwedischen Städten ist Stockholm nur einmal, im Jahre 1366, auf einer Tagfahrt der Hansestädte in Lübeck durch einen Ratssendeboten vertreten gewesen[2]. Ihre Bevölkerung, zum mindesten deren deutscher Bestandteil, hat teilgenommen an hansischen Privilegien im Auslande. Sicher ist dies bezeugt für Flandern, und zwar um die Mitte des 14. Jahrhunderts und in den folgenden Jahrzehnten. Dort bildeten in der in drei Gruppen geteilten Genossenschaft der deutschen Kaufleute, nach deren Statut von 1347, das dritte Drittel die Kaufleute aus Wisby, aus Livland und aus Schweden.

---

[1] S. die Übersicht bei Clason, S. 28 ff.

[2] Koppmann HR. 1, Nr. 376, Einleitung.

In den Jahren 1378 und 1379 wird die Zugehörigkeit der Schweden zu diesem Drittel und ihre Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten desselben wieder betont[1]. Ein Schreiben Stockholms an Wisby aus diesen Jahren bezeugt, dafs Stockholm damals diese Zugehörigkeit anerkannte und an dem Schicksal des deutschen Kaufmanns in Brügge Interesse nahm[2].

Man hat in Abrede gestellt, dafs die Zulassung zum Mitgenufs der hansischen Privilegien sich auch auf die nichtdeutschen Einwohner der schwedischen Städte erstreckt habe[3]. Ganz abgesehen davon, dafs die Quellen in dieser Hinsicht keinen Unterschied machen, läfst sich die Frage aufwerfen, ob in bezug auf Stockholm eine verschiedene Behandlung nach Nationalitäten überhaupt möglich war. Noch im Jahre 1422 bestimmte die Lübecker Tagfahrt vom 31. Mai, dafs die drei Reiche Dänemark, Schweden und Norwegen im gotländisch-livländischen Drittel, wie es von alters gewesen, bleiben und in der brüggischen Genossenschaft in diesem Drittel ihren Schofs bezahlen sollten[4]. Wenn man weiter fragt, ob darunter auch nichtdeutsche Personen verstanden sein können, so gibt darauf der Beschlufs der Lübecker Tagfahrt vom 15. Mai 1407[5] eine Antwort. Auf eine Anfrage des Brügger Kontors, ob es Kaufleute von Lödöse, Ripen und Opslo mit den Freiheiten des deutschen Kaufmanns verteidigen solle, erklärt die Versammlung: weil der deutsche Kaufmann in jenen Städten Freiheiten geniefst, sollen auch jene Kaufleute, wenn sie in der Hanse sind, des deutschen Kaufmanns Recht geniefsen, nicht aber, wenn sie nicht in der Hanse sind. Mithin ist der Gesichtspunkt, unter welchem die Zulassung zu den hansischen Freiheiten den einzelnen Personen gewährt wird, nicht

---

[1] Meine Schrift: D. Genossenschaft d. deutschen Kaufleute zu Brügge, S. 93 ff.

[2] Koppmann HR. 3, Nr. 128.

[3] Rydberg, Sverges Traktater 1, S. 307, Anm. 1 und Schäfer, Die Hansestädte u. K. Waldemar, S. 251, Anm. 1, haben die Zulassung angenommen für die gesamte Stadtbevölkerung. Die entgegengesetzte Ansicht haben u. a. Grandinson a. a. O., Th. 2, S. 35, Anm. 1 und ich selbst, Genossenschaft, S. 93, Anm. 2 geäufsert.

[4] Koppmann HR. 7, Nr. 487, § 20, vgl. Nr. 495.

[5] Koppmann HR. 5, Nr. 392, § 26, 10. Vgl. meine Beiträge z. Gesch. d. deutschen Hanse, S. 117, Anm. 1.

der der Nationalität, sondern der Zugehörigkeit zur Hanse. Es steht der Annahme nichts im Wege, dafs bei den Bewohnern der schwedischen Städte die schwedische Nationalität an sich nicht ausschlofs von dem Genufs der hansischen Freiheiten.

In den Kämpfen der Mecklenburger mit Margaretha von Dänemark um die Herrschaft in Schweden trat der Gegensatz der Nationalitäten innerhalb der Bevölkerung Stockholms scharf zu Tage. Die Deutschen in Stockholm begünstigten das Königtum Albrechts von Mecklenburg. Nach dessen Niederlage und Gefangennahme bei Aasle im Jahre 1389, infolge deren ganz Schweden von ihm abfiel, hielten sie allein an ihm fest, schlugen durch einen rücksichtslosen Gewaltstreich den schwedischen Teil der Einwohnerschaft nieder, vertrieben und verbannten mehrere hundert Schweden aus der Stadt[1] und behaupteten Stockholm mehrere Jahre lang für Mecklenburg gegen die siegreiche Königin. Die Stellung, welche die Hansestädte in diesem Konflikt zu der Nationalitätenfrage einnahmen, ist zunächst undeutlich. Man hat diesen Punkt bisher auch nicht beachtet, weder in der deutschen noch in der nordischen Forschung. Allein es fällt auf, dafs die Hansestädte, als sie im Jahre 1395 Stockholm als Pfand für die Rückkehr Albrechts in die Gewalt der Königin in eigene Verwaltung nahmen, nicht nur selbst versprachen, die Verfassung Stockholms während der Dauer ihrer Besetzung der Stadt nicht zu ändern, nämlich die Stockholmer zu lassen by al erer rechticheit, privilegien und vriiheit, de se van oldinges bet hertho van koninghen to koninghen und dem rike tho Sweden und van geistliker acht gehat hebben[2]. Sie verpflichten sich auch, bei der zukünftigen Übergabe Stockholms an die Königin von dieser selbst urkundliche Zusicherungen zu erwirken, dafs auch sie keine Verfassungsänderung vornehmen würde. Margaretha gab damals dieses Versprechen für die Zukunft[3].

Dafs hierbei die Nationalitätenfrage in Betracht kam, zeigen die Versuche der im Jahre 1389 von den Deutschen Stockholms

---

[1] Vgl. Erslev, Dronning Margrethe og Kalmarunionens grundlæggelse, S. 169 ff., Girgensohn a. a. O., S. 93 ff.

[2] Koppmann HR. 4, Nr. 270.

[3] A. a. O. Nr. 271.

vertriebenen schwedischen Stadtbewohner, während der Dauer der hansischen Besetzung und Herrschaft wieder in die Stadt zu gelangen [1]. Tatsächlich konnte man ihren Verkehr mit der Stadt nicht verhindern. »Sie fahren aus und ein, wann sie wollen«, berichtete der preufsische Hauptmann [2]. Aber zum dauernden Wohnen scheint man sie noch nicht wieder zugelassen zu haben. Den hansischen Hauptleuten war dieser Verkehr der verbannten Schweden mit der Stadt, wie auch die Regungen der umwohnenden einheimischen Bevölkerung verdächtig. Wahrscheinlich befürchtete man doch einen neuen Ausbruch der nationalen Gegensätze in der Stadt im Falle der Wiederherstellung der alten Zustände, wie sie vor 1389 bestanden hatten. Die hansischen Hauptleute beobachteten daher strenge Neutralität gegen beide Parteien, Schweden und Mecklenburger, auch gegen die deutschen Parteigänger der Mecklenburger in der Stadt. Der Versuch einer mecklenburgischen Flotte, Mitte des Jahres 1397 sich der Stadt zu bemächtigen, scheiterte an der Wachsamkeit der Hauptleute.

So kam es im Jahre 1398 bei der Auslieferung Stockholms an Margarethe zur Erfüllung der früheren Vereinbarungen. Der junge König Erich bestätigte, unter Beistimmung Margarethas und des Reichsrats und in der Erwartung, dafs Stockholm wie früher dem König Albrecht, so fortan auch ihm und seinen Nachfolgern Treue halten werde, der Stadt ihr Recht, Freiheit und Privilegien, die sie seit alters von den Königen und dem Reiche Schweden besessen [3]. Damit war jetzt und vorläufig einer Verfassungsänderung vorgebeugt. Man beachte, dafs hier der Form wie der Sache nach ein landesherrlicher Akt der inneren Politik vorliegt, dessen Erlafs die Hansestädte durchgesetzt haben. Freilich hatte er eine doppelte Bedeutung. Es war ein Akt der inneren Politik, sofern Stockholm eine Stadt

---

[1] Daenell, Geschichte d. deutschen Hanse in d. 2. Hälfte d. 14. Jahrh., S. 139 f.

[2] Koppmann HR. 4, Nr, 349.

[3] Koppmann HR. 4, Nr. 490. In dem Satz: alle erer rechticheit, privilegien usw., S. 456, ist nach Mafsgabe von Nr. 270 u. 271 zwischen »Sweden« und »van geistliker achte« ein »und« einzuschieben. Die Urkunde ist nur in Recefshandschriften erhalten. Auch in dem Abdruck bei Suhm 14, S. 643 fehlt »und«.

des Reiches war, und zugleich ein solcher der äufseren, sofern Stockholm eine zum grofsen Teil deutsche Stadt war, an deren Deutschtum die deutschen Hansestädte ein Interesse hatten und für dessen Erhaltung sie durch ihr Eingreifen in die nordischen Wirren eingetreten waren. Auch das mufs als ein Erfolg der Hansestädte angesehen werden, dafs sie durch die Aufrechthaltung der Stockholmer Verfassung, wie sie in den schwedischen Reichsgesetzen vorgeschrieben war, die Zukunft des Deutschtums in der Hauptstadt sicherstellten.

Nur dafs seit dem mecklenburgischen Konflikt ein enger Zusammenhang Stockholms und des dortigen Deutschtums mit der Hanse als solcher kaum mehr wahrzunehmen ist. Nachrichten über Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Stockholm und einzelnen Hansestädten liegen ziemlich reichlich vor. Aber höchst selten werden später in der bisher bekannten hansischen Überlieferung die beiden Nationalitäten der Bewohnerschaft Stockholms erwähnt. Ein Schreiben des schwedischen Reichsrats an die hansischen Seestädte weist aus Anlafs der Vertreibung König Karl Knutsons aus Schweden im J. 1457 hin auf die beiden Bestandteile der Einwohnerschaft Schwedens, Schweden und Deutsche[1]. Karl suchte gegen die Empörer, die sich überlegen erwiesen, seine letzte Zuflucht in Stockholm. Als die Stadt sich unzuverlässig zeigte, verliefs er das Reich. Ob bei dieser Gelegenheit die Nationalitäten in ihren Neigungen zu Karl oder dessen Rivalen Christian von Dänemark, dem Vertreter der Unionspolitik, auseinandergingen, ist unbekannt. Der damals vom schwedischen Reichsrat nach Lübeck gesandte Unterhändler, welcher dort über die Umwälzung Bericht erstatten und zugleich das bei dem Lübecker Geschäftsfreund Karl Knutsons hinterlegte Geld des Königs beschlagnahmen sollte, Henning Pinnow[2], war einer der angesehensten deutschen Bürger Stockholms, noch in demselben Jahre deutscher Kämmerer, im folgenden Niedergerichtsvogt und im nächsten Jahrzehnt wiederholt deutscher Bürgermeister[3].

---

[1] Von der Ropp HR. 4, S. 379, Schwartz, Liv-, esth- u. kurländ. U.-B. 11, S. 527.

[2] Von der Ropp a. a. O., Nr. 515, 523, 525.

[3] Nach den Rats- und Ämterverzeichnissen Stockholms.

Die Verfassung Stockholms mit ihrem reichsgesetzlich geregelten System möglichst gleichmäfsiger Vertretung beider Nationalitäten in der Stadtregierung, deren Bestand das Privileg Erichs dank dem Eingreifen der Hansestädte garantiert hatte, erscheint im 15. Jahrhundert in voller Wirksamkeit. Kein Teil der wieder aufgefundenen Überlieferung veranschaulicht sie deutlicher, als die Rats- und Ämterlisten, die, wie erwähnt, seit dem J. 1419 in ununterbrochener Reihenfolge erhalten sind. Hier interessieren vor allem die Listen bis zur Änderung der Verfassung im J. 1471. Begreiflicherweise ist in diesen Listen die Schreibung der Namen nicht konstant. Deutsche Namen werden oft in schwedischer Form, schwedische in deutscher gegeben. Hier mögen wenige Beispiele genügen. Heyne Frome unter den deutschen Ratsherren erscheint als H. Froma, der Deutsche Detert Krake oder Krako als D. Kraka, der Deutsche Claus Wise als Wisa. Dafs die Bestimmung der Nationalität der Personen durch diese schwankende Schreibung nicht selten erschwert oder verhindert wird, liegt auf der Hand.

Diese Listen verzeichnen, wie auch die in der Beilage mitgeteilten Beispiele dartun, die Namen der die einzelnen Ämter bekleidenden Personen in nicht ganz regelmäfsiger Folge und nicht nach einem feststehenden Schema. Doch beobachten sie eine strenge Ordnung darin, dafs sie zuerst die wichtigsten Ämter mit ihren Inhabern nennen, denen sich sodann die minder wichtigen anschliefsen. Die ersteren umfassen die Bürgermeister und die Mitglieder des sitzenden Rats, die Niedergerichtsvögte (praefecti, pr. minorum judiciorum, rætte fugate und ähnlich) und die Kämmerer (camerarii, kæmener, kæmenære). Zu den letzteren gehören alle übrigen Ämter: die Kirchenvormünder (tutores ecclesie, kirkiawærie), die Vorsteher des Almosenwesens (ad elemosinas, til sondagx almwsan), die Provisoren des hl. Geisthauses, die Provisoren des S. Georgs-Hospitals, die Aufseher über die städtischen Bauten (bumestera), die Vorsteher des Ziegelhauses (til tighilhuset, tigelmestare), die Aufseher über die Wachen an den verschiedenen Toren und Pforten (excubiatores, positores excubiarum; isti habebunt, sagt die Liste von 1419, claves portarum), die Baumschliefser, die Aufseher über die Herbergen, die Schofsherren, die Aufseher über die städtischen Pferde (foder-

marsk), die Wraker für den Verkehr mit Gold und Silber, mit Hanf und Flachs, mit Fischen und anderen Handelswaren usw.[1]

Die erstgenannten wichtigen Ämter der Gerichtsvögte und der Kämmerer unterscheiden sich von den minder wichtigen dadurch, dafs jene aus dem sitzenden Rat besetzt werden, diese nicht. Bürgermeister, Ratsherren, Gerichtsvögte und Kämmerer bilden demnach als Mitglieder des sitzenden Rats eine Gruppe für sich. Die Zahl der amtierenden Bürgermeister betrug zwei, die der sitzenden Räte acht, die der Gerichtsvögte und Kämmerer je zwei, ebenso viele in der Regel die der minder wichtigen Ämter; nur als Ausnahmen erscheinen in der letzteren Gruppe einer oder drei oder vier Inhaber. Die Gesamtzahl der ersten wichtigen Gruppe betrug aber nur zehn Personen, da die Gerichtsvögte und die Kämmerer aus den acht Mitgliedern des sitzenden Rats entnommen wurden oder, wie anscheinend die Kämmerer, beim Antritt ihres Amtes in den sitzenden Rat eintraten.

Die Zahl der in den Listen ausdrücklich als sitzende Ratsherren genannten Personen beträgt vier oder sechs oder acht, was nicht irreführen darf. Das eine Mal, z. B. 1419, 1433 und häufig, nennen die Listen die sämtlichen acht sitzenden Ratsherren und verzeichnen dann vier von ihnen noch besonders als Gerichtsvögte und Kämmerer. Ein anderes Mal, z. B. 1456, nennen sie nur sechs sitzende Ratsherren und notieren die Kämmerer nur für sich unter ihrer Amtsrubrik. Ein drittes Mal, z. B. 1458, beträgt die Zahl der genannten sitzenden Ratsherren nur vier, indem Gerichtsvögte und Kämmerer nur für sich aufgeführt, nicht aber unter den sitzenden Ratsherren verzeichnet werden. Die Regel ist, dafs alle acht als sitzende Ratsherren genannt werden. Die eine Hälfte der sitzenden Ratsherren, vier, bekleidete mithin kein anderes Amt, die andere Hälfte bekleidete die Ämter der Gerichtsvögte und Kämmerer.

Bei der ersten und wichtigen Gruppe, die aus Bürgermeistern, Ratsherren, Gerichtsvögten und Kämmerern bestand, ist der

---

[1] Ich verweise auf die Ausführungen Clasons S. 38 ff., da es hier weniger auf die Darstellung der Stockholmer Ratsämterverfassung und ihrer Veränderungen ankommt, als darauf, die Verteilung der Nationalitäten an Beispielen zu erläutern.

Grundsatz der gleichmäfsigen Beteiligung beider Nationalitäten mindestens formell streng durchgeführt. Die Listen beginnen mit dem Namen des schwedischen Bürgermeisters (proconsul Suevus) und schliefsen daran die vier (oder weniger) Namen der sitzenden Ratsherren (sedentes cum ipso) schwedischer Nationalität. Dann folgt der deutsche Bürgermeister (proconsul Teutunicus, Theotunicus) mit den sitzenden Ratsherren (sedentes cum ipso) deutscher Nationalität. Hieran schliefsen sich die Namen der beiden Gerichtsvögte und der beiden Kämmerer. Auch von ihnen ist immer je einer aus den sitzenden schwedischen, der andere aus den sitzenden deutschen Ratsherren entnommen. Das ergibt sich sofort aus einer Prüfung der Amtsverzeichnisse. Die Liste von 1445 sagt zudem ausdrücklich: camerarii: Olaff Bergxman Suevus, Teutunicus Hinricus Lybbenhus loco novicii, d. h. als neu in den Rat tretende. Es fragt sich, ob das gesetzlich vorgeschriebene und in den Listen formell gewahrte Verhältnis gleicher Besetzung dieser einflufsreichsten Ämter, des Kerns der Stadtregierung, durch Angehörige beider Nationalitäten auch tatsächlich gewahrt worden ist. Man hat schon früher im Hinblick auf die Namen der Ratsmitglieder des J. 1420, welche im Eingang des erwähnten Stockholmer Grundbuches genannt werden, einen überwiegenden Einflufs des deutschen Teiles der Bürgerschaft behauptet[1]. Clason[2] bestreitet dies auf Grund der Listen,

[1] Odhner und H. Hildebrand, s. Clason S. 41, Anm. 3, deren Werke mir nicht zugänglich sind.

[2] S. 41 f. Im Eingang des erwähnten Jordeboks, a. a. O. S. 1, werden genannt vier Bürgermeister: Johan Westfael, Fikke van der Oldenstat, Engleka Lørenbergh und Johan Muntare, und 17 Ratsherren, die den gemeinen Rat bildeten: Johan Wippenførdh, Andris Wikaff, Matios Heyse, Andris Diækn, Williom Olafson, Benct Skalm, Engleka Zwarte, Peter Trøbo, Hinrik Dingxstede, Clawes Braske, Clawes Lørenbergh, Tydeke Nyenborgh, Cristoffer van Dunsen, Alff von Mysten, Lodwijk Durschede, Herman Rembeke und Bertil vame Haghen. Von diesen 21 Personen gehören, wie Clason S. 42, Anm. 2, feststellt, nach den Rats- und Amtslisten 11 zur schwedischen und 10 zur deutschen Gruppe. Sieht man auf die Namen selbst, so ergibt sich, dafs von den Ratsherren die letzten sieben deutsche Namen tragen. Ein Clawes Lørenbergh ist 1424 deutscher Ratsherr, später deutscher Bürgermeister, s. den Text im folg., dazu kommen unter den vorhergehenden Ratsherren als deutsche Namen J. Wippenførdh (richtiger Wipperførdh, s. die

weil in ihnen die nationalen Gruppen formell auseinander gehalten werden. Er meint, der deutsche Klang von Namen der schwedischen Gruppe könne die fremde Nationalität so wenig beweisen, wie in unserer Zeit Namen wie Dyrssen oder Meyer bei schwedischen Staatsmännern. So richtig das letztere sein mag, so wenig scheint es mir für das Mittelalter zu beweisen.

Die Listen selbst sprechen m. E. zugunsten der früheren Annahme, dafs die deutsche Nationalität in der Stadtregierung überwog. Auffallend ist das Verhältnis bei den Inhabern des obersten Amtes, bei den Bürgermeistern. Die Namen der deutschen Bürgermeister sind bis 1471 durchweg deutsch. Die Aufzählung ihrer Namen ist daher an dieser Stelle überflüssig[1]. Die Namen der schwedischen Bürgermeister von 1419 an sind folgende: 1419—1434[2] Johann Westfall, 1420 Englica Lørenberg, 1421—1435 Johann Munter oder Myntare, 1430—1433 Willam Nagel, 1436—1440 Brøder Jønsson, 1437—1452 Olaff Swarte, 1444—1455 Lambert Westfal, 1445—1448 Peter van (dem) Water, 1450—1463 Martinus Lindorm, 1457 Martinus Nielsson, 1458—1477 Ludovicus Westman oder Wesman, 1464 Biørn

---

Ratsliste von 1419 in der Beilage und den Text; gemeint ist Wipperfürth i. d. Rheinprovinz oberhalb Elberfeld a. d. Wupper), A. Wikaff, Matios Heyse und H. Dingxstede. Dazu gerechnet die beiden zuerst genannten Bürgermeister, obgleich Joh. Westfael schwedischer Bürgermeister war, vgl. den Text, macht 13 deutsche Namen gegenüber 8 anderen, die nur zum Teil spezifisch schwedische Namen tragen. Wegen Engleka Lørenbergh und Joh. Muntare s. den Text; Andris Diækn (sonst Diekn, von diaconus?), Engleke Zwarte und Clawes Braske sind zweifelhaft. Es bleiben nur 3 zweifellos schwedische Namen. Zu dem gleichen oder noch günstigeren Resultat kamen schon Odhner und Hildebrand.

[1] Namentlich sei nur erwähnt Hans Bismark (Bysmark, Bysmarke, Bysmarket), der zuerst 1424 als Kämmerer in den sitzenden (deutschen) Rat eintrat, dann 1425 und 1428 als deutscher Ratsherr erscheint, 1430 zum ersten Mal als deutscher Bürgermeister amtierte und noch in drei weiteren Jahren, 1433, 1436 und 1438, die Stellung des deutschen Bürgermeisters einnahm. In dem letztgenannten Jahr 1438 heifst es in der Ratsliste bei seinem Namen: proconsul Theutunicus dominus Johannes Bysmark, pro eo sedebat dominus Johannes Hoppener ipso absente.

[2] Die Jahreszahlen bezeichnen das erste und das letzte Jahr der Führung des Bürgermeisteramtes. Die Zwischenräume der Amtsführung betragen in den meisten Fällen 2 oder 3 Jahre.

Helsing, 1465—1476 Nigelss Pedersson. Seit 1472 erscheinen nur Namen solcher, die schon früher als schwedische Bürgermeister fungierten, wie die genannten Lud. Westman und Nigels Pedersson, oder neue Namen zweifellos schwedischen Ursprungs.

Von den erwähnten Bürgermeistern — es sind alle, welche von 1419 bis 1471 als schwedische Bürgermeister fungiert haben — dürften mehrere von nichtschwedischer Herkunft sein. So die beiden langjährigen Bürgermeister Johann und Lambert Westfall. Es kommt hinzu, dafs ein Lambert Westfall zuerst 1438 deutscher Ratsherr und Kämmerer und im nächsten Jahre deutscher Ratsherr und Gerichtsvogt war, vermutlich doch dieselbe Persönlichkeit, die 1444 schwedischer Bürgermeister wurde. In jedem Fall kann über die ursprüngliche Nationalität der Familie kein Zweifel sein. Nichtschwedische Nationalität kann man auch bei Peter van (dem) Water und Ludovicus Westman oder Wesman voraussetzen. Der Name Johann Munter könnte ebenfalls auf deutsche Herkunft der Familie deuten. Auch die Namen Englica Lørenberg, Willam Nagel und Martin Lindorm würden, abgesehen von der schwedischen Form des Vornamens des ersteren, nicht als fremdländisch auffallen, wenn man sie in deutschen Städten träfe. Ein Claus Lørenbergh ist denn auch 1424 deutscher Ratsherr, 1426 und 1428 deutscher Bürgermeister. Die deutsche, genauer die nichtschwedische Herkunft, mehr läfst sich vorläufig nicht sagen, scheint bei diesen Familien möglich, obgleich ihre Namen recht wohl schwedisch sein können. Was an der Liste der schwedischen Bürgermeister noch hervorgehoben werden mag, ist die verhältnismäfsig geringe Zahl der charakteristischen und jeden Zweifel ausschliefsenden schwedischen Namen.

Die Beispiele der Familien Westfall und Lørenberg könnten andeuten, dafs der nationale Unterschied vielfach verwischt war und die Zugehörigkeit zu der einen oder der anderen Nationalität zweifelhaft oder gleichgültig erschien. Die Bestimmung des Gesetzes, welche im Notfall die Heranziehung von Angehörigen der einen Nationalität in die Reihe der anderen gestattete[1], wird man für eine gröfsere Stadt wie Stockholm nicht geltend machen dürfen. Aber es handelt sich bei dem deutschen Teil der Stadt-

[1] S. oben S. 84.

bevölkerung gewifs nicht vorwiegend um neue Zuwanderer, sondern um länger ansässige Familien, deren Interessen mit denen der schwedischen Bevölkerung durch Heiraten und Berufstätigkeit vielfach eng verschmolzen waren. Wie sich innerhalb der gesamten Bevölkerung der Stadt das zahlenmäfsige Verhältnis beider Nationalitäten stellte, wird sich vielleicht bei Heranziehung weiteren Materials, wie der Schofsbücher, ermitteln lassen. Indessen pflegte der entscheidende Einflufs auf die Regierung einer Stadt meist nur durch einen Kreis von verhältnismäfsig wenigen Familien ausgeübt zu werden, auch da, wo eine ausgesprochene Geschlechterherrschaft nicht bestand. In diesem engeren Kreise dürfte der Einflufs des deutschen Elements vorgewaltet haben, der Einflufs altangesessener und begüterter, ursprünglich deutscher Familien, die, mit schwedischen Familien verschwägert, zum Teil keinen Anlafs mehr fühlten, ihr fremdes Volkstum zu betonen.

Auch die Namen der sitzenden Ratsherren scheinen einen ähnlichen Schlufs nahezulegen. Die Namen der jeweiligen vier sitzenden deutschen Ratsherren sind durchweg deutsch. Nur im J. 1456 erscheint nach dem deutschen Bürgermeister als Ausnahme die Reihe: Olaf Bergsman, Pedher Nielsson, Claus Wise (später deutscher Bürgermeister), Kämmerer: Hermen fan Belmen, von denen die beiden ersten zweifellos schwedische Namen sind. Häufiger dagegen trifft man in der Reihe der sitzenden schwedischen Ratsherren deutsche Namen. So gleich die erste der unten gedruckten Listen von 1419: Johannes Wippervorde, Andreas Wikaff, Andreas Diekn, Petrus Trøbo, von denen nur der letzte als sicher schwedisch bezeichnet werden kann. Ähnlich 1423: Hinrik Loon, Engleke Zwarte, Joan Skalm, Peter van dem Water. Ferner 1432: Andreas Wikaff, Andreas Diekn, Olaff Swarte, Peter Halle. Der erwähnte Lodvich Westman oder Wesman erscheint wiederholt (1444 und später) als schwedischer Ratsherr, 1462: Mattis Bretholt.

Bei den übrigen minder einflufsreichen Ämtern zeigt sich eine im grofsen und ganzen ziemlich gleichmäfsige Verteilung von deutschen und schwedischen Namen. Es begegnen da wohl ebenso viele deutsche wie schwedische Namen. Häufig steht auch hier, unverkennbar mit Absicht, ein Deutscher neben einem Schweden. Man hat hier aber noch weniger Rücksicht genom-

men auf eine paritätische Vertretung der beiden Nationalitäten. So begegnen, um einige Beispiele anzuführen, in der ersten Liste von 1419 u. a. als Herren zum Ziegelhaus Cort vamme Ryne, Werner Gest, als Provisoren des S. Georgshospitals Hinrich Dingxstede, Niclis Blankensten, Niclis Olaffson; 1433 als Provisoren des S. Georgshospitals Cord vam Ryne, Hinric Swinge; 1447 Wache am Westtor: Jacob van Hafven, Herman Husing. Dagegen auf der schwedischen Seite, 1433 als Aufseher über die städtischen Pferde: Dan Olafson, Jon Eskilson, 1447 Per Olson, Biørn Andreson usw. Die Untersuchung und Entscheidung über die Nationalität der einzelnen wird gerade bei den Inhabern der geringeren Ämter oft erschwert durch die Schreibung der deutschen Namen nach schwedischer Mundart. In vielen Fällen gewähren die deutschen Vornamen einen Anhaltspunkt. Die starke Beteiligung des Deutschtums an der Regierung und Verwaltung der Stadt, soweit auch diese minderen Ämter in Betracht kommen, ergibt sich dem Kundigen beim Lesen der Listen ohne weiteres.

Diesem Zustande gesetzlicher Vertretung beider Nationalitäten machte, wie erwähnt, die Verfassungsänderung vom Oktober 1471 ein Ende. In der unten mitgeteilten Liste von 1472 erscheint zum ersten Male die neue Ordnung. Die Scheidung der Inhaber der wichtigsten Ämter nach Nationalitäten hörte auf. An ihre Stelle tritt in den Ratslisten eine Scheidung nach Bänken[1]. Der eine Bürgermeister mit seinen vier sitzenden Ratsherren safs seitdem auf der Ostbank, in oriente bezw. orientali parte oder uppa østra bencken ock sydan, der andere mit derselben Zahl sitzender Ratsherren auf der Westbank, in australi (!) parte oder pa westra sydan[2]. Die Zahl der Bürgermeister und Ratsherren, einschliefslich der Kämmerer und Gerichtsvögte, blieb dieselbe. Auch hielt man fest an der Gewohnheit, von den beiden Kämmerern und Gerichtsvögten je einen aus der Reihe der mit dem ersten Bürgermeister und den anderen aus der mit dem zweiten Bürgermeister sitzenden Ratsherren, d. h. einen von der Ost-

[1] Vgl. Clason S. 42.

[2] Vielleicht darf man daraus den Schlufs ziehen, dafs auch früher das cum ipso sedentes räumlich zu verstehen ist und die beiden Nationalitäten im Rat einander gegenüber safsen.

und einen von der Westbank, zu nehmen. Die Veränderung bezog sich also nur auf die Nationalität der Ratsmitglieder und traf nur die Deutschen. Das zeigt sich auch darin, dafs die schon vor der Verfassungsänderung amtierenden schwedischen Bürgermeister, wie Ludovicus Westman und Nigels Pedersson, auch später als Bürgermeister auftreten, dagegen von den früheren deutschen Bürgermeistern keiner. Auch die Ratsherren sind fortan fast durchweg Schweden, mit wenigen Ausnahmen: 1473 erscheint ein deutscher Name im Rat, 1474 Mattis Bretholt, der früher (1462) als schwedischer Ratsherr genannt wird, 1476 Jakob Custe, der 1470 und 1471 als deutscher Ratsherr safs, und 1479 Jakob fan Hawen. Ebenso treten bei den geringeren Ämtern die deutschen Namen sehr zurück, wenngleich sie auch hier begreiflicherweise nicht ganz verschwinden[1].

Unsere Ausführungen beabsichtigen weder die erörterten Fragen zu erschöpfen noch überhaupt die Verfassung und Verwaltung Stockholms im 15. Jahrhundert in ihrem Aufbau und Zusammenhang klarzulegen. Das ist nur möglich bei längerer Durcharbeitung des gesamten, jetzt zugänglichen Materials, nicht nur der Rats- und Ämterlisten, sondern vor allem auch der Verwaltungsakten, der Rechnungen, Schofsbücher, Gedenkbücher, Burspraken usw. Es wäre wünschenswert, wenn diese für die schwedische wie die deutsche Städtegeschichte gleich wichtige und interessante Arbeit unternommen, die vollständigen Rats- und Ämterlisten veröffentlicht und auch aus der sonstigen reichhaltigen Überlieferung das Wertvolle der Forschung allgemein zugänglich gemacht würde. Unsere Mitteilungen sollen dazu anregen. — Die folgenden Listen sind ausgewählt und abgedruckt, um an einigen Beispielen die Beteiligung der Deutschen an der Stockholmer Stadtregierung im 15. Jahrhundert und besonders auch den Unterschied zwischen den Zuständen vor und nach der Verfassungsänderung von 1471 zu veranschaulichen.

---

[1] Die politischen Ursachen der Verfassungsänderung sind hier nicht zu erörtern.

Beilagen.

Rats- und Ämterliste von 1419.

Anno Domini 1419: Proconsul Swevus: dominus Johannes Westfal. Sedentes cum ipso: Johannes Wippervorde, Andreas Wikaff, Andreas Diekn, Petrus Trøbo. Proconsulus (!) Theotunicus: dominus Vikko de Oldenstat. Sedentes cum ipso: Hinrich Dingxstede, Claves Brasche, Degenerd Allenbrant, Bertold vamme Haghen novus. Camerarii: Petrus Trøbo, Bertold vamme Haghen. Praefecti: Andreas Wikaff, Degenerd Alebrant. Tutores ecclesie: Hannes van der Beke, Hanes Naghel. Ad elemosinas: Claves Gulsmit, Gerdh Surbeke. Provisores domus spiritus sancti: Niclis Prael, Hans van Herken. Provisores domus hospitalitatis sancti Georgii: Hinrich Dingxstede, Niclis Blankensten, qui erat prius provisor ejusdem, Niclis Olaffson. Bumestera: Hannes Westman, Hannes Menstat. Til tighilhuset: Cort vamme Ryne, Werner Gest. Excubiatores: Erich Skinnare, Claves Tonaghel. Isti habebunt claves portarum, primo ad partem australem: Olaff Pavalson, Claves Buman. A[d] turrim fratrum minorum et portam: Ravald Smidh. Ad turrim aquilonarem et portam: Unge Eliff kopersleghare, Hannes Sprengil faber. Ad portam spiritus sancti: Hannes Allendagh. Isti habebunt claves til bomana, primo ad forum piscium: Arend Sunnakker. Apud forum annone: Eliff Timberman. Apud turrim leonis: Lasse Hovason. Apud turrim draconis: Clement Bastuffuwkarl. Herbergherera: Petrus Dan, Diderich Rønner. Fodhermarsk: Dan Olaffson, Jonis Piperama[n]ghar. Positores limitum: Godzskalk Skræddare, Lasse Juncfruman, Reymar Dubyn, Hinrik Grytoguttar. Advertentes de panibus, piscibus, carnibus et similibus: Hermen Wille, Gregorius Niclisson. Til span oc bisman at lika: Ravald tunnobindar.

Rats- und Ämterliste von 1432.

Anno Domini 1432: Proconsul Swevus: dominus Johannes Munter. Sedentes cum ipso: Andres Wikaf, Andres Diekn, Olaff Swarte, Peter Halle. Proconsul Teutunicus: dominus Cristofforus van Dunsen. Sedentes cum ipso: Lodviik Durschede, Tydeke Nyenborgh, Hans van der Asche, Hans Beckelyn. Camerarii: Peter Halle, Hans Beckelyn. Prefecti: Olaff Swarte, Hans van der Asche. Tutores ecclesie: Hans Nagel, Godzschalk van der Hove. Ad elemosinam: Gerd Surbeke, Hans Lang, Olaff Petherson. Provisores domus sancti spiritus: Magnus Birgerson, Hinric van Achym. Provisores capelle animarum: Godzskalk van der Hove, Everd Torn. Provisores domus sancti Georgii: Cord van Ryne, Hinric Swinge. Bumæstara: Jacob Forkøpare, Cord Rogge. Til tigelhusit: Andres van Ralen, Peter Ywen. Custodes

clavium turris australis: Magnus Østgøte, Hans Crake. Ad portam minorum: Rangvald Smidh, Hans van Stendelen. Ad portam aquilonarem: Jøns Niclisson, Bernd Skewing. Ad portam exteriorem: Swen Barkare, Magnus Bughaman. Til bomen widh fiskestrand: Olaf Gudmundzson. Til sudre bomen: Sven Alenninge. Bomen widh kornhafn: Lange Nisse. Bomen widh leona tornet: Ragvald køtmangare. Bomen nor widh badzstowona: Andres Biørnsson. Herbergherana: Peter Dæn, Arnd Swerdzslipare. Fodermarsa: Dan Olafson, Jon Eskilson. Sylla sættiara: Eliff Koperslaghare, Hans van Belmen. Wardhsætiara: Hans Brøel, Ørien Døring. Til span bysman sællam: Jøns Olafs tunnobindare i Ole Swarte grænd.

Rats- und Ämterliste von 1448.

Anno Domini 1448 circa festum Walburgis: Proconsul Swevus: dominus Petrus van Water. Sedentes cum ipso: Martin Nielson, Olaff Andresson, Niclis Petherson, Laurens Andresson novus. Proconsul Theutunicus: dominus Georgius Meybergh. Sedentes cum ipso: Heyne Frome, Cord Geysmer, Helmich Lutterlou, Clauus Wise. Camerarii: Laurens Andresson, Clauus Wise. Prefecti: Niclis Petherson, Helmich Lutterlou. Tutores ecclesie: Jon Basse, Hans Horst. Ad elemosinam in dominicis diebus: Jøns Niclisson, Jacob Segenhorn. Elemosinam in sextis feriis: Pether Tierp, Algut Gulsmidh. Chorum animarum: Clauus Gere, Heyne Frome. Domum sancti spiritus: Eskil Hoppener, Henric Mølner. Domum sancti Georgii: Laurens Hesse, her Gerd Zodde. Bumæstare: Pether Kerchoff. Tigelmestare: Bernd Osenbrygghe. Ad portam australem cum porta exteriori: Jacob van Haven, Tydeman Pecko. Windebrona: Per Magnusson. Kæthdena: Per Brudher. Ad portam minorum: Pether Halvidzson. Ad portam aquilonarium: Lasse køtmangare, Andres Baghare. Ad exteriorem portam: Mattis Eskilson. Bomen widh fiskestrand: Andres i Gamblaby. Sudhra bomen: Tideke Pelegrim. Bomen nor widh badzstuwona: Pether Litle. Herbergerara: schipper Clauus, Andres Gulsmidh. Fodhermarssa: Pether Oleson, Biørn Andresson. Sylsættiara: Ole Suarte Nielson, Per Kerchoff. Wardzsættiare: Symon Werkmester, Ludeke Gulsmidh. Til span bysman sælæm: Kætilbiørn tunnobindare. Gerning at sættia: Benct Person, Pethrus Jute. Ad aurum et argentum: Per Tierp, Algut Gulsmidh. Wrakara til brædhe ok næver: Olaff Mikielson. Wrakare til fisk: Laurens Andresson. Wrakara til liin ok hampo: Jacob van Haven, Cord Dingxstede. Hampna foghota: Olaff Mikielson, Herman Kamp. Sedentes pro scota: Olaff Bergxman, Hans Smydh, Olaff Suarte Lørenbergh, Herman Husingh.

Rats- und Ämterliste von 1458.

Anno Domini etc. 1458: Proconsull Suevus: Ludovicus Westman. Sedentes cum ipso de Swevis: Petrus Nigelsson, Eric Jønsson. Proconsull Theuthunicus: Clauus Wise. Sedentes cum eodem de

ipsis: Detert Kraka, Staffan Starbek. Kæmenærera: de Swevis: Pedher Joansson; Henning Pynnouwe. Prefecti ad usum civitatis: Jøns Grotte, Hans Schymmelpenning. Tutores ecclesie: qui prius fuerant. Ad elemosinam dominicalem: Hans Warborch, Hinric fan Wester. Ad elemosinam in sextis [feriis]: Algot Guldsmed, Marquard Guldsmed. Ad chorum animarum: Clauus Gere, Heyna Frome. Ad domum spiritus sancti: Gudolff Mor, Wellem Cortenhorst. Ad domum sancti Georgii: Jøns Magnusson, Clauus fan Swichten. Ad portam australem et hii attendant eciam de Ulffvasax extra murum: Jøns Olsson, Tile Busman. Til windebrona: Willam Dragare. Ad turrim australem: Laurens Diekn, Jap Zidelman. Ad turrim minorum: Engelke Vrouloff, Peder Thørbo. Ad portam ibidem: Pedher Thørbo. Ad turrim borientalem (!): Niels Lubbenhus, Mickel Zwartte. Ad portam ibidem: Hinric Bloch, Gunnar Tordzson. Til then ythra porten: Jon Westgøte. Bomestare: Hans Biørsson. Wrakara til brede, fisk, næwer oc til wid: Kætilbiørn tunnebindare, Niels Wilkinsson. Gerning schoda oc sætia: Bernd Osenbrügge, Niels Lubbenhus. Hærbergera: Hans Helmhold, Lasse Bagge. Fodermarska: Finwidh Ragwaldsson, Jon Nielsson. Sylla sættara: Jap fan der Haffwen, Olaff Systhersson. Wrakara til guld oc sølver: Algot Guldsmed, Marquard Guldsmed. Vrakara til hamp ok lin: Arnd fan der Heyde. Til wagena: Laurens Hesse. Til span bisman och sælam: Kætilbiørn twnnebinder. Hampna fogota: Karl Schrædare, Hans Hoppenrat. Til sudre bomen: Mag[n]us Speck. Til bomen a strand: Jap Camp. Til kirkie thornet: Pedher Erixsson. Til at see um olage køpenschapp: Henning Bruwer, Olaff Jønsson, Hans Eckernhol, Jøns Japsson. Ward sættara: Niels Guldsmit, Laurens Beltare. Til at sitia for skotet: Biørn Helsing, Hermen [fan] Belmen, Karl Joansson, Gøtke Frese (Per Jonsson). Skarn vrakare: Willam Dragare. Wardscrivare ok wardsættare: Jøns Diekn. Werkmestaren aff dragara embeten, han skal see um kornhaffnen.

Rats- und Ämterliste von 1465.

Anno Domini 1465: Swenske borgemestere, som sitter i aar: Nigels Pedersson. Mether honom sitter: Jøns Grote, Jeppe Nigelsson, Hans Holgersson for kæmenner, Jon Swensson. Tyska borgemester, som sitter i aar: her Niclaus Wyse. Meth honom sitter: Claus Grabow, liuter, Tyle Busman for kemener, Hans Degener, Hans fan Mynden. Rette fugate: Mattes Brethold, Hans Degener. Skotherrena: Eryk Jønsson, Hans Helmholt, Magnus Ericsson, Hans Falkensteen. Kyrkewærie: mester Laurens, Tydeke Peccow. Tyll søndagx almosena: Nigels Lybbenhws, Jacob Screder. Tyll frydagx almosena: Algut gultsmid, Everd gultsmit. Tyll sielkoren. Tyll helgans hus: Godolff Moor, Hening Bruwer. Tyll sancti Ørien: Mattes Bretholt, Pelle Pedersson. Tyll sudreport: Oleff Hinricsson, Hans Baghere. Tyll then yterste port the samme. Tyll windebro: fornempda Oleff Hinricsson. Tyll grabrødere port: Oleff Mickelsson. Til norre pord: Biend Clensmit, Unge Mickel Køtmanger. Tyll then yterste pord the samme. Buwmestere: Jøns Olsson, Jacob Bager. Allehande gerning och brød at

skodæ thet skule kæmenere gøre. Hærbergerere: Staffen Westgøte, Cord Schredære. Fodermarsk: Findwider, Jacob Jønsson. Wrakere til guld oc sylff: Jøns Grote, Staffen Storbek, Algud gultsmit, Everd gultsmit. Haffne fugete: Oleff Pedersson, Hans Hoppenrad. Wrakere till allehande fisk, lin och hampp: Ketilbiørn tønnebindere, Nigels Wrang[el?]. Tyl wagene: Laurens Hesse. Wardsettere: Jacop guldsmit, Otto guldsmit. Tyll span oc bisman: Kætilbiørn. Till bomen a fiskastrand: Hinric Persson. Till sudre bomen: Lasse Laurensson. Sylsettere: Oleff Søstersson, Nigels Stensson. Tyll kirkiotorn. Fårste bant: mester Mattes. Widhwrakere: Olaff Tørboo.

Rats- und Ämterliste von 1471.

Anno etc. 1471: Proconsull Suevus: her Nigels Pedersson. Sedentes cum ipso: Jøns Grote, Jeppe Nielsson, Niels Tørkelsson, Bend Smalendiger for kæmenære. Theotunicus proconsull: her Clawes Wyse. Sedentes cum ipso: Tyle Busman, Hans Degenær, Jacob Kuste, Hans Lambersson for kæmenære. Retta foguta: Nigels Torkelsson, Jacob Kust. Skutherrana: Anders Joansson, Mattes Mortensson, Hans Falkensten, Peter Ryter de communitate. Kirkiowæria: Olaff Systersson, Hans Eckerholl. Till søndagx almosena: Nigels Libbenhus, Lille Oleff Mickelsson. Tyll fredagx almosena: Algut gulsmit, Everd gulsmit. Tyll siæll koor: Hans Skimmelpenning, Jngwar Diækn. Tyll Helganshus: Jønis Magnusson, Hans Holgersson. Tyll sancti Ørien: Jeppe Nielsson, Pelle Pædersson. Nyklan till store bomen: Hans Otto. Tyll bomen a fiskestrandh: Olaff Waldemarsson. Nyklan till sudra port och then yterste port: Olaff Tawst, Jngval Torstensson. Nyklan till norre pord oc then yterste port: Olaff Smit, Laurens Køtmanger. Nyklan till kransen westan till: Jacob Otter. Per Olsson nyklan til krantzen sudra. Hærbærgarere: Staffen Wesgöte, Swen Helsing. Sylsettare: Niels Stensson, Jacob Bagere. Tyll span oc bisman: Kætilbiørn tønnebindere. Wardh settare: Lasse Bagge, Niels Magnusson. Fodhermarsk: Findwidher, Swen Jonsson. Tyll kirkiatorn: Per Bergxman, Laurens Tegelslager. Buwmester: Bernd Hake. Tyll første band: mester Ørien. Tyll waghen: Olaff Stensson. Wrækere till allehande tønegodz, køth oc fisk: Jon Tonnebindere, Claus Døkell. Widwraker: Olaff Thrøboo.

Rats- und Ämterliste von 1472.

Anno etc. 1472: Proconsull in oriente parte: her Ladewik Westman. Sedentes cum ipso: Per Jensson, Hans Holgersson, Bent Smalendiger, Swen Helsing for kæ[menære]. Proconsul in australe (!) parte: her Jon Swensson. Sedentes cum ipso: Niels Tørkelsson, Bredholt for Kust, Hans Lambertsson, Clement Bentsson kæ[menære]. Rettæ fugate: Bend Smalendiger, Hans Lambersson. Skutherrana: Niels Torkelsson, Jacob Kuste, Mattes Hermensson, Jacob Øverskerer. Kirkiowærie: Oleff Systersson, Hans Otto. Til søndagx almosana: Niels Libbenhus, Laurens Høppener. Til fredax almosena: Algut guldsmit, Everd gulsmed. Till

siælkoure: Niels Dubin, Jnguar Diækn. Till helganshus: Peder Iønsson, Ravald Campp. Til sancti Ørien: Jon Swensson, Pelle Persson. Nyklan till sture bomen: Erick Jonsson. Til bomen a fiskestrand: Karl Mortensson. Nyklan till suder port ute oc inna: Engelke Sandersson, Olaff Taust. Till norreport ute oc inna: Oleff Smit, Laurens Køtmanger. Sylsettare: Niels Stensson, Jacob Bagare. Wardsettare: Jacob Gulsmit, Niels Magnusson. Fodermarsk: Findweder, Swen Jonsson. Till kirkiotorn: Per Bergxman, Laurens Tegelslager. Burmester: Bernd Hake. Mester Hans til første band. Oleff Thrøbo: vidwraker.

Rats- und Ämterliste von 1488.

Anno Domini 1488: Desse ære sittiande fore borgamestara i thette aarith. Först uppa østra bencken och sydan: her Niels Pedhersson. Radith med hanom sitiandes: Jacob Moysses, Erick Philpusson, Engleka Zandersson. For borgamestere pa westra sydan: her Jacob Nielsson. Radit med hanom sitiandes: Staffan Westgøte, Gamble Lasse Laurensson, Anders Swensson. Kemmenera: Niels Scriffvere, Erich Hansson. Rettha foghatha: Engleka Zandersson, Anders Swensson. Skothherrar: Unga Lasse Laurensson, Pelle Pedhersson, Peder Jønsson, Magnus Tolk. Kyrkiowæriande: Renholt Leyenhussen. Til sundax almossen: Jacob Kamp, Benckt Kogh. Til fredagx almossen: Bothwiidh Grytegiwtere, Jacob Guldsmidh. Til helge andzhussit forstandara: Arffvit Olsson, Jønis Andersson. Til spetalen forstandara: Joan Jønsson. Til siela garden forstandara: Jacob Moysses, Knwt Guldsmidh. Til stadzsens tygelhws: Clemit Bencktsson. Til stadzsens renta: Mattes Martensson, Erick Gislasson. Til stadzsens inkøpe[re]: Pedher Mickelsson. Til wagenne: Niels Mansson. Til strandbom nykillen: Oleff Andersson i tørnit. Til sødra bomen nykillen: Mattes Jønsson. Til sødra porth nykillena ute ok inne: Hinric fan Bwsken, Lytzle Biørn Sywrdsson. Til norra port nykillena ute ok inne: Lasse Biørnsson, Oleff Benctsson. Hærbergerara: Anders Jønsson vynman, Mattes Lytka. Til sølsætiara: Nielss Hwith, Clauus Olsson. Vardhsætiara: Oleff Michelsson, Pedher Jønsson swart. Til fodermarska: Anders Mølnere, Mattes Finne. Til bysman och siel aam: Oleff Tunnebinder viid watu brinken [?]. Til stadz spannen: Rawal pa strandh, Erick Mansson. Stadzsens smidh: Trwelss smidh. Tornwachtara: Jøns Olsson, Jøns Snater [?]. Vrakara til allahanda tunnagotz: Pedher Spylare, Tydecka tunnebindere, ok then andra Per Spilere. Qvartersmestere i østra qvarter: Anders Skulte, Pedher Joansson. Qwartersmestere i sødra qvarter: Michel Jensson, Renholt Leynhussen. Qvartersmestere i vestra qvarter: Herman Rogge, Laurens Japsson. Qwartersmester innen mwr: Henning Olsson, Pether Prysson. Til stadzsens swerdh: Gregers swerdslipere. Vardhscriffvere: Ingolff Jønsson. Bowghmestere: Anders Jønsson. Vedewrakara och brouar skøta: Hinric gamble stadztienere.

Rats- und Ämterliste von 1491.

Anno Domini 1491: For borgamestere til sittiende i thette tilkomende aaredh uppa østra bencken: her Benckt Smalenningh. Medh hanom aff radit uppa samma syda til sittiende: Ingewal Torstensson, Jacob Moysee, Erick Gislasson. For borgamestere till sittiende i thette tilkomende aaredh uppa vestra bencken: Philpus Jensson. Medh hanom aff radit uppa samma syda til sittiende: Staffan Westgøte, Pedher Skytte, Pedher Mickelsson. Kemmenerare i samma aar: Andhers Swensson, Pedher Tymberman. Rettaffogitta: Ingewal Torstensson, Staffan Vessgøte. Schotherra: Andhers Swenssøn, Laurens Jensson Tørbo, Oleff Laurensson, Mans Køpman. Kyrkioweryende: Renholt Leehussen. Til helge andzhusit forstandere: Joan Swensson, Andhers Pedhersson. Til sancte Øriens gard forstandere: Nielz Jensson scriffvere, Michel Jensson. Til siela garden forstandere: Lasse Laurensson, Knwt Guldhsmidh. Til sundax almosen: Pedher Joansson, Pedher Jønsson. Til fredax almossen: Pedher Kannegiwtere, Pedher Jute. Til tygelhussit: bliffve som før stadgat arit. Til statzsens renta: Mattes Martensson, Erick Gislasson. Til stadzsens inkøpere: Engleka Zandersson. Til statzsens waagh: Joan Jønsson. Thill norra bom nychellen: Oleff Andersson. Till swdra boom nykellen: Matthes Jensson. Till swdra porta nykillen: Jens Gudmw[n]dsson, Hans Vessgøte. Till norra porta nykillen: Japer Karlsson, Hinric Køtmangere. Herbergherara til fremet folk i staden koma kan for theres behoff göres herberge: Mans Tolk, Henric van dem Busken. Qvarthersmestere i østra qvarter: Andhers Schulte, Jacob Laurensson. Qvartersmestara i swdra qvarter: Claues Køchemester, Niclis Jensson. Qvartersmestara i vestra qvarter: Herman Rogge, Mans Biørnsson. Innan mwr qvartersmestara: Mattes Guldsmidh, Oleff Kiisse. Stadzsens sylsætiara: Nielz Hwith, Claues Olsson. Stadzsens fodermarska: Andhers Mølnere, Mattes Finne. Til statzsens span: Rawal pa strandh, Erick Mansson. Statzsens vardhsætiara: Erick Guldsmidh, Oleff Belter. Stadzsens wardhscriffvere: Pedher Malar. Statzsens bowmestere: Mattes Trolle. Til stadzsens bysman, pyndara och siel aam: Erick Tunnebindere. Statzsens packara til allahanda thwnnagotz ok spilara: Pedher Spilere, Pedher Riddere, Thidecke Tunnebindere. Stadzsens pulffvermakere: Mickel. Stadzsens wrakaræ til wedh neffver tiera och breden: Swen Fodermarsk. Til stadzsens swerdh at forwara: Gregers swerdslipere. Tornwachtara i kyrkiatornit: Hans Japsson, Jens Olsson. Statzsens arst til första bandit: mester Claues. Statzsens groffsmedh: Hinric groffsmidh. Stadzsens klenssmydh: Abraham klensmith. Skynmesa slagara: Knwt Olsson.

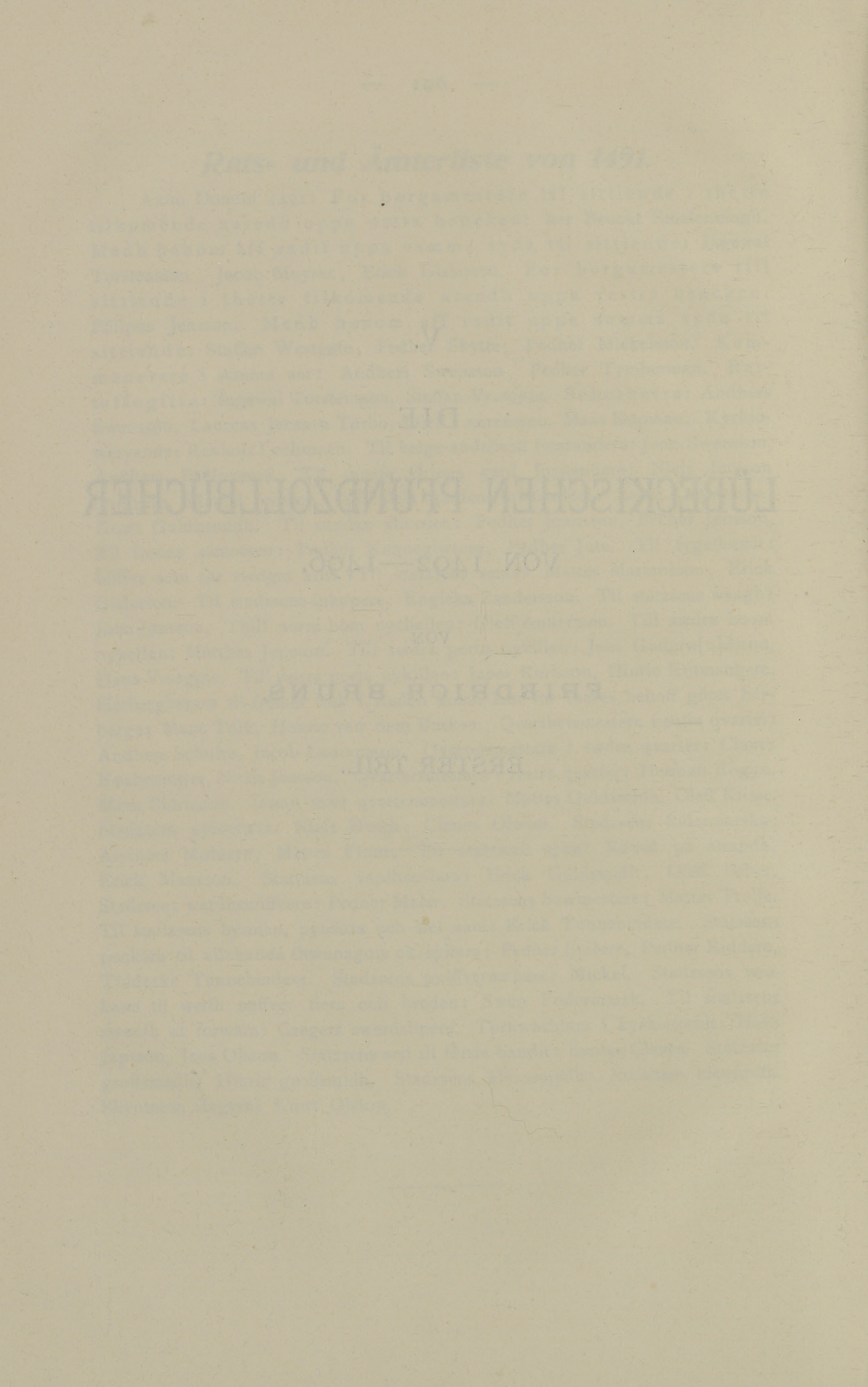
V.

DIE LÜBECKISCHEN PFUNDZOLLBÜCHER VON 1492—1496.

VON

FRIEDRICH BRUNS.

ERSTER TEIL.



I.

Der Pfundzoll von 1492—1496.

Die empfindlichen Schädigungen, welche der hansische Ostseehandel durch Seeraub in den dänischen Gewässern erlitten hatte, liefsen es den um Mitte März 1492 in Lübeck versammelten Ratssendeboten der wendischen Städtegruppe notwendig erscheinen, eiligst zum Schutze des fahrenden Kaufmanns Friedeschiffe in die Ostsee zu legen, wie schon in den beiden voraufgehenden Jahren geschehen war. Bei der Verhandlung dieses Gegenstandes wurde eingehend erörtert, ob die Kosten der Seebefriedung aus städtischen Mitteln gedeckt oder aus einem neu einzurichtenden Pfundzoll bestritten werden sollten, »so dat de gennen, de des genŏten, dar ok to leden«. Lübecks Vorschlag ging dahin, die vier wendischen Städte möchten die Last der Ausrüstung in der Weise auf sich nehmen, dafs Lübeck 60 Mann, Stralsund 40 Mann und Rostock und Wismar je 30 Mann stellten, und dafs man dieses Aufgebot Mitte April auslaufen lasse. Die Sendeboten der übrigen Städte pflichteten für ihre Person diesem Vorschlage bei und verhiefsen die Entscheidung ihrer Oberen baldmöglichst mitzuteilen [1]. Da diese aber nicht im obigen Sinne ausfiel, schritt Lübeck seinerseits dazu, Friedeschiffe zu entsenden, und begann kurz vor Ostern (22. April) 1492, zur Deckung seiner Unkosten einen Pfundzoll zu erheben [2].

Dem Zolle unterlagen im allgemeinen alle nach den übrigen Ostseehäfen bestimmten oder von dort travenwärts einlaufenden hansischen Waren und Schiffe, ebenso schwedisches Gut, seitdem der Reichsvorsteher Sten Sture hierzu seine am 4. August 1492 in Lübeck eingetroffene Zustimmung erteilt hatte [3]; dagegen blieb das übrige aufserhansische sowie auch geistliches und Herrengut

---

[1] HR. III, 3, Nr. 65, § 24 ff.

[2] Das. Nr. 77, 80.

[3] Das. Nr. 82.

vom Zolle befreit[1], ferner grundsätzlich Getreide und Mehl als die notwendigsten Nahrungsmittel, die deshalb auch nur ausnahmsweise — und zwar unverzollt — in den Zollbüchern aufgeführt sind; auch ist anscheinend von unbefrachteten Schiffen kein Zoll erhoben.

Die Höhe des Pfundzolls betrug von jeder Mark Warenwertes einen Pfennig, was sich daraus ergibt, dafs in vereinzelten Fällen die Zollbücher neben dem Zollbetrag den betreffenden Warenwert vermerken[2]. Nach welchem Grundsatz dagegen die Schiffe herangezogen sind, ist nicht ersichtlich.

Die der Stadt Lübeck 1492 aus der Seebefriedung erwachsene Ausgabe belief sich auf 11 940 Mark 14 Schill. 9 Pf.[3]. Es bedurfte eines Zeitraumes von etwa 4 1/4 Jahren, bis diese Summe einschliefslich der auf 598 Mark 2 ß 9 ₰ angegebenen Verwaltungs- und weiterer Unkosten, insgesamt also 12 539 Mark 1 ß 6 ₰, aus dem Pfundzoll gedeckt waren und letzterer abgeschafft wurde.

Auf die einzelnen Jahre verteilt sich diese Einnahme folgendermafsen:

	ℳ	ß	₰
1492 seit April 15:	3 560 ℳ	15 ß	6 ₰
1493	3 838 „	11 „	3 „
1494	2 813 „	5 „	— „
1495	1 856 „	4 „	— „
1496 bis Juli 1:	469 „	13 „	9 „
zusammen:	12 539 ℳ	1 ß	6 ₰

[1] Die Zollfreiheit einzelner Warensendungen ist durch nachstehende Zusätze begründet: Denſs gut, Swedeſs gut, in dit schip is al sendegut (von Kalmar 1492 Apr. 6), dit is in al Swedeſs gut und hort den Sweden to (von Söderköping 1492 Apr. 6), hort den bisschop van Upal (den ersebisschop) to, hort bisschop Kord (Bischof Konrad Rogge von Strengnaes) to, hort her Sten [Sture] to, dit is Pomerſs (den Landesherrn gehöriges?) gut, hort den kartuseren to u. a.

[2] Es heiſst z. B. im Ausfuhrregister (Bl. 1 b): 1 packen sallunen, taxeret 140 mr., is 11 ß 8 ₰. (= 140 ₰.).

[3] Das Ausfuhrregister meldet (Bl. 197 b) unter 1495 am Schlusse einer Zusammenstellung der an die lübeckische Kämmerei abgeführten Pfundzollgelder: Summa summarum, dat in dessen dren (muſs heiſsen: veer) jaren up de kemmerie gebracht is van dem rutergelde, darvan de summa in al is 11 497 mr. 1 ß lüb. Item anno 1496 up passchen do was de rat van Lubeke noch entachter van dem rutergelde summa is 443 mr. 13 ß 9 ₰..

Die Zusammensetzung der Jahreseinnahmen ist nur für 1492 angegeben. Für dieses Jahr entfallen

auf die Ausfuhr	2 302 ℳ	5 ß	— ₰
„ „ Einfuhr	1 132 „	7 „	10 „
„ den Schiffszoll	126 „	2 „	8 „
	3 560 ℳ	15 ß	6 ₰

Es beträgt also 1492 der Wert des nach andern Ostseehäfen verfrachteten verzollten Gutes 442 044 Mark, des aus andern Ostseehäfen eingeführten verzollten Gutes 217 438 Mark.

An Reinerträgen aus dem Zoll sind für die einzelnen Jahre an die städtische Kämmerei abgeführt[1]:

1492 Mai 19—1493 Jan. 5	in 15 ungleichen Raten	3435 ℳ	1 ß		
1493 Apr. 27—1494 Febr. 1	„ 15 „ „	3770 „	10 „		
1494 Mai 10—1494 Dez. 23	„ 9 „ „	2562 „	— „		
1495 Juni 6—1496 März 30	„ 6 „ „	1729 „	6 „		
1496 Mai 14—1496 Juli 1	„ 3 „ „	443 „	13 „	9 ₰.	
	zusammen:	11 940 ℳ	14 ß	9 ₰	

Mit der Aufsicht über die Pfundgelderhebung, mit der Auskehrung der Verwaltungs- und sonstigen Unkosten[2] und der Abführung des Reinertrages an die Kämmerei waren ein Ratmann und zwei Bürger gemeinschaftlich betraut; und zwar wurde der Ratsherr jede Woche durch einen neuen ersetzt, während die ihm beigegebenen Bürger alle vierzehn Tage in der Weise wechselten, dafs immer zugleich ein alter und ein neuer bürgerlicher Deputierter im Amte waren. Letztere sind nicht nur den in erster Linie am Ostseehandel interessierten Körperschaften, sondern auch dem Bergenfahrerkollegium entnommen.

Dieser ehrenamtlich fungierenden Behörde unterstanden als Beamte ein Rechnungsführer, wie wir ihn nennen wollen, und zwei Zolleinnehmer oder »Kipere«. Rechnungsführer war vom 15. April 1492 bis Ende 1495 Bertram Huge. Er hat für die Jahre 1492—1494 zusammen 180 Mark Gehalt bezogen und für das folgende Jahr dementsprechend 60 Mark. An seine

[1] Ausfuhrregister Bl. 196b—198.

[2] 1493 Apr. 3 wurden z. B. »Jurgen Senger dem hovetbosman, de geschoten wart up dem holke«, 4 Mark gegeben.

Stelle trat 1496 Thomas Schmidt. Dieser erhielt zuerst am Sonnabend den 23 April 1 Mark Gehalt[1] und den gleichen Betrag für jede weitere Woche seiner bis zum 1. Juli sich erstreckenden Tätigkeit. Als Zolleinnehmer wurden am Montag den 7. Mai 1492 Jakob Meyer und Heinrich Wesendorp, jeder mit einem Wochenlohn von 12 ß und von 6 ₰ Biergeld, angestellt[2]. Seit dem Frühjahr 1493 haben jedoch beide Einnehmer während der Schiffahrtsdauer je 13 ß wöchentlich bezogen. Jakob Beyer scheint bis Mitte 1496 tätig gewesen zu sein, neben ihm wird 1495 der »Kiper« Lorenz, 1496 der »Kiper« Hans genannt. In der Woche vom 29. November bis 5. Dezember 1494 sowie während der stilleren Zeit der beiden folgenden Jahre ist nur ein Zolleinnehmer beschäftigt worden.

Die Zollerträge sind vom jeweiligen Rechnungsführer in zwei je 200 Papierblätter umfassende, in braunes Leder gebundene Foliobände gebucht, die sich im Lübeckischen Staatsarchiv (Handschriften Nr. 630 und 630 b) erhalten haben. Der eine, 1492 up palmen (Apr. 15) begonnene Band betrifft nach der Aufschrift des Titelblattes »dat gut, dat to der seewort geyt«, der andere, 1492 up passchen (Apr. 22) einsetzende handelt »van dem gude, dat van der see kump[t]«; von jenem sind 141, von diesem 147 Blätter beschrieben. Beide Bände sind Reinschriften und nach folgenden Grundsätzen angelegt.

In der Regel sind die Waren und der für sie erlegte Zoll schiffsweise gebucht. In diesen Fällen umfafst die Überschrift den Namen des Schiffers, seinen Herkunfts- oder Bestimmungshafen und meistens die ungefähre Zeitangabe der Ankunft oder der Abfahrt des Schiffes; ganz ausnahmsweise ist auch der für das Schiff entrichtete Zollbetrag beigefügt. Die unter diesen Überschriften aufgeführten Einzelbuchungen enthalten die Namen der einzelnen Verfrachter oder Empfänger, das ihnen gehörige Gut und den auf das letztere entfallenden Zollbetrag. Aufserdem befindet sich auf den ersten Blättern ein später als überflüssig weggelassener Vermerk über den Eingang dieses Be-

---

[1] Infolge des damaligen strengen Winters liefen die ersten Schiffe erst na Tiburtii (Apr. 14) aus. S. unten S. 114 f.

[2] Ausfuhrregister, Innenseite des oberen Einbanddeckels.

trages. Beispielsweise lauten die ersten Eintragungen des Einfuhrregisters:

Schipper Mychel Grote van Dansik komende na Philippi unde Jacobi.

Arnd Schinkel 3 last herse, 2 last mel unde 1 fat mel unde 8 tunnen botter, is 6 ß, entff[angen] 6 ß.

David Divessen 29 st. bligh, 1/2 last mel unde 1 scok delen, is 25 ß, entff[angen] 25 ß.

Gert Doyſs . . . .

Während diese Buchungsart nach Schiffen vorzugsweise für den die gröſseren Fahrzeuge erfordernden Verkehr mit den Lübeck ferner gelegenen Ostseehäfen, wie namentlich Danzig, Königsberg, Riga, Pernau, Reval und Stockholm, in Anwendung gekommen ist, sind in der Regel die nach Mecklenburg, Pommern, dem südöstlichen Schweden und dem Machtbereich der Krone Dänemark bestimmten oder dorther eingeführten Waren unter Überschriften verzeichnet, die mehrere Häfen umfassen, wie z. B. Wismer unde Rostok, Wismar Rostok Sund, Sund unde Stettin, na dem Sunde unde Stettin unde in Pomeren, Schone unde Dennemarken und ähnlich. In diesen Fällen finden sich die Namen der Schiffer in den Einzelbuchungen hinter den Befrachtern und Empfängern mit den Bezeichnungen in und ut, je nachdem sie Gut ausführen oder gelöscht haben.

Diese im Vergleich mit anderen Zollbüchern immerhin ziemlich detaillierten Angaben ermöglichen — abgesehen von einigen nur für das Jahr 1492 in Betracht kommenden besonderen Fällen — eine Gruppierung des damaligen Lübeckischen Ostseehandels nach folgenden Gebieten und Häfen: 1. Mecklenburg und Pommern, 2. Danzig, 3. Braunsberg, 4. Königsberg, 5. Riga, 6. Pernau, 7. Reval, 8. Abo, 9. Gotland, 10. Stockholm, 11. Nyköping, Söderköping, Westerwik und Kalmar, 12. Dänemark einschlieſslich Schonens und Schleswig-Holsteins. Auf solcher Grundlage ist im folgenden versucht, das in den beiden Pfundzollbüchern enthaltene Material zu verwerten, soweit es für die Geschichte der Schiffahrt, für den Warenverkehr und für die Warenpreise Aufschlüsse bietet.

II.

Die Schiffahrt.

1. Eröffnung und Schlufs der Schiffahrt.

Im Jahre 1492 begann die Pfundgelderhebung up palmen (Apr. 15) mit der Verzollung eines nach Danzig bestimmten Schiffes; ob schon vor diesem Termin Schiffe den Lübecker Hafen verlassen hatten, wie man annehmen möchte, läfst sich nicht feststellen.

1493 liefen die ersten Schiffe na letare (März 17) nach Mecklenburg und Pommern, Danzig, Riga, Reval, Stockholm, den südschwedischen Häfen und Dänemark aus. Von Danzig und Königsberg liefen die ersten Schiffe um dieselbe Zeit (na mitvasten = März 17), von Reval na judica (März 24), von Riga und Schweden na paschen (Apr. 7) ein.

1494 wurde die Schiffahrt nach Mecklenburg und Pommern, nach Preufsen, Pernau, Stockholm und Dänemark ummetrent paschen (März 30) eröffnet. Angekommen sind die ersten Schiffe von Mecklenburg, Pommern und Dänemark etwas später (na paschen), von Danzig na miser. Dom. (Apr. 13), von Königsberg na Marci (Apr. 25), von Stockholm und den südschwedischen Häfen na crucis [invencio] (Mai 3), von Riga na der hemmelvart Christi (Mai 7), von Pernau und Reval erst Mitte Juni.

1495 begann die Schiffahrt sowohl nach den Lübeck näher gelegenen Häfen wie auch nach Danzig, Riga und Stockholm na reminiscere (März 15), während die ersten Schiffe von Wismar, Rostock und Stralsund zur selben Zeit, von Danzig na letare (März 29), von Riga na jubilate (Mai 10), von Stockholm na cantate (Mai 17) und von Pernau, Reval und Dänemark Ende Mai ankamen.

1496 verzögerte sich die Schiffahrtseröffnung bis Mitte April, und zwar liefen die ersten Schiffe nach Mecklenburg, Pommern und Preufsen na Tiburcii (Apr. 14), nach Dänemark na miser. Dom. (Apr. 17), nach Stockholm na Georgii (Apr. 23), nach Riga und Pernau na des heren hemmelvart (Mai 12) und nach Reval na corporis Christi (Juni 2) aus. Dagegen liefen ein die ersten Schiffe von Mecklenburg und Pommern na Tiburcii (Apr. 14), von Dänemark na Marci (Apr. 25), von Königsberg vridages

in den pinxsten (Mai 27), von Danzig na trinitatis (Mai 29), von Riga up des h. lichames avende (Juni 1), von Stockholm up Viti avende (Juni 14) und von Reval na Joh. bapt. (Juni 24).

Diese Termine sind natürlich durch die Witterungsverhältnisse bedingt. Im Jahre 1493 setzte das Tauwetter bereits zwei Tage nach Neujahr ein, die See taute vollständig auf und blieb offen, doch gab es ein stürmisches Frühjahr[1]. 1493/94 und 1494/95 war »ein schlimmer Winter«[2]. Im Frühjahr 1496 war es so kalt, daſs noch am 6. März die Danziger Bucht mit Schlitten befahren wurde und erst Anfang Mai die ersten Schiffe nach Danzig kamen »und hatten groſse Not vom Eise gehabt«[3]. Unter normalen Verhältnissen wird also in Lübeck die Schiffahrt um die Mitte des Märzmonats begonnen haben.

Hinsichtlich des Schiffahrtsschlusses ist im allgemeinen der vorschriftsmäſsige Martinitermin eingehalten worden. Ausgelaufen sind später: 1492 na Katerine (Nov. 25) 1 Schiff nach Stockholm; 1493 na Martini (Nov. 11) 2 Schiffe nach Südschweden, 1 Schiff nach Stockholm, 7 Schiffe nach Wismar, Rostock und Stralsund, von denen 2 auch unter na Elizabet (Nov. 19) mit 2 weiteren dorthin bestimmten Schiffen aufgeführt werden, na Lucia (Dez. 13) 1 Schiff nach Stralsund; 1494 keines; 1495 na Martini (Nov. 11) 4 Schiffe nach Wismar, Rostock und Stralsund. Bei einem auſserdem unter na Martini gebuchten, nach Danzig bestimmten Schiff ist nachgetragen »unde ok na Marci (Apr. 25) 1496«, es hat also zu Lübeck Winterlage gehalten.

Dagegen sind eingelaufen: 1492 na Martini 2 Schiffe von Reval, 3 von Danzig, 1 von Rostock, na Brixii (Nov. 13) 4 Schiffe von Schonen und Dänemark; 1493 na Martini 7 Schiffe von Wismar, Rostock und Stralsund, 1 von Danzig, na Elizabet (Nov. 19) 1 von Schonen, na Andree (Nov. 30) 1 von Wismar, Rostock oder Stralsund, 1 von Stralsund; 1494 na Elizabet 1 Schiff von Stockholm; 1495 na Elizabet 2 Schiffe von Schonen und Dänemark, na Katerine (Nov. 25) 2 von Stockholm.

Auch anderweitig wird bezeugt, daſs der Martinitermin bisweilen überschritten ist. So berichtet die Lübische Rats-

[1] Kaspar Weinreichs Danziger Chronik, ed. Hirsch und Vosberg, S. 83.
[2] Das. S. 84, 87. [3] Das. S. 91.

chronik, dafs 1468 nach Martini zwei Schiffe nach Stockholm und zwei nach Reval ausliefen, von denen je eines dieses Wagnis mit dem Untergang büfste [1].

2. Zahl der aus- und eingelaufenen Schiffe.

Nicht ohne Bedenken entschliefse ich mich, den nachstehenden Versuch einer Statistik des Schiffsverkehrs zu veröffentlichen, da bei den zum Teil recht ungenauen Angaben der Zollregister dem persönlichen Ermessen des Herausgebers ein allzu weiter Spielraum gelassen war. Insbesondere trifft dies auf den Verkehr mit den näher gelegenen Häfen zu. Es liefs sich z. B., wenn unter den mehrere Häfen des Nahverkehrs umfassenden Überschriften oder auch sonst derselbe Schiffer innerhalb des Zeitraums einiger Wochen aufs neue genannt war, in der Regel nicht mit Sicherheit entscheiden, ob das Schiff inzwischen eine weitere Reise gemacht hatte, also doppelt zu zählen war, oder ob es die Zeit über im Lübecker Hafen stillgelegen und später weitere Ladung eingenommen hatte. Oder sollte man die abermalige Erwähnung des Schiffes ganz willkürlicher Weise aus der verspäteten Entrichtung eines Teils der Zollbeträge erklären? Zwar lieferte in manchen derartigen Fällen ein Vergleich des Ein- und Ausfuhrregisters den Nachweis, dafs das Fahrzeug doppelt zu rechnen war, aber diese Kontrolle versagte, falls das Schiff die Fahrt oder Rückfahrt unbefrachtet oder etwa mit Getreide beladen, zurückgelegt hatte, denn alsdann hatte für den Buchführenden kein Anlafs vorgelegen, es zu erwähnen. Auch darf nicht übersehen werden, dafs die vorliegenden Zollregister Reinschriften sind und es fraglich erscheint, ob der Rechnungsführer bei der Übertragung der Einzelbuchungen die Zeitfolge genau eingehalten hat, was hinsichtlich der datierten Überschriften nicht immer der Fall ist. Zweifelhaft mufste auch erscheinen, ob, wenn kurz hintereinander ähnliche Schiffernamen, wie z. B. Berkhan und Berkhoff oder Berkhan und Berkholt, vorkommen, damit dieselbe Person gemeint ist oder nicht, ob, wenn zum gleichen Hauptnamen verschiedene Vornamen gesetzt sind, dies bewufst oder versehentlich geschehen ist, und ob, wenn ein Schiff all-

[1] Lüb. Chroniken, ed. Grautoff 2, S. 317.

gemeiner, wie z. B. als eyn Sundesch schip, bezeichnet wird, es nicht noch aufserdem unter dem Namen seines Schiffers aufgeführt ist.

Bei solcher Unzulänglichkeit des Materials sind die nachstehenden ziffermäfsigen Angaben über den Schiffsverkehr mit Mecklenburg, Pommern, Schonen, Dänemark und Schleswig-Holstein nur als ungefähre aufzufassen, während die Statistik des Schiffsverkehrs mit den ferner gelegenen Häfen, für welche vorzugsweise die meist in besonderen Überschriften aufgeführten gröfseren Schiffe in Betracht kommen, als zuverlässiger gelten kann.

Die Tabellen mit den Zahlen der von 1492—1496 aus- und eingelaufenen Schiffe folgen Seite 118 und 119.

Den schwachen Verkehr des Jahres 1495 bezeugt aufser den S. 110 mitgeteilten Zollerträgen auch die Danziger Chronik des Caspar Weinreich (S. 88) mit den Worten: Item disz jor blieben hie vil schiffe, so das keine fart war.

Im einzelnen bedürfen zunächst die Zahlen für den Nahverkehr des Jahres 1492 einer näheren Erläuterung und Spezialisierung.

Von den in diesem Jahre nach Mecklenburg und Pommern abgegangenen Schiffen sind für den Mai im Ausfuhrregister (Bl. 2 b, 15) 26 Fahrzeuge mit genauer Angabe ihrer Bestimmungshäfen verzeichnet, und zwar 7 nach Rostock, 6 nach Wismar, 5 nach Stralsund, 3 nach Greifswald und je eines nach Anklam, Stolpe, Treptow, Wolgast und Kolberg. Ferner sind seit Anfang Juni bis zum Schiffahrtsschlufs (Bl. 16, 22, 24b, 27 b, 32 b, 43) als nach Stralsund, Stettin und Pommern ausgelaufen 65 Schiffe und, meist ohne nähere Datierung der Überschriften (Bl. 19 b, 21, 25 b, 33, 35, 39, 43), als nach Wismar und Rostock ausgelaufen, 70 Schiffe angegeben. Das sind zusammen 161 Schiffe.

Als von Mecklenburg und Pommern eingelaufen verzeichnet das Einfuhrregister unter der als Sammelrubrik vorgesehenen Überschrift: Van Wismer Rostok Sund int gemene na oct. corp. Christi (Juni 28) nur 1 Schiff (Bl. 2); unter besonderen Überschriften, von denen drei aus dem Mai datiert sind, (Bl. 4 bis 10 b) von Rostock 3, von Wismar und Stralsund je 2, von Stettin und Treptow je 1, zusammen 9 Schiffe und nach Treptow

Ausgelaufen sind:

	1492 seit Apr. 15	1493	1494	1495	1496 bis Juli 1
nach Mecklenburg und Pommern . .	163	131	96	98	30
„ Danzig	53	45	34	27	19
„ Braunsberg	—	—	—	1	—
„ Königsberg	21	14	20	17	2
„ Riga	11	13	14	12	4
„ Pernau	1	2	4	2	2
„ Reval	7	12	17	8	2
„ Abo	2	4	2	—	—
„ Gotland	5	2	—	—	—
„ Stockholm	23	15	19	15	10
„ Nyköping, Söderköping, Westerwik und Kalmar	24	42	23	3	—
„ Schonen, Dänemark u. Schleswig-Holstein	212	142	135	101	17
„ Mecklenburg und Dänemark .	31	—	—	—	—
an weiteren kleinen Schiffen . . .	ca. 47	—	—	—	—
nach unbestimmten Häfen	—	1	3	3	—
Zusammen:	ca. 600	423	367	287	86

1 im Ausfuhrregister nicht erwähntes Schiff [1]; unter der Überschrift: Sund Stettin unde na (!) Pomeren na Petri et Pauli (Juni 29) 18 Schiffe, sämtlich mit der Präposition ut, nur die Ladung eines auch im Ausfuhrregister vorkommenden Schiffes (Hans Dreyer) steht teils unter ut, teils unter in (Bl. 15); unter: Wismer und Rostok na decoll. Joh. (Aug. 29) 11 Schiffe (Bl. 29); unter: van Rostok 1 Schiff (Bl. 40b). Das ergibt: von Mecklenburg und Pommern 40 Schiffe, dorthin ein weiteres Schiff.

Nach dem dänischen Machtbereich laufen 1492 aus: im Mai und Juni (Ausfuhrregister Bl. 3—12b) 12 Schiffe und zwar laut den Überschriften je 2 nach Nestved (Nestwedel), Kjöge (Koke), Fehmarn und Malmö (Elbogen) und je eines nach Ystad (Ustede), Kopenhagen, Horsens und Kiel; seit Mitte Juli 197 unter den Überschriften: na Schone unde Dennemarken oder

[1] Es führt nur 2 Last Osemund.

Eingelaufen sind:

	1492 seit Apr. 15	1493	1494	1495	1496 bis Juli 1
von Mecklenburg und Pommern . .	42	55	31	29	14
„ Danzig	59	82	54	29	4
„ Braunsberg	—	—	—	1	—
„ Königsberg	22	13	15	13	2
„ Riga	28	21	23	14	7
„ Pernau	5	4	7	5	—
„ Reval	9	22	26	14	4
„ Abo	1	4	2	—	—
„ Gotland	8	8	5	1	—
„ Stockholm	29	31	30	21	5
„ Nyköping, Söderköping, Westerwik und Kalmar	19	16	29	—	—
„ Schonen, Dänemark u. Schleswig-Holstein	142	136	155	70	3
„ Mecklenburg und Dänemark . .	19	—	—	—	—
an weiteren kleinen Schlffen . . .	ca. 17	—	—	—	—
Zusammen:	ca. 400	392	377	197	39

Schone oder Dennemarken aufgeführte Schiffe, als deren Ziel in je zwei Fällen Aarhus und Falsterbo, in je einem Falle Landskrona, Ystad und Malmö angegeben wird (Bl. 20—43b), zusammen 209 Schiffe.

Eingelaufen dorther sind nach dem Einfuhrregister: im Mai 10 Schiffe, und zwar laut der Überschriften 3 von Malmö und je 1 von Assens, Fünen, Skagen, Korsör (Korssow), Aarhus, Kopenhagen und Kallundborg (Calligenborch) (Bl. 4—10); von Fehmarn 3 Schiffe (Bl. 28b); seit Mitte August unter den Überschriften: Schone unde Dennemarken oder Schone 128 Schiffe, darunter 1 von Bornholm; zusammen 141 Schiffe.

Ferner sind unter den Überschriften: na der Wismer unde na Rostok unde in Dennemarken bezw. Wismer Rostok unde van Dennemarken im Ausfuhrregister (Bl. 15b, 19b) für den Juni und Juli 37 Schiffe aufgeführt, von denen aber, wie es scheint, 3 bereits in den obigen Zahlen mit einbegriffen sind, und im Einfuhrregister (Bl. 14b) 22 Schiffe. Unter jenen be-

finden sich 2 Schiffe nach Landskrona und je eines nach Wismar und Kopenhagen, unter diesen 2 Rostocker Fahrzeuge und je ein Wismarsches, Warnemünder und Alborger Schiff.

Schliefslich finden sich unter Überschriften allgemeiner Art, wie: int gemene ut velen (allen) clenen schepen, int gemene van allen oder van allen im Ausfuhrregister (Bl. 8b, 10b, 12, 13b, 14b) gegen 90 Schiffe verzeichnet, darunter 11 nach Stralsund, 10 nach Wismar, 5 nach Rostock, 3 nach Kopenhagen, 2 nach Malmö und je 1 nach Laland, Kiel und Königsberg, und im Einfuhrregister 28 Schiffe, darunter 2 von Wismar und je 1 von Rostock, Stralsund und Malmö. Ein Teil dieser Schiffe ist zweifellos bereits unter den weiter oben aufgeführten mit enthalten, die Zahl derselben läfst sich jedoch, da die betreffenden Überschriften nicht datiert sind, nicht mit annähernder Sicherheit feststellen. Zur Abrundung der ohnehin ungenauen Schlufssummen ist unter der bezüglichen Rubrik der Tabelle je etwa die Hälfte eingestellt.

Unter den Jahren 1493—96 ist der Verkehr mit Mecklenburg und Pommern in der Regel unter der Rubrik Wismer Rostok unde Sund gebucht, während der mit den dänischen Gebieten unter den Überschriften Dennemarken, Schone oder Dennemarken unde Schone zusammengefafst ist. Bestimmte Häfen, wie Kopenhagen, Landskrona, Malmö und Kjöge, sind selten angegeben, nur Alborch kommt häufiger vor.

Was die Sammelrubrik Nyköping, Söderköping, Westerwik und Kalmar betrifft, so kommt von diesen Häfen der letztere am meisten in Betracht, 1492 z. B. entfallen von den 19 nach jenem Gebiet ausgelaufenen Schiffen auf Kalmar 15 und auf Nyköping und Söderköping je 2; Westerwik wird nur 1493 und zwar als Bestimmungshafen von 4 Schiffen genannt.

3. Art und Gröfse der Schiffe.

Angaben über Art und Typus der den Lübecker Hafen besuchenden Schiffe sind in den Zollregistern nur spärlich enthalten, immerhin aber sind diese Hinweise charakteristisch für die nach den betreffenden Häfen verkehrenden Fahrzeuge. Es kommen nämlich vor im Verkehr

mit Mecklenburg und Pommern 1492 »eyn Rostker bot,

1 Warnemunder bot, eyn Vemersch schepeken, eyn Wismersch schute« und »de Sundesch smacke«, 1493—96 eine »smacke«;

mit Reval 1492 eine »berse«, 1493—96 »dat kervel«;

mit Abo 1492 ein »schepeken«;

mit Stockholm 1492 »her Stens holk« und »her Stens karvel«[1];

mit Schonen 1492 und 1493 je ein »bot«.

Die Gröſse und der Wert der Schiffe sind überaus verschieden, wie sich aus zwei nur die Jahre 1493 und 1496 betreffenden, dem Ausfuhrregister einverleibten Schiffszollverzeichnissen ergibt. Im ersteren schwanken die von 183 verschiedenen Schiffern erlegten Zollbeträge zwischen 5 ℳ und 2 ß bei einer Durchschnittssumme von etwa $13^3/_4$ ß, in letzterem die von 50 Schiffern entrichteten Zollsummen zwischen 4 ℳ 2 ß und 2 ß bei einem durchschnittlichen Betrage von gut $11^1/_2$ ß. Im allgemeinen kommen die gröſsten Schiffe im Handel mit Reval und Riga, die kleinsten im Schonenschen Verkehr vor.

4. Dauer der Fahrten zwischen Lübeck und einigen Ostseehäfen.

Die Zeitdauer, welche die Fahrten zwischen Lübeck und einer Anzahl Ostseehäfen in Anspruch nahmen, läſst sich aus den Ankunfts- und Abfahrtsdaten derjenigen Schiffer entnehmen, die entweder regelmäſsig oder wenigstens mehrmals hintereinander die gleiche Reise gemacht haben.

Für die Schiffahrt nach Mecklenburg und Pommern bieten die Pfundzollbücher in dieser Hinsicht keine geeigneten Angaben.

Zum Verkehr mit Danzig seien die regelmäſsigen Fahrten zweier offenbar dort beheimateter Schiffer als die ergiebigsten Beispiele angeführt. Es laufen zu Lübeck ein und aus:

1. Hans Berlin

von	Danzig	nach
	1492	
na Phil. u. Jacobi = Mai 1		na miser. Dom. = Mai 6
na Petri et Pauli = Juni 29		[na oct. Petri et Pauli = Juli 5][1].

[1] Vgl. HR. III 3, Nr. 82.

[2] Nächste Datierung.

von Danzig	nach
1493	
na palmen = März 31	na quasim. = Apr. 14
„ Johannis = Juni 24	„ Johannis = Juni 24
„ Bartolomei = Aug. 24	„ nativ. Marie = Sept. 8
„ Micheli = Sept. 29	„ Dionisii = Okt. 9
1494	
na Marcus = Apr. 25	{ na Phil. u. Jac. = Mai 1 { „ crucis [inv.] = „ 3
„ Johannis = Juni 24	„ Petri u. Pauli = Juni 29
„ ass. Marie = Aug. 15	„ Bartolomei = Aug. 24
1495	
na miser. Dom. = Mai 2	na jubilate = Mai 10
„ Petri et Pauli = Juni 29	„ visit Marie = Juli 2
„ ass. Marie = Aug. 15	„ decoll. Joh. = Aug. 29
1496	
na trinitatis = Mai 29	na corp. Christi = Juni 2

2. Hans Schomaker

von Danzig	nach
1492	
na Phil. u. Jacobi = Mai 1	na miser. Dom. = Mai 6
vor Magdalene = Juli 22	im Juli oder August[1]
na Micheli = Sept. 29	na Remigii = Okt. 1
1493	
na paschen = Apr. 7	
„ d. hemmelv. Christi = Mai 16	na pinxten = Mai 26
vor } na } Margarete = Juli 13	„ Margarete = Juli 13
„ Egidii ≐ Sept. 1	„ Egidii = Sept. 1
1494	
na Marcus = Apr. 25	[na Vitalis = Apr. 28][2]
„ Johannis = Juni 24	„ Petri et Pauli = Juni 29
„ ass. Marie = Aug. 15	

---

[1] Zwischen na Margarete (Juli 13) und na assumpc. Marie (Aug. 15).

[2] Nächste Datierung.

von	Danzig	nach
	1495	
na miser. Dom. = Mai 3		na jubilate = Mai 10
„ divis. apost. = Juli 15		„ Magdalene = Juli 22
	1496	
na trinitatis = Mai 29		na corp. Christi = Juni 2

Ob Hans Schomaker 1493 drei oder vier volle Fahrten gemacht hat, erscheint zweifelhaft; im Herbst 1494 ist er jedenfalls unbefrachtet von Lübeck ausgelaufen und deshalb nicht in den Zollbüchern vertreten. Die durchschnittliche Dauer der Hin- und Rückfahrt zwischen Danzig und Lübeck einschliefslich Lösch- und Ladezeit ist also auf zwei Monate anzusetzen.

Eine etwas längere Dauer, nämlich durchschnittlich $2^1/_2$ Monate, beanspruchte die volle Fahrt zwischen Lübeck und Königsberg, wie sich aus folgenden Beispielen ergibt:

1. Klaus Schulte 1494

von	Königsberg	nach
na divis. ap. = Juli 15		na Magdalene = Juli 22
„ Lamberti = Sept. 17		„ Mauricii = Sept. 22

2. Bertelmeus Hoveman 1495

von	Königsberg	nach
na jubilate = Mai 10		na jubilate = Mai 10
„ Pantaleonis = Juli 28		

3. Kaspar Kummenik 1495

von	Königsberg	nach
na miser. Dom. = Mai 3		na jubilate = Mai 10
„ Laurencii = Aug. 10		

4. Jakob Spegelberch 1495

von	Königsberg	nach
		na palmen = Apr. 12
na Jacobi = Juli 25		„ Laurencii = Aug. 10.

Für die Dauer der Rigafahrt seien folgende Daten angeführt:

1. Hans Moller (Molre)

von	Riga	nach
	1492	
na miser. Dom. = Mai 6.		na ass. Marie = Aug. 15
	1493	
na palmen = März 31		na pinxsten = Mai 26 „ corp. Christi = Juni 6
„ Egidii = Sept. 1		„ Micheli = Sept. 29
	1494	
na ascens. Dom. = Mai 7		na Viti = Juni 15
„ Egidii = Sept 1		„ Mathei = Sept 21.
	1495	
na jubilate = Mai 10		na pinxsten = Juni 7
„ Mauricii = Sept. 22		
	1496	
		na d. Heren hemmelv. = Mai 12

2. Klaus Winter

von	Riga	nach
	1492	
na d. hemmelv. Chr. = Mai 31		[vor August][1]
„ Sym. u. Jude = Okt. 28		
	1493	
		na mitvasten = März 17 „ paschen = Apr. 7
na Viti = Juni 15		„ visit. Marie = Juli 2
„ exalt. s. crucis = Sept. 14		

---

[1] Das zweitfolgende Schiff ist unter na Laurencii (Aug. 10) und na ass. Marie (Aug. 15) eingetragen.

3. Kersten Tode

von	Riga	nach
	1494	
na corp. Christi = Mai 29		na quasim. = Apr. 6
		{ „ oct. Petri u. Pauli = Juli 6
„ Egidii = Sept. 1		{ „ divis. apost. = „ 15

4. Klaus Hinselmann

von	Riga	nach
	1495	
		na judica = Apr. 5.
na vinc. Petri = Aug. 1		„ Mich. = Sept. 29.
	1496	
na corp. Chr. = Juni 2		

In der Regel kommen also auf ein Jahr drei oder vier Reisen zwischen Lübeck und Riga.

Dagegen sind zwischen Lübeck und Reval für gewöhnlich zwei, seltener drei und nur ausnahmsweise vier Fahrten im Jahre unternommen worden. Es fahren nämlich:

1. Tomas Moller (Molre)

von	Reval	nach
	1492	
		na Micheli = Sept. 29
	1493	
na Phil. u. Jac. = Mai 1		in d. cruceweken = Apr. 28 bis Mai 4
„ Mathei = Sept. 21		na Galli = Okt. 16
	1494	
na Primi u. Felic. = Juni 9		na Joh. bapt. = Juni 24
	1495	
na d. hemmelv. Christi = Mai 28		na visit. Marie = Juli 2

von	Reval	nach
	1496	
na Joh. bapt. = Juni 24.		

2. Gert Ovendorp

von	Reval	nach
	1493	
in d. cruceweken = Apr. 28 bis Mai 4.		na vinc. Petri = Aug. 1.
	1494	
na Primi u. Felic. = Juni 9.		na Joh. bapt. = Juni 24.
	1495	
na d. hemmelv. Chr. = Mai 28.		na visit. Marie = Juli 2.
	1496	
na Joh. bapt. = Juni 24.		

3. Andreas Knut

von	Reval	nach
	1493	
in der cruceweken = Apr. 28 bis Mai 4.		na pinxten = Mai 26.
	1494	
na Primi et Felic. = Juni 9.		na Joh. = Juni 24.

4. Olav Sesenkar

von	Reval	nach
	1493	
na Phil. et Jac. = Mai 1.		na d. hemmelv. = Mai 16.
	1494	
na Primi et Felic. = Juni 9.		

5. Stephan Dirksen

von	Reval	nach
	1493	
na Phil. et Jac. = Mai 1.		na d. hemmelv. = Mai 16.
„ Lamberti = Sept. 17.		

6. Hermann Fresenberg

von	Reval	nach
	1493	
na Mauricii = Sept. 22.		
	1494	
		na quasim. = Apr. 6.
na Bartolomei = Aug. 24.		„ s. crucis [exalt.] = Sept. 14.

7. Dirk Lindeman

von	Reval	nach
	1494	
		na exalt. s. cruc. = Sept. 14.
	1495	
na d. hemmelv. Christi = Mai 28.		na Udalrici = Juli 4.
„ Micheli = Sept. 29		

8. Hinrik Surber

von	Reval	nach
	1495	
		na trinitatis = Juni 14.
na Micheli = Sept. 29.		„ Dionisii = Okt. 9.
	1496	
na Joh. bapt. = Juni 24.		

Von den zahlreichen Beispielen für die Dauer der Fahrten zwischen Lübeck und Stockholm seien erwähnt:

1. Gert Bur

von	Stockholm	nach
	1492	
		na meidach = Mai 1.
[nach na divis. apost. = Juli 15.]		{ „ decoll. Joh. = Aug. 29. „ nat. Marie = Sept. 8.
na omn. sanct. = Nov 1.		

von	Stockholm	nach
	1493	
		na letare = März 17
na Phil. u. Jac. = Mai 1		„ d. hemmelv. Chr. = Mai 16
„ ass. Marie = Aug. 15		„ nativ. Marie = Sept. 8
	1494	
na trinitatis = Mai 25		na visit. Marie = Juli 2
„ Dionisii = Okt. 9		„ Crispini u. Crispiniani = Okt. 25

2. Olav Tavaste

von	Stockholm	nach
	1492	
		na vocem jucund. = Mai 27
na divis. apost. = Juli 15		„ ass. Marie = Aug. 15
„ Galli = Okt. 16 }		„ Sym. u. Jude = Okt. 28
„ 11 000 juncfr. = Okt. 21 }		
	1493	
na palmen = März 31		na miser. Dom. = Apr. 21
„ Laurencii = Aug. 10		„ ass. Marie = Aug. 15
„ Dionisii = Okt. 9		„ Galli = Okt. 16
	1494	
na crucis = Mai 3		na pinxsten = Mai 18
„ Magdalene = Juli 22		„ vinc. Petri = Aug. 1

3. Peter Ruter

von	Stockholm	nach
	1492	
[na divis. apost. = Juli 15]		na ass. Marie = Aug. 15
na 11 000 juncfr. = Okt. 21		„ Sym. u. Jude = Okt. 28
	1493	
na Phil. u. Jac. = Mai 1		[unbefrachtet ausgelaufen?]
„ ass. Marie = Aug. 15		na Egidii = Sept. 1

von Stockholm	nach Stockholm
1494	
na ascens. Dom. = Mai 7	na Viti = Juni 15
„ Dionisii = Okt. 9	„ Crispini u. Crispiniani = Okt. 25

4. Hans Kil

von Stockholm	nach Stockholm
1492	
	na decoll. Joh. = Aug. 29
na omn. sanct. = Nov. 1	„ Katarine = Nov. 25
1493	
na Phil. u. Jac. = Mai 1	[unbefrachtet ausgelaufen?]
„ Viti = Juni 15	na Margar. = Juli 13
„ Galli = Okt. 16	
1494	
	umme paschen = März 30

5. Hans Schacke

von Stockholm	nach Stockholm
1493	
	na Mart. = Nov. 11
1494	
na asc. Dom. = Mai 7	na corp. Chr. = Mai 29
„ ass. Marie = Aug. 15	
1495	
	na trinit. = Juni 14
na ass. Marie = Aug. 15	„ decoll. Joh. = Aug. 29

6. Gregor Andersen

von Stockholm	nach Stockholm
1493	
na 11 000 megede = Okt. 21	na omn. sanct. = Nov. 1
1494	
na ascens. Dom. = Mai 7	na pinxsten = Mai 18
„ ass. Marie = Aug. 15	„ Bertolomei = Aug. 24

Es sind demnach zwischen Lübeck und Stockholm in der Regel vier Fahrten im Jahre unternommen, und zwar beträgt die durchschnittliche Dauer einer Hin- und Rückfahrt 2 ½ Monate.

Ähnlich steht es um die Schiffahrtsverbindung mit den weiter südlich gelegenen schwedischen Häfen, für welche folgende Beispiele in Betracht kommen.

1. Merten Hansen. 1493.

von	Nyköping	nach
na palmen = März 31		zwischen na paschen = Apr. 7 und na jubilate = Apr. 28
im Sommer		na Egidii = Sept. 1

2. Oleff Erwessen. 1494.

von	Kalmar	nach
na ascens. Dom. = Mai 7		na pinxten = Mai 18
„ ass. Marie = Aug. 15		„ Bertolomei = Aug. 24

Schliefslich seien noch einige Daten über den Verkehr nach Schonen aufgeführt, wo 1492 der Häring bereits vor Johannis erschien und bis Ende August blieb [1], während für gewöhnlich die Fangzeit in die Wochen vom 15. August bis 9. Oktober fiel [2]. Es laufen ein und aus:

1. Peter Andersen. 1492.

von	Schonen	nach
		na Margarete = Juli 13
na ass. Marie = Aug. 15		„ ass. Marie des mandages = Aug. 20
„ Remigii = Okt. 1		„ Mauricii = Sept. 20 [3]
„ 11000 virg. = Okt. 21.		

2. Severin Juel. 1494.

von	nach
	na oct. Petri u. Pauli = Juli 6
na decoll. Joh. = Aug. 29	„ decoll. Joh. = Aug. 29
„ Dionisii = Okt. 9	„ Dionisii = Okt. 9

---

[1] Caspar Weinreichs Danziger Chronik, S. 80.

[2] D. Schäfer, D. Buch des Lübeck. Vogts auf Schonen, S. XCII.

[3] Zwei spätere, Dennemarken bezw. Schone überschriebene Rubriken aus demselben Jahre sind undatiert.

3. Peter Hagen. 1494.

na ad. vinc. Petri	= Aug. 1	na Petri u. Pauli	= Juni 29
„ nativ. Marie	= Sept. 8	„ vinc. Petri	= Aug. 1
„ Micheli u. Remigii	= Sept. 29 bis Okt. 1	„ decoll. Joh.	= Aug. 29[1]

4. Peter Andersen. 1495.

na Egidii	= Sept. 1	na Laurencii	= Aug. 10
„ Dionisii	= Okt. 9	„ nativ. Marie	= Sept. 8

[1] Nächstes Datum: na exaltacio s. crucis = Sept. 14.

VI.

KLEINERE MITTEILUNGEN.

I.

ZUR HAMBURGISCHEN SEEGESCHICHTE IM 18. JAHRHUNDERT.

VON

ERNST BAASCH.

Die Stadt Hamburg hat für die Sicherung der Schiffahrt gegen Feinde auf und vor der Elbe schon frühzeitig ein reges Interesse betätigt; durch die ganze Geschichte Hamburgs bis tief ins 18. Jahrhundert hinein läfst sich dies Bestreben verfolgen[1].

Zwei Ereignisse, die mit jenem Bestreben eng zusammenhängen und von denen das eine gar nicht, das andere nur oberflächlich bekannt ist, mögen hier geschildert werden[2].

Kaper von der Elbe auszurüsten, hatte der Rat streng verboten und noch 1672 ein Mandat in diesem Sinne erlassen[3]. Das konnte und durfte den Rat aber nicht hindern, selbst für die Sicherheit der Schiffahrt vor und auf der Elbe Schiffe zu halten. Seitdem die Admiralität die kleine Fregatte »Esperanza« oder »Hoffnung« besafs[4], wurde diese meist als Kreuzer vor der Elbe benutzt.

Im September 1703 kreuzte nun Kapitän Adrian Vofs mit dieser Fregatte vor der Elbe auf zwei Kaper; einen der beiden

---

[1] Vgl. mein Buch „Hamburgs Convoyschiffahrt und Convoywesen" (Hamb. 1896) und die übrige dort angegebene Literatur.

[2] Einer Akte des hamburgischen Staatsarchivs (Cl. VII, Lit. C a no. 3 vol. 9 a) bereits im Jahre 1894 entnommen.

[3] Langenbeck, Anmerkungen über das Hamb. Schiff- und Seerecht, 2. Aufl. (Hamb. 1740) S. 307.

[4] Vgl. über sie mein oben erwähntes Buch, S. 140 f.

zwang er, nachdem mehrere Schüsse abgefeuert waren, zum Streichen der Flagge. Vofs liefs den Kaperkapitän an Bord der Fregatte holen und erkundigte sich nach Dokumenten. Im Offiziersrate auf der Fregatte wurde einstimmig beschlossen, den Kaper auf die Elbe mitzunehmen. Er wurde mit hamburgischer Mannschaft besetzt und nach Cuxhaven gebracht; es war die »Diane« von Ostende, geführt von Pierre de Ry, bemannt mit 37 Mann und montiert mit 2 Geschützen[1]. Aufser einem von Brüssel den 31. Juli datierten Kaperbrief fand man bei dem Kapitän die Ordre, alle Hamburger, Lübecker und Bremer Schiffe aufzubringen.

Am. 25. September wurde de Ry auf dem Rathause von einigen Ratsherren vernommen. Er erklärte, dafs er weder an jemand in Hamburg »recommendiret« sei, noch Geld hier zu empfangen, noch dafs er in Helgoland Geld abzuholen gehabt habe. Auf die Frage, »wo er sonst Geld hernehmen wollen, so lange er vor der Elbe kreutzete«, antwortete de Ry, er habe gar nicht vor der Elbe, sondern »umb den Nord«, d. h. bei Schottland, kreuzen sollen und wäre nur durch widrige Winde nach Helgoland getrieben. Auch gab er an, Briefe von seinen Rhedern — Anton und Pieter von Aken und Adrian Ermus zu Ostende — an jemand in Hamburg habe er nicht, wisse auch nicht, ob sie hier einen Korrespondenten hätten. Auf die Frage, ob er vom König von Frankreich oder Spanien Ordre habe, auf hamburgische Schiffe zu kapern, antwortete er, er habe keine andere Instruktion als die von seinen Rhedern, er würde hamburgische Schiffe sowohl genommen haben wie holländische und andere feindliche. Darauf fragte man ihn, »ob er nicht deswegen, dafs er, ohne Special-Ordre vom König in Frankreich oder Spanien solches getan, für einen Freybeuter zu achten und desfalfs der Gebühr nach zu straffen sey«, worauf er erwiderte, »seine Commissie lautete auf die Feinde, und seine Rehdere hetten ihm die instructie gegeben, auch auf die Hamburger, den Lübeckern und Bremern gleich, zu kreutzen«, und hinzusetzte: »Es führe jetzo kein Caper von Ostende aus, der nicht von Rehdern

---

[1] Im Protokoll der Commerz-Deputierten vom 17. September ist von 4 Stücken die Rede.

instructie mitbekäme«. Da man bei der Durchsuchung des Kaperschiffes sechs Wallfischleinen auf ihm gefunden hatte, wurde de Ry schliefslich gefragt, ob er es gewesen, der die beiden Hamburger Grönlands- bezw. Shetlandsfahrer, die kürzlich vor der Elbe genommen worden waren, gekapert habe; de Ry verneinte dies.

Woran man in Hamburg bei dem Verfahren dieses Kapers namentlich Anstofs nahm, war, dafs er in seinem Kommisbrief[1] nicht ausdrücklich zu Feindseligkeiten gegen Hamburg ermächtigt war, während er solche doch verübt und beabsichtigt hatte; die Privat-Instruktion, die er von seinen Rhedern hatte, konnte als Legitimation zu Feindseligkeiten gegen Hamburg nicht angesehen werden. Auch war bemerkenswert, dafs nur dem Kapitän von dieser Instruktion etwas bekannt war; sein Leutnant und Schiffer erklärten, sie wüfsten von ihr nichts, und schoben dem Kapitän die Verantwortung zu.

Trotzdem und obwohl Hamburg sich noch nicht einmal als in Kriegszustand mit Frankreich befindlich ansah — erst im Februar 1704 wurden die »Avocatorien«, die den Abbruch der diplomatischen Beziehungen bedeuteten, angeschlagen — war man nicht geneigt, etwas Ernstliches gegen de Ry zu unternehmen. Es wurde ihm und den Seinen folgender Revers vorgelegt.

»Weil Wir Endesunterschriebene mit unserer Schnau, die Diana von Ostende genandt, und gesamten Volck, womit wir sowol Hamburgische als andere von uns als feindliche aestimirte Schiffe zu nehmen und aufzubringen vor der Elbe gekommen, durch eine hamburgische Fregatte alda genöthiget worden, uns derselben zu ergeben; Ein löbl. Magistrat der Stadt Hamburg aber zu mehrer Darlegung, dafs Er nur die natürliche defension hierunter abziehlet, unsere Personen wieder zu dimittiren uns die faveur erwiesen, unerachtet dafs in unserer Original-Commission Wir wieder Hamburg nicht ausdrücklich mit bemächtiget, besondern wir in Neuligkeit von unsern Rhedern dazu beordert worden, und also von gedachtem Magistrat umbsoviel mehr für Übertreter unserer Commission angesehen werden wollen, da

[1] Er liegt bei der Akte.

selbige Stadt die Avocatoria annoch nicht publicirt: als uhrkunden und bekennen nicht allein mittelst dieser unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift, dafs wir solche unsere Dimission als eine sonderbahre Güthe mit Danck auffnehmen und erkennen, auch wehrender unserer Detention gantz wohlgehalten und tractiret sein; besondern verpflichten uns zugleich bey Straffe der Gefangnifs, dafs wir innerhalb 12 Stunden von dem Moment unserer Erlassung uns aus dieser Stadt und dehren Bothmässigkeit begeben und wehrend diesem Kriege uns alda nicht wieder betreten lassen wollen«. Wahrscheinlich[1] ist dieser Revers tatsächlich vollzogen worden, und die Leute der »Diane« werden wohl schleunigst Hamburg verlassen haben. Die »Diane« behielt man zurück; der Rat wollte auch sie zuerst losgeben; die Kommerz Deputirten meinten aber, man müsse das Schiff und das Geschütz anhalten; auch der holländische Gesandte stellte vor, man solle aufpassen, dafs das Schiff nicht weitere Kapereien verübte[2]. Darauf behielt man das Schiff, und es hat im Wachdienst auf der Unterelbe in nächster Zeit gute Dienste geleistet.

Verwickelter erwies sich eine Prisen-Sache, die in das Jahr 1705 fällt[3]. Anfang Dezember dieses Jahres wurde vor der Elbe von einem französischen Kaper das von Archangel kommende, nach Amsterdam bestimmte Hamburger Schiff »die drei Bienenkörbe«, Schiffer Johann Petersen, genommen. Auf diese Nachricht wurde Kapitän Tamm, der Konvoyschiffs-Kapitän in hamburgischen Diensten war, zusammen mit Kapitän Vofs, der noch die Fregatte »Esperanza« befehligte, von der Admiralität beauftragt, jenes Schiff wieder zu nehmen. Die oben erwähnte Schnau »Diana« und eine Schaluppe, die der Konvoyschiffs-Kapitän Peter Schröder zur Verfügung zu stellen hatte, wurden mit Volk, Munition und Lebensmitteln versehen; ein »Barbier« wurde bei-

[1] Bei den Akten liegt nur der Entwurf, wie er oben mitgeteilt ist.

[2] Prot. der Comm.-Deputierten.

[3] Kurze Mitteilung von der Sache macht Steltzner, Versuch einer zuverläss. Nachricht von dem Zustande der Stadt Hamburg, IV, 448 f.

gegeben. Der Stadt-Major mufste 30—40 Bewaffnete oder soviel, wie Tamm verlangte, stellen.

Auch der englische Gesandte hatte, als er hörte, dafs der Kaper ein genommenes englisches Packetboot mit sich führte, ein englisches Kriegsschiff reklamiert; dem Kommandanten des letzteren sollte empfohlen werden, den Hamburgern bei ihrer Expedition beizustehen.

Doch gelang es den Hamburgern, allein mit dem Kaper fertig zu werden. Tamm und Vofs fanden ihn mitsamt des Prise bei Helgoland. Seitens Hamburgs hat man später behauptet, dafs sie nicht die Absicht gehabt hätten, sich des Kapers zu bemächtigen, sondern dafs sie nur die Prise hätten nehmen wollen. Nach ihrer Instruktion sollten sie jedoch »den Kaper selbst nebst dem von ihm genommenen Johann Peterssen Schiffen zu übermeistern suchen und selben hieher aufbringen«. Nach der Darstellung, die der Hamburger Rat später von dem Ereignis gab, versuchte der Kaper, als er die Hamburger nahen sah, die Prise auf den Strand laufen zu lassen; daran hinderten die Hamburger ihn, indem sie die Prise enterten; als dann der Kaper sich weigerte, die Bemannung der Prise auszuliefern, nahmen die Hamburger auch den Kaper weg. Letzterer war die »La Royale« aus Dünkirchen, besetzt mit 50 Mann und geführt von Pierre Wormhout.

Kaper und Prise wurden dann auf Befehl des Rats nach Hamburg gebracht; die Prise wurde dem Eigentümer Franz Poppe und seinen Brüdern zurückgegeben; doch mufsten diese die Kosten der Expedition bezahlen.

Wormhout wurde mit seinen Offizieren und Leuten in die Hauptwache gebracht und hier gut behandelt. Nach Unterzeichnung eines Reverses wurden sie alle am Weihnachtsabend entlassen; zuvor erhielt der Kapitän 10, der Leutnant 8, die acht Unteroffiziere jeder 6, jeder Gemeine zwei Taler. Innerhalb 12 Stunden hatten sie das Gebiet der Stadt zu verlassen[1].

---

[1] Vgl. den von Walther in den Mitt. d. Vereins f. Hamb. Geschichte 1891, S. 267 mitgeteilten Pafs, aus dem sich die Zahl und die Namen der Besatzung ergeben. — Tamm erhielt 1000, Voss 500 Taler, jeder Soldat zwei Taler, jeder Matrose eine halbe Monatsgage (meine »Convoyschiffahrt«, S. 206).

Die schnelle Entlassung der Besatzung zeugt von dem Bestreben Hamburgs, es mit Frankreich nicht zu sehr zu verderben; die Stadt hoffte gerade damals, unter gewissen Bedingungen die freie Fahrt auf Frankreich erhalten zu können, und verhandelte deshalb mit diesem, wie England, den Niederlanden und dem Kaiser.

Verwickelt wurde aber der Fall dadurch, dafs die Wegnahme des Kapers und der Prise auf der Rhede von Helgoland, d. h. auf neutralem Gebiete, stattgefunden hatte.

Zunächst glaubte der Kaper Ursache zu haben, sich über den Kommandanten von Helgoland, Oberstleutnant Bähr, zu beschweren, dafs dieser ihn nicht genügend geschützt habe. Als Wormhout Anfang Dezember bei Helgoland erschienen war, hatte er mit Bähr folgenden Pakt geschlossen:

»Ich Pieter Wormuth, Capitain von Duynkercken, führende des Caper Schiff La Royale, obligire mich hiermit, dafs ich auf diese Rhede gekommen seynde, die auf der Rhede liegende Schiffe von allen Nationen ungemolestiret lassen, auch im aussegeln dieselben von hier aus in 24 Stunden nicht verfolgen, sowohl die gegen der Rhede ankommende, alsbald sie unter das Geschütz und binnen der Rhede angelanget oder das Ancker fallen lassen, dieselbe nicht verhindern, sondern eine vollkommene Neutralité gegen diese Rhede und das Land observiren will, wogegen mir der Gouverneur auch seine Parole gegeben, dafs ich entgegen gleichfals gegen ankommende Schiffe von unserer Feinde Parthey, so lange ich vor Ancker liege, beschützet werden und frey aussegeln solle, ohne von andern auch in 24 Stunden von dieser Rhede ab verfolget zu werden, und versprochen mir responsabel zu sein, wenn mein Schiff im Hafen geentert werden mögte. Solches habe ich eigenhändig unterschrieben und mich dazu hiermit obligiren wollen.

Heiligland, den 2. Decemb. 1705.

de Bähr.«

Auf diesen Pact vertrauend hatte Wormhout die Elbmündung unsicher gemacht. Er nahm das Petersensche Schiff weg und brachte es nach Helgoland; hier, so erzählte er später den ihn verhörenden Hamburger Ratsherren, trank er mit Bähr ein Glas

Bier, und letzterer sagte ihm: »Ihr habet nun ein Schiff genommen; ich habe nichts dagegen, aber sehet zu, wenn Ihr in See kommet, dafs sie es Euch nicht wieder nehmen«. Als dann Tamm und Vofs sich mit ihren bewaffneten Fahrzeugen der Insel näherten, liefs Bähr zwar mehrere scharfe Schüsse auf sie abgeben; diese blieben aber wirkungslos und hinderten die Hamburger nicht in der Wegnahme des Kapers und der Prise. Wormhout klagte deshalb, Bähr habe »nicht redlich« gehandelt. Der französische Kaperführer Caspar Bart, zu dessen Kommando Wormhout gehörte, beklagte sich später über Bähr bei der französischen Regierung.

Auch Hamburg aber glaubte Ursache zu haben, sich über Bähr zu beklagen. Bereits ehe die hamburgische Expedition Erfolg gehabt hatte, am 8. Dezember, hatte der Hamburger Rat beschlossen, sich beim holsteinischen Gesandten v. Wedderkop zu beschweren, dafs französische Kaper aus Helgoland »ein rechtes Raubnest« machten. Nachdem die Wegnahme erfolgt, drückte der Rat dem Herrn v. Wedderkop sein Bedauern darüber aus, dafs man von Helgoland auf die Hamburger geschossen habe. Dann aber folgte ein vom 24. Dezember datiertes Schreiben der herzoglichen Regierung, in dem sie sich beklagte über eine Verletzung ihrer Hoheitsrechte und Neutralität.

Dieser Beschwerde gegenüber konnte Hamburg mit Recht auf die Erfordernisse seines Handels und seiner Schiffahrt hinweisen. Beide litten durch den Krieg stark; feindliche Kaper sperrten die See und nisteten sich in Helgoland ein. Wollte Hamburg seine Schiffahrt nicht ganz zugrunde gerichtet sehen, so mufste es diesem Unwesen nach Kräften steuern. Dazu, so erklärte Hamburg, sei es nicht nur dem heil. Römischen Reich gegenüber verpflichtet, sondern auch das kaiserliche Privileg von 1628[1], das verbot, dafs »einige Orlog-Schiffe auf dem Elbstrome logiret werden sollen, dadurch die Stadt incommodiret werden« könnte, berechtige es zu solchem Vorgehen. Die Wegnahme des Kapers, so betonte der Rat, sei zuerst nicht beabsichtigt gewesen; erst die Hartnäckigkeit, mit der er an der Prise festgehalten, habe dazu genötigt. Die von Holstein als

[1] Klefeker, Sammlung VII, 639.

Klagepunkt vorgebrachte Verletzung der Territorialhoheit der Insel betreffend, erklärte der Rat, Kaper und Prise hätten nicht in einem neutralen »Hafen« gelegen, sondern in offener See, wo Schiffe nur bei gutem Wetter Ankergrund haben könnten; es sei also höchstens eine offene See-Rhede gewesen. Der Kommandant von Helgoland habe höchstens das Recht, den Kaper im Hafen zu schützen, und das spreche ja auch jener Pact aus; wenn der Kommandant durch seine Schüsse habe den Kaper auch aufserhalb des Hafens schützen wollen, so involviere das eine, wider die Neutralität verstofsende Parteinahme für den Kaper. Das Schiefsen auf die Hamburger Schiffe sei um so sonderbarer, als der Kommandant ja gar nicht ihre Absicht habe erkennen können.

Der Hamburger Rat bestritt aber überhaupt, dafs es völkerrechtlich gestattet sei, dafs ein Kaper in einem neutralen Hafen 3—4 Wochen »zu eines Benachbarten höchsten Schaden und Nachteil sub specie neutralitatis geheget, von denen commendirenden Officieren und zwar ad ostium fluminis Imperii protegiret werde, dafs er frey und ungehindert auf die ankommende Schiffe auslaufen, Jacht machen, und wenn er sie genommen, mit sich auf die neutrale Rehde oder Haven bringen könne, dafs der Commendant eines solchen Ortes mit dem Commendeur des Capers in guter Vertraulichkeit lebe, gewisse Pacta errichte, ihme von allen Nachricht und Instruction gebe, auch wenn etwa Anstalt gemachet, die zu erwartende Schiffe zu avertiren, er solches verhindere, und solche ihren Feinden also im Rachen laufen müssen.« Wie also die Wegnahme des Kapers ein Gebot der Notwendigkeit gewesen, so seien hierbei keine Territorialrechte verletzt, während von dem Helgoländer Kommandanten die Neutralitätsrechte »zu einer mit derselben incompatiblen und in summum tertii praejudicium gereichenden indulgentz extendiret worden.«

Die holsteinische Regierung aber, deren Neutralität in dieser ganzen Zeit stark verdächtig war, forderte nichtsdestoweniger Genugtuung für die angebliche Verletzung ihrer Territorialhoheit; Frankreich bedrohte Holstein mit Repressalien, und dieses ersuchte Hamburg, es möge nicht zulassen, dafs die holsteinischen Untertanen darunter leiden sollten.

Auch Hamburg hatte insofern Schaden von dem Ereignis, als Frankreich, durch die Wegnahme des Kapers erbittert, sich jetzt gegenüber den Wünschen der Stadt hinsichtlich der freien Schiffahrt wenig geneigt zeigte. Der hamburgische Syndikus von Bostel liefs den Franzosen vorstellen, dafs, wenn ein Kaper auf die Elbe käme, »ihnen die Gurgel des Commercii zuzuschnüren«, sie sich wehren müfsten, und dafs man Hamburg sehr Unrecht tue, wenn man ihm das verüble; »denn wir giengen hier nicht die See durch, französische Schiffe zu suchen und wegzunehmen«[1].

Der englische Gesandte aber stand dem Rat gegen die Beschwerden Holsteins bei; er autorisierte den Rat, dieser möge sich getrost darauf berufen, dafs er, der Gesandte, den Rat ersucht habe, den Kaper wegzunehmen. Tatsächlich erklärte der Rat in einem Schreiben vom 14. Mai 1706 an die herzogliche Regierung, dafs er nicht nur nach den allgemeinen Rechten zu der Wegnahme des Kapers befugt gewesen sei, sondern dafs auch der englische Gesandte »uns dessen ernstlich und mit der Verwarnung anerinnern lassen, dafs, woferne wir nicht unsere Schuldigkeit und jura beobachten und in Zeiten diesen Feindseligkeiten und schädlichen Capereyen vor der Elbe nach Vermögen steuren und wehren würden«, er deshalb bei seiner Regierung sich beklagen werde »und anderwertig zu unserem höchsten Präjudiz behufige Anstalt dagegen zu verfügen sich gemüfsiget befinde«; der Rat habe daher sich dieser Expedition nicht entziehen können usw.

Es vergingen dann zweiundeinhalb Jahre, ehe wir wieder von der Sache hören. Erst am 7. Dezember 1708 überreichte der nunmehrige holsteinische Resident v. Görtz dem Rat ein Promemoria, das sich gegen alle von jenem früher vorgebrachten Argumente wandte. Bestritten wurde die Unsicherheit des Elbstroms; bestritten die Möglichkeit, das kaiserliche Privileg von 1628 auf diesen Fall anzuwenden, da es sich auf die mitten in der See gelegene Insel Helgoland, die nicht einmal zum Römischen Reich gehöre, nicht erstrecken könne; auch hätten in Glückstadt in diesem Kriege öfter Kaper gelegen, ohne dafs man davon gehört, dafs der Rat sich, an »dieselbe zu frottiren und zu reiben«,

[1] Comm. Dep. Prot. 9. April 1706.

habe gelüsten lassen. Wo der Kaper gelegen, sei der wirkliche Hafen Helgolands; »umbschlossen« brauche ein Hafen nicht zu sein; sonst müsse es auch gestattet sein, unter der Insel Wight, im Texel, Sund, wo die Rheden auch nicht umschlossen seien, in der Neutralität feindliche Schiffe anzugreifen, »welches aber dem Hamb. Magistrat woll nicht gut geheissen, sondern gar übel bekommen würde«. Wenn der Kaper sich so lange bei der Insel aufgehalten habe, so hätten die Interessenten der Prise selbst Schuld daran, da sie sich mit dem Kaper in Verhandlungen behufs Rückerlangung der Prise eingelassen hätten. Görtz forderte, da diese Sache seinem Fürstenhause sehr »empfindlich und höchst nachteilig«, wiederholt Genugtuung, ja die Rücklieferung der Prise. Er drohte sonst mit Gegenmitteln und wandte sich mit derselben Beschwerde an das Kollegium der Oberalten.

Der Rat antwortete hierauf am 25. Januar 1709, erinnerte an sein Schreiben vom 14. Mai 1706, das Görtz nicht zu kennen scheine. Im übrigen wiederholte er das bereits früher Gesagte, wies aber namentlich darauf hin, daſs durch Duldung feindlicher Kaper bei Helgoland die Freiheit der Schiffahrt ganz zugrunde gerichtet werde; denn Helgoland liege, nach Gryphiander und Adam von Bremen »in ostio Albis seu Albia«, und wie die Insel »vor vielen Seculis nach Süd-Osten sich extendiret und viel gröſser als jetzo und wo nicht gar continua mit Ditmarschen, jedoch wenigstens demselben am nechsten gelegen gewesen«, so gehöre es zum Herzogtum Holstein und folglich zum heiligen Römischen Reich; der französische Kaper aber sei Reichsfeind und somit dem Reichsbann verfallen nach Reichsabschied von 1559, und Pacta seien mit ihm nicht zu errichten. Die getroffene Abrede mit dem Kommandanten mache alle Schiffe, die nicht auf der Rhede seien, dem Kaper gegenüber wehrlos; dieser könne sie auf die Rhede schleppen und genieſse hierfür den Schutz des Kommandanten der Insel. Auch wenn Helgoland neutral sei, was immerhin zweifelhaft gewesen, da es zum Reich gehöre, sei solches Verfahren ungehörig und widerspreche den allgemeinen Grundsätzen über die Neutralität. Der Kaper sei auch nicht, wie seitens Holsteins behauptet würde[1], wegen widrigen Windes auf die

[1] So auch Steltzner a. a. O., S. 449.

Helgolander Rhede gekommen, sondern habe dort wochenlang gelegen, um Kundschaft einziehen zu können usw. Wenn Görtz behaupte, dafs die Schüsse des Kommandanten Warnungsschüsse gewesen seien, so sei das schwer verständlich; der Pact mit dem Kaper verpflichte ja den Kommandanten zum Schutz des ersteren usw.

Das letzte Aktenstück in dieser Angelegenheit ist ein Protokollauszug vom 4. August 1710, mittels dessen der Hamburger Rat dem englischen Gesandten Wich von jener Antwort an Görtz Mitteilung machte. Wenige Jahre darauf fiel Helgoland an Dänemark und die Insel, die dem Reiche stets ziemlich fremd geblieben war — sie galt tatsächlich als ein Zubehör des herzoglichen Teils von Schleswig, nicht, wie der Hamburger Rat behauptet hatte, als ein Zubehör Holsteins —, wurde dem Reiche nun ganz entfremdet.

Helgoland unter dänischer Herrschaft bedeutete freilich für Hamburg ein Territorium, das die Stadt weit mehr zu respektieren hatte als zu der Zeit, wo es unter holsteinischer Hoheit gestanden. Jedenfalls zeigt diese Episode aus der deutschen Seegeschichte, dafs selbst noch im 18. Jahrhundert Hamburg es doch gelegentlich verstanden hat, die Funktionen, die es zwecks Sicherung der Schiffahrt nach und auf der Elbe ausübte, auszudehnen auch auf die Gewässer der weit vor der Elbe gelegenen Insel Helgoland. Ob das Verfahren der Stadt und ihrer Organe dabei nach allen Richtungen rechtlich zu verteidigen war, das kommt für die historische Würdigung dieses Vorfalls weniger in Betracht. Wenn der Erfolg die Probe auf die Richtigkeit des Exempels ist, so hatten die Hamburger Recht; der Eindruck, den ihr Vorgehen auf die Kaperschiffahrt machte, ist unverkennbar gewesen.

II.

BAGGER ZU WISMAR IM 17. UND 18. JAHRHUNDERT.

VON

FRIEDRICH TECHEN.

1. Vereinbarung zwischen der Stadt Wismar und Meister Gerdt Geritsen wegen Vertiefung des Hafens. — 1655 Nov. 14.

Or. aus dem Ratsarchiv zu Wismar, Tit. X, Nr. 4, Vol. 18 A; Originalausfertigung, mittels Papieroblate mit dem Signum der Stadt versehen, unterschrieben: bii mii Gerit Geritsse.

A—F 6 Entwürfe, deren wesentliche Abweichungen unter diesen Siglen angegeben sind; in F sind nur die ersten §§ ausgeführt, für den Rest ist auf E verwiesen.

W eingelegte Zettel und Korrekturen von der unleserlichen Hand des damaligen Syndikus Hermann Werner[1], der allein in B und E keine Spuren hinterlassen hat.

Zu wifsen, dafs heüte dato e. e. rath der statt Wifsmar auff[a] zuziehung eines ehrliebenden bürgerlichen aufsschofses[a] mit dem ehrsahmen meister Gerdt Geritsen, von Horn bürtig, einen bestendigen vergleich beliebet und geschlofsen auff nachfolgende puncta:

[a] auff — aufsschofses *fehlte urspr. in A, am Rande von W. eingefügt.*

[1] Von Werner liegt auch ein Brief an einen der Bürgermeister bei, den ich zwar nur stellenweise zu entziffern vermag, aus dem aber hervorgeht, dafs Werner mahnte, sich nicht zu »praecipitiren« und »ehe wir 2000 ℔ »dispendiren« Erkundigungen einzuziehen, indem er auf das Bedenkliche einer so grofsen Ausgabe zu einer Zeit hinweist, wo man wegen Notdürftigkeit Nachsicht in der Kontribution in Anspruch nehme, und in dem endlich sub 8 gesagt wird: »ist unser haven und bolwerk so tieff an pfahlen nicht, das es solche tieffe auffreumung leiden kan«. Im Jahre 1672 war ein »dübschiff« in Tätigkeit.

1. Anfängklich soll und will gemelter meister Gerth Gertsen, nachdeme er sich bey e. e. rath dienstlich eingelassen[b], hiesiger statt haven zu reinigen und denselben auff etliche[c] fuesse (so viel bey und nach aufsgebrachten schlams und ander materie es dafs boll- und pfahlwerck leiden will[d]), tieffer zu machen, demselben seinen versprechen bey ehr und treuw, auffrichtig und redlich, auch bey verpfändung seiner haab und güeter, wo[e] die belegen, cum renunciatione fori[e] nachkommen und allen seinen fleifs anwenden, damit vorgesetzter mafsen der haven gereiniget und diese arbeit zum glücklichen ende gebracht werde[f], allermafsen er dergleichen nützliche wercke negst Gottes gnade aufs eigener erfindung anfengklich zu Horn in Holland und hernacher auch zu Hamburg betrieben und mit ersparung vieler unkosten durch bequem in abrifs vorgezeigtes tiefferschiff sampt allerhand dazu gehörigen instrumenten (womit wohl täglich ohngefehr anderthalbhundert last schlams füeglich aufszubringen er sich getrauwet und an benanten ohrten aufsgebracht zu haben beteüret) verrichtet. Dafern ihm aber verhinderung wegen Gottes wetter, auch steinen und versunckenen holtzwercke, so mit behendigkeit aufs dem wege erst gereümet werden müfsen, vorkommen möchte (wie dan offtmahls zu vermuthen), kan und soll defswegen er, meister Gerdt Gertsen, an so viel lasten täglich heraufszubringen nicht verbunden sein. Dafs er aber mit nutzen sothanes werck an obbenante öhrter verrichtet, hat er zu gewifser bekrefftigung seine attestationschreiben, so ihm e. ehrnvester rath zu Hamburg ertheilet, vorgezeiget, wie er dan erböttig und zufrieden ist, dafs man defswegen mehr uhrkunde, sonderlich aufs Horn einhole.

[b] Dienstlich eingelassen *Or. und F.; dagegen* »angegeben« *A, B, C, D, E.* — [c] etliche *Or., E, F;* »zehen und mehr« *A, B, C, urspr. auch D, wo die Änderung durch W. bewirkt ist.* — [d] *Das Eingeklammerte steht Or., E, F, fehlt A, B, C und ist in D von W. am Rande nachgetragen.* — [e] wo — fori *fehlt A, B, C, D und E:* »güeter c. r. f. und wo die belegen« *mit Raum für eine Spezifikation, die gemäss einem zu C eingelegten Zettel (von Werners Hand), der die Änderung angegeben hatte, geplant war. In F ist die Lücke von Anfang an weggeblieben und durch Änderung der Text des Or. hergestellt.* — [f] *Hier schliefst A. Ein mehrfach durchgebesserter Zettel (von der Hand Werners) und danach B (und wesentlich ebenso C, D, E) fährt fort* »allermafsen er dgl. nützlich werck an Ambsterdam (A. *in C gestrichen, nach-*

getr.: Hohrn und*)*, Hamburg, Horn *(fehlt im Zettel, in B nachgetr.)* und Dantzig *(*u. D. *in C gestr.; D und E haben unverändert:* A., Hamburg und D.) in unlengsten jahren betrieben und mit ersp. vieler sonst dazu gehörigen unk. durch bequeme in abr. vorgezeigte instrumenta, womit wohl täglich bey anderthalb hundert last materie *(E schiebt hier am Rande* »ohngefehr« *ein)* fügl. . . . . und es würcklich an benanten ohrtern praestirt zu haben sancte bekrefftigt und davon genugsahme uhrkunde zufoderst vorzupringen und einholen zu lassen erbötig und zufrieden ist«. *F hat von Anfang an ziemlich wie das Or. und stellt dessen Text durch Korrekturen* (*z. T. von Werners Hand) her. Am Rande von C steht:* »der meister verpflichtet sich, das er ein schiff, welchs teglich wol so viel liefern konne, aber nicht das er wegen vorfallender behinderung daran verbunden sei, verfertigen wolle«.

2. Und weill dan solches zu effectuiren offtgemelter Gerdt Gertsen ein tiefferschiff[a] sampt den dazu gehörigen instrumenten[a] und drey praemen ihm zu verfertigen begehret hat, alss will e. e. rath zu solcher erbauwung[b] ihm, wafs[c] dazu erfodert wirt, auff seine specification folgen lafsen, imgleichen[d] die arbeitsleüte, so solches alles[e] verfertigen sollen[f], auff e. e. raths unkosten verschaffen und zu wege bringen. Jedoch dafs er, meister Gerdt Gertsen, solches alles, wie es verfertiget und gebauwet werden soll, anordnen und dieses werck denen arbeitsleüten zeigen und angeben, zu solchem ende auch bey der verfertigung persöhnlich sein[g], auch das werck hernacher in würcklicher arbeit bringen wolle und solle, dafs es mit sechfszehen oder achtzehen mann könne geregiert, jederzeit fortgesetzt und vollenführet werden. Und da er ander ehehafften wegen zuweilln dabey selbst nicht sein könte und mit unserm consens etwa verreisete, dafs in seinem abwesen sein genugsahm gevollmächtigter das werck bifs sein wiederkunfft ordinire und zu ordiniren wifse, gleich ihm fortsetze, dabey so lange bleibe und darauff sehe.

[a] tiefferschiff — instrumenten *Or. und F;* »einen bagger *(E ändert nachträglich* »ein tiefferschiff«) und drey pramen« *A, B, C, D, E.* — [b] erbauwung *Or. und F;* »zu erbauwung solcher instrumenten« *A, B, C, D, E.* — [c] wafs *Or. und F;* »was an balken, dehlen, eissen (*A;* dagegen »füfsen« *B, C, D, E)*, nagelen etc.« *A, B, C, D, E.* — [d] imgleichen ihm *A, B, C, D, E; fehlt F.* — [e] solches alles *Or. und F;* »solche instrumenta« *A, B, C, D, E.* — [f] sollen alles *A, B, C, D, E; F wie Or.* — [g] »sein solle und wolle« *A, B, C, D, E damit schliefsend. Auch F hatte ursprünglich* »solle und wolle« *und gewinnt den weitern Text erst in mehrfachen Gert mehr und mehr bindenden Änderungen von Werners Hand. Es haben aber A, B, C, D, E hier einen von F und*

dem Or. fortgelassenen Paragraphen mehr: »wan nuhn obbegehrte instrumenta fertig sein, also dafs der anfangk würklich gemachet werden kan, verspricht sich meister Gert Gerfsen, obwol das instrument also beschaffen, dafs (da in diesem numehr verlauffenen sommer e. e. rath täglich nur etwa 10 last durch die dazu bedungene zehen leüte mit kellen in und aufs dem praem bringen lafsen können. *W. in der Einlage zu C, D, E)* man damit alle tage 150 (vorbemelte gleiche *W. zu C, D, E)* last materi aufs den hafen bringen kan, seinen müglichen fleifs zu thun, dafs, wofern ihn wind und wetter oder die arbeitsleüte daran nicht verhinderen, er täglich ohngefehr 150 *(D, E; in B nachgetr.; in A und C Lücke)* last materi aufsbringen wolle«. *Den Schlufs gestaltet D (nach W. zu C) folgendermafsen:* »zu thun und effective zu verschaffen, dafs mit 16 *(nachgetragen, W. hatte eine Lücke gelassen)* persohnen er täglich obspecificirte 150 last materi aufspringen wolle, so dafs die last, wie die vorgeschriebene alhie von e. e. raths leüten in diesen pafsirten sommer aufsgebracht, nicht über *(gestrichen in D)* 3 schilling Lübsch zu stehen kommen solle und er darin die wahl selbst darauff die zahlung (oder aufs e. e. rahts intraden, *am Rande*, oder *ergänzt)* zu thun (oder auch e. e. raht zu lafsen und *W. zu C, gestrichen*) nicht höher zu kommen sich verwillkühret *(in W. folgen vier nicht zu entziffernde Worte gestr.)*« *Das Ende ist in D noch von W. unter Streichung der letzten Zeilen dahin abgeändert:* »materi, wo wegen bösen einfallenden wetter er daran nicht zuweiln verhindert werden möchte aufspringen wolle«; *so liest dann E, wo am Rande hinter* »sechfszehen« *hinzugefügt wird:* »oder 18«.

3. Für solche seine mühewaltung und angewanten fleifs hat e. e. rath sich mit offtgemelten meister Gert Gertsen dahin verglichen, dafs e. e. rath, so lange offtgemelter meister[h], in diesen diensten oberwehnter mafsen würcklich begriffen, dafs[i] werck in acht nehmen und fortsetzen wirt[i], ihm monatlich einhundert marck Lübsch bahres geldes entrichten und bezahlen wolle. Überdem e. e. rath auff sich nimpt, wafs die arbeitsleüte kosten werden, also dafs offtgemelter meister damit nichtes alfs[k] die anordnung auff das werck zu haben[k] zu thun haben soll. Jedoch dafs (wie gesetzet) der meister oder[l] defsen vollmächtigter[l], wan er mit[m] den völckern[m] in sothaner würcklichen arbeit nicht begriffen ist, oder wan er bey winters zeit oder[n] in andern vorfallenden ehehafften verhinderungen sonsten[n] dabey nicht arbeiten kan, alfsdan auch die obgemelte einhundert mr. monatlicher gage ihm gantz abgehen soll[o].

[h] oder sein alhie gelafsener gnuchsahmer volmechtiger *fügen hinzu A, B, C, in F gestrichen, in D und E fehlend; W. zu C verlangt die Auslassung.* — [i] dafs — wirt *Or. und F;* »und arbeiten wird« *A, B, C, D, E.* — [k] alfs — haben *Or. und F; fehlt A, B, C,* »gleichwohl wie im 3ten so

viel last, wie vor benent, aufszuschaffen und (dafs die aufszahlung und befriedigung dafür und nicht höher angenommen und) aufsgebracht zu werden befodere und beschaffe« *D (nach W. zu C) und E; das Eingeklammerte ist in D gestr., fehlt in E.* — [l] oder — vollmächtigter *Or. und F; fehlt A, B, C, D, E.* — [m] mit — völckern *fehlt in A, B, C, D, E, von W. in F nachgetragen.* — [n] oder — sonsten *in A erst von W. am Rande nachgetragen.* — [o] *F fügte urspr. noch hinzu:* »jedoch wil e. e. rhatt, so lange der meister füglig arbeiten kan, ihn bey der arbeit und bey seiner mohnatlichen gage auch lafsen, imgleicben ihn obige bestallung wider annehmen, so baldt man wider bei diesem werck füglich arbeiten kan. *W. streicht dies, weil es im Vorigen enthalten sei.*

4. Über diesem verspricht e. e. rath ihm, meister Gerdt Gertsen, so lange er in dieser arbeit sein und bleiben wirt, ein freyes haufs, jedoch ohne mobilien zu verschaffen; imgleichen dafs er von allen bürgerlichen oneribus frey sein solle.

5. Den anfang dieser arbeit hat e. e. rath auff das künfftige 1656te jahr[a] aufsgesetzt und will unterdefsen die materialien herbey schaffen[b], auch, wen die beysammen, es dem meister Gerth Gertsen, alfsden sich dazu zu gestellen, vorher zeitig notificiren.

[a] »uff den 1. Febr. des künfftigen 1656sten jahrs« *A, B, C; wie im Or. D und E nach W. zu C.* — [b] *Hiermit schliefsen A, B, C; das übrige (nach W. zu C) D und E wie im Or.*

6. Und damit der meister desto mehr seiner dienste versichert sey, hat e. e. rath denselben auff zwee jahr von zeit des antrits[c] angenommen, also dafs er bifs dahin in der statt diensten pleiben, und ihm selbige nicht eher auffgesaget sein, gleichwohl[d] die § 3[e] ihm verschriebene gage nicht anders, alfs wen und so lange er[f] monatlich würcklich[g] arbeitet[h], wan[i] er schon daran, wie droben limitirt, ein tag oder mehr behindert würde, gereichet werden soll.

[c] *So Or., W. in D am Rande, E am Rande;* »vom 1. February künfftig anzurechnen« *A, B, C, fehlt D, E.* — [d] gleichwohl — werden *fehlt in A, in E durch Korrektur der von D übernommenen Fassung hergestellt;* gleichwohl — arbeitet *von W. zu A eingefügt, B, C, D.* — [e] 4 *A, B, C, D, E.* — [f] *fehlt in W. zu A, B, C, D.* — [g] »von tagen zu tagen zu rechnen« *hinzugefügt von W. zu A, B, C (gestr.), D, E (gestr.).* — [h] »gearbeitet worden« *W. zu A, B, C, D.* — [i] wan — werden: *ähnlich W. in D am Rande. C hat die Randbemerkung:* »der meister bleibet bey seinen monaten, dan wan sturm oder andere behindernufs, welche ohne seine schuldt einfallen moegten, er sich daran nichts kurtzen lafsen konne«.

7. Nach verfliefsung solcher zwey jahre stehet e. e. rath frey ohn[a] vorgehende loefskündigung[a] den meister in ihren diensten lenger zu behalten oder nicht. Alles[b] getrewlich und ohne gefehrde[b].

[a] ohn — loefskündigung *Or. und E; fehlt A, B, C, in D von W. nachgetragen.* — [b] Alles — gefehrde *fehlt in A, B, C, D; in E am Rande.*

Uhrkundlich sein dieses vergleiches zwey eines inhalts verfertiget und von e. e. rath mit dero statt signet wie auch von offtgemelten meister Gerdt Gertsen eigenhändig unterschrieben[c] und versiegelt. So geschehen Wifsmar den 14.[d] Novembris des 1655[ten] jahres.

[c] untergeschrieben *A.* — [d] 14. *nachgetragen im Or., nicht ausgefüllt in E; 9. A, B, C, D.*

2. Gutachten des Zacharias Voigt[1] über eine neue Wismar angebotene Baggermaschine. — 1722 Mai 4.

Einen hochedl. wohlweisen raht dieser stadt referrire ich themütigst.

Wie dafs mir der hochedl. herr Voigt den 2te May cummidirte, mit bey zu sein an der haafens-renovirung und mein santemant mit zu geben; alfs befinde ich diese mechine, alfs nehmlich die kasten, welcher preterpropter 6 fus lang, 5 fus breit, 4 f. hoch sei, und dafs zu tonnen nach der cubice gerechnet beinahe 18 tonnen macht, die tonne nach ℔ : 256, thun 18 tonnen 4608 ℔, welches eine grofse last ist mit den tauen auff zu winden. In der flache, weil es nicht dieff ist, gehet es was an, aber wan es bei 9, 10 oder 12 fus soll dieff sein, ist solche mechiene ohne effect. Der baum mit der winde und verbindung ist der kunst nicht gemäfs, solche lasten aufszuhalden. Diese mechiene ist wohl zu gebrauchen in den maschlender, die acker- oder wiese-grabens mit zu reinigen, wo es nicht alzu dieff darff sein. Item, der kasten ist auch nicht eben infentiös, sondern nur gerade weg: wan es nuhn über eine etendie gezogen wirt, so stofset der continuirende einfliesende schlam den ersten eingefasten

[1] Offenbar ist der Verfasser des Gutachtens identisch mit dem 1726 Jan. 21 als Stadtbaumeister zu Rostock angestellten Zacharias Voigt; siehe Koppmann, Beiträge z. Gesch. d. St. Rostock III, 4, S. 3.

schlam wieder aufs, dafs alfso der kasten jar selden nur halb voll ist und jar schlechten effect thut, alfs auch die probe in natura gezeiget hat. In übrigen consumirt es däglich viel gelt an mechienen und pretendirt itzo 6 metallen scheiben, welche jede beinahe 18 ℔ mufs sein, dafs ℔ 12 ß, thut 4 Rp. 24 ß (suma 26 Rp.). Ich sehe dafs gantze wesen vor eine tepanse an. Der meter oder mechanicus will solches auff dafs beste mentuniren. Es bestehet nur in blofsen redensahrten, den zu resoniren had er viel zeig oder matterie, alfs solche leute haben mifsen. Defs gleichen giebet er vor, dafs er aufserhalb den baum mit einen seepflug will reinigen. Solche mechiene schneidet aufs und macht dafs wafser dicke, es fält aber mehrenteils an seinen ohrt wieder, und wan die südwesten und norwesten winde starck wehen, wird solche auffgetriebene matterie oder schlam sich gern nach der dieffe wieder ziehen und der nutzen sehr schlecht sein wirt! Meine intention ist diese, ehe man zu solchen werck schreitet, dafs man zuvor wohl modelliere, auff dafs man nach der mensur geben und nehmen kan, auch dafs an rechten ohrt, ehe man so de facto zugehet und macht depansen.

Es ist auch bekant durch die Curiose, dafs heut zu dage viel künste bey einer pfeiffe doback sondirt und erfunden werden. Ich halte es aber vor eine blofse schuhlfuckserey, den wan was darnach gemacht soll werden, so kan man weder autor noch meter dazu finden, und fallt solche sache sehr lahm aufs. Indefsen wird ein hochedl. wohlweiser rath dafs befste erwehlen.

Der ern ich dienst schuldigst verbleibe

Wismar d. 4. May 1722. Z. Voigt m. p.

3. Bericht des Mag. Dietr. Schröder über Beschaffenheit und Leistung der neuen Baggermaschine.

Aus Schröders ausführl. Beschreibung d. St. u. Herrschaft Wismar. S. 1261.

Gantz nahe an der stadt ist alles so verschleimet in den letzten kriegesjahren, dafs die kleinesten schiffe, welche kaum 20 last, nicht mehr ihre halbe ladung an der stadt einnehmen können, sondern es mufs das meiste durch kleine böthe ihnen nachgesandt werden, ja es ist so gar seichte, dafs man besorgen mufs, wo man nicht dazu thut, es werden mit der zeit keine

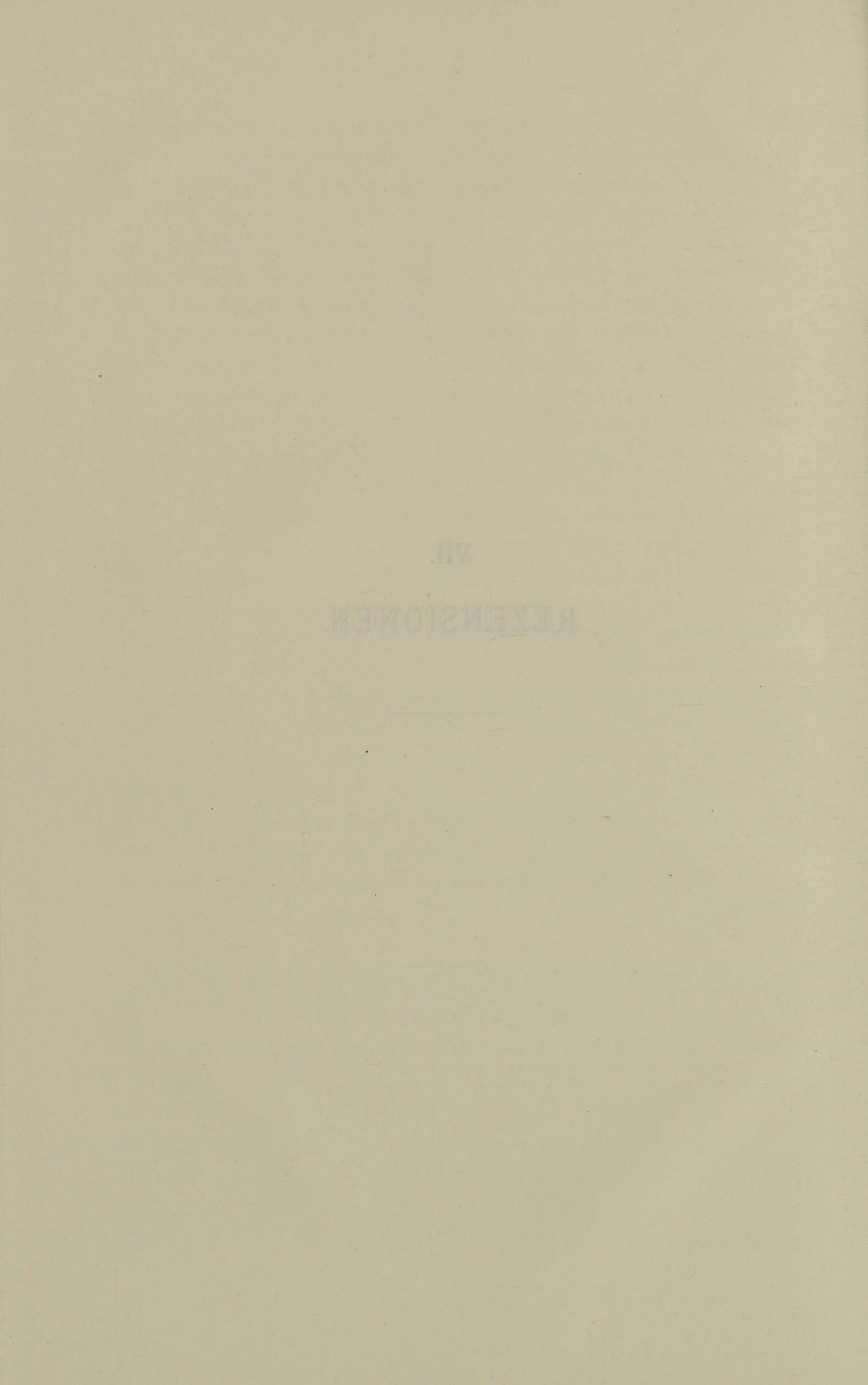
böthe mehr einkommen können. Es ist dieses daher gekommen, weil der prahm oder baggert, den man sonsten zur reinigung des hafens gebrauchet, vor mehr den 15 jahren unbrauchbahr geworden, imgleichen das in dem hafen sich findende kleine sogenandte bollwerk fast ganz vergangen und also leichte alles zuschleimen kan, ja zuschleimen mufs, wo es so bleiben solte. Ao. 1722 üm Ostern meldete sich ein mensch bey e. e. rath und versprach, mit sehr wenigen unkosten den sehr verschleimeten hafen wieder zu reinigen und eine rechte schöne tieffe wieder zu verschaffen. Man wolte lange zu nichtes resolviren, weil der angeber keine testimonia aufweisen kunte, dafs er jemahls dergleichen arbeit verrichtet. Endlich da einige fast auf die gedanken gerathen wolten, man wolte mit fleifs den hafen lafsen unbrauchbar werden, entschlofs man sich zu etwas, und ward die sache bald nach Ostern angefangen. Es ward ein grofser 4-eckichter kum von eichen planken gezimmert, der voller löcher und oben an der einen seite, welche zuerst ins wafser solte gelafsen werden, ein zimlich breites eisen (!), welches den unflat oder schlam lofsmachen solte. Nachdem der kum verfertiget, ward er nahe an der stadt an der einen seite ins wafser gelafsen, an der andern seite aber warn menschen und pferde, welche ihn wieder dorten mit dem schlam ans land ziehen solten. Aber es war viel zu schwer. Man machte aus dem einen grofsen kum 2 kleine, aber es wolte noch nicht angehn. Welches wie der angeber es merkete, ging er, nachdem er die arme stadt auf etliche 100 Rp. unkosten gebracht, als ein betrieger heimlich von hinnen[1].

---

[1] Die Zuverlässigkeit der Angabe des Zacharias Voigt von 1726 März 5, dafs der Hafen zu Wismar nur 5 Fufs Tiefe habe (a. a. O. III, 4, S. 4), bleibe dahingestellt.

VII.

REZENSIONEN.



I.

F. FRENSDORFF, STUDIEN ZUM BRAUNSCHWEIGSCHEN STADTRECHT.

ERSTER BEITRAG.

(AUS DEN NACHRICHTEN DER K. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN. PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE. 1905. HEFT 1, S. 1—50.)

VON

HEINRICH MACK.

Im Jahrgange 1876 dieser Zeitschrift, S. 95 ff., hat Frensdorff seine sehr anregende und lehrreiche Abhandlung »Über das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen« veröffentlicht. Sie beschäftigt sich nicht zuletzt mit dem braunschweigischen Stadtrechte und zwar mit der Datierung seiner frühesten Redaktion, des bekannten Ottonianums. Jetzt, nach fast dreifsig Jahren, ist der Gelehrte, wenn auch von andern Gesichtspunkten geleitet, auf den alten Stoff zurückgekommen. Schon im Hinblick auf den Aufsatz von 1876 ist die neue Arbeit hier zu besprechen; sie kann das aber mit um so besserem Rechte verlangen, als sie durch ihre gründlichen Erörterungen die Forschung ein gutes Stück weiterführt.

Wie der uns hier allein interessierende Teil der älteren Abhandlung den ersten Band des Urkundenbuches der Stadt Braunschweig zur Voraussetzung gehabt hat, so ist zu der jüngeren, wenngleich nur mittelbar, durch die Veröffentlichung des zweiten Bandes der Anstofs gegeben worden. Er bot als Nachtrag zu den schon im ersten Bande abgedruckten Fassungen des braunschweigischen Stadtrechts noch zwei weitere dar, so dafs jetzt

nicht weniger als fünf Redaktionen des mittelalterlichen Rechts — nur dieses kommt zunächst in Betracht — den Anforderungen der Wissenschaft entsprechend publiziert waren: 1. das gewöhnlich ins Jahr 1227 gesetzte Ottonianum (O), mit dem sich das Stadtrecht der Herzöge Albrecht und Johann von 1265 inhaltlich vollkommen deckt; 2. das im Jahre 1279 an Duderstadt mitgeteilte Recht (D); 3. das Recht im Stadtbuche des Sackes vom Ende des 13. Jahrhunderts (S); 4. das wenige Jahre jüngere Recht im Stadtbuche der Neustadt (N); 5. das Stadtrecht von 1402[1] (St.). Auf Grund dieser reichen Überlieferung hat nun ein Schüler Frensdorffs, Dr. Walther Schottelius, in seiner 1904 erschienenen Dissertation das Ottonianum zuerst für sich einer Inhaltsanalyse unterzogen, sodann seine weitere Ausgestaltung durch die jüngeren Redaktionen hindurch verfolgt. Dabei hat er — und hierin liegt wohl das Hauptverdienst seiner Arbeit — zwingend dargetan, daſs in der Reihe der jüngeren Redaktionen die von Leibniz im dritten Bande der Scriptores rerum Brunsvicensium veröffentlichte Fassung des braunschweigischen Stadtrechts (L) ein besonders wichtiges Glied ist. Dieses Ergebnis steht im geraden Gegensatze zu der 1802 durch v. Schmidt-Phiseldeck aufgebrachten, später von Bode und auch noch von Hänselmann vertretenen Ansicht, daſs L lediglich eine rein private Kompilation sei, die in der Entwicklungsgeschichte des braunschweigischen Rechts gar keine Rolle spiele. Das hat, wie gesagt, Schottelius widerlegt: sein Votum geht dahin, daſs das Leibnitianum in seiner überraschenden Stofffülle aufs engste mit dem Stadtrechte von 1402 verwandt und dessen unmittelbarer Vorläufer sei.

Freilich hat Schottelius seinen Beweis nur in groſsen Zügen geführt, bis in alle sprachlichen und sachlichen Einzelheiten hinein hat er das Verhältnis von L zu den übrigen Redaktionen, den früheren wie der späteren, nicht untersucht. Mit gutem Grunde. »Leider läſst sich über sie (d. h. die Redaktion L) — bemerkt

[1] Für diese Datierung entscheidet sich Frensdorff S. 46, Anm. 3; Ref. hat im Jahrbuche des Geschichtsvereins f. d. Hzgt. Braunschweig, Jahrg. 1904, S. 165, 1403 den Vorzug gegeben, legt aber auf den Unterschied zu wenig Wert, als daſs er glaubte, ihn hier betonen zu sollen.

Schottelius selbst[1] — sehr wenig zuverlässiges sagen, da wir sie nur aus einem an verschiedenen Stellen nicht zuverlässigen Abdruck bei Leibniz kennen, dessen handschriftliche Unterlage verschollen ist.« Das war nach Leibnizens eigener Angabe eine Pergamenthandschrift, die er von dem ostfriesischen Vizekanzler, früheren Ratssekretär der Stadt Braunschweig, Heinrich Aveman erhalten hatte. Frensdorff ist es nun nicht allein gelungen, diese Handschrift gewissermafsen wieder ans Licht zu bringen, sondern er hat auch eine den früheren Forschern über das braunschweigische Stadtrecht ganz unbekannt gebliebene Redaktion desselben, die im 14. Jahrhundert von Braunschweig an Celle mitgeteilt worden ist (C), nachweisen können. Mit Hilfe dieses neuen Materials ist es ihm möglich gewesen, weit gröfsere Klarheit über L zu schaffen als Schottelius. Hierin sieht er auch selber den Hauptzweck und die Bedeutung seiner Arbeit, der er deshalb den Untertitel »Das Leibnitianum« gegeben hat.

Sie wird eingeleitet mit einer Darlegung des Wechsels, dem die Ansichten der Forscher über das Leibnitianum unterworfen gewesen sind. Während sein berühmter Herausgeber es aus Unkenntnis der andern Redaktionen für die von Herzog Albrecht I., dem Sohne Ottos des Kindes, bestätigte Fassung des Stadtrechts erklärte, ward ihm, wie wir schon sahen, seit v. Schmidt-Phiseldeck der offizielle Charakter abgesprochen, bis Schottelius endlich ihm diesen wieder zuerkannte und es zugleich zwischen die übrigen Redaktionen richtig einreihte. Um über Schottelius hinauskommen zu können, war es vor allem wünschenswert, Leibnizens handschriftliche Vorlage zur Stelle zu schaffen. Mit dem Berichte über seine dahin abzielenden Bemühungen und deren Erfolge eröffnet Frensdorff das erste Kapitel seiner Abhandlung. Zunächst bot ihm die Königliche Bibliothek zu Hannover eine im 17. Jahrhundert gefertigte Papierhandschrift des braunschweigischen Stadtrechts mit einzelnen Randbemerkungen Leibnizens. Sie erwies sich unter Heranziehung des Briefwechsels zwischen Leibniz und Aveman als eine Abschrift des Avemanschen Kodex, die indes keine gröfsere Autorität als der Druck beanspruchen kann[2].

---

[1] S. 42.

[2] Ob wir es hier mit der von Aveman zugleich mit dem Pergament-

Um so erfreulicher ist es, dafs Frensdorff jenen Kodex selbst wieder aufgefunden hat und zwar in der Universitätsbibliothek zu Giefsen. Ihn hier zu suchen war er durch eine in treuem Gedächtnis bewahrte Nachricht, dafs die genannte Bibliothek Stadtrechtshandschriften aus der Senckenbergschen Sammlung besitze, veranlafst worden. Zu dem vollen Erfolge seiner Nachforschung darf man ihn aufrichtig beglückwünschen, zumal nunmehr im Urkundenbuche der Stadt Braunschweig, in dem L bisher gefehlt hat, ein diplomatisch genauer Abdruck davon geboten werden kann.

An den Entdeckungsbericht schliefst sich eine ausführliche Beschreibung der Handschrift. Wir heben daraus vor allem hervor, dafs die Schrift der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört und zwar mehr nach 1350 als nach 1400 hinneigt. Ferner, dafs der Text mit dem 21. Artikel des fünften und letzten Stückes abbricht, während das im Leibnizischen Drucke fortgelassene Register 23 Artikeleingänge für dieses Stück mitteilt, von denen Leibniz, wie er übrigens schon selber angibt, die beiden letzten zum Ersatze für die vollständigen Artikel an den Schlufs des Ganzen gestellt hat. Endlich, dafs die Handschrift, nicht vor dem 16. Jahrhundert, von einem Benutzer mit zahlreichen Glossen versehen worden ist. Darunter interessieren namentlich die, welche auf Abweichungen dieser Redaktion vom Ottonianum oder auf ihren Zusammenhang mit andern braunschweigischen Rechtsquellen aufmerksam machen, sodann eine, die da lautet: 1268 und dar vor by hertogen Albrechtes Othken son defs olderen [tiden] ist dut stadtrecht gang gewefsen. Da haben wir also im wesentlichen schon Leibnizens oben erwähnte irrige Ansicht, es liege hier die Stadtrechtsbestätigung Herzog Albrechts I. vor. Freilich beruft sich Leibniz für seine Ansicht nicht etwa auf den eben zitierten Vermerk, sondern eigentümlicherweise auf zwei andere Momente, die, wie Frensdorff zu Anfang des zweiten

---

kodex an Leibniz übersandten oder mit der Kopie zu tun haben, die Leibniz nach einem Schreiben an Aveman (s. Frensdorff S. 11) sich anfertigen wollte, scheint nicht völlig festzustehen. Frensdorff nimmt wohl das erstere an, da er S. 12 von »einer in Hannover zurückbehaltenen Kopie des Avemanschen Originals« spricht.

Kapitels sehr treffend dartut, keineswegs zu dem von jenem daraus gezogenen Schlusse berechtigen. Bei dem einen müssen wir hier ein wenig verweilen. In L findet sich der Satz: Alsodan recht alse de borghere van Brunswik hadden bi unses alden heren tiden an lande unde an watere, dat silve recht hebbe we nu van unses heren gnaden. Leibniz erklärt den alden heren für Otto das Kind und folgert daraus, dafs »unse her« nur Ottos Sohn Albrecht I. sein könne. Indem Frensdorff mit vollem Rechte die Bündigkeit dieser Folgerung bestreitet, meint er doch (S. 13), dafs die Identität »des alden heren« mit Otto dem Kinde ohne weiteres einzuräumen sei. Dem sind wir zu widersprechen genötigt. Bekanntlich ist der fragliche Satz eine Entlehnung aus dem Ottonianum, zu dessen ursprünglichem Textbestande — nicht etwa zu den Nachträgen — er gehört. Ist aber das Ottonianum den Bürgern Braunschweigs, genauer der Altstadt, von Otto dem Kinde erteilt worden — und daran kann doch wohl nicht mehr gezweifelt werden —, so ist unter dem alden heren gewifs nicht Otto selber zu verstehen. Hänselmann hat diese Benennung auf Heinrich den Löwen gedeutet[1] aus Gründen, die Ref. für mindestens sehr beachtenswert hält. Dabei möchte er noch bestimmter als Hänselmann auf die Verwandtschaft jenes Satzes mit der Einleitung des Hagenrechts hinweisen, wo es heifst: . . . hec sunt jura et libertates Indaginis, quas burgenses a prima fundatione ipsius civitatis ab illustri viro Heinrico duce Saxonie atque Bawarie obtinuerunt. Natürlich will er hierdurch den Wesensunterschied zwischen dem Rechte des Hagens und dem der Altstadt keineswegs verwischen: das Recht der Altstadt hat sich ganz allmählich entwickelt, es kann ihr also von Heinrich dem Löwen nicht, wie das des Hagens, verliehen, sondern höchstens, vielleicht nachdem es zum ersten Male kodifiziert war, bestätigt worden sein.

Mit Fug hebt Frensdorff hervor, dafs für Leibniz die Datierung von L deshalb sehr schwierig sein mufste, weil er die übrigen Redaktionen nicht kannte. Für uns wird die verhältnismäfsig nahe Zusammengehörigkeit von L mit der Redaktion von

---

[1] Urkdb. I, S. 4.

1402 (St) schon dadurch erwiesen, dafs sie, beide von fast gleichem Umfange, die andern Fassungen an Umfang bedeutend übertreffen. Andrerseits läfst von vornherein der Gegensatz zwischen der im wesentlichen blofs mechanischen Einteilung des Stoffes in L und seiner streng durchgeführten sachlichen Ordnung in St, ein Gegensatz, der sich auch in den beiderseitigen Registern ausprägt, für L ein höheres Alter annehmen als für St. Zur genaueren Datierung von L bedarf es, wie Frensdorff betont, einer ins Einzelne gehenden Untersuchung seines Verhältnisses zu St sowohl, wie zu den früheren Redaktionen. Ehe er solche aber anstellen kann, mufs er Zeit und Bedeutung der von ihm zuerst berücksichtigten Fassung C näher bestimmen. Damit wird im dritten Kapitel begonnen. Wir werden zunächst mit der handschriftlichen Überlieferung von C bekannt gemacht. Es steht diese Redaktion des braunschweigischen Stadtrechts in einem Celler Stadtbuche, unmittelbar hinter einer das Buch eröffnenden Abschrift des schon mehrfach gedruckten Rechtsbriefes Herzog Ottos des Gestrengen für Celle vom Jahre 1301. Letztere Urkunde ist wohl in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, C dagegen nicht vor dem 15. Jahrhundert in das Stadtbuch eingetragen. Dennoch stehen die beiden Stücke nicht etwa zufällig so nahe beisammen. Denn der Celler Rechtsbrief hat nicht nur einen grofsen Teil seiner Artikel dem Ottonianum entlehnt, sondern klingt obendrein in den Satz aus: Boven dhit bescrevene recht, dat we hertoghe Otto usen borgheren beseghelet hebben ghegheven, so geve we en al Brunswikesch recht, swat ses bevraghen moghen, alse ses bedhorven. Danach hatten die Celler alle Ursache sich das derzeit gültige braunschweigische Stadtrecht zu verschaffen. Sie werden deshalb, wie einst die Duderstädter im Jahre 1279, Braunschweig um seine Mitteilung angegangen sein, und was sie daraufhin bekamen, das war eben die uns freilich nur in später Abschrift erhaltene Redaktion C. Sie stammt nämlich unzweifelhaft aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Der terminus a quo ist das Jahr 1303, da C das von diesem Jahre datierte Heergewettestatut in sich aufgenommen hat. Für den terminus ad quem gibt die Tatsache einen ungefähren Anhalt, dafs die von Hänselmann »nach 1320« datierten Statute über Testierung im Siechbette und das gegenseitige Vorkaufsrecht

des Erbzinspflichtigen und des Erbzinsberechtigten am Erbzinse bez. am belasteten Grundstück in C fehlen, während sie L sich schon einverleibt hat. Hierzu stimmt vortrefflich, dafs C mit seinen 83 Artikeln den früheren Redaktionen viel näher steht als den späteren L und St, die beide um 260 Artikel aufweisen.

So reiht sich C in nicht gerade grofsem Abstande hinter der noch von 1303 zu setzenden Redaktion N ein. Das bedeutet aber nicht etwa auch, dafs C lediglich aus N abgeleitet sei. Vielmehr bekundet C, indem es N's Streichungen, Änderungen und Zusätze nicht alle übernimmt, unmittelbare Benutzung der N voraufgehenden Redaktionen. Damit kommen wir auf die Bewertung von C seinem Inhalte nach. Sie wird schon im dritten Kapitel begonnen, in der Hauptsache aber erst im vierten erledigt, das sich zu einer gründlichen Darstellung des Verhältnisses sämtlicher Redaktionen von O bis C zu einander, schon mit gelegentlicher Rücksichtnahme auf ihre Nachwirkungen in L und St, ausgewachsen hat. Hier können nur die Daten, die C angehen, herausgehoben werden. Zur Stammredaktion, dem Ottonianum, verhält sich C so, dafs es von deren 66 Artikeln einen umstellt und 6 streicht, wogegen es 23 hinzufügt. Von den gestrichenen — das tritt bei Frensdorff nicht deutlich genug hervor — fehlt einer (20) schon seit D, einer (30) zuerst in S, um dann aber in N wieder aufzutauchen; drei (4, 54 und 66) hat wenigstens N schon fortgelassen und nur einen (34) streicht C aus eigener Initiative. Von den 23 Zusätzen finden wir 8 bereits in D, einen in N, einen in S, und einer ist das Heergewettestatut von 1303, so dafs 12 übrig bleiben, die ohne Vorgang sind. Mit Recht wiederholt Frensdorff auf Grund dieses Sachverhalts die schon von Schottelius (S. 57) ausgesprochene Behauptung, dafs die Entwicklung des braunschweigischen Stadtrechts von D besonders stark beeinflufst worden sei. Aber ein Versehen ist es, wenn er sagt, dafs dieser Einflufs auch den von C übertreffe. Wenigstens, falls man lediglich das quantitative Moment gelten läfst. Denn die beiden von Frensdorff selbst aufgestellten sehr lehrreichen Tabellen, deren eine die Nachwirkung von D, deren andere die von C veranschaulicht, ergeben: in L und St begegnen uns 10 bez. 9 Artikel, die sich

zuerst in D[1], und 11, die sich zuerst in C finden[2]. Danach wäre also umgekehrt die Nachwirkung von C etwas stärker als die von D.

Nachdem so die Stadtrechtsüberlieferung vor L klar gelegt worden ist, kehrt Frensdorff zu L zurück und sucht zuvörderst im 5. Kapitel die Quellen dieser Redaktion zu bestimmen. Das ist um so nötiger, als ja der Stoffzuwachs in L den früheren Redaktionen gegenüber aufserordentlich bedeutend ist. An der Spitze der Quellen steht natürlich die Gruppe der älteren Redaktionen. Von den 66 Artikeln O's sind 55 aufgenommen, allerdings mit einer Anzahl — meist unbedeutender — Änderungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Von den 11 gestrichenen Artikeln fehlen 5[3] schon in einer oder mehreren der früheren Redaktionen, also 6 (5, 6, 19, 22, 37, 38) hier zum ersten Male. Von den Zusätzen, die O in den Redaktionen D bis C erfahren hat, kehren in L wieder 10, die zuerst D, einer den zuerst N, und 11, die zuerst C hat. Ganz unberücksichtigt geblieben sind die S eigentümlichen Zusätze.

Als zweite Quelle von L weist Frensdorff das älteste Echteding[4] nach, aus dem einige Artikel teils unverändert teils verändert übernommen sind. Schottelius hat diese Quelle nicht mit aufgeführt.

Eine dritte Quelle sind städtische Einzelstatute: die Zollrolle aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, das gleichzeitige Statut

[1] Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, dafs Fr. (S. 23 f.) als Zusätze D's auch zwei Artikel (14 u. 22) bezeichnet, die nur starke Abwandlungen der die gleichen Nummern tragenden Artikel in O sind. Danach hätte er auch wohl Art. 4 in D unter die Zusätze zählen müssen, weil auch dieser gegen Art. 4 in O stark verändert ist. Vgl. Schottelius S. 33.

[2] Fr. sagt S. 26 vollkommen richtig, von den 23 Zusätzen in C seien 17 in die späteren Redaktionen übergegangen, aber er setzt sich mit seiner eignen Tabelle in Widerspruch, wenn er angibt, von diesen 17 seien 13 Entlehnungen: die Tabelle kennt deren nur 6.

[3] Darunter auch Art. 66 (Boven dit bescrevene recht etc.), den Fr. (S. 29) zu den neu ausgeschlossenen zu rechnen scheint, ferner Art. 4, wie zunächst richtig angegeben wird, während er einige Zeilen später versehentlich unter den erstmals gestrichenen steht.

[4] So nennt Fr. zutreffend die im Urkdb. I, Nr. 39 veröffentlichte »Sammlung von Stadtgesetzen«, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts zusammengestellt ist.

von den Bäckern, das bereits mehrfach erwähnte Statut vom Heergewette von 1303, die ebenfalls schon berührten Statute über Testierung im Siechbette und das Vorkaufsrecht an Erbzins usw. von etwa 1320, das nach 1331[1] anzusetzende Statut über Hochzeiten, zuletzt die Dobbelordnungen von 1340[2].

Eine vierte Quelle sind endlich der Stadt erteilte landesherrliche Rechts- und Huldebriefe, aus denen vor allem die in St als de seven sake bezeichneten Sätze stammen.

Wie L diese verschiedenen Quellen benutzt hat, darüber macht Frensdorff sehr lesenswerte Ausführungen, bei denen wir indes hier nicht verweilen dürfen. Er bringt uns mit seiner Quellenanalyse entschieden weiter als Schottelius, mufs schliefslich aber auch seinerseits bekennen, dafs die Herkunft einer beträchtlichen Zahl der neuen Artikel in L zur Zeit noch nicht erweislich ist.

An die Untersuchung über das Verhältnis von L zur vorangehenden Überlieferung schliefst sich folgerichtig im sechsten Kapitel ein Vergleich L's mit der nächstjüngeren, ihm besonders eng verwandten Redaktion von 1402 (St). Durch diesen Vergleich will Frensdorff feststellen, ob St, wie es zeitlich auf L folgt, auch daraus abgeleitet ist. Er kommt zu dem Ergebnisse, dafs der Redaktor von St L allerdings, wenn auch wohl in einer besseren Handschrift, benutzt hat, aber dabei nichts weniger als sklavisch verfahren ist, dafs L zwar seine Hauptquelle gewesen ist, dafs er aber auch mehrfach L's Neuerungen nicht übernommen, sondern auf die ältere Überlieferung zurückgegriffen hat. Dieses kaum anfechtbare Ergebnis stützt sich im wesentlichen auf folgende Tatsachen. Von Abweichungen in Einzelheiten abgesehen[3], decken sich L und St dem Stoffe nach fast vollkommen. St ist zwar durch die strenge Durchführung sachlicher Ordnung des Stoffes L, dessen Ordnung im grofsen und ganzen eine mechanische ist, beträchtlich überlegen, aber im kleinen hat sich auch L schon zu sachlicher Gruppierung der Artikel aufgeschwun-

---

[1] S. Urkdb. I, S. 43.

[2] Vgl. Schottelius S. 44.

[3] Die von Frensdorff gerügte Behauptung Schottelius' (S. 48), St gebe die Artikel L's in unveränderter Form wieder, ist schon von Schottelius selbst (S. 49) eingeschränkt worden.

gen, und diese Anfänge sind in St sorgfältig berücksichtigt worden. Was den Wortlaut des Textes anlangt, so haben einerseits L und St eine Anzahl schwächerer und stärkerer Abweichungen von den Vorlagen mit einander gemein, die sich nur aus der Benutzung von L durch St erklären lassen, wenn man nicht annehmen will, beide gingen unmittelbar auf eine jetzt verlorene ältere Redaktion zurück, die man sich zwischen C und L entstanden denken müfste. Andrerseits weichen aber auch L und St vielfach von einander ab, so zwar, dafs, wo es sich nicht um ziemlich gleichgültigen Wechsel im Ausdruck handelt, bald L bald St die bessere Lesart bietet, und dafs St nicht ganz selten Änderungen von L verwirft, indem es den ursprünglichen Wortlaut wieder aufnimmt.

Wie schon angedeutet, pflichtet Ref. diesen allgemeinen Sätzen durchaus bei, damit ist aber wohl vereinbar, dafs er bezüglich mancher Einzelheiten, die im Laufe der Beweisführung erörtert werden, andrer Meinung ist als Frensdorff. Diese Meinungsverschiedenheiten betreffen namentlich die Beurteilung und Erklärung einiger Textvarianten, auf die näher einzugehen gestattet sein möge. L und St lesen in einem dem Echtedinge entnommenen Artikel statt der ursprünglichen Wendung »Swe den anderen anverdeghet mit ener voresate mit worden eder mit daden« »We den anderen anverdeghet mit vorrade«. Frensdorff sieht darin (S. 43) ein Mifsverständnis. Aber sagen denn etwa L und St mit dem Satze »Wer einen andern vorsätzlich (vorrat = Vorbedacht) anfällt« etwas Unverständliches oder Sinnwidriges? Sagen sie nicht vielmehr damit nahezu dasselbe wie das Echteding, selbst wenn voresate dort nicht »Vorsatz«, sondern »vorsätzliche Beleidigung« bedeutet? Ebenso können wir es für kein Mifsverständnis halten, dafs L und St dem Satze des Heergewettestatuts: Bringt jement jenich stucke to winkele dat to dem herwede hort etc. die etwas abweichende Fassung geben: Bringt jement jenich stucke bi unwitliken, dat etc. Für das einfache Beiseitebringen im alten Statut setzen L und St ein unwissentliches d. h. unvorsätzliches Beiseitebringen (bibringen = to winkele bringen). L und St drücken sich also lediglich bestimmter aus als das Statut. Das mit Frensdorff darauf zurückzuführen, dafs der Urheber dieser Fassung die Redensart »to

winkele« bringen nicht mehr verstanden hätte, scheint uns unstatthaft, zumal es sich doch keineswegs um einen singulären und dunkeln Ausdruck handelt. Die beste Rechtfertigung erfährt die neue Lesart aber durch das Stadtrecht von 1532, das in den Worten des 134. Artikels: Bringeth jemandth jennigh ding by witliken edder unwitliken etc. (Urkdb. I, S. 309) auf ihr weiterbaut.

Andrer Meinung ist Ref. ferner bezüglich mehrerer Stellen, an denen L und St von einander abweichen. Leibniz druckt: De drivende meghede, de andere vrowen vorschůndet, scal me levendich begraven etc. Obwohl nun in der Handschrift steht: De driven de meghede. de andere vrowen vorschůndet etc. und obwohl es in St heifst: De driven, de meghede edder andere fruwen vorschundet, schliefst sich Frensdorff (S. 39 f.) dennoch an Leibniz an und erklärt dementsprechend »de driven« in St wieder für ein Mifsverständnis, »edder« aber für ein durch dieses Mifsverständnis veranlafstes Einschiebsel. Dabei führt er jedoch selber vollgültige Belege dafür an, dafs »drive« noch im 18. Jahrhundert als Schimpfwort für Weiber im Gebrauche war, wonach es doch viel näher liegt, die Verderbnis in diesem Falle nicht in St, sondern in L zu suchen, insofern die Fügung »De driven, de meghede, de andere vr. v.« allerdings mindestens sehr auffallend wäre. Referent würde hier für das »de« vor »andere« um so unbedenklicher »edder« aus St einsetzen, als es auch im Stadtrechte von 1532 wiederkehrt, indem Art. 194 mit den Worten anhebt: Dejenne, de megede edder fruwen vhorschůndede (Urkdb. I, S. 313). Um noch ein Wort über die Bedeutung von »drive« zu sagen, so teilen wir nicht nur Frensdorffs Ansicht, dafs der Redaktor von St darunter Zutreiberin, Kupplerin verstanden hat, sondern glauben sogar, dafs diese Bedeutung hier die gegebene ist. Auch »de drivende meghede« würde, vorausgesetzt dafs das die richtige Lesart wäre, kaum anders gedeutet werden können und nicht, wie Frensdorff will, als Herumtreiberinnen oder fahrende Fräulein.

Ganz besondere Schwierigkeiten verursacht der Auslegung ein Artikel, der in L folgendermafsen lautet: Swelk vrowe enes mannes erve nicht upboret, wil se dat vorstan mit ereme rechte, se ghilt nicht vor den man; wert ere gud ane sin erve, se ghilt doch nicht, se en hebbe de schult silven lovet; dat silve recht

hebben de kindere. Dieser Artikel begegnet uns zuerst im Bäckerstatut aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, wo aber statt »ane sin erve« »an sineme erve« steht. »An sinem erve« bietet auch St im Rechtsbuche der Neustadt, »an syn erve« dieselbe Redaktion in den beiden Rechtsbüchern der Altstadt und dem des Sackes. Frensdorff hält die Lesart von L für die richtige, übersetzt »ane« mit »ohne, aufser« und will den Artikel so verstehen: »wird einer Frau, die sich eidlich von dem Erbe ihres Mannes losgesagt hat, nachher Vermögen abgesehen von dem Erbe ihres Mannes, aufserhalb desselben zu teil, so braucht sie davon die Schulden ihres Mannes nicht zu bezahlen, falls sie sich nicht für diese mitverpflichtet hatte«. Gesetzt nun auch »ane« sei hier = aufser, so ist doch jene, übrigens auch von Schottelius (S. 54) vertretene Auslegung keineswegs unanfechtbar. Denn dafs eine Frau mit dem Vermögen, das ihr nach ausgesprochenem Erbverzicht auf den Nachlafs ihres Mannes aus einer beliebigen andern Quelle zufliefst, nicht für die Schulden ihres Mannes zu haften hat, ist so selbstverständlich, dafs es nicht besonders bestimmt zu werden braucht. Nach Ausweis der mittelniederdeutschen Wörterbücher können aber die Formen »an« und »ane« beide sowohl »ohne« wie »an, in« bedeuten. Zum mindesten wird also zwischen »ane sin erve« in L und »an syn erve« in der Mehrzahl der Handschriften der Redaktion St ein Bedeutungsunterschied nicht bestehen. Ob nun der Akkusativ dazu zwingt, hier »an« und »ane« mit »ohne« zu übersetzen, wagen wir nicht bestimmt zu bejahen oder zu verneinen. Indes möchten wir als sehr naheliegend annehmen, was Frensdorff offenbar für ganz selbstverständlich hält, dafs »an syn erve« in drei Handschriften von St dem »an sinem erve« in der vierten gleichzusetzen sei. Dann wäre aber auch die Identität von »ane sin erve« in L mit »an sinem erve« nicht ausgeschlossen, d. h. mit der Lesart, die, wie bereits gesagt, unserm Artikel schon bei seinem ersten Auftreten im Bäckerstatut eignet, die jedoch nicht nur durch ihr Alter, sondern auch durch ihren unseres Erachtens vortrefflichen Sinn sich empfiehlt. Frensdorff selbst hat schon darauf hingewiesen, dafs das Stadtrecht von 1532 an der kritischen Stelle liest: hedde se ok or gut manck dem erve, und ganz ebenso läfst sich doch wohl ohne Zwang auch die ältere Fügung: »werd

ore gud an sinem erve« auffassen. Jedenfalls hat sie der von mittelniederdeutschem Sprachgefühle noch ganz erfüllte Redaktor des Rechts von 1532 so verstanden[1].

Nach Erledigung aller Vorfragen geht Frensdorff seiner längst ausgesprochenen Absicht gemäfs schliefslich daran, die Entstehungszeit des Leibnitianums so genau als möglich zu bestimmen. Er findet als terminus ad quem das Jahr 1380, als terminus a quo das Jahr 1330, hält aber dafür, dafs L näher an diesen als an jenen heranzurücken sei. Zu fast demselben Ergebnis ist Ref. in seiner gleichzeitig mit Frensdorffs Arbeit, also ohne deren Kenntnis verfafsten Besprechung der Schottelius-schen Dissertation gelangt und im grofsen und ganzen auch aus denselben Gründen[2]. Er müfste sich sonach wiederholen, wenn er auf diese hier näher eingehen wollte. Nur einen kann er nicht umhin noch einmal zu erörtern, weil Frensdorff, obwohl er, wie der Ref., sich ausdrücklich auf ihn beruft, doch zugleich das Material beibringt, durch den er entkräftet wird. Ein Artikel von L lautet: Der stad recht went also verne, als ere weyde went. In St kehrt er wieder, doch heifst der Nebensatz jetzt: alze ore veweyde went unde de lantwere. Hieraus glaubte Ref. den Wahrscheinlichkeitsschlufs ziehen zu dürfen, dafs L vor Beginn des Baues der Landwehr d. h. vor 1376 entstanden sei, und Frensdorff hat ebenso geschlossen, nur dafs er statt 1376

---

[1] Nur nebenher noch ein paar andre Zweifel sprachlicher Natur. Fr. leitet (S. 20, Anm. 1) das Partizipium »ghelent« in dem bekannten, von allen späteren Redaktionen beibehaltenen ersten Artikel des Ottonianums: »Swelich voget enen richtere set an sine stat, swaz vor dheme gelent wert, dat sal gelike stede wesen, alse it de voget selve stedegede« nicht wie Hänselmann u. a. von lenen = leihen, übertragen, sondern von lenden = vollbringen ab. Demgegenüber will Ref. zugunsten der älteren Ansicht nur erwähnen, dafs in einer in der Stadtbibliothek zu Braunschweig aufbewahrten Handschrift der Redaktion St von 1516 an der entsprechenden Stelle »ghelenet« steht. Ferner haben die mnd. Wörterbücher wohl mit gutem Rechte von dunningslach, das L bietet, auf dunslach = Schwellschlag, das wir dafür in allen übrigen Redaktionen finden, verwiesen, obwohl nicht bestritten werden soll, dafs dunningslach an und für sich die von Fr. geforderte Bedeutung »Schlag an die Schläfe« haben kann.

[2] Jahrbuch des Geschichtsvereins f. d. Herzogtum Braunschweig, Jahrg. 1904, S. 157 ff.

etwas weniger bestimmt 1380 sagt. Nun stellt aber Frensdorff bei der Gelegenheit fest, dafs die 1318 einsetzenden Huldebriefe für Braunschweig bei Angabe der räumlichen Kompetenz des herrschaftlichen Vogts in der Stadt sich der gleichen Wendung bedienen. Auch in den Huldebriefen wird, wie er zeigt, infolge des Baues der Landwehr der Zusatz »unde de lantwere« angehängt, aber — und das ist das Merkwürdige — zum ersten Male im Huldebriefe von 1400, noch nicht aber in dem von 1384, obgleich der Bau der Landwehr damals schon im vollen Gange war. Wenn also nicht andre sehr triftige Gründe dafür sprächen, L nicht, wie es Schottelius gewollt hat, erst vom Ende des 14. Jahrhunderts, sondern einige Jahrzehnte früher zu datieren, auf das Fehlen jenes Zusatzes hin dürfte man es nicht wagen.

Dafs Ref. sich in wenigen nebensächlichen Punkten zu andern Auffassungen wie Frensdorff bekannt hat, wird ihm hoffentlich nicht den Vorwurf eintragen, er wisse die Verdienste der wichtigen Abhandlung, die er nachdrücklich genug hervorgehoben zu haben glaubt, nicht nach Gebühr zu würdigen. Dennoch will er, um jedem Mifsverständnisse vorzubeugen, zum Schlusse noch einmal betonen, dafs er der Arbeit Frensdorffs reiche Anregung und Belehrung verdankt und deshalb auf ihre hoffentlich bald erscheinende Fortsetzung doppelt begierig ist.

WILHELM V. BIPPEN, GESCHICHTE DER STADT BREMEN.

DRITTER BAND (521 S.). HALLE A./S. UND BREMEN. C. ED. MÜLLERS VERLAGSBUCHHANDLUNG, 1904, IN 8°.

VON

ALFRED KÜHTMANN.

Ich habe in den Jahrgängen 1892 und 1898 der Hansischen Geschichtsblätter die beiden ersten Bände der Geschichte der Stadt Bremen besprochen. Um Weihnachten 1904 hat der dritte Band des wertvollen Werkes den Lesern fertig vorgelegen. Sie haben lange auf den Abschlufs warten müssen, worüber der Verfasser im Vorwort sein lebhaftes Bedauern ausspricht, die Gründe erörternd, die ihm ein schnelleres Fortschreiten unmöglich machten.

Schon im Reformationszeitalter häufte sich der Stoff; er wird später immer umfangreicher, bedurfte wiederholter Sichtung und Durcharbeitung, »um die wesentlichen Momente der vaterstädtischen Geschichte deutlich und gemeinverständlich zur Anschauung zu bringen und die Darstellung, ohne dafs sie undeutlich wurde und ohne einzelne charakteristische Züge zu verwischen, so knapp wie möglich zu gestalten«. Der schwierigste Teil der Arbeit war, den Zusammenhang der geschichtlichen Entwicklung scharf hervortreten zu lassen und die Verwendung des aus dem Studium der Akten und der Urkunden geschöpften neuen Materials diesem Zweck stets unterzuordnen. Wir werden es dem Verfasser nachempfinden wenn er sagt: »wenn ich dem Werke den doppelten Umfang des vorliegenden hätte geben wollen, so würde ich dazu ohne Zweifel sehr viel kürzere Zeit gebraucht haben«.

Sodann hebt er einen zweiten Gesichtspunkt, von dem eine gerechte Beurteilung auszugehen hat, seinen Lesern gegenüber hervor: »sie werden nicht vergessen, dafs die Geschichte einer einzelnen Stadt nur ausnahmsweise über Ereignisse berichten kann, die durch die Gewalt, mit der sie die Massen bewegen, oder durch die Kraft der in ihnen wirkenden Ideen, durch leidenschaftliche Kämpfe oder geniale Führer noch den späten Nachkommen zu lebendiger Teilnahme hinreifsen. Dazwischen liegen oft lange Zeiträume, in denen das Leben sich in engen Bahnen bewegt, Zeiträume, die für die Mitlebenden keineswegs immer zu den unerfreulichen gehören, die aber dem, der aus weiter Ferne auf sie schaut, schal und inhaltsleer dünken.«

Der reichhaltige Stoff des dritten Bandes zerfällt in zwei Bücher: Bremen als freie Reichsstadt und Bremen im Deutschen Bunde. Von den elf Kapiteln des ersten umfassen neun die diplomatischen Kämpfe der Stadt mit Schweden um die Reichsunmittelbarkeit, die Streitigkeiten mit Oldenburg wegen des Weserzolls, die schwedischen Kriege und die letzten Zeiten der schwedischen Herrschaft, die Jahre des siebenjährigen Krieges, die Revolutionszeit und den Untergang des bremischen Staatswesens; zwei die inneren Streitigkeiten des Rats mit den Elterleuten, sowie das geistige und geschäftliche Leben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Das vierte Buch zerfällt in vier Kapitel: Die Wiedergeburt des bremischen Staats. Handel und Schiffahrt, die Gründung Bremerhavens. Verfassungsentwürfe und Revolution. Momente der Entwicklung bis 1870.

Die wesentlichen Tatsachen in dem Flusse der Vorgänge sind übersichtlich gegliedert in den Skizzen der einzelnen Kapitel, die durch ein sorgfältig gearbeitetes Orts- und Personenregister eine höchst wertvolle Ergänzung erhalten.

Die Erweiterung unserer geschichtlichen Kentnisse, die wir nach der Lektüre des Buches gewonnen haben, glaube ich am besten dadurch markieren zu können, dafs ich, wie ich es in den früheren Rezensionen getan, einige Beispiele gebe, welche der Darstellung Duntzes in seiner Geschichte der freien Stadt Bremen Neues hinzufügen und den Zusammenhang der Ereignisse klarer und wirkungsvoller vor Augen führen.

Der westfälische Friede hatte der Stadt den Frieden nicht gebracht. Schon zu Anfang des Jahres 1649 begann Schweden die in Artikel X des Friedensvertrages durch den Ausdruck praesens status gewährte Reichsunmittelbarkeit in Frage zu stellen und Beisteuern zu den herzoglich-schwedischen Kontributionsumlagen zu verlangen. Der Sekretär Güldenklaw gab der Auffassung seiner Regierung den pointierten Ausdruck, der praesens status sei ein status controversus, und der Kanzler Oxenstierna erklärte in den Verhandlungen mit den 1649 nach Stockholm gesandten Ratsherren Hüneken und Schnelle: die Königin und die Deputierten hätten so wenig Nachricht von den erzbischöflichen Rechten wie von denen der Stadt, wüſsten auch nicht eigentlich, was zu Münster und Osnabrück in der bremischen Sache passiert sei, doch merkten sie soviel aus der bremischen Denkschrift, daſs einige Verwandtnis zwischen Stift und Stadt gewesen sein müsse, wie weit aber jedes Recht sich erstrecke, wäre ihnen nicht bekannt. Als dann die Gesandten zum Beweise der Reichsfreiheit der Stadt Abschrift des Linzer Diploms von 1646 übergaben, trat die ganze Hinterhältigkeit der schwedischen Politik in der Antwort des Kanzlers hervor: wenn damals, als das Diplom herausgekommen, ein Erzbischof gewesen wäre, so würde derselbe appelliert haben vom schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Richter. In den Unterredungen, die 1651 mit der zur Organisation der Herzogtümer gebildeten Kommission geführt wurden, hielt es Schweden nicht für nötig, den status praesens als einen zweifelhaften hinzustellen: die Krone wollte ohne Einschränkung in die Rechte des Erzbischofs eingetreten sein und verlangte die Huldigung. Die Stadt weigerte sich und 1653 begann Graf Königsmarck die kriegerischen Angriffe. Sie wären schwerlich schon so bald durch den ersten Stader Vergleich (28. November 1654) beendet worden, wenn nicht ein Krieg mit Polen und die Gefährdung des esth- und livländischen Besitzes in drohender Aussicht gestanden hätte.

Die Hauptbestimmung des Stader Friedensvertrages wurde wieder die Veranlassung erneuten Streites. Der erste Artikel, der die Frage der Reichsunmittelbarkeit Bremens bis zu anderweitigen Traktaten hinausschob, inzwischen aber beiden Teilen

ihre Rechte vorbehielt, wurde von Schweden so ausgelegt, dafs Bremen inzwischen keine aus der Reichsunmittelbarkeit fliefsenden Rechte ausüben dürfe. Die diplomatischen Verhandlungen, die verschiedenen Interessen der politischen Gruppierungen, die sich an die erneuten Rechtsansprüche Schwedens und an ihre Geltendmachung mit den Waffen durch den General Wrangel bis zum Frieden zu Habenhausen (1675) knüpfen, gaben ebenso wie die dem ersten schwedischen Kriege vorangegangenen ein Bild von der Schwierigkeit des von der Stadt geführten Kampfes, ein Bild, das durch die Fülle des aus den archivalischen Korrespondenzen und aus Köchers Geschichte von Hannover und Braunschweig geschöpften neuen Stoffs gegenüber den Darstellungen früherer Historiker vollständiger geworden und anschaulicher gezeichnet ist.

Dafs bei dem ewigen Hin- und Herverhandeln, den vielen erfolglosen Bemühungen den Leser ein Gefühl der Ermüdung mitunter ergreift, liegt eben in der zu schildernden Sache; der Historiker konnte uns von den Kreuz- und Querzügen der Diplomaten, den Reisen der Ratsherren und den kleinen Erfolgen und Mifserfolgen der bremischen Militärs nichts schenken.

Erfreulicher wird v. Bippen die Darstellung der Partien gewesen sein, wo der Horizont sich erweitert und die bremischen Ereignisse mit den europäischen in Zusammenhang treten. Das war der Fall, als 1666 eine Eroberung der Stadt durch die Schweden drohte und die daraus den norddeutschen Fürsten erwachsende Gefahr zur Umschau nach Bündnissen zwang. Zwischen den Generalstaaten, Dänemark, Brandenburg und den braunschweigischen Häusern wurde eine Allianz abgeschlossen. Eine braunschweigische Armee sammelte sich unter dem Grafen v. Waldeck zwischen Nienburg und Rethem a. d. Aller. Brandenburg trat in Verbindung mit dem Kaiser, der sich geneigt zeigte, der Allianz beizutreten, de Witt aber, der von des Kaisers Eintritt nichts wissen wollte, lud Frankreich zur Teilnahme ein und bat zugleich um König Ludwigs Mitwirkung zur Beilegung des bremischen Krieges.

»Halb Europa wurde auf diese Weise in die bremisch-schwedische Angelegenheit verwickelt; die Gefahr eines neuen grofsen Krieges lag vor Augen. In Stockholm verkannte man

sie nicht. Während man dort mit Frankreich im entgegengesetzten Sinne wie der Ratspensionär von Holland verhandelte, ging zu Anfang November ein Eilbote an Wrangel ab, der ihm den Befehl brachte, sich, da das Reich den Frieden gebrochen habe, rasch auf die Verbündeten zu werfen und sie zu zerstreuen, dann Bremen zu nehmen und sich hier solange zu halten, bis die Verträge mit Frankreich fertig seien. Allein, noch ehe dieser Bote bei Wrangel anlangte, war der Friede mit Bremen geschlossen, der Befehl unausführbar geworden.«

Auch der aufserordentliche Botschafter Ludwigs XIV., der General Millet, traf zu spät im schwedischen Lager ein, um sich seines Auftrags zu entledigen, die Allianz zu sprengen und zwischen Schweden und Bremen einen Vergleich zustande zu bringen.

Der Habenhausener Friede brachte ebensowenig wie der Stader Vergleich eine unbedingte Anerkennung der Reichsstandschaft Bremens. Es wurde ihm allerdings auf dem gegenwärtigen Reichstage Sitz und Stimme eingeräumt, aber nach Verabschiedung desselben sollte es bis zum Schlufs des Jahrhunderts von den Tagungen ausgeschlossen sein. Praktisch ist diese Beschränkung nicht geworden, da der seit 1663 tagende Reichstag bekanntlich vor der Auflösung des Deutschen Reichs nicht auseinander gegangen ist. Der Huldigungseid mufste geleistet werden, des reichsstädtischen Prädikats durfte sich Bremen der Krone Schweden gegenüber nicht bedienen.

Als 1719 Kur-Hannover im Frieden von Stockholm Landesherr der Herzogtümer geworden war, erkannte Georg II. in einer zu Richmond ausgestellten Erklärung, ohne welche er die kaiserliche Investitur nicht erhalten haben würde, die Immedietät der Stadt unumwunden an, verweigerte aber die Anerkennung ihrer Territorialhoheit über sämtliche Dörfer des Landgebiets. Erst im zweiten Stader Vergleich (23. Aug. 1741) wurde der Stadt, nachdem sie für eine grofse Anzahl von Dörfern — die sog. pagi cessi — das Hoheitsrecht Hannovers zugestanden hatte, in den übrigen Gebieten die volle Landeshoheit zuerkannt. Aber zu einem Danke für die »königliche allergnädigste und genereusesten Gnadenbezeugung«, wie die Minister Georgs II. das Dekret von Richmond zu nennen beliebten, lag kein Grund vor. Der

König hat mit der Drohung, Hannover werde im Fall der Ablehnung seiner Forderungen das bremische Landgebiet mit seinen Truppen besetzen, der ohnmächtigen Stadt mehr abgezwungen, als er im Frieden von Stockholm von Schweden erworben hatte.

Vielleicht noch tiefer als die Beschränkung und Bestreitung der Reichsunmittelbarkeit Bremens wurde von Rat und Bürgerschaft die Auflage des Weserzolls empfunden. Der Graf von Oldenburg hatte ihn 1623 als Privileg für sich, seine Leibeserben und deren Erben vom Kaiser empfangen, seinen Besitz im westfälischen Frieden behauptet und sich der von Bremen versuchten Störungen durch die erwirkte Reichsacht erfolgreich erwehrt. Die Kämpfe um seine Beseitigung, die mit der Geltendmachung der Ansprüche wegen der Immedietät, der Neutralität, des Aufhörens fremder Territorialhoheit in Stadt und Gebiet in engem Zusammenhang auftraten, bilden ein wichtigcs Kapitel der bremischen Handelsgeschichte. Erst am 7. Mai 1820 hat die Zollerhebung aufgehört, dank der Bemühungen des Senators Smidt als Vertreter Bremens beim Deutschen Bundestage. Das glückliche Ergebnis feierte der Präsidialgesandte Graf Buol am nächsten Tage durch ein glänzendes Fest, das ungesucht zu einer Ehrenbezeugung für den bremischen Diplomaten wurde.

Es verlohnt sich, die verschiedenen Abschnitte der beiden letzten Bände, worin über die Weserzollkämpfe gehandelt wird, einmal im Zusammenhang zu lesen: sie heben sich dann wie eine kleine geschichtliche Monographie heraus.

Manches Neue hat das Studium der archivalischen Quellen geliefert, auch darüber, wie stark beim kaiserlichen Hofe, den Reichsständen, dem Reichshofrate mit »goldenen Büchsen geschossen wurde«, wie alle möglichen Interessen bei der Erwirkung, Bekämpfung und Aufhebung des Zolls mitgewirkt haben, nur nicht das einer unparteiischen rechtlichen Beurteilung. Sogar die Hereinziehung religiöser Gesichtspunkte hat nicht gefehlt.

Während der Verhandlungen wegen Aufhebung der Reichsacht trat der kaiserliche Minister Graf Kurtz in Augsburg mit der Aufforderung an die bremischen Abgesandten Erp von Brockhausen und Wachmann heran, Bremen möge den Jesuiten eine Kirche einräumen, das könne ein Mittel zur Aussöhnung werden. Bald darauf unterstützte ein Jesuitenpater die Forderung. Die

Abgesandten lehnen die Erfüllung bestimmt ab. Trotzdem kommt Kurtz noch wiederholt auf die Sache zurück. Am 8. September 1653 unterhielt er Wachmann und Erp »mit überaus glatten, freundlichen Worten und lächelnden Gebärden« fast eine Stunde lang darüber, was uns die Jesuiten-Paters für Nutzen schaffen könnten, wie viel sie bei seiner Majestät gelten, welch einen allergnädigsten Kaiser wir hierdurch bekommen würden, wie böse Nachbarn wir an Schweden hätten, wie viel mehr dann der Kaiser für Bremen gegen Schweden tun würde.

Und in der Tat war auf Befehl des Kaisers im Reichshofrat neben dem Hauptdekret über die Lösung der Reichsacht noch ein Nebendekret aufgesetzt, das die Aufnahme der Jesuiten zu einer Bedingung für die Wiedererlangung der kaiserlichen Gnade machte. Es scheiterte am Widerspruche des Kurfürsten von Mainz, der sich die unkatholischen Kur- u. a. Fürsten deshalb nicht auf den Hals laden wollte. Aber auch nach der Lösung von der Reichsacht wurden die Versuche fortgesetzt, doch nichts weiter erreicht, als dafs Wachmann im Einverständnis mit dem Rat sich bereit erklärte, die Miete für den kaiserlichen Residenten zu zahlen und ihm einen privaten katholischen Hausgottesdienst zu gestatten.

In den Kapiteln, welche die Revolutionszeit, den Untergang und die Wiedergeburt des bremischen Staatswesens behandeln, sind manche neue geschichtliche Tatsachen mit den bekannten in lebensvoller Bewegung vereinigt.

Das republikanische Frankreich, das die Hanse eine »nation amicale« nannte, stellte sich ganz freundschaftlich zu der Reichsstadt. Bis zum Jahre 1799 kann man diese Zeit als die goldene Periode des bremischen Handels bezeichnen; aber die dann ein tretende Handelskrisis in London, Amsterdam, Hamburg zog Bremen, wenn auch nicht eben übermäfsig, in Mitleidenschaft. Die politische Geschichte bis 1810 gruppiert sich um die Persönlichkeit Georg Grönings, dessen hohe staatsmännische Bedeutung und dessen aufopferungsvolles Wirken für seine Vaterstadt durch die Darstellung Bippens in helles Licht gestellt werden. Sein Ziel war, die Immedietät und Neutralität der Stadt durch Frankreich garantiert zu sehen und mit dessen Hülfe die hannoverschen Besitzungen in Stadt und Gebiet zu inkorporieren. Durch seine

Reisen nach Rastatt, Paris (viermal), London usw., durch seine Gewandtheit in Benutzung des günstigsten Zeitpunktes, durch jene feine Kunst der Diplomatie älteren Stils, welche Belohnungen und Bestechungen nicht entbehren konnte, hat er es erreicht, dafs im Reichsdeputationshauptschlufs der Freistaat unbeschränkte Territorialhoheit in Stadt und Gebiet erhielt.

Die Angriffe der Franzosen auf die Neutralität der Stadt nach der Schlacht bei Jena, insbesondere die Okkupation durch den Obersten Clément vermochte er freilich nicht abzuwenden, auch nicht durch eine Audienz, die ihm Napoleon im Dezember 1806 in Posen gewährte. Der darüber von Gröning erstattete Bericht ist eines der interessantesten Aktenstücke, das v. Bippen in den Text mit aufgenommen hat.

Was macht man in Bremen, frug der Kaiser. Wir sind in der gröfsten Verlegenheit. Warum? Die Engländer werden uns feindlich behandeln, wenn die Truppen nicht Stadt und Gebiet räumen; sie werden unsere Schiffe und Güter wegnehmen; darin liegt unser ganzes Vermögen, geht dies verloren, so ist der Bankerott vor der Tür. Die Okkupation ist weder nötig noch von Nutzen für die Ausführung Eures Plans; ein Posten bei Lehe kann die ganze Weser sperren. Warum wollte Ew. Majestät denn eine Stadt ruinieren, die Euch stets nützlich und ergeben war, und warum Ihre Feinde bereichern mit unserem Gut? S. Majestät erklärte, es solle aller Handel aufhören auf dem festen Lande, keine Schiffahrt solle mehr stattfinden. Ich erwiderte, dafs dies schwer auszuführen sei und alle deutschen Manufakturen vernichten, auch Frankreich sehr grofsen Schaden tun würde. Sollte es aber dennoch geschehen, so könne die Okkupation der Stadt nichts dazu beitragen, so solle er doch wenigstens unsere Schiffe und Waren aus den Händen seiner Feinde retten. S. Majestät wurde aufmerksam auf diesen Gegenstand und frug: wieviel Schiffe habt Ihr? 200 und diese mit sämtlichen Ladungen fallen den Engländern in die Hände. Sie erhalten durch unseren Ruin das Monopol alles Handels; der Ruin der deutschen Manufakturen vermehrt den Flor der ihrigen. Wohin handelt Ihr? Hauptsächlich nach Frankreich, Spanien, Amerika, auch jetzt nach den französischen Kolonien. Wir und

die Amerikaner waren die einzigen Konkurrenten der Engländer, jetzt werden sie allein den ganzen Handel besitzen . . .

S. Majestät war sehr gnädig. Im Anfange, ehe ich zu Worte kam, sagte er zwar: Ihr wollt in Bremen nicht vom Gelde scheiden, von 10 000 Paar Schuhen habt ihr nur 600 geliefert. Ich antwortete, wir wären nicht reich, die Erwerbszweige stockten, die Requisitionen drückten uns sehr, überdem lasse sich eine so grofse Quantität unmöglich schnell liefern. S. Majestät sagte jenes aber mehr scherzend, als unwillig und replizierte nichts. Die Audienz dauerte lange; ich bat am Ende um Verzeihung, soviel geredet zu haben; ich rede aber für meine Vaterstadt, sagte ich, sie ist mir teuer, es wäre schrecklich, wenn sie zugrunde gerichtet werden sollte, ohne Schuld, ohne Nutzen für Frankreich, ja zum Vorteil Eurer Feinde. S. Majestät hörten mir wohlwollend zu und entliefsen mich sehr gnädig.

Wie nach 1806 die Bedrängnisse und Quälereien der Stadt beständig wachsen, wie sie fort und fort von fremden Truppen besetzt wird, schildert Kapitel 11, worin v. Bippen sich häufiger auf ein 1904 erschienenes Buch von Georges Servières, L'Allemagne française sous Napoléon I., bezieht, worin die Inkorporation der drei Hansestädte und ihr Schicksal unter der Fremdherrschaft an der Hand der in den französischen Archiven aufbewahrten Akten geschildert wird. Ihr Inhalt deckt sich vollkommen mit der Darstellung, die v. Bippen aus dem im Bremischen Archiv vorhandenen Aktenmaterial geschöpft hat; auch dem historischen Urteil Servières über die Napoleonische Gewaltherrschaft werden wir Deutschen kaum widersprechen:

»L'impertial exposé des faits montrera ce que valent les annexions imposées par la conquête, au détriment des intérêts des peuples, de leurs besoins économiques, sans souci des limites géographiques, des affinités naturelles, des aspirations nationales. Les Français admirateurs de l'épopée impériale y trouveront des sujets de méditation: Les Allemands aussi.«

Während der Okkupationsjahre und der folgenden tritt der Anteil Grönings, der von 1814—1821 die Bürgermeisterwürde bekleidete, an den öffentlichen Geschicken Bremens wenig hervor. Seit 1810 ist es ein anderer Staatsmann von gleicher, und was seinen Einflufs im Senat und auf den bremischen Handel

betrifft, von noch gröfserer Bedeutung, über den der Historiker zu berichten hat: der 1800 in den Rat gewählte Johann Smidt.

Aus seiner Tätigkeit am Bundestage, von der Bismarck in einem Brief an L. v. Gerlach sagt: »Der Talleyrand von Bremen, der alte Smidt, scheint für Deutschland nur insoweit Sinn zu zu haben, als Bremen darin liegt«, will ich nur eine mir bisher unbekannte Notiz Bippens herausheben: »Smidt hat im Auftrage der Vertreter sämtlicher deutschen Staaten mit dem Präsidenten von Berg die letzte Redaktion der Bundesakte besorgt und damit auf die endgültige Fassung vieler Artikel einen bedeutenden Einflufs geübt.«

Diese kurzen Exzerpte seien mit einem Beispiel abgeschlossen, welches die Sorgfalt des Lokalhistorikers charakterisiert, überall für ein wichtigeres Ereignis dessen Vorgeschichte zu geben, für einen ausgereiften Gedanken dessen Spuren und Andeutungen nachzuweisen.

Bekannt ist, dafs 1672 Karl XI. von Schweden nördlich von der Einmündung der Geeste in die Weser, ebenda wo heute Bremerhaven liegt, einen Handelshafen mit ausgedehnten Befestigungen anzulegen begann (Karlsburg); dagegen nicht, dafs schon 1639 Erzbischof Friedrich beabsichtigte, bei Geestendorf eine neue Stadt zu erbauen, deren Bürger für eine Anzahl von Jahren Privilegien erhalten sollten, indem er das von seinem Vater durch die Gründung von Glücksburg an der Elbe als Konkurrenzstadt gegen Hamburg gegebene Beispiel nachahmte.

Auch dafs der Rat schon 1795 die Schaffung eines Hafens an der Unterweser in Erwägung gezogen und dem französischen Gesandten Reinhardt in Hamburg gegenüber seine Wünsche auf Erwerbung eines Landstrichs an der Unterweser geäufsert hat, die von Gröning später in Paris wiederholt worden sind (S. 284 und 300), ist meines Wissens bisher in keiner Publikation hervorgehoben worden.

Die Jahre der Franzosenherrschaft brachten für Bremen Leid und Demütigung genug, wenn auch nicht in demselben Mafse wie für Hamburg und Lübeck, so dafs dem Rat die

Hoffnung auf Wiederherstellung der Selbständigkeit nicht ganz verloren ging und der alte Ratsherr Vollmers hoffen konnte: »wi boosseln dar wol dör (s. v. Bippen, die Epochen der Bremischen Geschichte, Brem. Jahrb., 14. Band).

Alles Gute und Günstige, was über die »Geschichte der Stadt Bremen« zu sagen ist, für deren Bearbeitung niemand geeigneter sein konnte, als der Archivar der Stadt und der Herausgeber des Bremischen Urkundenbuchs, habe ich schon in den Rezensionen der beiden ersten Bände zusammengefafst und brauche es hier nicht zu wiederholen. In der historischen Gesellschaft Bremens ist dem Verfasser, als er den Schlufsband überreichte, der lebhafte Dank für das Werk ausgesprochen worden, »das auf der Höhe der heutigen wissenschaftlichen Forschung steht, durch edle Form sich auszeichnet, überall die grofsen Zusammenhänge der allgemeinen Geschichte mit dem kritisch durchforschten Einzelgebiet hervortreten läfst.«

Und diesem Glückwunsch der Lokalhistoriker haben sich auch die Freunde historischer Darstellungen angeschlossen. Denn alle, denen es um ein ernsteres, tieferes Eindringen in den Zusammenhang der Geschichte des kleinen Freistaats zu tun war, sind mit steigendem Interesse der ruhigen, klaren und lebendigen Darstellung gefolgt und alle Erwartungen, mit denen sie die Lektüre des Werkes begonnen, haben sich erfüllt.

Dagegen stellt das Werk meines Erachtens zu hohe Anforderungen an den, der es zu einer Einführung in die bremische Geschichte benutzen will oder sich nur nach einer interessanten Schilderung der wichtigsten Vorgänge und bedeutsamsten Persönlichkeiten umsieht. Populär geschrieben in diesem Sinne ist es nicht. Dann hätte es die wissenschaftliche Strenge der Methode eingebüfst: die Vollständigkeit der Darstellung, die pragmatische Verknüpfung der politischen Ereignisse wären nicht zu ihrem Recht gekommen. Der Verfasser wollte nicht allein für die Lokalhistorie, sondern für die deutsche Geschichtswissenschaft überhaupt etwas tüchtiges uud bleibendes liefern. Vor allem hatte die langjährige Arbeit den Ansprüchen der Forscher der hansischen Geschichte zu genügen, die ja mit ganz besonderem Interesse die Geschichte einer der drei Städte entgegennehmen

werden, auf denen noch ein Schimmer des alten hansischen Bundes ruht. Deshalb ist es ein durch die drei Bände hindurchgehender methodischer Grundsatz: möglichst nur aus den Berichten der Augenzeugen und den Urkunden selbst das Material zu schöpfen und die übrigen Quellen auf ihre Reinheit mittels dieser Reagentien zu prüfen.

Der von der historischen Gesellschaft in ihrem Programm geäufserte Wunsch, dafs »den bremischen Familien und namentlich auch der heranwachsenden Jugend die Kenntnis der reichen Vergangenheit Bremens durch die neue Geschichte der Stadt vermittelt werde«, konnte wohl kaum in gleich vollkommener Weise, wie die Forderung einer wissenschaftlichen Behandlung erfüllt werden. Um so weniger, als die heutige heranwachsende Jugend bei der Aneignung historischer Kenntnisse sehr verwöhnt ist. Werke ohne Bilderschmuck, Kartenmaterial, Reproduktionen von Urkunden und interessanten zeitgeschichtlichen Dokumenten werden kaum noch auf den Weihnachts- oder Geburtstagstisch gelegt. Von allen diesen Dingen bietet unser Werk aber nichts als eine historische Karte des Gebiets der Stadt Bremen im Mittelalter.

Aber indirekt hat v. Bippen den Wunsch der historischen Gesellschaft erfüllt. Indem das Werk für die weitere Forschung die sichere Grundlage und den festen Ausgangspunkt gibt, werden sich darauf populäre Arbeiten für die Familie und die Jugend aufbauen, die in Anlage und Stil mehr auf die Fantasie und das Gefühlsleben wirken. Durch die heute so beliebte monographische Behandlung können Persönlichkeiten wie Krefting, v. Büren, Wachmann, Heinrich Meier, Gröning, Smidt mit Ausführlichkeit geschildert und ihnen ein kulturhistorischer Hintergrund und das Kolorit der Zeit gegeben werden, während sie der Historiker, der einen Entwicklungsgang von mehr als 1000 Jahren zu schildern hat, nur als wichtige Glieder in der Verkettung der Ereignisse auftreten lassen konnte.

Die Hoffnung des Verfassers, dafs seine warme Teilnahme an den Schicksalen der ihm längst zur zweiten Heimat gewordenen Stadt aus den Blättern seines Buches herausklingen möge, hat sich erfüllt. Er wird das Wort Rankes in der Vorrede zur

deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation wiederholen dürfen: »man bedaure den nicht, der sich mit diesen anscheinend trockenen Studien beschäftigt, und darüber den Genuſs manches heiteren Tages versäumt. Es ist wahr, es sind tote Papiere, aber sie sind Überreste eines Lebens, dessen Anschauung dem Geiste nach und nach aus ihnen emporsteigt«.

Auch dem Geiste der Leser wird die bremische Vergangenheit nunmehr inhaltsreicher und deutlicher zur Anschauung kommen.

III.

HEINRICH BEHRENS, MÜNZEN UND MEDAILLEN DER STADT UND DES BISTUMS LÜBECK.

MIT 2 LICHTDRUCKTAFELN. BERLIN, VERLAG DER »BERLINER MÜNZBLÄTTER« 1905. 274 SS. 8°. M. 10.

VON

EDWARD SCHRÖDER.

Wir haben es mit einem beschreibenden Verzeichnis der lübeckischen Münzen und Medaillen zu tun, nicht mit einer Geschichte des lübeckischen Münzwesens oder gar mit einer lübeckischen Geldgeschichte. Eine solche bleibt nach wie vor ein entschiedenes Bedürfnis: in dem vorliegenden Katalog, der zuerst abschnittweise in den »Berliner Münzblättern« erschien und dann — ähnlich wie vor Jahresfrist die tüchtige Arbeit von Grimm über die Rostocker Münzen — zu einem Buche gestaltet wurde, ist dafür eine brauchbare Vorarbeit geschaffen. Gegenüber der Bescheidenheit, mit der der Verfasser, ein Liebhaber der vaterstädtischen Münzen, kein historisch geschulter Fachmann, auftritt, hat der Referent nur die Pflicht, zu prüfen, inwiefern das selbstgesteckte Ziel erreicht ist, und hervorzuheben, was man in dem Buche von vornherein nicht erwarten darf, und was man gegen sein Erwarten nicht in ihm findet.

Hinter den Schwesterstädten Hamburg und Bremen, die in den wohlvorbereiteten und reichausgestatteten Werken von Gaedechens (1843—1876) und Jungk (1875) längst eine zuverlässige Registrierung ihrer gesamten Münzproduktion besafsen, stand Lübeck seither mit dem anno 1790 von dem »Musikdirektor und Kantor am Gymnasio« J. H. Schnobel besorgten Verzeichnis

des Münz- und Medaillenkabinetts von Ludolph Heinrich Müller kläglich zurück, und auch jetzt noch erscheint es neben ihnen recht stiefmütterlich bedacht: dem Werke von Behrens fehlt jede selbständige Bezugnahme auf die urkundlichen Quellen, und die beiden Tafeln, auf denen hier in Lichtdruck elf ganze Grofsmünzen wiedergegeben sind, bieten selbstverständlich kein Bild von dem historischen Verlauf und der Eigenart der lübeckischen Münzprägung. Dazu sind die verständig ausgewählten Abbildungen von Münztypen alter und neuer Zeit, die C. Curtius auf drei Tafeln für M. Hoffmanns Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck (1889, 1892) zusammengestellt hat, weit besser geeignet.

Das Verzeichnis der stadtlübeckischen Münzen und Medaillen bei B. umfafst 748 Nummern — mit den Nachträgen reicht die Zahl an 800 heran, und manche Nummern, besonders bei den älteren undatierten Münzen, umfassen zahlreiche Varianten. — Der angeschlossene Katalog von Münzen der Lübecker Bischöfe aus dem Hause Holstein-Gottorp (1599—1776; voraus gehen nur zwei Medaillen aus d. J. 1571) ist dankenswert, aber ohne stärkeres numismatisches Interesse.

Grundlage des Verzeichnisses ist in erster Linie das auf der Stadtbibliothek aufbewahrte Lübecker Münzkabinett, dessen Stamm die oben erwähnte Müllersche Sammlung bildet: man freut sich zu sehen, wie reich und allseitig sie seitdem vermehrt worden ist. Weiterhin sind private Sammlungen ausgebeutet, so vor allem die des Herrn Alex. Roeper in Lübeck; die Literatur der Münzfunde ist besonders für das Mittelalter herangezogen. Von einer planmäfsigen Durchforschung der öffentlichen Kabinette und einer Umfrage bei auswärtigen Sammlern hat Herr B. abgesehen und so auf das Gefühl der erreichbaren Vollständigkeit von vornherein verzichten müssen. Wenn ich in meiner kleinen Kollektion von knapp 40 lübeckischen Münzen, von Stempelvarianten abgesehen, zwei bei B. nicht verzeichnete ältere Jahrgänge von Dreilingen (1537 und 1552) finde[1], so darf ich getrost die Erwartung aussprechen, dafs sein Werk noch zahlreiche Ergänzungen, besonders für die kleineren Münzen, erfahren wird.

---

[1] Ich habe die nötigen Notizen dem Herrn Verf. inzwischen brieflich übermittelt.

Inzwischen aber wird es von den Sammlern freudig begrüfst werden und zur Kontrole ihrer Bestände gute Dienste tun. Die relativ vollständigsten Abschnitte dürften die Taler und die Goldmünzen sein. Merkwürdig dünn gesät erscheinen, wenn man andere Städte ähnlichen Charakters dagegenhält, die Privatmedaillen und Jetons. Auf eine Vollständigkeit, wie sie etwa das grofse Frankfurter Münzwerk von Joseph und Fellner bis zur Gegenwart herunter anstrebt, hat es der Verfasser offenbar nicht abgesehen: das ergibt schon ein Blick etwa in den neusten Lagerkatalog der Firma E. v. Krakau in Hamburg [1904]. Und sollte Lübeck wirklich der Kupfer- und Messingmarken so ganz und gar entbehren, wie es nach dem Verzeichnis von Behrens aussieht? Für diesen Abschnitt scheinen mir die Aufnahmeprinzipien nicht genügend festgelegt zu sein.

Die schwächsten Partien des Werkes sind die den mittelalterlichen Münzen gewidmeten: darauf bereitet schon der magere und gänzlich unzulängliche Abrifs der Münzgeschichte vor, welcher den Band eröffnet. Zunächst mufs hier die Unsicherheit der Bezeichnungen gerügt werden: der Verfasser unterscheidet S. 1 »Witten« und »Wittenpfennige«, obwohl gerade Wittenpenning in den Quellen die älteste Bezeichnung der Vierpfennigsmünze, eben des Witten ist; obendrein übernimmt er für diese Münze aus Schnobel noch die Bezeichnung »Vierling« (S. 14, vgl. S. 165): diese gilt aber auf niederdeutschem Gebiete ausnahmslos für den Viertelpfennig! Die verdriefslichsten Mifsgriffe finden sich unter Nr. 42 und 43: hier werden, wiederum im Anschlufs an Vater Schnobel — und womöglich ohne eigene Einsichtnahme — aus dem »Newen Müntz-Bucch« des Adam Berg (München 1597) zwei höchst fragwürdige Münzen an ganz unmöglicher Stelle eingereiht: ein angeblicher »Körtling« und ein halber Schilling, der hier als »ältester schwerer Witte« angeführt wird. Das Werk des Münchener Buchdruckers (vgl. meinen Artikel in den »Blättern für Münzfreunde« 1903, Nr. 12) ist die denkbar unzuverlässigste Quelle wie für kleinere Münzen überhaupt, so insbesondere für niederdeutsche des Mittelalters. Es ist mehr als zweifelhaft, ob die dort Fol. 48 b abgebildeten Stücke überhaupt nach Lübeck gehören: die damaszierte untere Schildhälfte, sowie der Vierpafs resp. das durchgehende Kreuz,

auf dem der Schild aufliegt, weisen sie vielmehr nach Süddeutschland, möglicherweise sind sie nach Züricher Münzen (die freilich den Schild schräg geteilt haben) umgezeichnet. Und vollends die ihnen von Schnobel und Behrens zugestandenen resp. vindizierten Werte und Zeitansätze passen absolut nicht in die lübische Münzgeschichte hinein!

Im übrigen hat sich der Verfasser mit der Verzeichnung der zahlreichen Typen und Varianten von Hohlpfennigen, Witten, Sechslingen und Dreilingen des ausgehenden Mittelalters redlich Mühe gegeben. Die Scheidung zwischen Typus und Variante mag im allgemeinen richtig getroffen sein, aber die Fähigkeit, aus dem Stil der Prägung Anhaltspunkte für die relative Anordnung der Münzen und für ihre ungefähre zeitliche Fixierung zu gewinnen (es handelt sich vor allem um die Sechslinge und Dreilinge des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts), geht ihm offenbar ab. Und das ist für den Benützer des Werkes, dem nicht selbst eine reichliche Auswahl zur Veranschaulichung bereitliegt, um so unbehaglicher, als eben alle und jede Abbildungen mittelalterlicher Münzen fehlen.

Gerade das in seiner Art nicht untüchtige, aber für den numismatisch ungeschulten Historiker so gut wie nutzlose Buch von Behrens hat in mir einen längst gehegten Wunsch verstärkt wachgerufen, mit dessen Aussprache ich diese Anzeige schliefsen will. Es wäre höchst erfreulich, wenn sich der Hansische Geschichtsverein, falls er für ein gröfseres Münzwerk vorläufig keinen Bearbeiter findet, entschlösse, in einer Tafelpublikation von mäfsigem Umfang, mit knappen Erläuterungen, die wichtigsten Münztypen aus dem Interessenbereich der Hanse vom 13. bis zum 16. Jahrhundert zu vereinigen. Wie nötig und nützlich ein solcher »Handatlas des hansischen Münzwesens« zum Verständnis wirtschaftsgeschichtlicher Quellen ist, dürfte schon ein kleiner Artikel über die kleinsten Münzen der Hansestädte im nächsten Hefte dieser Blätter ergeben.

IV.

ARTHUR AGATS, DER HANSISCHE BAIENHANDEL.

MIT DREI KARTEN. (HEIDELBERGER ABHANDLUNGEN ZUR MITTLEREN UND NEUEREN GESCHICHTE, HERAUSGEGEBEN VON K. HAMPE, E. MARCKS UND D. SCHÄFER, 5. HEFT). HEIDELBERG, C. WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. 120 S. 8°.

VON

WALTHER STEIN.

A. Agats hat sich die Aufgabe gestellt, in einer ausführlichen Abhandlung über den hansischen Baienhandel einen interessanten und wichtigen Teil der hansischen Handelsgeschichte aufzuhellen. Baienfahrten und Baiensalz waren den Bewohnern West- und Nordeuropas allbekannte Dinge im späteren Mittelalter und noch lange darüber hinaus; das Baisalz ist es geblieben bis heute. Dennoch besafs die handelsgeschichtliche Forschung lange Zeit keine befriedigende Kenntnis weder von dem örtlichen Ziel der Baienfahrten noch von dem Handelsbetrieb, der die Produkte dieser bevorzugten Örtlichkeit den anderen Völkern vermittelte.

Die topographischen Verhältnisse des von den Baienfahrern aufgesuchten Punktes der Küste Westfrankreichs sind schon von französischen Gelehrten erörtert worden. Der Verfasser hat aber, was besonders anerkennenswert ist, die Mühe und die Kosten einer Reise dorthin nicht gescheut, um sich an Ort und Stelle eine eigene Anschauung von der Örtlichkeit zu bilden. Diesem Umstande verdankt man die Anschaulichkeit der Schilderung und die Sicherheit in der Bestimmung der Ortsangaben. Als wertvolle Beigaben sind dem Buche drei Karten hinzugefügt, von denen die erste die Baie im Mittelalter darstellt; sie enthält das Ergebnis der eigenen Untersuchungen des Verfassers. Die zweite

ist einem französischen Werke entnommen und stellt die Baie von Bourgneuf nach einer Karte von 1696 dar. Die dritte gibt, nach der französischen Generalstabskarte, die heutige Situation wieder. Mit Hilfe der Beschreibung und der Karten ist es möglich, sich eine zuverlässige Vorstellung zu bilden von der Örtlichkeit selbst und vor allem auch von den bedeutenden Bodenveränderungen, welche gerade im Bereiche dieser merkwürdigen Küstenstrecke im Laufe der Zeit stattgefunden haben. Die handelsgeschichtliche Überlieferung bot sich dem Verfasser ganz überwiegend dar in deutschen Publikationen, hauptsächlich in den Hanserecessen und dem hansischen Urkundenbuche. Demgegenüber erscheint der Vorrat an eigenem handelsgeschichtlichen Material in den französischen Archiven äufserst geringfügig. Gewifs ist manches, wie der Verfasser vermutet, in den Stürmen der Revolution untergegangen. Doch erklärt sich dieser Mangel an eigener Überlieferung zum Teil auch daraus, dafs die Einheimischen an der Ausfuhr des Hauptproduktes, des Salzes, allem Anschein nach nur geringen Anteil hatten. Immerhin liegt die Wichtigkeit der hansischen Publikationen auch für diesen Teil der Handelsgeschichte Frankreichs recht deutlich vor Augen.

Der Verfasser bestimmt im ersten Abschnitt die Lage der Baie. Trotz der häufigen Erwähnung des Namens und der Örtlichkeit in den Quellen herrschte bei den deutschen Forschern bis in die letzte Zeit Zweifel über die genaue Lage. Die älteren identifizierten die Baie mit der Bucht von Biskaya. Th. Hirsch kam der Wahrheit näher, indem er die Baie als »einen kleinen Hafenplatz südlich von Nantes« bezeichnete, wo die Hansen u. a. »an Ort und Stelle oder in den benachbarten Binnenstädten«, wie Bonges [Bouin] und Bourgneuf, Handel trieben. Auch diese Erklärung war nicht genau; Koppmann verwarf mit Recht die Ansicht, dafs unter »Baie« ein Hafenplatz zu verstehen sei. Koppmann selbst erklärte Baie als »Bucht von Bourgneuf und Ort neben Bourgneuf« (HR. 3 Register), später nur als »Bai von Bourgneuf«. Die Möglichkeit einer zutreffenden Erklärung bietet ein Schreiben des Hauptortes der Baie, Bourgneufs, an den Hochmeister des preufsischen Ordens aus d. J. 1452 (Hans. U.B. 8 u. 129), worin Bourgneuf von der Landung zahlreicher Untertanen des Hochmeisters »in hoc pago de Burgo Novo in

Radesiis, que dicitur la Baye« spricht und sich selbst unterzeichnet als »justiciarii et habitantes de Burgo Nouvo in Radesiis, que dicitur la Baye in Britania«. Der Verfasser meint, die Hansen selbst hätten den Namen Baie [Bucht] von Bourgneuf auf den Hauptort Bourgneuf und das angrenzende Küstenland übertragen. Aber da die erwähnte Ortsbezeichnung von Bourgneuf selbst stammt, hat man anzunehmen, dafs auch die Einwohner unter dem Namen Baie nicht allein die Bucht verstanden, sondern auch den niedrigen Küstenstrich mit seinen Salzsümpfen und den mit der Salzgewinnung beschäftigten Ortschaften einbegriffen haben. Baie bezeichnet demnach die im südlichsten Teil der Küste der Bretagne, und zwar in der Herrschaft Retz (in Radesiis) südlich von der Mündung der Loire, liegende Bucht von Bourgneuf samt dem zugehörigen Küstenbezirk mit dem Hauptort Bourgneuf.

Die Örtlichkeit ist eigenartig genug: auf den das Meer und die Salzsümpfe begrenzenden Höhen wächst Wein, den die Hansen als Baienwein oder Wein von Poitou kannten; in den Niederungen wurde das Salz gewonnen. Den Schiffern drohten im Norden der Bucht die Felsen der nordwestlich hinstreichenden steilen Küste und im Süden die Felsen der Insel Noirmoutier. In der Bucht lagen mehrere Inseln, darunter das felsige Pierre Moine, die Permeine des Seebuchs. A. bespricht die einschlägigen Stellen des Seebuchs und identifiziert die dort genannten Örtlichkeiten; das »Kastel van den armborsters« ist das Schlofs von Noirmoutier, der »Reghilionis sant« wahrscheinlich das auf der früheren Insel von Bouin liegende Gehöft La Réjonie.

Die Niederungen mit den Salzsümpfen im inneren Winkel der Bucht haben mannigfache Veränderungen erlitten. Ein Teil derselben mit dem Ort Bouin war früher Insel und durch einen ansehnlichen Meeresarm, Le Dain genannt, von dem Festlande getrennt. An der Festlandsseite dieser Insel, im Le Dain, lagen mehrere Häfen, in denen die Schiffe anlegten. Ferner erstreckte sich das Meer am Nordostende des Le Dain bei Port la Roche mit mehreren Armen in das Festlandgebiet der Salzsümpfe. Endlich reichte ein schiffbarer Meeresarm, der Port du Collet, bis an den Hauptort Bourgneuf. Noch die Karte von 1696 zeigt dieses für die Schiffahrt günstigere Verhältnis von Wasser

und Land, wenigstens noch die wichtigsten der genannten Einbuchtungen des Meeres. Doch hat die Verlandung und Versandung bereits grofse Fortschritte gemacht; die in das Land hineinreichenden Wasserwege sind schmäler geworden, die südliche Einfahrt des Le Dain ist geschlossen; zwischen der Insel Noirmoutier und dem Festlande besteht eine Landverbindung. Das heutige Bild der Gegend ist noch viel stärker verändert. Der Le Dain hat sich zu einem schmalen Kanal verengert, so dafs die Insel mit Bouin landfest geworden ist; die übrigen Meeresarme sind ebenfalls gröfstenteils versandet; der nach Bourgneuf führende Kanal ist jetzt ein Graben; Bourgneuf selbst liegt heute 2 km landeinwärts; vor der alten Küste hat sich ein breiter Gürtel Sandes in die Bucht vorgeschoben; zu der Insel Noirmoutier führt jetzt eine bei Ebbe gangbare Strafse.

Auch die vom Verfasser beschriebene Gewinnung des Salzes in den Salzsümpfen (marais salants) hat mit der Zeit sehr nachgelassen, am stärksten bei Bourgneuf. Von 260 ha im J. 1711 wurden dort im J. 1852 nur noch rund 120 ha zur Salzgewinnung benutzt, seither hat sich die Fläche noch mehr verringert.

Nach einer Zusammenstellung der ältesten Nachrichten über die beiden Hauptorte Bourgneuf und Bouin geht der Verfasser im zweiten Abschnitt zur Schilderung des Handelsverkehrs in der Baie über. Er bespricht zuerst die Waren, die den Gegenstand des Verkehrs bildeten, zunächst die Exportartikel: in erster Linie natürlich Salz (Baiensalz, Poitousalz), dann vielfach Wein (Baienwein, Poitouwein), sodann Kanevas (Segeltuch), Kirsey (Wollenzeug), Fische (Lachs), Öl, Seife, endlich die Produkte des Südens: Rosinen, Südfrüchte, Feigen, Pfeffer, Zucker, Pariskorn, Kork usw. Die letztgenannten Waren wurden sicher erst vom Süden her in die Baie eingeführt, aber auch bei anderen Artikeln kann man zweifeln, ob sie in den einzelnen vom Verfasser angeführten Fällen in der Baie aus erster Hand bezogen worden sind. Die Hansen brachten ihrerseits die Erzeugnisse des Nordens in die Baie: Heringe, Getreide, Pelzwerk, Holz, Teer, Pech u. a.

Man kann dem Verfasser zugeben, dafs der Verkehr in der Baie eine gewisse Ähnlichkeit besafs mit den auf den Märkten Schonens, die bis zum Ende des 14. Jahrhunderts einen Um-

schlagsplatz für den Verkehr zwischen Osten und Westen, für die Nordsee- und Ostseegebiete, bildeten. Aber die Tätigkeit der Deutschen beim Heringsfang in Schonen und auf den schonenschen Märkten war doch eine vielseitigere und zahlreichere Klassen von Gewerbetreibenden in Beschäftigung setzende als in der Baie. Jedenfalls schiefst der Verfasser über das Ziel hinaus, wenn er die Baie »eine Art Weltmarkt« nennt. So grofs ist die Bedeutung der Baie als Umsatz- und Austauschplatz nicht gewesen. Denn von dem Export der Hansen in die Baie wissen wir doch zu wenig, um sie für das Mittelalter etwa mit Brügge oder London auf eine Stufe stellen zu dürfen. In manchen gröfseren Häfen der atlantischen Küste, die von den Hansen aufgesucht wurden, fand ein ansehnlicher Austausch von Waren des Südens und Nordens statt. Im Baienhandel spielt doch der Export und zwar ganz überwiegend der Salzexport die Hauptrolle. Und selbst diese ergiebige Quelle ist für die Hansen und andere Bewerber nicht die einzige in Frankreich geblieben.

Neben der Baie tritt, wie der Verfasser ausführt, schon bald auch das südlicher gelegene Brouage als wichtiger Platz für die Salzausfuhr hervor. Wir würden ein klareres Bild von der Stellung der Baie im hansischen Verkehr gewinnen, wenn neben dem Baienhandel auch der nach den übrigen französischen Häfen, Brouage, La Rochelle, Bordeaux u. a. deutlicher vor Augen läge, als es heute noch der Fall ist. Selbstredend soll dem Verfasser kein Vorwurf daraus gemacht werden, dafs er den Handel mit Brouage, La Rochelle u. a. nicht mit derselben Ausführlichkeit behandelt hat wie den Baienhandel. Immer bleibt ja die Bedeutung der Baie als Salzexporthafen für das nördliche Europa grofs genug.

Der Verfasser berührt, wie erwähnt, auch den Verkehr der Hansen mit den wichtigsten anderen Häfen Südfrankreichs und bespricht dann einzelne Bestimmungen des Seerechts, gibt ausführliche Nachrichten über Warenpreise, wobei er sich nicht auf die Baie beschränkt, sondern auch die Preise der betr. Artikel an anderen Handelsplätzen notiert. Er handelt über Gröfse und Wert der Schiffe, über Fracht und Schiffsanteile, meist mit besonderer Rücksicht auf den Baienhandel, und bespricht den

Handel der das Salz aus der Baie exportierenden Kaufleute in die das Salz verbrauchenden Länder.

Im dritten Kapitel wird ein Überblick gegeben über die geschichtliche Entwicklung des Baienhandels. Sichere Nachrichten über Salzexport aus der Gegend der Baie beginnen im 9. Jahrhundert; die Salzgewinnung in der Baie wird zurückgeführt auf die Gründung des Benediktinerklosters auf der Insel Noirmoutier durch den hl. Philibert im 7. Jahrhundert; die Mönche des Klosters sollen im 8. Jahrhundert die ersten marais salants eingerichtet haben. Die Vermutung scheint begründet, dafs den Mönchen die rationellere Anlage der marais zu verdanken ist. Ob aber die Salzgewinnung damit erst ihren Anfang nahm, dürfte wohl fraglich sein.

Von Interesse sind vor allem die Anfänge des Baiensalzhandels der deutschen Kaufleute. A. sieht (S. 49) die erste Erwähnung des Baiensalzes »in einer Urkunde des J. 1276«, die eine spätere Bearbeitung und Ergänzung der bekannten Hamburger Zollrolle von 1262/1263 ist. Eine solche »Urkunde des J. 1276« gibt es aber nicht. Es handelt sich um eine Bearbeitung jener alten Zollrolle, die nach Höhlbaums Beschreibung (Hans. U.B. 1 n. 573. 3) in einer »Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts« steht, welch letztere »aufserdem noch das vorangehende Stadtrecht »»von 1276«« enthält«. Das ist doch keine Urkunde von 1276. Während die alte Zollrolle von 1262/1263 nichts von Baiensalz meldet, notiert die Hs. des 15. Jahrhunderts: Item de last Bagessches soltes 2½ ß. Das Vorkommen des Wortes beweist also an dieser Stelle nur den Verkehr mit Baiensalz in Hamburg im 15. Jahrhundert. Ebenso unbegründet ist der weitere Satz: »Es ist anzunehmen, dafs die Hamburger selbst das Salz geholt haben«, oder gar wenn es schon S. 38 heifst, Hamburg scheine im 13. Jahrhundert ein Hauptstapelplatz für Baiensalz gewesen zu sein. Etwas anders steht es schon mit der Erwähnung von Salz und Wein aus La Rochelle im Hamburger Schiffsrecht von vor 1270 [richtiger von 1292] und im Lübecker Schiffsrecht von 1299. Der Verfasser meint nicht mit Unrecht, dies seien die ersten sicheren Nachrichten vom Auftreten deutscher Kaufleute an der französischen Westküste, und ergänzt diesen Satz dahin, dafs seit dem Ende des 13. Jahr-

hunderts die Handelsbeziehungen der Hanse zu Westfrankreich eröffnet worden seien. Dagegen läfst sich freilich einwenden, dafs am Ende des 13. Jahrhunderts eine deutsche Hanse noch nicht existierte. Sodann ist es zu bedauern, dafs A. die Untersuchungen Kiesselbachs über das Hamburger Seerecht (Jahrgang 1900 S. 49 ff.) unbeachtet gelassen hat. Kiesselbach hat als Resultat gewonnen, dafs das Hamburger Seerecht (und entsprechend auch das Lübecker) ein erst 1292 zu Hamburger Stadtrecht gewordenes »Recht der in ihren inneren Verkehrsangelegenheiten autonomen [Hamburger] Gilde oder Hansebrüderschaft in Flandern« gewesen ist (S. 81) und dafs es »uns nicht einen auf Hamburg gerichteten Seehandel vor Augen bringt, sondern einen solchen, welcher in hamburgischen Schiffen auf Brügge und das Zwin ging und dort als in seinem Zentrum von verschiedenen Küsten her zusammenlief«. Als südlichsten Hafen nennt das Schiffsrecht La Rochelle. Richtig ist demnach, dafs die Hamburger damals bereits und früher, d. h. wohl seit der Mitte des 13. Jahrhunderts südlich bis La Rochelle fuhren. Aber ihre Schiffahrt ging nicht von Hamburg nach La Rochelle und umgekehrt, sondern vom Zwin nach La Rochelle und umgekehrt. Vom Zwin aus mögen sie auch Salz nach Hamburg gebracht haben, worüber für jene frühe Zeit nichts bekannt ist. Aber ein direkter Verkehr zwischen Hamburg und La Rochelle wird durch das Schiffsrecht nicht erwiesen. Jedenfalls wird auch die Baie noch nicht erwähnt.

Zu diesem Befund stimmt auch die spätere Überlieferung. Die Nachrichten über den Verkehr deutscher Kaufleute mit Westfrankreich sind recht dürftig bis weit über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus. Dafs die städtische Überlieferung von Unternehmungen nach den westfranzösischen Häfen schweigt, hat eben wohl auch darin seinen Grund, dafs die Fahrten dorthin, wenn solche stattgefunden haben, von den Niederlanden ausgingen, nicht aber direkt von den Städten aus. Das Zwin blieb noch eine Zeit lang Ausgangspunkt und Mittelpunkt für diese Fahrten. Mehrfach werden Kamper in Frankreich genannt, die aber nicht zur Gemeinschaft der deutschen Kaufleute bezw. Städte gehörten, welche um die Mitte des 14. Jahrhunderts als deutsche Hanse auftraten. Dafs die Kamper (1364) Wein und Salz in der Baie

holten (S. 52), steht in den von A. angezogenen Quellen nicht. Vielmehr stammt die erste beglaubigte Nachricht von dem Verkehr hansischer Schiffer in der Baie aus dem J. 1370, und zwar ist es ein Lübecker Schiffer, dessen Fahrt aus der Baie nach Bristol damals genannt wird (Kunze, Hanseakten a. England Nr. 197). Dann mehren sich rasch die Zeugnisse für den Besuch der Baie und die am Baienhandel beteiligten Hansestädte. Sogleich erscheinen ein stattlicher Verkehr zwischen den preufsischen und livländischen Häfen und der Baie und ebenso schnell die Zeichen einer freundschaftlichen Stellung der französischen Könige zu dem hansischen Handel nach den Häfen Westfrankreichs. Als einzigen Ausgangspunkt der Festlandküste für den westfranzösischen Handel der Hansen haben Brügge und das Zwin ihre Bedeutung verloren, aber als Zwischenstation sind sie noch immer wichtig.

Der Verfasser schildert dann in chronologischer Darstellung die Entwicklung dieses lebhaften Handels der Hansestädte mit Westfrankreich, speziell mit der Baie, unter Heranziehung zahlreicher Einzelheiten. Salz aus Brouage wird im hansischen Handel zuerst 1411 erwähnt. Am reichsten ist das zur Verfügung stehende Material für die livländischen und preufsischen Häfen. Es mag das ein Zufall der Überlieferung sein, der sowohl Bremen und Hamburg, wie auch die östlichen wendischen Städte benachteiligt hat. Doch ist zu beachten, dafs diese Städte in dem Lüneburger Salz einen Ersatz besafsen und zwar einen um so wertvolleren, als dieses Salinensalz besser war als das Baiensalz. Ergiebig sind besonders die Revaler Schiffahrtsregister des 15. Jahrhunderts, welche alljährlich die eingelaufenen Schiffe und darunter auch die sehr zahlreichen Salz- oder Baienschiffe verzeichnen, bei denen aber hinsichtlich der Baienschiffe mitunter zweifelhaft bleibt, ob der Name Baienfahrer nicht schon unter der allgemeineren Bedeutung »Salzschiffe die von Frankreich kommen« zu verstehen ist, und hinsichtlich der Salzschiffe, ob sich darunter auch Schiffe mit Lüneburger u. a. Salz befanden, was doch wahrscheinlich ist. Seit dem vierten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts setzt der amtliche Verkehr der Hanse mit den Herzogen von Bretagne ein. 1430 erhielten die Hansen von Johann VI. von Bretagne den ersten Schutzbrief (Hans. U.B. 6

Nr. 895), dem später weitere Privilegien nachgefolgt sind. In und seit der Zeit des wendisch-nordischen Krieges während der Regierung Erich des Pommern gelingt es den Holländern und Seeländern, einen gröfseren Anteil zu gewinnen an dem Salztransport aus der Baie in die preufsischen und livländischen Häfen. Je nach Lage der Politik der Ostseemächte steigt und fällt die Zahl der in die Ostsee fahrenden Baienschiffe. Gelegentlich sind es stattliche Flotten von Salzschiffen, die in den Revaler Hafen einlaufen: 35 (1434), 42 (1446), 44 (1437), 48 (1452), 58 (1435), ja 59 (1441) Schiffe. Auch die wendischen Städte erscheinen übrigens als stark beteiligt am Baienhandel.

Die Blütezeit des Baienhandels rechnet der Verfasser etwa bis zu Ende des 15. Jahrhunderts. Seitdem tritt in der bisher bekannten Überlieferung Brouage mehr in den Vordergrund, und endlich nimmt seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch der hansische Verkehr mit den spanischen und portugiesischen Häfen einen raschen Aufschwung. Auch hier erweist schon die jetzt veröffentlichte Überlieferung, dafs die Hansen im Weltverkehr nicht zurückblieben hinter anderen Völkern, sondern dafs sie nach dem Stande der Schiffahrtskunde ihre Fahrten immer häufiger und weiter nach Süden ausdehnten und so das alte, an der atlantischen Küste auf das Brügger Kontor begründete Handelssystem selbst überholten und auflösten.

Der Verf. bietet am Schlufs einen Überblick über den Handel der Hansestädte mit Frankreich im 16. und in den folgenden Jahrhunderten. Doch reicht natürlich das Material hier noch nicht aus zu einer genaueren Erkenntnis der Entwicklung und des Umfanges der hansischen Unternehmungen. Auch für die frühere Zeit wird das Hans. Urkundenbuch noch manches Neue bringen. Im 16. Jahrhundert kommen gewaltige Mengen von Baiensalz nach Deutschland, wo es in zahlreichen Salzsiedereien verarbeitet wurde. Freilich ist der Name Baiensalz bereits typisch geworden für das von den französischen, spanischen und portugiesischen Küsten geholte Seesalz. Wie erwähnt, steht Brouage im Vordergrund als Salzexporthafen. Doch gibt es Nachrichten — A. führt den Bericht Joachim Nettelbecks an — dafs noch im 18. Jahrhundert die Baie selbst aufgesucht wurde.

Bei einer Untersuchung, die auf so zahlreiche Angelegen-

heiten des Handels, der Schiffahrt, der Politik einzugehen hat, ist es begreiflich, dafs hier und da Fehlschlüsse und schiefe Urteile unterlaufen. Mehreres ist schon erwähnt, auf einige Einzelheiten sei noch kurz hingewiesen. Dafs in den Privilegien Ludwigs XI. von Frankreich von 1463 und 1464 sowie unter den Häfen, in welchen das Privileg von 1464 veröffentlicht wurde, gerade die Baie nicht genannt wird, braucht man mit A. (S. 89) nicht merkwürdig zu finden, denn Bourgneuf und die Baie gehörten zur Bretagne, die damals noch unabhängig war. Der eben dort genannte Franzose aus Nantes, den A. als Peter de Nautis erwähnt, führt eben seinen Namen von seiner Heimatstadt: Peter von Nantes. Die wiederholt geäufserte Meinung (S. 79, 83, 85), dafs die Revaler selbst Flotten und Schiffe in die Baie gesandt hätten, läfst sich doch mit der von Stieda gegebenen Tabelle nicht begründen. Denn sie verzeichnet nur die in Reval eingelaufenen Schiffe, gibt aber keinen Anhaltspunkt für eine Beteiligung der Revaler an der Baienfahrt. Wie es mit der eigenen Schiffahrt der Livländer in der Nordsee und darüber hinaus bestellt war, ist noch eine offene Frage. Das an König Heinrich VI. von England 1451 gerichtete Schreiben Lübecks mit der ev. Fehdeansage braucht nicht in deutscher Sprache an den König abgegangen zu sein (S. 79), denn es liegt nur in Abschriften vor, die an den Hochmeister von Preufsen und an Thorn geschickt sind (H.R. II 4 Nr. 14, H.U.B. 8 S. 66 Anm. 2). — Manche allgemein gehaltene Sätze bedürfen doch der Einschränkung. So wenn es S. 27 heifst: »Der hansische Kaufherr war auch stets ein tüchtiger Seefahrer. Da die Geschäfte damals fast ausschliefslich persönlich gemacht werden mufsten, so liefs er seine Schiffe selten allein fahren, sondern er zog mit über See und Sand. Kaufmann und Schiffer waren eben noch nicht so scharf getrennte Begriffe wie heutzutage. Es gab keinen Schiffer, der an der Ladung des Schiffes oder am Schiffe selbst nicht auch als Besitzer beteiligt gewesen wäre«. Diese Sätze sind für das späte Mittelalter keineswegs zutreffend. Der Grund dafür, dafs die Fläminger die Frachtschiffahrt später nicht mehr viel betrieben, ist nicht allein in ihrer Tuchindustrie zu suchen, die für sie »eine hinreichende Erwerbsquelle« war (S. 41), sondern u. a. auch darin, dafs ihnen die Vermittlungs- und

Maklergeschäfte, zu welchen das Zusammenströmen der ausländischen Kaufleute in Flandern Veranlassung gab, einen ebenso grofsen wie leicht zu erwerbenden Nutzen abwarfen.

Wenn der Verf. (S. 95) die von Lauffer bearbeiteten Tabellen der Danziger Schiffahrtsregister (von 1474—1476) »sehr wertvoll« nennt, so mufs man ihm in dieser Wertschätzung beistimmen hinsichtlich des der Bearbeitung zugrunde liegenden Materials. Allein ich kann nicht finden, dafs diese Tabellen uns ein »klares Bild von dem Danziger Verkehr« vermitteln. Sie sind m. E. nicht ganz mit der wünschenswerten Umsicht aufgestellt und erläutert. Nach den Erörteruugen Stiedas über das Danziger Pfahlgeld oder Hafengeld (Jahrgang 1884, S. 89 ff.), dessen Erhebung der Anlafs war zur Führung dieser Schiffahrtsregister, wurde diese Abgabe von der Ladung sämtlicher einlaufenden Schiffe bezw. von den Schiffen selbst, und zwar sowohl von den preufsischen wie von den nichtpreufsischen erhoben. Da nun die Register nur den Herkunftshafen der eingelaufenen Schiffe angeben, verschwindet die gesamte Danziger Schiffahrt unter den aus beliebigen Herkunftshäfen kommenden Schiffen. Denn als Häfen werden alle anderen, nur nicht der Danziger Hafen genannt. Die Bezeichnung des Herkunftshafens gibt also im Einzelfalle nicht die geringste Gewähr für die Beheimatung des Schiffes. Für die Teilnahme der Bevölkerung der einzelnen Städte an der Schiffahrt selbst ist also aus den Registern kein sicherer Schlufs zu ziehen. Die Register sind nur wichtig für die Frequenz zwischen den einzelnen Häfen und Danzig. Ferner besagen die Register gar nicht, dafs die Herkunftshäfen auch die ersten Abfahrtshäfen, etwa die Hauptladungshäfen, waren. Wenn Lauffer die Gesamtzahl der aus Ostseehäfen kommenden Schiffe der Gesamtzahl der nicht aus der Ostsee kommenden Schiffe gegenüberstellt, so ist dieses Verfahren insofern irreführend, als nicht ersichtlich ist, ob unter den aus den Ostseehäfen kommenden Schiffen auch solche aufgeführt sind, die aus der Westsee kamen und später einen Ostseehafen angelaufen hatten. Ferner ist es bedenklich, von einer Gesamtzahl der eingelaufenen Schiffe zu sprechen. Auf die Gröfse der Handelsmarine läfst sich vielmehr aus diesen Tabellen kein Schlufs ziehen, denn viele von den in den Registern verzeichneten Schiffe, besonders aus

Ostseehäfen, mögen die Fahrt nach Danzig mehrere Male im Jahre gemacht haben, die aus der Westsee nur einmal. Es wäre daher richtiger, nur von einer Gesamtzahl der Fahrten zu sprechen, nicht aber der Schiffe. Lauffer hat alle diese Fragen gar nicht erwogen. Die Mängel seiner Bearbeitung verleiten denn auch A. zu falschen Schlüssen. Wenn er (S. 95) dem Register von 1474 entnimmt: »Ferner kamen von Lübeck 12 Pipen Poitou-Wein, die also lübische Schiffer geholt hatten«, so ist dagegen einzuwenden 1. dafs Poitouwein auch anderswo geholt oder gekauft werden konnte als in Westfrankreich, wie z. B. in Brügge, mithin die Angabe für den direkten Handel mit Frankreich unverwertbar ist, und 2. dafs die Nennung des Herkunftsortes Lübeck in den Registern im Einzelfall keineswegs darauf schliefsen läfst, dafs es Lübecker waren, die aus Lübeck nach Danzig einliefen oder ihre Waren zu Schiff dorthin bringen liefsen. Es können ebensogut Nichtlübecker gewesen sein. Denn wo bleibt z. B. die damals sehr stattliche Danziger Schiffahrt? Aus welchen Häfen sind die Danziger in Danzig eingelaufen? Allein mit Hülfe der Laufferschen Tabellen ist es völlig unmöglich, die Danziger Schiffe aus den übrigen Schiffen auszusondern. Auch der folgende Satz bei A.: »Aus Lissabon . . . kam in diesem Jahre kein einziges Schiff«, kann nicht belegt werden mit dem Mangel der Angabe des Herkunftshafens Lissabon im Register von 1474. Ein Schiff, welches aus Lissabon kam und vor dem Einlaufen in Danzig einen anderen Hafen angelaufen hatte, wäre eben unter diesem letzteren notiert worden. Ein Hinweis auf diese Fehlschlüsse scheint mir um so notwendiger, als die Benutzung der Danziger u. a. Schiffahrtsregister schon wiederholt irre geführt hat. Die Bearbeitung solcher Quellen, die gewifs wertvoll sind, deren richtige Verwertung als handelsgeschichtliches Material aber keineswegs leicht ist, sollte die nötige Vorsicht nicht vermissen lassen, sondern für die Benutzung eine sichere Grundlage schaffen und die Benutzer auch in den Stand setzen, das nicht mehr in originaler Fassung vorliegende, sondern bereits in Tabellen verarbeitete Material kritisch nachprüfen zu können.

Als einen Mangel der Darstellung habe ich es empfunden, dafs das häufige Hereinziehen des Handels der deutsch-hansischen Kaufleute mit anderen wichtigen Hafenplätzen Westfrankreichs,

wie La Rochelle, Brouage u. a., die nun doch wieder nicht mit derselben Vollständigkeit behandelt werden wie die Baie, die Klarheit und Übersichtlichkeit der Entwicklung des eigentlichen Baienhandels mitunter stört und beeinträchtigt. Auf die Frage nach der Wertschätzung des Baiensalzes im Vergleich mit anderem, zum Teil auch in Deutschland gewonnenen Salz ist der Verfasser nicht eingegangen. Gern hebe ich aber zum Schlufs hervor, dafs die erwähnten Einzelausstellungen das Verdienst des Verfassers nicht schmälern sollen. Schon als Erstlingsarbeit verdient sie Anerkennung wegen der fleifsigen Sammlung und Verwertung des weitzerstreuten Stoffes, wegen der sehr nützlichen Untersuchung der Örtlichkeit und wegen der im ganzen verständnisvollen Auffassung, die der Verfasser sich sowohl für ein schwieriges Teilgebiet der Gesamtgeschichte der Hanse wie auch für diese letztere selbst zu erwerben gewufst hat.



NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Dreiunddreissigstes und vierunddreissigstes Stück.

Versammlung zu Kiel. — 1904 Mai 24.
Versammlung zu Halberstadt. — 1905 Juni 13.

I.

DREIUNDDREISSIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Wie an der Schwelle unserer heutigen Verhandlungen, so gedenken wir auch bei Erstattung des Jahresberichtes voll Trauer zuerst des Verlustes der beiden ausgezeichneten Männer, die ein Menschenalter hindurch für den Hansischen Geschichtsverein gewirkt haben. Von 1871 bis 1900 hat Professor Ludwig Hänselmann dem Vorstande angehört. Professor Constantin Höhlbaum ward im Jahre 1886 in den Vorstand erwählt; aber schon seit 1871 hat er mit voller Hingebung und reichem Erfolge für unseren Verein gearbeitet. Ward jener nach Vollendung seines Tageswerkes abberufen, — Höhlbaum ist vor der Zeit von uns geschieden, mitten aus der Arheit für unseren Verein heraus, mitten aus seinen reichen Plänen; sein Tod reifst eine Lücke, die schwer auszufüllen ist. Beiden Männern, den Forschern und den Freunden, bewahren wir in Treue ein allzeit dankbares und ehrendes Gedächtnis.

Während das letzte Berichtsjahr zwei wichtige Veröffentlichungen brachte, den neunten Band des Urkundenbuches und den zweiten Band des Kölner Inventars, haben seit Erstattung des letzten Jahresberichtes verschiedene Umstände dazu beigetragen, das Zeitmafs in der Veröffentlichung der Vereinsarbeiten zu verzögern. Im einzelnen ist das Folgende zu berichten:

Die Drucklegung des von Herrn Stadtbibliothekar Dr. Kunze in Stettin bearbeiteten sechsten Bandes des Hansischen Urkunden-

buches hat noch nicht beendet werden können; sie ist aber soweit beschafft, dafs die Veröffentlichung für den kommenden Herbst bestimmt zu erwarten ist. Für den zehnten und elften Band sind die Arbeiten von Herrn Dr. Stein, jetzt Professor in Göttingen, in erwünschter Weise gefördert worden. Von den Archivverwaltungen in Danzig, Hamburg, Lübeck und Lüneburg wurden die einschlägigen Akten bereitwilligst an die Göttinger Universitätsbibliothek eingesandt. Schon jetzt läfst sich übersehen, dafs der Umfang des Stoffes nicht gestatten wird, in dem zehnten Bande über das Jahr 1485 hinauszugehen.

Der Druck des von Herrn Geheimrat Schäfer bearbeiteten siebenten Bandes der dritten Abteilung der Hanserezesse wird noch in diesem Jahre zum Abschlufs kommen. Auch das Braunschweiger Inventar, bearbeitet von Herrn Stadtarchivar Dr. Mack, wird voraussichtlich in nicht allzu ferner Zeit dem Druck übergeben werden können. Ihm sollen die Inventare von Danzig und Lübeck folgen. Der Vorstand beschäftigt sich auch mit dem Plane der Herstellung aufserdeutscher Inventare, wobei in erster Linie als erwünschte Ergänzung des Kölner Inventars an die Erschliefsung der niederländischen Archive, vornehmlich Brüssels, Antwerpens, Amsterdams und des Haag gedacht ist. Den hierüber eingeleiteten Verhandlungen konnte nichts Schlimmeres widerfahren als der Tod Höhlbaums, der den ganzen Plan angeregt hatte und mit lebhaftem Eifer vertrat.

Die Bearbeitung der Sundzollregister stockt, weil zu unserem Bedauern Herr Hermann Willmann noch nicht genesen ist. Das von ihm gesammelte Material ist von Kopenhagen an das Lübecker Staatsarchiv überliefert worden.

Ein neues Heft der Hansischen Geschichtsblätter ist im letzten Sommer herausgegeben. Die Veröffentlichung eines neuen Bandes der Geschichtsquellen steht bevor.

Je mehr wir uns allmählich dem Zeitpunkte nähern, da das bei der Begründung des Vereins in Aussicht genommene Arbeitsfeld im wesentlichen bewältigt sein wird, desto eingehender glaubt der Vorstand die auch durch die Zeitverhältnisse sich aufdrängende Frage erörtern zu sollen, ob nicht der Kreis der Interessen und Arbeiten des Hansischen Geschichtsvereins wesentlich zu erweitern sein möchte. Entschliefst sich der Verein, der Ge-

schichte der deutschen Städte und Landschaften überhaupt, soweit sie die See betrifft, sich zuzuwenden, also, um wesentliches hervorzuheben, etwa die Geschichte der deutschen Schiffahrt, des Schiffbaues, den deutschen Flufshandel u. a. zu behandeln, so darf die neue Tätigkeit wohl in weiten Kreisen des deutschen Volkes auf eine lebendige Teilnahme rechnen, dann zumal, wenn neben der wissenschaftlichen Behandlung einzelner Gebiete gemeinverständliche Darstellungen, die sich an die breite Öffentlichkeit wenden, nicht ausgeschlossen werden. Es kann ja nicht anders sein, als dafs ein in jedem Jahre steigender Prozentsatz der alten Getreuen dahinscheidet. Wenn der Hansische Verein auch fest gefügt und die Teilnahme der Städte des alten Hansabundes mit ganz verschwindenden Ausnahmen ihm in unveränderter Treue zugewandt ist, so ist es doch, ohne den Forderungen der neuen Zeit Rechnung zu tragen, nicht leicht, neue Mitglieder heranzuziehen. Einer in den angedeuteten Bahnen aber sich bewegenden Fortentwicklung wird man ein verständnisvolles Interesse entgegenbringen. Ganz besonders wird man sich dessen auch von den kaufmännischen Korporationen der deutschen Handelsstädte versehen dürfen, an die der Vorstand mit dem Ersuchen um Unterstützung seiner Bestrebungen heranzutreten beabsichtigt. Es verdient hervorgehoben zu werden, dafs, wie früher schon die Handelskammer von Stralsund, so jetzt die Handelskammer von Lübeck wieder ein erfreuliches Beispiel gegeben hat, indem sie dem Vereine einen stattlichen Jahresbeitrag zusicherte. Hier mufs auch nochmals dem Danke Ausdruck gegeben werden für die aufserordentliche Gabe von 500 Mk., die die Stadt Köln zum Drucke des zweiten Bandes des Kölner Inventars gespendet hat.

Sechszehn Mitglieder hat unser Verein in diesem Jahre durch den Tod verloren. Es sind Namen vom besten Klange darunter. Nächst Hänselmann und Höhlbaum nenne ich Dr. Otto Rüdiger in Hamburg, den verdienstvollen Herausgeber der Hamburger Zunftrollen, den Syndikus der Lübecker Handelskammer Dr. Siewert, den Geheimen Kommerzienrat Sartori in Kiel, Oberlandesgerichtsrat a. D. Dr. von Duhn und Oberlehrer Dr. Erdmann in Hamburg, Senator G. A. Behn und Dr. Th. Gaedertz in Lübeck, Kaufmann Ad. Hagens und Landgerichtsdirektor Dr. Mohr in

Bremen, Professor Dr. Bienemann in Freiburg, Justizrat Hagemeister, Konsul O. Israel, Apotheker Stark, Kaufmann Stubbe in Stralsund.

Neu eingetreten sind: der historische Verein für Niedersachsen, die Nassauische Landesbibliothek in Wiesbaden, Dr. L. Ahlmann in Kiel, Dr. H. Wätjen in Bremen, Dr. P. Curtius in Berlin, Senator H. Evers, Regierungsbaumeister Wrede, Amtsrichter Dr. Meyer, Rechtsanwalt Dr. Priefs in Lübeck, Leonid Arbusow in Riga, Oberlehrer Ebeling in Stralsund, Rechtsanwalt Dr. Rendtorff in Kiel, Graf Brockdorf-Ahlefeldt in Ascheberg, Oberlehrer Dr. Knoke, Stadtrat Kähler, Stadtbaurat Pauly in Kiel.

Da 13 Mitglieder ihren Austritt erklärt haben, beträgt die Mitgliederzahl jetzt 402.

Herr Syndikus Dr. von Bippen, dessen Amtsdauer abgelaufen war, ward wiederum, Herr Staatsarchivar Dr. Paul Hafse in Lübeck an Stelle des Herrn Professor Höhlbaum in den Vorstand erwählt.

Die Jahresrechnung ist von den Herren H. Behrens in Lübeck und Stadtrat Kähler in Kiel durchgesehen und richtig befunden worden.

Eingegangen sind folgende Schriften:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 25.
Baltische Studien N. F. Bd. 7.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins 1903—4; Schriften Heft 39.
Forschungen zur Brandenburgischen und Preufsischen Geschichte Bd. 16, 2.
Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. 11, 3.
Von der Akademie zu Krakau:
Rozprawy Akademii Ser. II, t. 19. 21.
Collectanea ex archivo Collegii Historici t. 9.
Anzeiger 1903—4.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern usw., Bd. 58.
Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1904, Heft 1.

Anzeiger des Germanischen Museums zu Nürnberg 1903.
Katalog der mittelalterlichen Miniaturen des Germanischen Museums.
Vom Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg:
Mitteilungen 15, Jahresbericht 1901—2.
Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte 1903.
Jahresbericht 18 des Historischen Vereins für Ravensberg.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 4, H. 1.
Zeitschrift der Gesellschaft für Schlewig-Holsteinische Geschichte Bd. 33, Register zu Bd. 21—30.
Katalog des Gewerbemuseums zu Ulm.
Von der Vereinigung zu Utrecht:
Rechtsbronnen der Kleinen Steden van Utrecht, Teil 3.
Rechtsbronnen van den Dom van Utrecht.
Verslagen en Mededeelingen 4, 6.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte Westfalens Bd. 61; Register H. 2 und 3.
Zeitschrift des Westpreufsischen Geschichtsvereins H. 46; Mitteilungen 2. 3.
Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte Bd. 12.

KASSEN-ABSCHLUSS

am 17. Mai. 1904.

EINNAHME.

Vermögensbestand	Mk.	18 334,18
Zinsen	-	571,36
Beim Verkauf von Wertpapieren	-	75,05
Beitrag S. M. des Kaisers		100,—
Beiträge deutscher Städte	-	8 996,—
- niederländischer Städte	-	380,56
- von Vereinen und Instituten	-	281,10
- von Mitgliedern	-	2 157,49
	Mk.	30 895,64

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Druck)	Mk.	4 923,30
Inventare (Honorar und Druck)	-	5 414,35
Geschichtsblätter	-	2 409,86
Reisekosten des Vorstandes	-	885,10
Verwaltung	-	909,10
	Mk.	14 541,71
Kassenbestand	Mk.	16 354,03

II.

PREISAUSSCHREIBEN

FÜR

EINE GESCHICHTE DER DEUTSCHEN SEESCHIFFAHRT.

Ein hochherziger hansischer Kaufmann hat dem Hansischen Geschichtsverein 3000 Mk. zur Verfügung gestellt für ein Preisausschreiben, dessen Ergebnis eine »Geschichte der deutschen Seeschiffahrt« sein soll. Die Ausschreibung erfolgt hierdurch. Verlangt wird eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Arbeit, die durch eine lebendige, allgemein faſsliche Darstellung die Geschichte eines der wichtigsten Gewerbe unserer Nation weiten Kreisen verständlich und anziehend zu machen geeignet ist.

Die Arbeit hat die gesamte Entwicklung von den ersten nachweisbaren Anfängen germanischer Seeschiffahrt bis zu dem Zeitpunkte, wo durch das Gesetz vom 25. Oktober 1867 über die Nationalität der Kauffahrteischiffe die Partikularflaggen zugunsten der Flagge des Norddeutschen Bundes heruntergeholt wurden, übersichtlich darzulegen. Für die Zeit, in der die Niederlande einen Teil des Deutschen Reiches bildeten, hat die Darstellung sich auch auf die friesisch-niederländische Schiffahrt zu erstrecken. Erwünscht ist die Hinzufügung eines Überblickes über den Aufschwung des deutschen Seewesens während des letzten Menschenalters.

Da der Stand der Quellenveröffentlichung nicht überall ein gleichmäſsiger ist, wird für manche Teile eine abschlieſsende Darstellung nur durch Benutzung ungedruckten Materials ge-

wonnen werden können. Mit Rücksicht auf die einer solchen sich entgegenstellenden Schwierigkeiten wird die Benutzung ungedruckten Materials zwar nicht als unerläfslich bezeichnet, doch wird der Wert einer Arbeit durch das, was sie in dieser Richtung leistet, erhöht werden. Der Verfasser darf sich darauf beschränken, in denjenigen Teilen seiner Schrift, zu deren vollständiger Bearbeitung er die Heranziehung ungedruckten Materials für erforderlich hält, Gang und Inhalt der beabsichtigten Darstellung deutlich anzukündigen, die Ausarbeitung aber für die Zeit nach Zuerkennung des Preises sich vorbehalten.

Die Arbeit mufs in deutscher Sprache abgefafst sein.

Die zur Bewerbung bestimmten Arbeiten sind bis zum 1. Oktober 1909 bei dem Vorsitzenden des Hansischen Geschichtsvereins in Lübeck, mit einem Kennwort versehen, einzureichen. Der Name des Verfassers ist in einem mit dem gleichen Kennworte versehenen geschlossenen Briefumschlage beizufügen.

Die Beurteilung der eingegangenen Arbeiten geschieht durch den Vorstand. Das Urteil wird in der Mitgliederversammlung zu Pfingsten 1910 verkündet werden. Die Auszahlung des Preises erfolgt zur einen Hälfte gleich nach der Verkündigung des Urteils, zur anderen Hälfte, sobald das Werk, das Eigentum des Verfassers bleibt, im Druck vollendet ist. Nicht gekrönte Arbeiten werden den Verfassern auf ihren Wunsch zurückgesandt.

Lübeck, 7. November 1904.

Der Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins.

Fehling, Dr., Vorsitzender.

III.

VIERUNDDREISSIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Wiederum hat unser Jahresbericht mit der Verzeichnung schweren Verlustes zu beginnen: Koppmann ist nicht mehr. Er starb am 25. März d. Js. im Alter von 66 Jahren zu Rostock, das ihm die zweite Heimat geworden war. Am 2. Mai folgte ihm im 77. Jahre seines gesegneten Lebens Wilhelm Brehmer, Senator der freien und Hansestadt Lübeck, in den Jahren 1897 bis 1898 und 1901 bis 1902 ihr Bürgermeister. Koppmann war es, der bei dem Gedächtnisfeste des Friedens zu Stralsund den Antrag auf Gründung eines Hansischen Geschichtsvereins stellte. Brehmer hat 23 Jahre lang den Vorsitz in unserem Verein geführt. Der Arbeit und der Persönlichkeit beider ist in unserer Versammlung, wie sichs gebührt, an erster Stelle gedacht worden.

»Wir hatten sie und haben sie geehrt,
Und das sei unser Trost, daſs wir sie hatten.«

Über die Arbeiten des Vereins ist das Folgende zu berichten:

Professor Karl Kunze in Stettin schloſs die Bearbeitung des sechsten Bandes des Hansischen Urkundenbuches ab, der die Jahre 1415—1433 umfaſst. Der ein besonders reiches und vielseitiges Material bringende Band ist gleich nach Ostern ausgegeben worden. — Unmittelbar darauf erschien Professor Dietrich Schäfers siebenter Band der Hanserezesse (1517—1521). Eine

knapp gehaltene Einleitung gibt willkommene Orientierung über das rege Gesamtleben der Hanse während dieses Lustrums, in das allein drei Hansetage fallen, über den Stand der Beziehungen zum Auslande wie über die Gruppierung der Städte innerhalb des Bundes. Professor Stein hat die Arbeiten für den 10. Band des Urkundenbuches so weit gefördert, dafs mit der Drucklegung voraussichtlich im Herbst begonnen werden kann.

Ein neues Heft der Hansischen Geschichtsblätter ist im letzten Herbst herausgegeben.

Für die Geschichtsquellen ist die mit Einleitung versehene Ausgabe der Bürgersprachen der Stadt Wismar vom Ratsarchivar Dr. F. Techen gewonnen, welche die 1840 von Dr. Burmeister veröffentlichte, jetzt vergriffene Ausgabe an Vollständigkeit und Genauigkeit übertrifft. Die Drucklegung soll unverzüglich erfolgen.

Um für den Arbeitsplan einer Inventarisierung der niederländischen Archive eine feste Grundlage zu schaffen, ist zunächst die Aufstellung einer Übersicht über die gedruckte Hansische Literatur durch Professor Dr. Schäfer begonnen worden.

Im letzten Jahresberichte hat der Vorstand die Absicht kundgegeben, mit gemeinverständlichen Darstellungen aus der Hansischen Geschichte sich an die breite Öffentlichkeit zu wenden, um dadurch immer weitere Kreise des deutschen Volkes für die Tätigkeit des Hansischen Geschichtsvereins zu interessieren und seine Arbeit auch den Aufgaben der Gegenwart dienstbar zu machen. Diesem Gedanken wollen die »Hansischen Pfingstblätter« gerecht werden, deren erste Nummer zur Zeit der diesjährigen Mitgliederversammlung ausgegeben wird. Das Blatt enthält eine Abhandlung von Professor Walther Stein in Göttingen »Die Hanse und England. Ein hansisch-englischer Seekrieg im 15. Jahrhundert.« Es erscheint angezeigt, die Worte, mit denen der Vorstand das erste Pfingstblatt eingeführt hat, hier zu wiederholen.

»Unser Verein versammelt sich alljährlich in unmittelbarem Anschlufs an das Pfingstfest. Es ist ein Brauch, den er mit nicht wenigen anderen Gesellschaften und Vereinigungen teilt. Die Tage, in denen die Frühlingspracht ihren Höhepunkt er-

reicht, laden ein zu solchem Beginnen. Aber unser Verein hat noch einen tieferen Grund, diese Übung zu pflegen. Bei den hansischen Vorfahren war die Pfingstzeit beliebt, wenn es galt, Tagfahrten anzusetzen und abzuhalten. Es ist natürlich, dafs wir uns ihnen angeschlossen haben. Indem wir rasch und bequem die See- oder Landstadt, die uns jeweilig aufnimmt, erreichen, haben wir immer noch Zeit und Antrieb genug, der alten Ratssendeboten zu gedenken, die erst nach tage- und wochenlangen, mühe- und nicht selten gefahrvollen Fahrten am Tagungsorte zu gemeinsamer Arbeit zusammentreten konnten.

Hat so das Pfingstfest wie für die Altvordern so für unseren hansischen Geschichtsverein eine besondere Bedeutung gewonnen, so liegt es nahe, an dieses Fest auch die Neuerung anzuknüpfen, die mit diesem Hefte ins Leben tritt. Nicht wenige andere geschichtliche Vereine geben Neujahrsblätter heraus und haben dadurch das Band unter ihren Mitgliedern fester geknüpft und ihre Bestrebungen weiteren Kreisen nahe gebracht. Unser Verein beschreitet diesen Weg, indem er sich zum ersten Male mit einem »Pfingstblatte« an seine Mitglieder und an die Aufsenwelt wendet. In seinem Wesen soll das neue Unternehmen sich von den älteren ähnlicher Art nicht unterscheiden. Es soll wissenschaftlich ausgereifte, aber zugleich anziehende, einem weiteren Leserkreise zugängliche, im besten Sinne volkstümliche Darstellungen in regelmäfsiger Folge in die Öffentlichkeit bringen. Der Vorstand hofft, dadurch der hansischen Geschichte neue Freunde zu gewinnen und Liebe und Eifer der alten neu zu beleben. Dafs die Stellung unseres Volkes zur See in hohem Grade bedeutungsvoll ist für die Gestaltung seiner Geschicke, darüber kann ernstlich ein Zweifel nicht bestehen, ebensowenig darüber, dafs geschichtliche Erkenntnis geeignet ist, das Verständnis für diese Tatsache zu vertiefen und zu verallgemeinern. In der Geschichte der Beziehungen unseres Volkes zum Meere steht aber die Geschichte der Hanse breit im Vordergrunde. Sie zur allgemein deutschen Seegeschichte zu erweitern, kann allein das letzte, hohe Ziel unseres Vereines sein. Als einen der Wege, die zu diesem Ziele führen, wünscht der Vorstand die »Pfingstblätter« betrachtet zu sehen. Möchte sein Wunsch in Erfüllung

gehen und möchten diese Blätter sich in den Kreisen des Vereins und darüber hinaus bald Freunde gewinnen.«

Der Preis des einzelnen Blattes ist so gering bemessen, dafs eine starke Verbreitung erhofft werden darf. Der Vorstand wendet sich zu diesem Zwecke namentlich an Vereine und Korporationen, auch an Unterrichtsanstalten, von denen wir den Nachwuchs für die Förderung unserer Aufgaben, insbesondere für die Bearbeitung hansischer Geschichte erwarten. Den Mitgliedern unseres Vereines sei ein kräftiges Eintreten für die Verbreitung der »Pfingstblätter« dringend ans Herz gelegt.

Das Preisausschreiben für eine Geschichte der deutschen Seeschiffahrt ist, nachdem Senator Posfehl in Lübeck den Preis auf 3000 Mk. erhöht hatte, am 7. November 1904 veröffentlicht worden. Der Bewerbungstermin ist auf den 1. Oktober 1909 festgesetzt. In der Presse ist der Gegenstand sympathisch begrüfst worden. Den Verlegern der Fachblätter, Tageszeitungen und Zeitschriften, die in freundlicher Weise das Ausschreiben abgedruckt haben, wird hierdurch verbindlicher Dank ausgesprochen.

Eine gröfsere Anzahl von Städten hat ihre Beiträge bis zum Jahre 1905 bewilligt. Indem der Vorstand an sie mit der Bitte um Erneuerung der Beiträge herantritt, hofft er mit Rücksicht auf die neuen Aufgaben des Vereins manche Stadtverwaltung zur Erhöhung ihres Jahresbeitrages bewegen zu können.

Unser Verein hat 12 Mitglieder durch Tod verloren, nämlich:

Archivar Dr. Koppmann,
Bibliothekar Dr. Hofmeister, } Rostock,
Professor Dr Schirrmacher,
Professor Dr. Pyl, Greifswald,
Professor Dr. Ewald, Halle,
Bankier R. Stein, Köln,
Staatsrat Berting, Reval,
K. Hauswaldt, Braunschweig,
Dr. W. Godeffroy,
Pastor Roosen, } Hamburg,
Senator Dr. Brehmer, Lübeck, und endlich

Rechtsanwalt Dr. Ad. Brehmer, Lübeck, der seit langen Jahren der hansischen Sache zugetan und ein treuer Besucher unserer Jahresversammlungen war.

12 Mitglieder sind ausgetreten. Dagegen sind 18 Beitrittserklärungen erfolgt. Es sind dies:

Historisches Seminar der Universität Berlin,
Bibliothek der Kaiserl. Marine-Akademie, Kiel,
Universitäts-Bibliothek, Tübingen,
Dr. E. Vogt, Giefsen,
Handelskammersekretär Dr. Kalkbrenner,
Rechtsanwalt Dr. E. Brehmer,
Senator Dr. Vermehren,
Regierungsrat Dr. Brückner,
Frau J. Boy-Ed,
Assessor Dr. Hartwig,
Kaufmann J. C. Fehling,
Pastor J. Becker,
Zahnarzt Hegewisch,
Oberlehrer Dr. Gilbert, } Lübeck,
Kaufmann Otto Fehling, Kobe (Japan),
Kaufmann Walther Fehling, Beira (Afrika),
Prediger Arndt, Halberstadt,
Professor Dr. Block-Reincke, Rostock.

Der Verein zählt heute 396 Mitglieder gegen 402 im Vorjahre.

Die Jahresrechnung ist von den Herren H. Behrens in Lübeck und Stadtrat Kühne in Halberstadt durchgesehen und richtig befunden worden.

Eingegangen sind folgende Schriften:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 26.
Baltische Studien N. F. Bd. 8.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins 1904—5; Schriften Heft 40 und 41.
Forschungen zur Brandenburgischen und Preufsischen Geschichte Bd. 17.

Kämmereirechnungen von Deventer Bd. 6, 2.

Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft Bd. 21, 1; Sitzungsberichte 1903.

Bericht des Instituts für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. 1903—4.

Anzeiger der Akademie zu Krakau 1904; Rozprawy Akademii t. 20.

Jahrbuch der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst 1902.

Lüneburger Museumsblätter H. 1 und 2.

Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern usw. Bd. 59.

Geschichtsblätter für Magdeburg Bd. 39.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1904.

Anzeiger des Germanischen Museums zu Nürnberg 1904.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte Nürnbergs 16. Jahresbericht 1903.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks Bd. 27—29.

Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte 1904.

Jahresbericht 19 des Historischen Vereins für Ravensberg.

Beiträge zur Geschichte Rostocks Bd. 4, 2.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 34; Quellensammlung Bd. 6.

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 14, 1; Geschichtsquellen N. F. Bd. 3.

Regesta diplomatica historiae Thuringiae Bd. 3, 1.

Von der Vereinigung zu Utrecht:

Rechtsbronnen der Stadt Schiedam.

Verslagen en Mededeelingen 5, 1.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Westfalens Bd. 62; Register H. 4—6.

Zeitschrift des Westpreufsischen Geschichtsvereins H. 47.

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte Bd. 13.

KASSEN-ABSCHLUSS

am 26. Mai 1905.

EINNAHME.

Vermögensbestand	Mk.	16 354,03
Zinsen	-	586,78
Beitrag S. M. des Kaisers	-	100,—
Beiträge deutscher Städte	-	8 481,—
- niederländischer Städte	-	379,15
- von Vereinen und Instituten	-	353,05
- von Mitgliedern	-	2 387,25
Geschenk für das Preisausschreiben	-	3 000,—
	Mk.	31 641,26

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Abschriften)	Mk.	1 001,—
Recesse (Honorar und Abschriften)	-	4 794,44
Geschichtsquellen (Druck)	-	3 181,45
Geschichtsblätter	-	1 568,04
Urkundenforschungen	-	100,—
Reisekosten und Ausgaben des Vorstandes	-	1 169,65
Verwaltung	-	981,57
	Mk.	12 796,15
Kassenbestand	-	18 845,11
	Mk.	31 641,26

IV.

NACHRICHT ÜBER DIE DERZEITIGE ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES.

Direktor der Commerz-Bibliothek Dr. Ernst Baasch, Hamburg, erwählt 1905.

Senator Dr. Ferdinand Fehling, Lübeck, Vorsitzender, erwählt 1903.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Ferdinand Frensdorff, Göttingen, erwählt 1876, zuletzt wiedergewählt 1903.

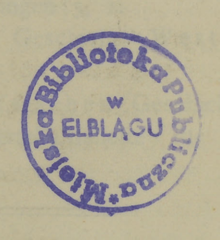
Staats-Archivar Prof. Dr. Paul Hasse, Lübeck, erwählt 1904.

Prof. Dr. Max Hoffmann, Lübeck, erwählt 1881, zuletzt wiedererwählt 1902.

Geheimrat Prof. Dr. Goswin Freiherr von der Ropp, Marburg, erwählt 1892, zuletzt wiedererwählt 1900.

Geheimrat Prof. Dr. Dietrich Schäfer, Berlin-Steglitz, erwählt 1903.

Archivrat Dr. Paul Zimmermann, Wolfenbüttel, erwählt 1901.



Piererscbe Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

